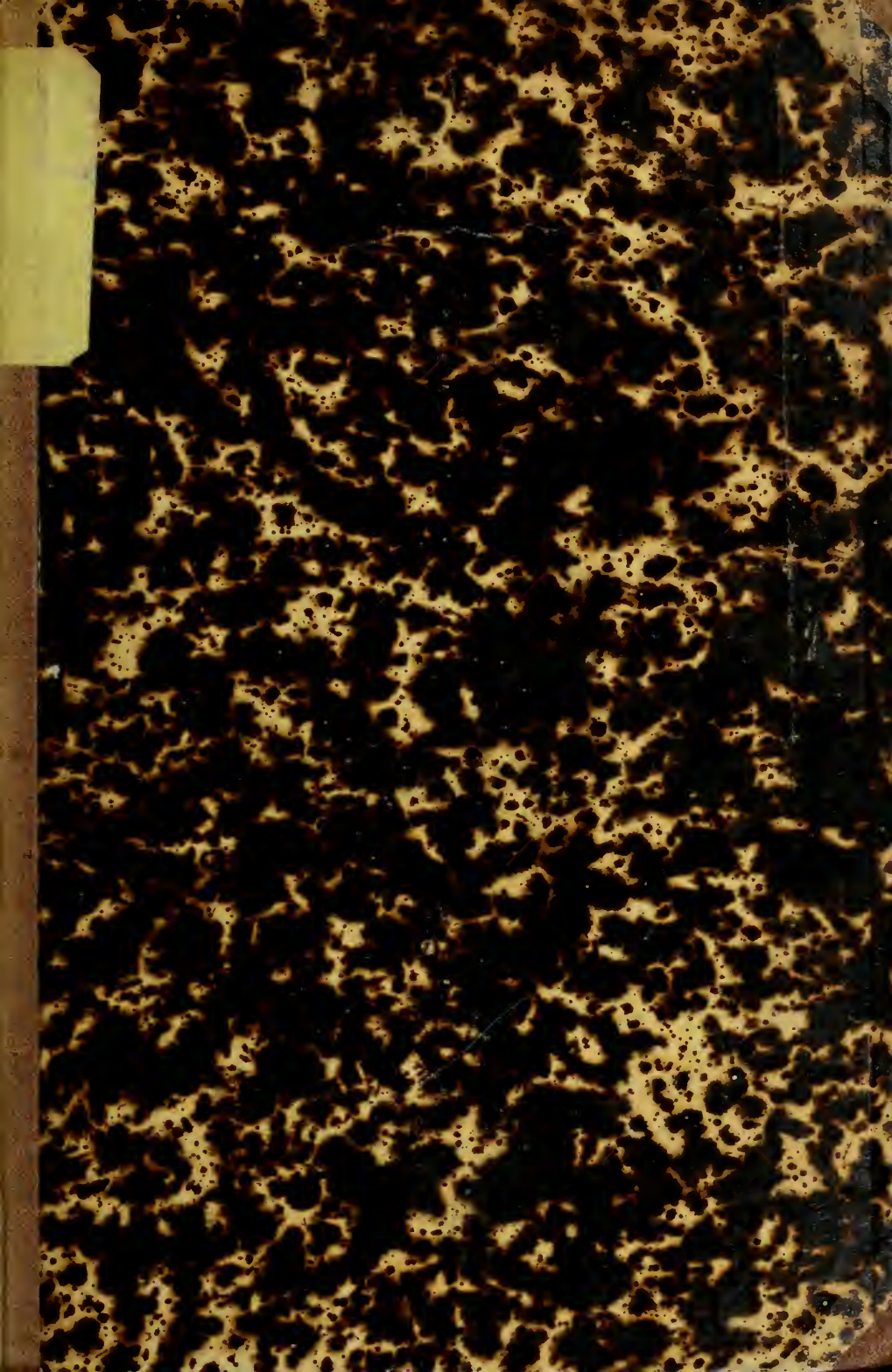

EcF
.6514k

Das landwirthschaftliche

Kredit- und Hypothekenwesen.

Von

Adolf
Dr. Lette.
Präsident des Revisions-Kollegiums für Landeskulturſachen, Mitglied des Reichstags des Norddeutschen Bundes und des Preußischen Abgeordnetenhauses.

87576
27/5/08

Berlin, 1868.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
A. Charisius.

Mit dem Auftrage beehrt, in der ersten Versammlung des jüngst berufenen Kongresses Norddeutscher Landwirthe einen Vortrag zu halten über Kredit- und Hypothekenwesen, ist meines Erachtens — nach dem Vorgange des seit 1858 ins Leben gerufenen volkswirthschaftlichen Kongresses — eine schriftliche Vorbereitung zu den Berathungen über einen so wichtigen und keineswegs einfachen Gegenstand um so nöthiger, je zahlreicher die hervorgetretenen Meinungen und Pläne sind, die sich durchkreuzen, oder nach verschiedenen Richtungen hin auseinandergehen. Ich muß dabei mit der Bitte beginnen, keine durchaus neuen Gedanken und Pläne erwarten zu wollen.

Es scheint zunächst darauf anzukommen, daß man sich vom gegebenen Standpunkt der Gegenwart aus die Elemente und Bedingungen, die Bedürfnisse wie die Zwecke des Kredits, und die Mittel seiner Befriedigung vergegenwärtige und an der Hand der Erfahrung die weitere bessere Ausbildung einst bewährter Einrichtungen ins Auge fasse. Man gebe sich keinen Täuschungen hin und hüte sich vor den wiederum auch in neuerer und neuester Zeit hervorgetretenen überschwänglichen Anforderungen und Zukunftsplänen, welche von naheliegenden Erfahrungen anderer Länder verurtheilt, nur von dem durch die realen Verhältnisse und die historisch bewährten Vorgänge gewiesenen Wege ablenken.

Bei solchen Ausgangspunkten wird der Vortrag freilich dem Vorwurf nicht entgehen, mehr oder weniger bekannte Dinge zu

wiederholen, von mancher Seite auch einer gewissen Ketzerei beschuldigt werden.

Die Grundlage jedes Kredits beruht auf der Kreditwürdigkeit entweder des Individuums, sei es, daß dies eine Person, Gewerb-, Handeltreibender oder Landwirth, oder eine Sache, Waare oder Grundstück ist, oder aber auf der genossenschaftlichen Verbindung einer Mehrzahl solcher Individuen, — diese Verbindung zur gemeinschaftlichen Kreditförderung wiederum aber in der solidarischen Verbürgung einer Mehrzahl von Personen als solcher, mit aller ihrer Habe oder wenigstens mit einem bestimmten Theile des Vermögens, oder aber von Grundeigenthümern als solchen mit ihrem Grundbesitz und dessen Zubehörungen.

Diese zweite Art des auf genossenschaftlicher Verbindung beruhenden Real-Kredits wurde bekanntlich in der Form der landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditverbände und Pfandbriefssysteme von Friedrich dem Großen, zuerst 1763 für die Provinz Schlesien, ins Leben gerufen, alsbald auf die älteren Provinzen des Staats, durch das ritterschaftliche Kreditreglement von 1777 auf die Kur- und Neumark, durch das Landschaftsreglement von 1781 auf Pommern, 1787 auf Westpreußen, 1788 auf Ostpreußen, später 1821 und mittelst besonderen Verbandes ergänzend 1857 und 1858, auf Posen ausgedehnt. Die älteren Kreditverbände dieser Art umfaßten alle landschaftsfähigen d. h. Ritter-Güter, gleichviel ob sie mit Pfandbriefen beliehen waren oder nicht, neuere nur die beliehenen Güter.

Nach ihrem Vorbilde, jedoch, gleich dem Posenschen Kreditverbande von 1821, mit Beschränkung auf bepfandbriefte Güter, bildete sich 1861 die „neue Westpreuß. Landschaft", 1864

der Kreditverband für die Provinz Sachsen und 1865, unter Leitung und durch Unterstützung der Kommunalstände, das Kredit-Institut für die Königl. Preußische Ober- und Niederlausitz. Während der neue Westpreußische Verband und der in der Provinz Sachsen gleich den übrigen Kreditverbänden und Pfandbriefssystemen, nur land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke, ersterer von 1500 Thalern Werth, letzterer indeß schon zu einem Grundsteuer-Reinertrage von 50 Thalern und darüber aufnimmt, übrigens ohne Rücksicht auf ritterschaftliche oder bäuerliche Eigenschaft des Grundbesitzes, beleiht das Kredit-Institut für die Preußische Ober- und Niederlausitz auch städtische Grundstücke, überall bis zum Werthe von 100 Thlrn., hingegen der neue Kreditverein für die Provinz Posen von 1857 und 1858, — ebenfalls zwar ohne Rücksicht, ob das Gut ein ritterliches und adliges, oder ein anderes ländliches Grundstück ist, nur Güter zum Werthe von mindestens 5000 Thalern. Seit 1848 nimmt der Schlesische Kredit-Verband auch Rustikalgrundstücke zum Werthe von 100 Thalern und der ostpreußische Verband auch kölmische und bäuerliche Güter zum Werthe von 500 Thalern auf. Mit einer solchen Ausdehnung des Pfandbriefssystems auf andere Grundstücke als sogenannte landtagsfähige oder Rittergüter, ist auch der landschaftliche Kreditverband der Provinz Pommern befaßt.

Was hingegen die Befriedigung des persönlichen Kreditbedürfnisses durch genossenschaftliche Verbindung betrifft, so gipfelt dieselbe in den der neusten Zeit angehörigen, durch Schulze-Delitzsch ins Leben gerufenen Kredit- und Erwerbs-Genossenschaften (den sogenannten Volksbanken), welche — abweichend von einer Mehrzahl von Actienvereinen — vorzugsweise dem kleineren und mittleren Handwerker und Gewerbtreibenden dienen.

In beiderlei Arten von genossenschaftlichen Associationen ist der Kredit ihrer Mitglieder beschränkt durch die Rücksichten

auf die die Existenz der Genossenschaft verbürgende Sicherheit der Darlehne.

Wie die Kreditvereine bei Beleihung der Güter mit Pfandbriefen theils durch die auf allgemeine Normen gegründete Werthschätzung der zu bepfandbriefenden Grundstücke, theils durch eine Maximalgrenze der Beleihung bis zur Hälfte, höchstens bis zu $\frac{2}{3}$ des Werths für ihre als lettres au porteur im Börsenverkehr coursirenden genossenschaftlichen Darlehne eine objektive Sicherheit fordern und dadurch auch dem kaufenden Publikum für diese Sicherheit bürgen, so gewähren die dem Personalkredit der einzelnen Mitglieder dienenden Erwerbs- und Kredit-Genossenschaften nach Schulze-Delitzsch'schem Prinzip die persönliche Sicherheit theils durch eine Maximalgrenze der Darlehne und das verantwortliche Ermessen der verwaltenden Organe über die Solidität der Borger, theils durch Bürgschaftsleistung zahlungsfähiger, als zuverlässig anerkannter Männer.

Uebrigens ist diese soeben gedachte Form der Kreditgenossenschaften keineswegs auf Gewerbtreibende und Handwerker beschränkt, vielmehr keine gesellschaftliche Berufsklasse vom Beitritt ausgeschlossen. Dergleichen Kreditgenossenschaften haben sich neuerlich unter Anleitung des für die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen besonders thätigen Dr. Fühling schon mehrfach in der Rheinprovinz, hin und wieder auch in den östlichen Provinzen, sogar mit vorzugsweiser Betheiligung von Landwirthen, zur Befriedigung auch ihrer vorübergehenden Geldbedürfnisse, gebildet.

Dies vorausgeschickt, bleibt es vorbehalten, die Bedingungen der Wirksamkeit und die Erfolge der landschaftlichen Kreditverbände für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Grundbesitzer, desgleichen anderer Kreditanstalten nach dem Muster des Crédit foncier, der Hypothekenbanken, der Hypothekenversicherungs-Gesellschaften, und ähnlicher Aktienvereine, späterhin in Betracht zu ziehen.

Zuvor sind die verschiedenen Gegenstände und Zwecke ins Auge zu fassen, für welche die Landwirthschaft des Kredits bedarf. Dieselben sind nur zu einem Theile specifischer Art und der Landwirthschaft oder dem Grundbesitz eigenthümlich, zum anderen Theile aber wesentlich die gleichen mit Industrie, Handel und Gewerbe. Insoweit erfordert die Landwirthschaft, als Gewerbe, keine anderen Einrichtungen für den ihr nöthigen Kredit, als Fabriken, Bergbau, Handel und Handwerke. Der Personalkredit einerseits und der Realkredit andererseits haben ihr gesondertes Gebiet und die Voraussetzungen und Ansprüche des einen und des anderen dürfen mit einander nicht verwechselt und vermischt werden.

Theils betrifft das landwirthschaftliche Kreditbedürfniß das zum Ankauf der Grundstücke und zur Erhaltung in deren Eigenthumsbesitz erforderliche Kapital, theils die Mittel zur Ausführung von Grundverbesserungen, endlich das Betriebs- und umlaufende Kapital für die mannigfachen, in den verschiedenen Jahresperioden vorkommenden wirthschaftlichen Operationen.

Es leuchtet ein, daß der Landwirth, sei es als Grundeigenthümer oder als Pächter, welcher, wenn auch in Verbindung mit seiner Landwirthschaft, Brauerei, Zucker-, Spiritus- oder Stärke-Fabrikation u. s. w. betreibt, bezüglich dieser Nebengewerbe bei der weiteren angemesseneren Ausbildung der Krediteinrichtungen keine besonderen, ihm eigenthümlichen Interessen und Ansprüche hat. Auch er ist nur interessirt:

> „bei möglichster Vermehrung und Freiheit der Banken als Sammlungs- und Geldvermittelungs-Anstalten zur Flüssigmachung größerer und kleinerer Kapitalersparnisse für die Production".

Dies gilt vorzugsweise von dem Betriebs-Kapital, sei es erforderlich zur Bestreitung der Arbeitslöhne für die Erndte,

zum Ankauf von Sämereien, von Vieh zur Mastung, von Rüben zur Zuckerbereitung für die nächste Campagne, selbst von Maschinen für die gewöhnliche Ackerbestellung, Einsaat und Ernte. Auch ein wohl begründeter persönlicher Kredit entbindet jetzt den Landwirth oft nicht davon, sich das nöthige Betriebskapital im Wege eines Lombardgeschäftes oder vorzeitigen Verkaufs von Wolle, Getreide, Spiritus u. s. w. vorschußweise zu verschaffen. In England und Schottland, wo bekanntlich die Selbstbewirthschaftung der Güter zu den Ausnahmen gehört, deren Verpachtung vielmehr Regel ist, infolge dessen die Landwirthschaft um so erkennbarer die Natur eines Gewerbes angenommen hat, ist die Befriedigung der Geldbedürfnisse des Landwirths vorzugsweise auf die zahlreichen, bis in ländliche Orte hinab verzweigten Privatbank-Institute angewiesen, in welche er aber auch seine vorübergehenden Einnahme-Ueberschüsse zinsbar niederlegt, mit welchen der solide Landwirth sein Contocurrent führt.

Anders verhält es sich freilich schon bezüglich der Mittel zu Meliorationen. Indeß wohl nicht bezüglich aller. Ein Theil von Grundverbesserungen, z. B. durch Rajolen, Beetkultur in Mooren, Entwässerung, Drainage, Anlegung von Rieselwiesen, selbst Weidenpflanzung zum Flechten und dergl. bringt öfter schon in Jahr und Tag die darauf verwendeten Kosten wieder auf und der Kredit für Grundverbesserungen solcher Art würde auf dieselbe Weise, wie der für das Betriebskapital zu befriedigen sein. Freilich fließt das Betriebskapital des Kaufmanns und Gewerbtreibenden durchschnittlich in kürzeren Perioden um und zurück und ist deshalb wohlfeiler. Doch würde dem soliden Landwirth für zweckmäßige fruchttragende Meliorationen die Prolongation der desfalls übernommenen Schuldverbindlichkeit kaum versagt werden. Mit den sogenannten Wuchergesetzen, den Zinsbeschränkungen, hat auch der Grundbesitzer jetzt nicht mehr zu kämpfen. Infolge der Initiative des Reichstages des Norddeutschen Bundes (Antrag Lasker) ist endlich auch die Landwirth-

schaft von ihnen befreit. Die Rente eines auf rationelle Meliorationen verwandten Kapitals wird meist die sonst gemeinüblichen Zinsen übersteigen.

Hingegen giebt es andere Meliorationen, zu denen auch die Errichtung fehlender Wirthschaftsgebäude, die Anschaffung des mangelnden Inventars verschiedener Art zu rechnen ist, deren Kosten nicht in so kurzer Zeit aus den Früchten des Guts ersetzt werden können, für die der Personalkredit auch des kreditwürdigen Landwirths nicht ausreicht. Dafür, wie für die Kapitalien zur Erwerbung der Grundstücke und Erhaltung ihrer Substanz ist der Real- oder Immobiliar-Kredit in Anspruch zu nehmen.

Diese Art des Kredits behält daher auf alle Fälle ihre hervorragende Bedeutung für die Landwirthschaft, — eine um so größere in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, wie in allen denjenigen Ländern, in welchen die Selbstbewirthschaftung der Güter Seitens der Grundeigenthümer, die Regel bildet. Für den ländlichen und ebenso für den städtischen Grundbesitz tritt bei Prüfung des Realkredits deshalb die Frage in den Vordergrund:

> „was zur Hebung und Förderung des Realkredits der Grundbesitzer, sei es durch die Gesetzgebung, sei es durch Krediteinrichtungen, zu geschehen hat, soweit jene oder diese als ungenügend anerkannt werden müssen."

Dabei wird es sich vorzugsweise um die Frage der Reform der Hypotheken- und Subhastations-Gesetzgebung handeln, die deshalb bei Erörterung des landwirthschaftlichen Kreditwesens vor allen anderen ins Auge zu fassen ist. Denn, wie sich ergeben wird, kann der einzelne Grundbesitzer des individuellen Realkredits nicht entbehren und letzterer weder durch Aktienvereine, Hypothekenbanken oder genossenschaftliche Kreditverbände vollkommen ersetzt werden. Selbst für sie und ihre

Operationen bedarf es als sicherer Unterlage einer den Bedürfnissen und Verkehrsverhältnissen der Gegenwart entsprechenden guten Hypothekenverfassung und dabei einer zweckmäßigen Subhastations-Gesetzgebung.

Der Realkredit hat bei der Reform dieser Gegenstände der Gesetzgebung ein bei weitem größeres Interesse, als bei einer Anzahl überschwänglicher, dabei unausführbarer und unfruchtbarer, zugleich die allgemeinen und selbst sittlichen Grundlagen einerseits des Staates, andererseits der bürgerlichen und wirthschaftlichen Gesellschaft gefährdender Projekte, dergleichen täglich auftauchen, indeß nur zu sehr an jene Phrase des Jahres 1848 „von der Lösung der socialen Frage" erinnern und den socialistischen Doktrinen des verstorbenen Lassalle so ähnlich sind, wie ein Ei dem andern, sobald man ihre leichte Umhüllung etwas lüftet.

Eine nähere Betrachtung dieser Projekte in den wesentlichsten Grundzügen ist hier schon deshalb nicht zu umgehen, weil daran von manchen und ganz entgegengesetzten Seiten große Erwartungen geknüpft werden. Zur Begegnung von Mißverständnissen ist nur vorweg zu bemerken, daß damit Rentenbanken und Landes-Kreditkassen nicht verwechselt werden dürfen, welche z. B. im Königreich Sachsen, in Preußen, im vormaligen Kurfürstenthum Hessen zur Ablösung von Grundlasten, Frohndiensten, Zehnten und anderen Beschränkungen in der Verfügung und Benutzung des Grundbesitzes, behufs Herstellung eines völlig freien Grundeigenthums, durch den Staat und mit Beihülfe von öffentlichen Geldern gebildet wurden. An der Befreiung von Personen und Grundeigenthum, an dieser charakteristischen Umwandlung der socialen Zustände des Mittelalters zur Herstellung der neuen Gesellschafts-Verfassung, als der Grundlage des modernen Staates, hatte dieser kein geringeres Interesse, als das seiner eigenen Existenz und Erhaltung.

Eben so wenig ist die Vermittelung der Regierungen und

selbst die Beihülfe des Staates, sei es durch kostenfreie Vorarbeiten und Pläne, durch Garantien, oder selbst durch die Beihülfe aus öffentlichen Fonds in solchen Fällen verwerflich, in denen es sich um die Verwandlung größerer Landstrecken aus Sandwüsten, Sümpfen oder unfruchtbaren entwaldeten Gebirgsrücken in Fruchtfelder, in Wald, überhaupt in gesunde, menschenwürdige Wohnstätten handelt, wie z. B. im Oder- und Warthebruch, in der Bocker Heide, in der Eifel u. s. w.*) Uebrigens sind die einzelnen Gesellschaftsklassen, gleichviel, ob Landwirthe, bezüglich Grundbesitzer, oder Fabrikarbeiter, auf die eigene Selbsthülfe anzuweisen. Deren Ansprüche auf eine Beihülfe des Staates, sei es durch Garantieleistung für ihre individuellen oder genossenschaftlichen Verbindlichkeiten, sei es durch Geld-Vor- oder Zuschüsse, gehören dem Bereich socialistischer Systeme an. Sie führen mit Nothwendigkeit zur Bevormundung und Leitung der wirthschaftlichen Gesellschaft durch den Staat, zur Beschränkung der persönlichen und bürgerlichen Freiheit der Einzelnen, der Familien, der Vereine und der Genossenschaften. Dadurch gerade wird die naturgemäß fortwachsende Entwickelung der wirthschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse nur gehemmt und verkrüppelt.

Wenn man sich auf die Anlage und die Verwaltung von Eisenbahnen durch den Staat, resp. die Regierung beruft, so verkennt man, daß diese Staatsthätigkeit eben nur einem Uebergangsstadium angehört, das mit der Erstarkung der wirthschaftlichen Kräfte der Nation und der Entfaltung voller bürgerlicher Freiheit inskünftige ebenfalls zu verlassen ist, und daß auch hier Concessionssystem und Staatsinteresse dem größeren Erfolge der freien Konkurrenz mitunter schon jetzt Gefahr droht.

*) auch wohl für Drainage und Entwässerung in Ost- und Westpreußen, wofür, einer Bill Peel's von 1846 zufolge, in England und Irland gegen 20 Millionen Thaler aus dem Staatsschatz vorgeschossen wurden.

Jene neuen Projekte gehen theils unmittelbar (wie alsbald in Oesterreich), theils wenigstens mittelbar auf Napoleonische Schöpfungen zurück. Sie sind mehr oder weniger den Ideen des Gefangenen von Hamm verwandt, der den damaligen socialistischen Doktrinen in Frankreich bekanntlich nahe stand und schon als Präsident der Republik, dann als Kaiser, 1852 und 1853, neben dem Crédit mobilier (Société générale de Crédit mobilier), auch den Crédit foncier de France ins Leben rief. Jener sollte (unter Leitung der Gebrüder Péreire), wie es hieß, „den Genius des Handels und der Industrie anregen, um die Wunder zu verrichten, deren Keime sie in sich tragen." Die Gesellschaft vermaß sich, die finanzielle und administrative Leitung aller großen Associationen zu centralisiren, ihre Kassen zu vereinigen, deren Zahlungen zu leisten, deren Aktien unterzubringen, ihnen Anleihen zu verschaffen, ein neues Vertrauensgeld in Umlauf zu setzen, das einen täglichen Zins trüge und die kleinsten Ersparnisse, wie die größten Kapitale fruchtbar mache. In Frankreich sollten nur noch die Obligationen des Crédit mobilier circuliren und allen Coursschwankungen ein Ende gemacht, jede Association sollte unter den Flügeln und der Leitung jener großen Gesellschaft gleichmäßig beschützt werden. Auch ausländischen Unternehmungen, so den Oesterreichischen Eisenbahnen, wandte sich die Gesellschaft zu. So wollte es das französische Ideal der Centralisation, Uniformität und Präponderanz. Alsbald erschrak die Regierung vor ihrem eigenen Kinde. Das weitere Schicksal des Crédit mobilier ist bekannt.

Aehnlich waren die Pläne des Crédit foncier, für welchen Anfang 1852 ein Dekret Napoleons, damaligen Präsidenten der Republik, die Grundzüge zu den Statuten landwirthschaftlicher Kreditvereine vorgeschrieben hatte, denen im Voraus die Genehmigung, wie die Unterstützung der Staatsregierung zugesagt war. Zweck der Kreditgesellschaften sollte sein: „den Grundbe-

sitzern durch Anleihen auf Hypothek, Obligationen (Pfandbriefe), die Abzahlung ihrer Schulden und durch Zahlung jährlicher Tilgungsrenten oder Annuitäten allmälig eine gänzliche Befreiung von allen den Grundbesitz belastenden Verbindlichkeiten in ganz Frankreich möglich zu machen". Staatskasse und Departements sollten zur Erleichterung der ersten Operationen eine Anzahl Pfandbriefe übernehmen; Gemeinden und Vormundschaften durften Pfandbriefe als Kapitalanlage benutzen. Dabei sollten doch aber auch diese Gesellschaften nur auf erste Hypothek und bis zur Hälfte des Werthes der verpfändeten Liegenschaften leihen. Obwohl man damals die Abgaben der Schuldner in Frankreich incl. Zinsen u. s. w. auf durchschnittlich 9 bis 10 pCt. des Kapitals berechnete, wogegen die Gesellschaften erheblich wohlfeiler leihen sollten und obschon die Hypothekenbelastung des Grundeigenthums auf 12 Milliarden Francs angenommen und nichts unterlassen wurde, um die Einrichtung anzupreisen, so hatte sie doch geringen Erfolg. Man verfiel auf den echt französischen Gedanken, daß daran der Mangel an Centralisation schuld sei, weshalb das Privilegium der Banque foncière de Paris alsbald auf ganz Frankreich ausgedehnt wurde. Es sollten mit 5 pCt. gleichzeitig der Zins, wie die Tilgungs- und Verwaltungskosten gedeckt und damit in 50 Jahren sämmtliche Hypothekenschulden getilgt sein. Eine Subvention von 10 Millionen aus dem Staatsschatz war zur Deckung der Verluste der Pfandbriefe bestimmt, eine Prämienverloosung der Aktien sollte den Anleihen besonderen Reiz geben. Damit sei, sagte ein damaliger französischer Minister, „das Signal zu einer wirthschaftlichen Revolution gegeben, deren Vortheile Frankreich bald erkennen, deren Ehre es dem Kaiser allein zuschreiben werde". — — „Nunmehr sei der Tag vorauszusehen, an welchem der französische Boden von der Hypothekenschuld, welche ihm die Jahrhunderte hinterlassen hätten, befreit sein würde." Indeß wurde die höchst geringe und auf alle Departe-

ments nach Verhältniß der Belastung ihres Bodens, vertheilte Summe von 200 Millionen nicht einmal als Hypothek untergebracht. Die größere Hälfte der Darlehen von nur einigen 60 Millionen Frcs. war an Hausbesitzer in Paris ausgeliehen. Statt einer Direction in jedem Gerichtssprengel bestanden deren nur 29 in ganz Frankreich. Man glaubte nunmehr die Centralisation noch straffer anziehen zu müssen. Die allgemeine Leitung des Crédit foncier wurde deshalb unter dem Finanz-Minister einem Gouverneur und zwei Unter-Gouverneuren, beide vom Kaiser ernannt, übertragen, inzwischen die Regelung des Zinsfußes nach der Concurrenz und die Beleihung auf kürzere Zeit, auch ohne Amortisation gestattet. Schon 1854 aber meinte ein späterer Finanz-Minister, „daß die Anstalt zu groß sei, um sich selbst überlassen zu werden, daß sie der Stütze der Regierung bedürfe, daher auch deren Autorität unterworfen sein müsse, daß hingegen unter der unmittelbaren Leitung der Regierung das Statut nicht mehr der Beschränkungen bedürfe, welche man einer Gesellschaft habe auferlegen müssen. Ohne sich den Illusionen hinzugeben, welche der Crédit foncier in einigen Köpfen erregt habe, ohne von einer vollständigen Entlastung des Grundeigenthums zu träumen, dürfe man hoffen, daß er der Landwirthschaft namhafte Dienste leisten werde." Danach änderte, resp. erweiterte man die Statuten; man gestattete der Anstalt, Darlehne statt in Geld, in Obligationen von 500 Frcs. zu geben, die der Schuldner an der Börse zu 440 Frcs. verkaufen konnte; nur bei einer Tilgung durfte der Schuldner den Nennwerth zurückgeben. Von 75 Millionen Darlehnen auf Hypothek sollten die Landwirthe 24, die Hausbesitzer 51 Millionen erhalten. Wiederum erhielten nun die Aktionaire eine hohe Dividende und die Gesellschaft hatte sich glänzend eingerichtet.

Diese gedrängte Schilderung der kurzen Jugendzeit des französischen Crédit foncier wird eine eingehende Kritik über neuere

und neueste deutsche Projekte zur Errichtung allgemeiner Staats-Grund-Kreditbanken für das ganze Norddeutsche Bundesgebiet oder doch für die ganze Preußische Monarchie, wie sie selbst im Reichstage und im Abgeordnetenhause zum Vorschein gekommen sind, überflüssig machen. Es genügt, darauf zurückzuweisen, um daran auch diese Projekte zu messen. Dieselben sollen zwar zur Förderung des Realkredits dienen. Sie verlangen übrigens aber besondere Privilegien und daneben die allgemeinen Befugnisse einer Bank, überdies das Recht zur Ausgabe unverzinslicher, auf den Inhaber lautender Banknoten, ferner Stempelfreiheit, Verstärkung ihrer Betriebsmittel durch Betheiligung von Privatkapitalien, jedenfalls das Recht zur Ausstellung von Scheinen an porteur auch über unverzinsliche Depositа. Noch mehr: „ihre Noten sollen gleich den Noten der Preußischen Bank in Zahlung bei allen Staatskassen statt baaren Geldes angenommen werden".

Man täusche sich darüber nicht, daß solche Institute, gleich anderen Hypothekenbanken, sehr bald diejenigen Geschäfte mit Vorliebe betreiben werden, bei denen der größte Vortheil zu erwarten ist.

Eben so wenig können die geistreichen Vorschläge meines Correferenten (Professor Bekker zu Greifswald in seiner Schrift „die Reform des Hypothekenwesens als Aufgabe des norddeutschen Bundes") — abgesehen von den im letzten Abschnitt beantragten Veränderungen der Hypothekengesetzgebung — zur Annahme empfohlen werden.

Kapitalisten und Banquiers werden bei der Ausführung auch dieses Projektes nicht zu entbehren sein und der reiche associirte Grundbesitzer theilt deren Interesse. Bankgeschäfte will und kann auch dieser Vorschlag nicht ausschließen. Dies verlangt die Existenz des Instituts und die Nutzbarmachung seiner Fonds. Eine Beschränkung des Bankgeschäfts blos auf Landwirthe ist

mit Rücksicht auf die ineinander greifenden wirthschaftlichen und Berufsverhältnisse der Gegenwart unmöglich. Sodann aber entspricht eine zu weite Ausdehnung des Gebietes landwirthschaftlicher Kreditwerke dem Interesse und der Natur des Realkredits keineswegs. Sie wird vielmehr oft die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen.

Diese „Reform des Hypothekenwesens" projektirt einen allgemeinen Norddeutschen Grund-Schuldenverband mit gegenseitiger Garantie der Grundbesitzer unter der oberen Aufsicht des Staats. In allen Kreisen sollen Grundbuchämter eingerichtet und mit mehreren höheren (deshalb aber auch gut zu besoldenden) Beamten besetzt und daneben überall Vertrauensmänner bestellt werden. „Dabei sei es nicht für undenkbar zu erachten, daß der Staat die Kapital- und Zinsvermittelung übernehme" (S. 19); „es könnte der erforderliche Betriebsfonds dem Verbande zunächst vom Norddeutschen Bunde, oder sei es auch vom Preußischen Staate, gegen Uebernahme der Verzinsung und Amortisation vorgestreckt werden. Später würde aus den Ueberschüssen das Nöthige bald erworben sein. Habe der Verband erst eigenes bewegliches Kapital, so könne auch die Notenemission zur Erleichterung seiner Bankgeschäfte innerhalb fester Schranken ihm unbedenklich gestattet werden (S. 65)."

Sonach blickt auch dies Projekt auf Staatsunterstützung hin. Was anderes aber verlangt der Lassallianismus, — die Doktrin der französischen Socialisten — für die Klasse der Fabrikarbeiter und für deren Produktiv-Associationen?

Die fortgeschrittene Erkenntniß der volkswirthschaftlichen Gesetze hat inzwischen zu der Ueberzeugung geführt, daß die bei Begründung der landwirthschaftlichen Kreditvereine im vorigen Jahrhundert, denselben zugestandenen und wegen dieser Präcedenzien auf einige spätere Pfandbriefssysteme übertragenen Privilegien weder dem allgemeinen Verkehr, noch dem Realkredit

der Grundbesitzer im Ganzen zum Vortheil gereichen. Damals begriff man unter der Landschaft die Rittergüter als die hervorragende Klasse des Grundbesitzes. Deren, obwohl fast ausschließlich zu den Staatssteuern und Kommunalleistungen verpflichtete Gutshintersassen und Unterthanen kamen damals noch nicht in Betracht.

Auch später wurde dem durch Verordnung vom 8. Juni 1835 begründeten Königl. Kreditinstitute für Schlesien ein zinsfreier Vorschuß überwiesen und die Staatsgarantie für seine Pfandbriefe versichert. Das Institut sollte, — wie es heißt, — „den drückenden Vermögensverhältnissen vieler Schlesischen Gutsbesitzer abhelfen, die aus der Schwierigkeit entstanden, die hinter den landschaftlichen Pfandbriefen auf den Gütern haftenden Hypothekenschulden, im Falle der Aufkündigung durch andere Kapitalien zu ersetzen, oder das nach den gegenwärtigen Verhältnissen zur vortheilhafteren Bewirthschaftung ihrer Güter nothwendige Betriebskapital gegen Verpfändung der hinter den Pfandbriefen freigebliebenen Werthshälfte anzuschaffen, zu welchem Ende ihnen die Ausfertigung landschaftlicher Pfandbriefe (Littr. B.) unter Allerhöchster Garantie bis zu $\frac{2}{3}$ des Werths der zu verpfändenden Güter gestattet würde."

Wenn indeß in älterer Zeit und noch 1835 der wohlwollende Absolutismus eines patriarchalisch regierten Staates die von der Regierung ins Leben gerufenen Kreditverbände mit Beihülfen aus den öffentlichen Fonds ausrüstete, so würde sich hierzu eine die Interessen der ganzen Nation in allen ihren Gewerbs- und Berufsklassen vertretende Landes-Versammlung nicht mehr für berechtigt halten.

Es darf doch nicht unerwogen bleiben, daß wesentliche Momente für die Sicherheit der Pfandbriefs-Darlehne, mithin auch für deren Coursfähigkeit im Publikum und an den Börsen, gleichwie für die Existenz der landschaftlichen Kreditverbände

selber, gegen Gefährdung der diesen gegenseitigen Garantie-Vereinen angehörigen Gutsbesitzer, auf denjenigen Vorschriften der landschaftlichen Kreditreglements beruhen, welche die Konservation des Werths der bepfandbrieften Güter zum Gegenstande haben. Deren wirthschaftliche Konservation bedingt aber eine fortgesetzte Aufsicht und Kontrole. Eine solche ist mit Erfolg nur in nicht zu ausgedehnten Kreisen zu ermöglichen. In ihnen erleichtert schon die Notorietät eine genauere Kenntnißnahme sachkundiger und interessirter Genossen vom Wirthschaftszustande. Demgemäß machen alle landschaftlichen Kreditordnungen den aus der Mitte der Betheiligten hervorgegangenen Beamten eine solche Aufsicht und Kontrole zur Pflicht. Sie schreiben unter anderm vor, daß gegen Walddevastationen und andere Deteriorationen, selbst bei Wirthschafts-Veränderungen und Unordnungen, welche die Sicherheit beeinträchtigen können, sofort eingeschritten werde. Von allen wesentlichen Veränderungen im Wirthschaftssystem oder von erheblichen Substanz-Verringerungen ist der Direktion Anzeige zu machen. Sind die Forsten zur Taxe gezogen und bepfandbrieft, so müssen die Forstwirthschaftspläne genau innegehalten werden (s. z. B. das Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857).

Bei der Einrichtung des Königl. Kreditinstituts für Schlesien von 1835 ist den Gutsbesitzern, welchen Pfandbriefe bewilligt sind, nicht blos die Erhaltung der Güter in guter Kultur und in wirthschaftlichem Zustande, sondern sogar die Führung vollständiger Wirthschaftsrechnungen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht. Bei anderweiter Nachsuchung der Hülfe des Schlesischen Kreditinstituts durch Darlehne gegen 4 pCt. Zinsen, soll sich das Institut eine Einwirkung auf die wirthschaftlichen Einrichtungen und auf alle ökonomischen Verhältnisse des Schuldners stipuliren und vorbehalten.

Solche Beschränkungen in der Disposition und Benutzung

haben die auf Gegenseitigkeit beruhenden, in weit engerer Umgrenzung bestehenden landschaftlichen Genossenschaftsverbände im Interesse des Realkredits der Pfandbriefe überall für nöthig erachtet, obwohl dieser Kredit auf Grund mäßiger Taxen und nur bis zur Hälfte, resp. bis zu $\frac{2}{3}$ des Werths gewährt wird. Und dennoch muß daran erinnert werden, daß z. B. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, nachdem zumeist in Folge der Kriegskalamitäten der Jahre 1806 und 1812, erst in den Jahren 1820 bis 1830 eine zerstörende Katastrophe über den Grundbesitz hereinbrach, dieser Katastrophe (nach früheren Kommissionsberichten der II. Kammer) an 80 pCt. der Rittergutsbesitzer erlagen und daß bei den Subhastationen sogar mehrere Millionen Pfandbriefe ausfielen, ferner, daß (zufolge derselben Kommissionsberichte) in Altvor- und Hinterpommern von etwa 1636 Rittergütern, — welchen beinahe resp. 56 und 69 pCt. des Grund und Bodens gehört, — an 1300 zur Subhastation standen.

An diese, noch im Laufe unserer neueren Kulturgeschichte gemachten Erfahrungen muß man denken, wenn man einen Grundschuldenverband für ganz Norddeutschland zu bilden vorschlägt, „dessen Substrat die sämmtlichen grund- und resp. gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke des Gebiets sein sollen, dessen Geschäftskreis neben der ganzen Verwaltung der Grundbücher alles umfassen soll, was innerhalb dieses weiten Gebiets die Vermittelung des Verkehrs zwischen Kapitalisten und Grundbesitzern erheischt, dessen Organe die Grundbuchämter, einstweilen in jedem Kreise, regelmäßig am Orte des Kreisgerichts, auch zur Erhebung und Auszahlung von Zinsen event. von Kapitalien, außerdem Provinzialhauptämter in der Hauptstadt jeder Provinz oder Quasi-Provinz, versehen mit den nöthigen flüssigen Geldmassen, unter einem Centralamt in Berlin seien (s. S. 44), gegen welche Beschwerden bezüglich der rechtlichen Verfügungen der Buchämter an die Ober-Appellationsgerichte, in letzter In-

stanz an das Ober-Tribunal gehen sollen, über welches Institut sodann dem Staate eine Superrevisions-Instanz und die Mitwirkung bei Besetzung der obersten Posten vorbehalten wird."

Gleichfalls soll das Institut auf kündbare lettres au porteur sich gründen. Die Hülfe des Verbandes soll überdies das Bestehen aller anderen, nicht vom Verbande garantirten Hypothekenschulden auf demselben Grundstück erübrigen und ausschließen, indem neben der verbandmäßigen Beleihung die Hülfe weder von Kreditinstituten noch von Banken nöthig sein soll. Würde so — abweichend von anderen Kreditinstituten — die Verfügung der Norddeutschen Grundbesitzer beschränkt, so will dagegen das Institut zum Ersatz auch deren gesammte Kreditbedürfnisse befriedigen, mittelst der von ihm ausgefertigten und garantirten Grundschuldverschreibungen „den Kredit der Grundbesitzer am großen Weltmarkt aller Börsen des In- und Auslandes betheiligen" und dadurch zur berechtigten Höhe hinaufheben.

Es ist indeß nicht zu bezweifeln, daß das Börsenpublikum, wie bei den Schuldverschreibungen und Garantien der verschiedenen Staaten oder anderer Kreditanstalten, sich auch bei den lettres au porteur dieses Instituts um den, seinem Gebietsumfange entsprechenden Finanzstand und die Sicherheit der Unterlagen desselben kümmern werde. Auch die Börse wird sich zweifelsohne erkundigen, ob und welche allgemeinen Maximalgrenzen der Beleihung ein solcher Norddeutscher Grundschuldenverband inne hält, oder ob er etwa in jedem einzelnen Falle das individuelle Kreditbedürfniß der Grundbesitzer, abweichend von sonstigen allgemeinen Normen, mit Pfandbriefen deckt. Jedes Institut dieser Art muß, gleich den landschaftlichen Kreditverbänden, für den Realkredit allgemein gültige Maximalgrenzen der Beleihung festhalten, wenn es seinen Grundobligationen diejenige Sicherheit geben will, welche für den Börsenverkehr, wie nicht minder für seine eigene Existenz, nothwendig ist.

Davon kann und darf sich kein Kreditverein, ob mehr oder weniger umfangreich, entbinden. Dagegen hat der Grundbesitzer zumeist ein Interesse, daß die Maximalgrenze seines Realkredits möglichst hoch gegriffen werde.

Diese Maximalgrenze wird aber nothwendig und in dem Grade eine beschränktere sein müssen, als die Grundschuldverschreibungen ihren Markt über einen gewissen Umfang von Landgebieten und nun gar auf alle Börsen des Auslandes erweitern, wo man die Verhältnisse nicht kennt, welche die Unterlagen des Realkredits bilden, jedoch es wohl ebenso weiß, daß Kaufwerth und Ertrag der Grundstücke von allgemeinen Schätzungsnormen nicht getroffen werden, daß sie vielmehr in entfernten Provinzen weit ungünstigere bleiben, als in der Nähe von Eisenbahnen, von großen Marktstädten und von lebhafterem Geldumsatz. Vorzugsweise ist vielmehr eine solche über große Staats- und Landesgebiete centralisirte Verwaltung, sofern sie sich nicht selbst und das Publikum täuschen will, zu um so größerer Vorsicht bei Bestimmung und Abmessung der Maximalgrenze des Realkredits und Beurtheilung der Grundlagen desselben verpflichtet.

Unseres Erachtens erstrecken sich die landschaftlichen Kreditverbände der einzelnen Provinzen bereits auf denjenigen Umfang eines Gebiets, innerhalb welches dem einzelnen Grundbesitzer resp. dem Grundeigenthum und dessen berechtigtem Realkredit die ihm gebührende Berücksichtigung zu Theil werden kann. Immerhin müssen aber auch sie auf ein durchschnittliches Niveau der Ertrags- und Werth-Verhältnisse der verschiedenen Güter zurückgehen, so daß in vielen einzelnen Fällen ein Ueberschuß des individuellen Gutswerths und Realkredits, ganz abgesehen von der kreditwürdigeren Persönlichkeit des Besitzers, unbeliehen gelassen wird. Selbst dann, wenn die Pfandbriefstaxen der land- und ritterschaftlichen Kreditvereine überall, wie es zum Theil in den letzten Decennien geschehen, der Revision unter-

worfen und mit den gegenwärtigen Ertrags- und Werthsverhältnissen der Grundstücke in das richtige Gleichgewicht gesetzt werden, auch dann, wenn dergleichen Kreditvereine alle Güterklassen von land- und forstwirthschaftlicher Benutzung, oder selbst alle städtischen Grundstücke umfassen, wird immer noch für das individuelle Bedürfniß des Realkredits, mithin auch für eine Reform der denselben betreffenden Gesetzgebung, ein weiterer unausgefüllter Raum übrig bleiben*).

*) Erst während des Drucks ist uns die soeben erschienene ideenreiche Schrift des Stadtgerichts-Assessor Wilmanns: „Die Kredit-Noth der Grundbesitzer und deren Abhülfe durch die Norddeutsche Bundes-Hypothekenbank. Berlin 1868", bekannt geworden, welche die Grundlagen der Sicherheit und Ausführbarkeit einer solchen Hypothekenbank sehr eingehend, unter Vergleichung mit andern Kredit- wie insbesondere mit den Pfandbrief-Instituten und im Hinblick auf die oben gedachte Schrift des Herrn Professor Bekker, darstellt und kritisch beleuchtet, dabei die verschiedenen zu berücksichtigenden Fonds, den Hypotheken-, Reserve- und Amortisationsfonds, wie deren Anlage ins Auge faßt und sich über die Maximalgrenzen der Beleihung städtischer Gebäude und ländlicher Liegenschaften verbreitet, ferner die Zulässigkeit unkündbarer und kündbarer Hypotheken, verschiedener Zinssätze, Amortisationsperioden und Rückzahlungstermine, und deren Ausgleichung durch Prämien-Pfandbriefe, nach Analogie der Staatsprämien-Anleihen, einer Versicherung der erst künftig in Pfandbriefe umzuschreibenden Hypotheken, eines Umtausches von Pfandbriefen in Hypothekenbriefe (Handfesten), je nach der Konjunktur des Geldmarktes und Konvenienz der Grundbesitzer, und endlich auch vorschlägt, in welcher Weise die verschiedenen einzelnen Kredit- und Pfandbriefs-Institute in Beziehung auf Sicherheit und Realisirbarkeit ihrer lettres au porteur und Hypothekenbriefe, unbeschadet übrigens der eigenen Verwaltung und Organisation innerhalb der besonderen Associationen, jedoch auf Grundlage übereinstimmend normirter Rechtsverhältnisse zu den Gläubigern bezüglich der Beleihungsgrenze, der Bildung und Höhe des Reservefonds, der Art der Amortisation, der Formen der Kreditvermittelung, insbesondere der verschiedenen Arten der Anleihen, der Zulässigkeit von Hypothekenversicherungen u. s. w., zu einem einheitlichen Garantieverbande zusammenzutreten haben, dergestalt, daß die Norddeutsche Bundes-Hypothekenbank für alle einzelnen Kreditverbände von Kreisen und Provinzen, wie von bestimmten Klassen von Grundstücken, deren Statuten vom Bundespräsidium genehmigt sind, die Vertretung der sämmtlichen associirten Verbände über-

Zu demselben Ergebniß führt auch die Betrachtung der sogenannten Hypothekenbanken. Mit Bankgeschäften steht überdies die Ausleihung unkündbarer Hypotheken im Widerspruch.

Während im Oesterreichischen Kaiserstaat, besonders seit 1848, mit der Einrichtung von Grundbüchern auch zur Förderung des hypothekarischen Kredits für die verschiedenen Güterklassen, für Landtafel-, städtische und Rustikal-Güter, vorgegangen wurde, sich hier und da auch Gesellschaften zur Befriedigung der Kreditbedürfnisse der Landwirthschaft bildeten, wurde inzwischen doch eine besondere Geschäftsabtheilung der Nationalbank für den Hypothekarkredit eingerichtet. Derselben wurden indeß gleichzeitig die bedeutenden Privilegien der Bank beigelegt. Dabei sollte die Beleihung der Grundbesitzungen mit Pfandbriefen nur bis höchstens zur Hälfte des Werths geschehen und die Abtheilung der Bank war überdies von jeder Beschränkung bezüglich der Höhe des Zinsfußes befreit.

Die Bayerische Hypothek- und Wechselbank in München beschränkt sich keineswegs auf den Realkredit.

Weiter allerdings geht die aus eigenen Mitteln von den Ständen des Landkreises des Königl. Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz 1844 gegründete und 1857 erweiterte landständische Hypothekenbank. Sie fertigt kündbare und unkündbare Bankbriefe auf den Inhaber aus; ihre Bankobligationen können indessen nur durch gerichtlich anerkannte Cession auf Dritte übertragen werden. Jedem Grundbesitzer, dessen Grundstück einen nach den Steuereinheiten zu bemessenden reinen Hypothekenwerth von 100 Thalern hat, kann ein Kredit eröffnet werden. Durch

nimmt und als Selbstschuldnerin für die im Interesse derselben kontrahirten Schulden haftet.

Wir können aber auch diesen Ausführungen gegenüber unsere allgemeinen Betrachtungen, wie unsere speziellen Vorschläge über das landwirthschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen nur aufrecht halten.

Sparbankbücher und Rückzahlung in den kleinsten Beträgen wird die Amortisation erleichtert.

Die Dienste, welche die gerichtlichen Depositen, wie die Institute öffentlicher und gemeinnütziger Art, insbesondere die in ihren Beständen außerordentlich gewachsenen Sparkassen, durch Anlegung ihrer Gelder auf Hypothek, hervorragend z. B. die Niederlausitz'sche Sparkasse, dem Realkredit geleistet haben und fortdauernd leisten, sind bekannt.

Der Erwähnung der erst in neuerer Zeit entstandenen Hypothekenversicherungsgesellschaften und ihrer Wirksamkeit für den landwirthschaftlichen, wie für den Realkredit überhaupt, sind zuvor einige allgemeinere Bemerkungen vorauszuschicken.

Schon oben ist gedacht, daß die Bedürfnisse des Personal- und des Real-Kredits bei einer Erörterung der Mittel und Wege zur Kreditbefriedigung auseinanderzuhalten seien, daß das Bedürfniß nach Gewerbs- oder Personalkredit gegenwärtig auch in der Landwirthschaft eine größere Rolle spielt und daß dieselbe bei Vermehrung und Freiheit der Bankinstitute gleich interessirt ist.

Wodurch aber ist das in neuerer Zeit zweifellos außerordentlich gewachsene Kreditbedürfniß der Grundbesitzer hervorgerufen?

Man hat sich die Ursachen dieser Erscheinung zu vergegenwärtigen, bevor zu den möglichen Mitteln der Abhülfe und dabei schließlich der Reform der Gesetzgebung überzugehen ist.

Allerdings sind die Klagen der Grundbesitzer über mangelnden Kredit uralt. Sie standen und stehen mit den periodischen Fortschritten und Umwandlungen der Zustände der Staats- wie der ganzen wirthschaftlich-bürgerlichen Gesellschaft im unmittelbaren Zusammenhange. So lange die Naturalwirthschaft mit Spann- und Handdiensten der freien und unfreien bäuerlichen Hintersassen, mit der gewohnten Dreifelderwirthschaft, ohne landwirthschaftliche Fabrikation und ohne Handelsgewächsbau, die herkömm-

liche Grundlage des landwirthschaftlichen Betriebes war; so lange der Bauerhof ungetheilt auf den vom Vater oder vom Gutsherrn bestimmten Erben oder Besitznachfolger überging, hatte das Verlangen nach Kredit meist persönliche Bedürfnisse, nicht selten der Mode und Verschwendung, oder aber Unglücksfälle und Krieg zu seiner Veranlassung.

Eine durchgreifende Veränderung der Lage trat mit dem Uebergange der Natural- in die Geldwirthschaft ein. Diese Umwandlung ist hauptsächlich durch die Agrargesetzgebung und deren successive Ausführung, durch die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und durch die Ablösung der Frohndienste, der Naturalzehnten, der Dienstbarkeiten der Grundstücke und anderer Grundbelastungen und Beschränkungen der Kultur und Benutzung des Grund und Bodens veranlaßt. Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die, zuerst durch jenen, mit Beendigung der Kriegsjahre (1813—1815), vermöge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, eingetretenen Uebergang der Natural- in die Geldwirthschaft hervorgerufene außerordentliche Anstrengung des Realkredits der großen Gutsbesitzer, lange nachgewirkt hat. Und wuchsen einerseits Ersparnisse und Kapitalien infolge der entfesselten Industrie und Arbeit, so lenkten dieselben auch alsbald in andere Bahnen durch die seitdem enorm gewachsenen Staatsschulden, überdies durch die kaum seit 3 Jahrzehnten entstandenen, in riesenhaftem Fortschritt begriffenen Eisenbahnen, wie selbst durch Kreischausseen. Während der Grundbesitz einerseits durch die aus dem Nationalvermögen erbauten Eisenbahnen und Chausseen in seinem Werthe stieg, machten andererseits deren lettres au porteur und der Börsenverkehr dem Realkredit sein früheres Gebiet streitig.*) Hauptsächlich aber ist es doch die Her-

*) Doch erhielten auch die berechtigten Gutsbesitzer bei Ablösung der Reallasten an Kapitalien in Rentenbriefen einige 80 Millionen Thaler.

stellung eines völlig freien Grundeigenthums, welche eine rationelle, möglichst rentable Bewirthschaftung, unter Benutzung der seit den letzten Decennien mächtig fortgeschrittenen Naturwissenschaften, eine landwirthschaftliche Gewerbs-Industrie, damit die nutzbare Anlage von Kapital, Arbeit und Intelligenz auf den Grundbesitz möglich machte, wovon das wachsende Kreditbedürfniß eine nothwendige unmittelbare Folge ist. Unleugbar ist aber eine weitere Folge davon, daß der bloße Immobiliarkredit in den Hintergrund gedrängt wird, indem der Darleiher vor allen Dingen nach der persönlichen Befähigung und Tüchtigkeit des Grundbesitzers fragt, dessen Namen in der Rubrik des Besitztitels eingetragen ist.

Die Güterpreise der großen, wie der mittleren und kleinen Grundbesitzungen sind seit Ausführung der Agrargesetzgebung weit über das Doppelte, öfters bis zum Fünffachen gestiegen. Ein neuer Käufer zahlt den doppelten und mehrfachen Preis des Guts und prosperirt, während sein Verkäufer nahe daran war, zu Grunde zu gehen. Nur der, — vornehmlich nach Jahren hoher Getreidepreise, — oft vorgekommenen Erwerbung von Grundbesitzungen ohne hinlängliches, eigenes Kapital, ohne Rücksicht auf Mißjahre und Unglücksfälle, dabei ohne Betriebskapital, versagt jedes Mittel zur Hebung des Realkredits und hilft keinerlei Kreditinstitut, — so scharfsinnig ein solches auch ausgedacht und geplant sein mag; ebenso wenig wie einem städtischen Grundbesitzer für mit Schulden angefangene und bis zu Ende geführte Häuserbauten, zumal in einer Periode allgemeiner Niedergeschlagenheit und Stockung von Verkehr, Gewerbe und Geldumlauf, plötzlich zu helfen ist.

Es ist anerkannt, daß die wirthschaftliche Rentabilität nicht sowohl von der Größe und dem Flächeninhalt des Grundbesitzes, als von einem verhältnißmäßigen Betriebskapital zu dessen Bewirthschaftung abhängt. Das gesteigerte Verlangen nach erhöh-

tem Kredit hat daher wohl auch öfter in einem übermäßigen Umfang der Grundbesitzungen und deren, nicht blos seit dem dreißigjährigen Kriege, sondern auch noch in neuerer Zeit erfolgten Vergrößerung durch Einziehung oder Auskauf vieler Bauerhöfe seinen Grund. Nun ist aber besonders das Bedürfniß eines bedeutenderen Betriebskapitals für die Landwirthschaft ein völlig anderes geworden als vormals. Es schreitet fort mit dem Maß der freien Arbeit, welche in den verschiedenen Jahresperioden, jetzt z. B. für das Jäten der Saaten, für den Rübenbau, gleichviel ob zur Zuckerbereitung oder zum Viehfutter, für jahrjährlich wiederkehrende Entwässerung und Drainage, für Berieselung und Kultur der Wiesen und für vieles Andere aufzuwenden ist. Mit der Ausbildung des freien Arbeiters wächst auch dessen Anspruch auf Erhöhung des Lohns, Hand in Hand mit dem Verlangen nach Verbesserung seines Lebensstandes. Man hat dies anzuerkennen, soviel auch über mangelhafte Leistungen der Arbeiter jetzt, wie zu allen Zeiten bis in das Mittelalter zurück, geklagt worden. Zweifellos überragt Leistung und Produkt der freien Arbeit weitaus die von Diensten der Fröhner. Der einsichtige Landwirth erkennt an, daß der gut situirte Arbeiter, auch der mit eigenem Haus und Heerd angesiedelte, der leistungsfähigere und zuverlässigere sei. Wir dürfen uns dieserhalb auf das Zeugniß des Altvaters rationeller Preußischer Landwirthschaft, des verstorbenen würdigen Koppe, berufen. Und wie wollten unsere großen Landwirthschaften ihre Bestellung und Erntearbeiten ohne diese Klasse von völlig freien, auf eigenem Grunde lebenden Arbeitern bewältigen, welche sich ihnen aus dem Warthebruch, aus Schlesien, aus dem Eichsfelde u. s. w. zu Gebote stellt. Daher liegt denn auch die Erwägung um so näher, daß vorzugsweise der große Grundbesitzer und zwar im mittelbaren Interesse seines Kredits, an der Aufhebung der — trotz der Verordnung vom 9. Oktober 1807 und des Landkultur-Edikts vom

14. September 1811 — noch fortbestehenden Beschränkungen der Parzellirung, insbesondere der Ansiedelung von freien Arbeitern am meisten interessirt ist, — von Beschränkungen, welche mit der Einführung einer ländlichen Gemeinde-Ordnung ihren letzten Grund verlieren würden. (Vergl. deshalb Lette und v. Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung des Preußischen Staats. Bd. II., Abth. 1, S. 151 u. 153—157.)

Die Ursachen, aus welchen sich die Erscheinung der stetig wachsenden Kreditbedürfnisse der Landwirthschaft erklärt, stehen sonach mit dem Umschwung und Fortschritt der bürgerlichen Gesellschaft im unmittelbaren Zusammenhange. Es gilt dies im Allgemeinen auch vom Immobiliar- oder Realkredit. Denn der bei weitem bewegtere Verkehr und Wechsel im Grundbesitz beruht nicht etwa allein oder hauptsächlich auf der Noth der Besitzer, sondern auf der wachsenden Intelligenz und wirthschaftlichen Industrie, welche dem Grund und Boden höhere Erträge abzugewinnen versteht. Ein damit ausgerüsteter Erwerber vermag oft bedeutend höhere Kaufpreise zu bieten und scheut, im Vertrauen auf seine persönlichen Kräfte, die Erwerbung auch mit geringem Ankaufskapital nicht. Der häufigere Besitzwechsel ergreift, in Folge der Freiheit des Grundeigenthums, wenn auch noch nicht so häufig, doch selbst die mittleren und kleineren Güter, deren neue Besitzer in die Mitwerbung um Grundkapital eintreten. Bei den bepfandbrieften oder doch landschaftsfähigen Gütern wird Ankauf und Besitzwechsel durch die Pfandbriefsbeleihung bis zur Hälfte, resp. bis Zweidrittel des Werths, allerdings um so leichter.

Wiederum ergiebt ein Blick auf diese in Folge der Freiheit des Grundeigenthums und seiner fortschreitend rationelleren Bewirthschaftung hervorgetretenen mannigfachen landwirthschaftlichen Kreditbedürfnisse, daß denselben durch Staatsbanken oder Garantien keine Abhülfe geschafft werden kann. Die Aufgabe

der Staatsregierung, wie sie in Preußen in der Unglücksperiode von 1807 und folgende mit so glänzendem Erfolge gelöst wurde, besteht nur darin, „die Hindernisse der bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit und Entwickelung durch Reformen in der Gesetzgebung aus dem Wege zu räumen." Noch leidet auch die Kreditbewegung an der polizeilichen Bevormundung des Staates, obschon die Zinsbeschränkungen endlich durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes beseitigt sind. Wie schon oben angedeutet wurde, hemmen das Konzessionssystem, wie Monopole der Staatsbank und die beengenden Normen für die Errichtung von Privatbanken die Bewegung und Leitung der ersparten Kapitale in diejenigen Bahnen, in denen sie, gleich anderen Gewerben, insbesondere auch der Landwirthschaft zu statten kommen müssen. Das Bankwesen soll der überall, auch beim Geldverkehr, wohlthätig wirkenden Konkurrenz nicht entzogen sein; es ist erst in den Anfängen seiner Entwickelung begriffen. Man scheint die Vortheile, welche aus der erweiterten Bankfreiheit auch der Landwirthschaft zufließen könnten, nicht genug zu würdigen. Die Landwirthschaft ist mehr und mehr in den erweiterten Markt- und Weltverkehr hineingezogen und von dessen Bewegungen abhängig. Sie hat es deshalb aber auch aufzugeben, Vorrechte und Privilegien für ihren Kredit in Anspruch zu nehmen und sich dieserhalb als ein isolirtes Gebiet der Volkswirthschaft und ihre gewerblichen und industriellen Verhältnisse aus ganz gesonderten Gesichtspunkten zu betrachten.

Mit vorstehenden Bemerkungen gehen wir zu einer der neusten Formen von Kreditinstituten über, welche sich vorzugsweise die Befriedigung des landwirthschaftlichen Personal- und Realkredits zur Aufgabe gestellt haben, zu den Hypothekenversicherungs-Gesellschaften. Es sind indeß von ihrem Wirkungskreise allgemeine Bankgeschäfte nicht ausgeschlossen. Abgesehen von der Vindobonagesellschaft zu Wien, sind be-

sonders die Sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft zu Dresden und die Preußische (Hübner'sche) zu Berlin zu nennen. Eine Norddeutsche Grundkreditbank zu Berlin, gleichzeitig ebenfalls zum Zweck der Versicherung hypothekarischer Forderungen und Vermittelung hypothekarischer Darlehne, ist im Entstehen begriffen.

Diese Gesellschaften haben den Zweck, unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse und Gesichtspunkte einerseits der Darleiher resp. Gläubiger, andererseits der Borger resp. Schuldner, deren oft entgegengesetzte Interessen zu vermitteln und auszusöhnen. Sie verlangen für ihre Operationen Freiheit von der Einwirkung und Bevormundung des Staates.

Die Sächsische Gesellschaft, die älteste und wohl auch bezüglich der verschiedenen Zwecke und Operationen umfassendste, verbindet eine Hypothekentilgungskasse, je nach den Uebereinkommen mit obligatorischer Tilgung der Hypothekenschulden nach einem Plane, welcher auf Kombination der Association der Versicherung und der Kreditansammlung durch Zins und Zinseszinsen beruht, oder auch mit fakultativer Amortisation. Durch die Hypothekentilgungskasse soll jedem Beigetretenen die Möglichkeit geboten sein, mittelst successiver Einzahlung von 41 pCt. seines gesammten Hypothekenschuldenbestandes während eines Zeitraumes von 36 Jahren gänzlich von diesen Schulden befreit zu werden und dabei zugleich versichert zu sein, daß bei Kapitalaufkündigungen die Deckung aus dem Tilgungsfonds der Mitglieder erfolgt. Die Deckung einer gekündigten Hypothek kann gegen Subhastation und Zinsenverlust versichert werden. Ein besonderer Zweig der Versicherung ist die der pünktlichen Entrichtung der Zinsen. Die Hypothekenversicherung umfaßt mithin sowohl einzelne, als alle Forderungen auf Grundstücken gegen Verlust bei Subhastationen, ferner die Zinsen, wie die Kündigung, infolge deren ein Gläubiger das von ihm gekündigte Ka-

pital am Zahlungstermine entweder durch den Schuldner oder durch die Gesellschaft zurückgezahlt, oder auch ein gleich großes Kapital geliehen erhält. Die Beleihung der Grundstücke versichert und garantirt sie bis zu 80 pCt. ihres reellen Werthes gegen feste von 10 zu 10tausend Thaler steigende Prämien der Darlehne sammt Kosten und Verzugszinsen; sie kommt für den Verlust bei einer Subhastation oder Deterioration auf oder zahlt zur Begegnung der ersteren die ihr cedirte Forderung voll und baar aus. Endlich übernimmt sie Rückversicherungen auf die von Gesellschaften, Vereinen, Anstalten oder Privatpersonen des In- und Auslandes übernommenen Versicherungen aller Art. Außerdem besteht bei ihr als Nebenanstalt eine Centralstelle für den Hypothekenverkehr behufs Geld- und Darlehnsbeschaffung. Nach ihrem, auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Gefahr eines Verlustes gegründeten Tarif für Versicherung hypothekarischer Darlehne, betragen die jährlichen Prämien bezüglich bis 10, 20, 30, 40 u. s. w. bis 80 pCt. des Werths für je 1000 Thaler je 0,1 bis 0,8, bei 40 bis 50 pCt. 1 Thaler, von 50 bis 60 2½ Thaler, von 60 bis 70 5 Thaler und von 70 bis 80 pCt. 7½ Thaler. Die Grundsätze, wie die Bedenken, sind ausführlich in einer Denkschrift des Direktors des statistischen Büreau's, Dr. Engel, vom 3. October 1858 beleuchtet.

Zufolge des Statuts der Preußischen Aktiengesellschaft zu Berlin (des Dr. Hübner), beruht deren Schwerpunkt in dem als Bürgschaftsleistung autorisirten Geschäft der Versicherung und zwar in drei verschiedenen Arten: 1) des Verlustes nach Austrag der Subhastation gegen Abtretung des Ausfallsatteste, — 2) der vom Schuldner nicht erfüllten Verbindlichkeiten nach richterlichem Urtheil, — 3) auch ohne Klage des Gläubigers, der Zahlung für den Schuldner, wenn dieser seine Verbindlichkeiten nicht pünktlich erfüllt. Sie tritt dem Gläubiger gegenüber an die Stelle des Schuldners, dem Schuldner gegenüber

an die Stelle des Gläubigers, je nach der Uebereinkunft bedingt oder unbedingt, mit oder ohne Vorbehalt, auch den Rechtsnachfolgern gegenüber. Sodann giebt sie auch Vorschüsse auf Hypothekeninstrumente, nimmt Kapitalien verzinslich oder unverzinslich an und vermittelt deren hypothekarische Unterbringung. Sie discontirt übrigens behufs Nutzbarmachung flüssiger Geldmittel auch Wechsel. Bei der Vermittelung hypothekarischer Darlehne will die Gesellschaft Kapitalisten und Grundbesitzer von der kostbaren Zwischeninstanz der Commissionaire befreien und dadurch dem Bodenkredit billigere Kapitalien zuführen und erhalten. Sie hoffte selbst durch Hypothekentage oder Hypothekenbörsen an Hauptquartalstagen in jeder Provinz einen großen Theil der Darlehnsgeschäfte Zug um Zug zu erledigen. In den früheren Preußischen Provinzen (vor 1866) soll der alljährliche Umsatz von Hypotheken etwa 300 Millionen Thaler betragen. (Zufolge anderen Annahmen der gesammten Hypothekenschuld, etwa $\frac{1}{20}$ oder 5 pCt. dieser Gesammtbelastung.) Der Tarif dieser Gesellschaft bei Hypothekenversicherungen ist für die höheren Werthsbeleihungen billiger, so für Darlehne innerhalb der letzten Dekaden (bei 70 bis 80 pCt.) des Grundwerths nur auf 4 Thaler bestimmt.

Doch sind die Hypothekenversicherungs-Gesellschaften, (welche in ihren Direktionen und Verwaltungsräthen ebensowohl Grundbesitzer wie Banquiers zu Mitgliedern haben,) freilich nicht verpflichtet, jede bei ihnen beantragte Hypothekenversicherung ohne Rücksicht auf die Höhe des zu verpfändenden Grundwerths nach Maßgabe ihrer Pläne und Tarife zu übernehmen. Sie geben — trotz geringerer Prämie — den sichereren Hypotheken unter 50 pCt. den Vorzug. Dabei sind sie bei Feststellung der Sicherheit an keine Taxnormen gebunden. Sie unterscheiden beim Abschluß ihrer Versicherungsverträge auch nicht blos zwischen städtischen

und ländlichen und bezüglich letzterer zwischen Grundstücken mit reiner Ackerwirthschaft oder mit Fabrikationszweigen, ferner zwischen den im Allgemeinen besser oder schlechter situirten Provinzen und Landestheilen und bei städtischen Häusern vorzugsweise zwischen ihrer örtlichen Lage in dem einen oder anderen Stadttheil. Vielmehr ziehen sie außerdem auch andere Bedingungen der Sicherheit, die Vermögensverhältnisse, die Zuverlässigkeit und Moralität der Person, mit welcher sie contrahiren, in Betracht. Es ist erklärlich, daß neben der Sicherheit, Gewinn und Dividende für ihre Operationen bestimmend sind. Die Erfolge hängen, wie überall, von der Umsicht und Zuverlässigkeit ihrer Leiter, wie ihrer örtlichen Agenten ab.

Von den allererst eilf, durch Königl. Verordnung, meist im vorigen Jahrzehnt, in den Hauptorten der Provinzen und Fabrik- und Handelsstädten, concessionirten inländischen Privatbanken, zum Zweck: „Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen," — hat unseres Wissens freilich nur die älteste, schon 1824 gegründete ritterschaftliche Privatbank in Pommern dem Grundbesitz und der Landwirthschaft namhafte Dienste geleistet.

Der neuesten Zeit gehören die mittelst Statut vom 2. Mai 1864 gegründete erste Preußische Hypotheken-Aktiengesellschaft, ferner die Preußische Hypotheken-Aktien-Bank vom 18. Mai 1864 und endlich die Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank vom 1. Oktober 1866 an, welche statt der Sicherheit des Kapitals ihrer Hypothekendarlehne die Sicherheit der Verzinsung der letzteren danach ermessen und fixiren, daß die vom Schuldner zu zahlenden Zinsen bei Liegenschaften zwei Drittel des jährlichen Reinertrages, bei Gebäuden ein Drittel des jährlichen Nutzungswerths nach der Abschätzung zur Grund- bez. Gebäudesteuer, nicht übersteigen.

Sie dürfen kündbare und unkündbare hypothekarische Dar-

lehne — letztere nicht unter 500 Thaler — erstere in der Regel auf längere Fristen — 10 Jahr — mit Gewährung von Hypothekenbriefen zum Nominalwerth, bei Deckung derselben durch ihre Hypothekforderungen, begeben, deren Gesammtsumme jedoch den zehnfachen Betrag des baar eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf. Auch die unkündbaren Darlehne dürfen in den näher bezeichneten Fällen (Werthsverminderung, Sequestration, Subhastation, Concurs, mangelhafter Feuerversicherung u. s. w.) von der Gesellschaft zurückgefordert werden.

Wenn man meint, daß dergleichen Kreditinstitute von anderen Gesichtspunkten und Prinzipien als deren größtmöglicher Sicherheit ausgehen sollten und würden gleichviel ob sie allein die Förderung des Immobiliarkredits bezwecken und unter welcher Benennung sie auftreten, — so beruht das auf Illusion. Lassen die landschaftlichen Kreditverbände die subjektiven, mit der Persönlichkeit des Besitzers zusammenhängenden Voraussetzungen der Realsicherheit außer Betracht, so haben sie um so vorsichtiger und schärfer deren objektive Bedingungen normirt.

Weisen wir deshalb nochmals spezieller auf die Statuten der neusten, alle ländlichen Grundbesitzklassen umfassenden Kreditverbände der Provinz Sachsen von 1864 und der Preußischen Ober- und Nieder-Lausitz von 1865, in die außerdem städtische Grundstücke aufgenommen werden, hin.

Statutenmäßig steht ihnen jederzeit die Einsicht der Wirthschaft, nebst allen Wirthschafts-Büchern und Rechnungen zu; die Schuldner müssen nicht blos Gebäude, sondern auch alle Inventarien, Vorräthe u. s. w. mit der höchst zulässigen Summe versichern. Bei Versäumniß der statuten- und vertragsmäßigen Verbindlichkeiten des Schuldners ist die Aufkündigung des Pfandbriefskapitals zulässig. Auch sind die Institute befugt, sich wegen ihrer Forderungen, nach freier Wahl, an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen der Schuldner zu halten. Die vom Schuld-

ner zu übernehmende persönliche Verbindlichkeit eines Mitgliedes für die Pfandbriefe erlischt bei Veräußerung eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks erst, wenn der neue Erwerber dem Verbande beizutreten und diese persönliche Verbindlichkeit seinerseits zu übernehmen sich gerichtlich oder notariell ausdrücklich verpflichtet hat.

Dennoch haben diese neuen Institute sowohl auf Staatsgarantie, wie auf die wichtigsten Privilegien der älteren landschaftlichen Verbände keinen Anspruch; das Statut des Ober- und Niederlausitz'schen Verbandes hält den Pfandbriefsinhabern den ordentlichen Rechtsweg ausdrücklich offen. Es liegen den Pfandbriefsbeleihungen, in der Provinz Sachsen bis zum halben Werthe, in der Ober- und Niederlausitz bei ländlichen Grundstücken bis $\frac{6}{10}$, bei städtischen nur bis $\frac{1}{3}$ des Werths, die notorisch unter dem wirklichen Gutswerth weit zurückbleibenden Grundsteuerreinerträge zum Grunde und wird dort zum 30-, hier nur zum 25fachen Betrage kapitalisirt; hingegen sind von der Beleihung auch kleinere und besonders mittlere Grundbesitzungen, nach dem Statut des Ober- und Niederlausitz'schen Verbandes aber Fabriken ausgeschlossen. Gleich beschränkende Bedingungen enthält das spätere auch erst unterm 3. Mai 1864 genehmigte Statut der „neuen Westpreußischen Landschaft", in deren Verband mit einigen Ausnahmen solche zum Betriebe der Landwirthschaft geeignete Grundstücke behufs Beleihung mit Pfandbriefen aufgenommen werden, welche nicht dem Verbande der älteren Westpreußischen Landschaft angehören, jedoch nach landschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen einen Werth von mindestens 1500 Thaler haben müssen. Und endlich mag nicht unerwähnt bleiben, daß nach anderen Statuten, so der älteren Westpreußischen Landschaft (vom 25. Juni 1851 §. 26) die Direktion der Genossenschaft (und das mit Recht) befugt ist, Beleihungsanträge zurückzuweisen,

wenn die Grundstücke ihrer Natur und Bestimmung nach keine genügende und dauernde Sicherheit gewähren.

Nach allen diesen Erörterungen ergiebt sich zur Evidenz, daß der individuelle Realkredit der einzelnen Grundbesitzungen durch keinerlei Kreditinstitute, ob Aktien- oder genossenschaftliche Vereine, mittelst lettres au porteur vollständig, den verschiedenen besonderen Verhältnissen entsprechend, gedeckt werden kann.

Dergleichen Pfand- oder Hypothekenbriefe, sollen sie unkündbar sein, setzen eine eingeschränkte Maximalgrenze der Beleihung voraus — ganz abgesehen von Amortisation und Reservefonds, wodurch die Kapitalsumme des hypothekarischen Darlehns vermindert oder dessen Zinsfuß im Verhältniß zu dem des zeitigen Geldmarkts erhöht wird. Und obwohl die neusten Hypotheken-Aktien-Banken „sich der Spekulationsgeschäfte enthalten und auf solche Transaktionen beschränken sollen, die den Hypothekenverkehr erleichtern und fördern, ohne dessen Sicherheit zu gefährden", haben sie, wie man hört, demselben dauernd nicht viel genützt.

In der That ist aber auch nicht zu leugnen, daß es zwei Klassen von Kapitalbesitzern giebt, deren eine es verschmäht, sich den Schwankungen des großen Geldmarkts und der Börse auszusetzen und ihr Vermögen täglich nach den öffentlichen Blättern und Courszetteln zu bemessen, die es vielmehr vorzieht, gegen sichern stetigen Zins, auf Rückerstattung zum Paricours einem bekannten Grundbesitzer ihr Kapital auf Hypothek zu überlassen.

Zu diesen Privatrentiers gesellt sich erfahrungsmäßig eine nicht geringe Zahl von Instituten: Sparkassen, Waisenhäusern, Lebens- und Feuerversicherungs-Anstalten u. s. w.

Für diese Klasse von Realgläubigern, wie für diejenigen Grundbesitzer, welche sich den mit der Pfandbriefsbeleihung ver-

bundenen Kontrolen nicht unterwerfen, welche in keine Solidarhaft eintreten, deren Gefahren vermeiden und Herren bleiben wollen über die volle Freiheit ihres Grundbesitzes und über ihren Realkredit, — ist die Reform der Hypothekengesetzgebung um so wichtiger, als es verschiedene Privilegien der landschaftlichen Verbände sind, wodurch die Beleihung hinter den Pfandbriefen, mithin die Ausnutzung des Realkredits eines durch nachhaltige Kultur, durch Kapital- und Arbeitsanlage des Besitzers gehobenen Gutes beeinträchtigt wird.

Wir wenden uns demnächst zu den Vorschlägen über die Reform der Hypotheken- und im Anschluß daran der Subhastations-Gesetzgebung*).

Der Gegenstand interessirt nicht allein den Preußischen Staat oder blos dessen ältere Landestheile. Es bedarf deshalb auch hier für das Verständniß und die Würdigung der Reformvorschläge eines weitern historischen Ueberblicks.

Unser Hypothekenwesen beruht bekanntlich auf den Grund- oder Grund- und Hypothekenbüchern. Ihnen waren früher die bezüglich der Besitz-, Rechts-, Dienst- und Lastenverhältnisse, besonders der bäuerlichen Einsassen zum Gutsherrn, entweder gerichtlich oder auch nur von den Dorfgerichten geführten Lager-, auch Erb-, Amts-, Schöppen-, Konsens- oder Gerichtshandelsbücher vorausgegangen. Eigene Grundbücher existirten unter andern auch in verschiedenen Oesterreichischen Kronlanden, zum Theil in Verbindung mit den Steuerkatastern, für die sogenannten bestifteten (geschlossenen) bäuerlichen Besitzungen, wie für Haus- und sogenannte Ueberlandsgründe, desgleichen im vormaligen Herzogthum Nassau unter der Bezeichnung als Stock-

*) Der dem Herrenhause am 15. Januar von der Regierung vorgelegte, uns eben bekannt gewordene Gesetz-Entwurf betreffend die Einführung von Hypothekenbüchern in Neu-Vorpommern und Rügen ist bereits auf die unten empfohlenen Principien gegründet.

bücher, resp. Lagerbücher. In jenem wurden die Eigenthümer der Immobilien und die dinglichen Lasten und Rechte dieser letzteren, wie die darauf ruhenden Hypotheken und andern Verbindlichkeiten eingetragen, in diesem die Liegenschaften und Grundstücke der Feldflur nach Größe, Lage und Grenzen genau beschrieben. Nach vollzogener Güter-Konsolidation werden die Bücher künftig durch den Steuerkommissar fortgeführt und dadurch unbedenklich die besten Grundlagen zur Aufstellung richtiger Lager-, Steuer- und Hypothekenbücher gewonnen.

Die Hypothenbücher im engeren Sinne sind eine besondere Art solcher Grundbücher, zum Zweck der Feststellung des Eigenthums der Immobilien durch Eintragung des Besitztitels und die nähere Beschreibung und Bezeichnung der Güter und Grundstücke, ferner und insbesondere zum Zweck des Realkredits durch die Eintragung der Forderungen und sonstigen speziellen Schuldverbindlichkeiten des Besitzers, für welche die Grundstücke als Pfand haften und zur Hypothek bestellt sind. Die Form der Eintragung stellt die Verbindung des Eigenthumsrechtes, wie einer persönlichen Forderung mit einem bestimmten Immobile fest.

Diese Eintragungen traten an die Stelle des (deutschrechtlichen), vor Einführung der Hypothekenbücher geltenden feierlichen und öffentlichen Akts der sogenannten Auf- oder Verlassung, — der Uebertragung des Eigenthums Seitens des Veräußerers in der Gemeinde, später vor Gericht in Gegenwart von Zeugen. Früher faßte man deshalb auch das Hypothekenbuch und die Eintragung in dasselbe unter einem publizistischen Gesichtspunkt, nicht blos unter dem des Privatinteresses von Grundeigenthümer und Gläubiger auf. Auch die Preußische Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 besagt: „daß der öffentlichen Ordnung und Sicherheit daran gelegen ist, daß das Eigenthum der unbeweglichen Grundstücke nicht zweifelhaft und ungewiß sei und daß daher alle mit solchem Eigenthum vorkommende

Veränderungen beim Hypothekengericht (und zwar innerhalb Jahresfrist) angezeigt und im Buche vermerkt werden müßten." Diese letztgedachte Bestimmung ist indeß später aufgehoben. Die Zwangstitelberichtigung tritt jetzt nur ausnahmsweise, in gewissen Fällen, meist auf besonderen Antrag von Behörden oder interessirten Privatpersonen ein. Einzelne deutsche Gesetzgebungen (so das Königl. Sächsische Gesetz vom 6. November 1843) haben dieselbe hingegen beibehalten.

Unseres Erachtens ist jedoch die Einrichtung des Hypothekenwesens lediglich aus dem Gesichtspunkt des Privatinteresses zu betrachten. Die publizistische Seite wird jetzt durch Grundsteuerkataster und andere staatliche Einrichtungen ersetzt.

Die Vorschläge zur Reform des Hypothekenwesens haben nun wesentlich zweierlei Gegenstände: die Erwerbung und Feststellung des Eigenthums am Grundbesitz, sodann an dinglichen Forderungsrechten (den Realkredit). Der größere Werth ist auf letzteren zu legen, wenngleich die Verbindung, in welcher er mit dem ersteren steht, nicht verkannt werden kann.

Soll ein begründetes Urtheil über Bedeutung und Richtung der Reform gewonnen werden, so ist es unerläßlich, ohne dabei in ein juristisches Detail einzugehen, wenigstens die wesentlichen materiellen und formellen Grundsätze der jetzt geltenden Hypothekenverfassung und ihrer wünschenswerthen Abänderung näher zu betrachten. Es handelt sich auch gegenwärtig, wie früher bei der geschichtlichen Entwickelung unseres Hypothekenwesens, um den alten Kampf zwischen römisch-rechtlichen und deutsch-rechtlichen Prinzipien.

Zufolge der deutschrechtlichen Auffassung ging das Eigenthum der Grundstücke ohne Rücksicht auf vorausgegangenen Titel (Vertrag oder sonstigen Rechtsgrund der Eigenthumserwerbung) und ohne Rücksicht auf die erfolgte Uebergabe lediglich durch die feierliche Erklärung des bisherigen legitimirten Grundeigen-

thümers auf den Besitznachfolger über. Indem hierauf die Eintragung in die Hypothekenbücher an die Stelle trat, hat ein Theil der deutschen Gesetzgebungen der Eintragung dieselbe rechtliche Bedeutung und Wirkung beigelegt. (Bremen, Hamburg, das Oesterreichische Gesetzbuch §§. 431 und 444, das Sächsische Gesetz von 1843, §§. 2—5). Danach begründet erst die Eintragung des Besitztitels des neuen Erwerbers in das Hypothekenbuch sein (Civil- oder bürgerliches) Eigenthumsrecht.

Dagegen ist die Preußische Gesetzgebung bei den materiellen Grundsätzen des römischen Rechts stehen geblieben, indem sie zur Eigenthumsübertragung Titel und Uebergabe verlangt. Jedoch bestimmen die §§. 6 und folgende Tit. 10, Theil I. des allgemeinen Landrechts, daß

„wer über ein Grundstück vor Gericht Verfügungen treffen will, sein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweisen und dasselbe in dem Hypothekenbuche vermerken lassen muß,"

„der in das Hypothekenbuch eingetragene Besitzer in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen als der Eigenthümer desselben angesehen wird,"

„wer mit einem solchen eingetragenen Besitzer in dergleichen Verhandlungen sich einläßt, dessen Befugnisse so wenig der nicht eingetragene Eigenthümer als der, dessen Recht nur von diesem sich herschreibt, anfechten kann."

Dem nicht eingetragenen Eigenthümer bleibt nur das Recht zur Schadloshaltung gegen den eingetragenen Besitzer vorbehalten und nur der, welcher wider besseres Wissen mit dem eingetragenen Besitzer verhandelt, kann zum Nachtheil des wahren nicht eingetragenen Besitzers keine Rechte aus solchen Verhandlungen erwerben.

Es leuchtet ein, daß auch der Realkredit bei diesen Bestimmungen interessirt.

Die Kontroversen bezüglich der Kollisionen zwischen dem Buch- oder Civil- und dem Natural-Eigenthümer und die dieserhalb ergangenen Entscheidungen der Gerichte übergehen wir.

In der That bezweckte nun aber der im Jahre 1864 vom Königl. Preuß. Justiz-Ministerium vorgelegte Entwurf zum Gesetz über das Hypothekenwesen eine Abänderung des oben gedachten Princips, indem danach „die mittelbare Erwerbung des Eigenthums an dinglichen Rechten, wie an Immobilien die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erfordern sollte, sobald ein solches für die zu erwerbenden oder zu belastenden Immobilien angelegt ist."

Diese Abänderung der Gesetzgebung, welche indirect zur Zwangstitelberichtigung zurückführte, fand bei den Justizbehörden Widerspruch.

Auch die als Manuscript gedruckte Denkschrift des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten betreffend die Revision der Hypothekenordnung, vom 1. Juni 1863 hält dieselbe für bedenklich. Es würde dadurch allerdings in die freie Verfügung über das Eigenthum und in die Bewegung des Güterverkehrs eingegriffen werden.

Man kann demnach auch das Eintragungsprincip für das Eigenthum an Immobilien fallen lassen, weil dasselbe für die Hebung des Realkredits nicht unbedingt nothwendig ist. Nur bedarf es einer Ergänzung der oben angeführten §§. des Allg. Landrechts im Interesse des Realkredits, für welche sich auch der kritische und sehr eingehende Bericht einer Kommission der hiesigen Juristengesellschaft vom 3. März 1865 ausspricht, dahin:

> „daß der Eigenthümer, der die Eintragung seines Besitztitels unterlassen hat, so wie alle diejenigen, denen er Rechte constituirt hat, nicht befugt sein sollen, die Rechte Dritter an-

zufechten, welche zur Eintragung gelangt sind, obwohl sie jüngere ihnen vom eingetragenen Eigenthümer gewährte Titel haben, — daß mithin Dritten gegenüber der eingetragene Eigenthümer stets als der wahre gelte."

Erheblich ferner ist indeß auch der Realkredit bei der Beschreibung des Guts im Hypothekenbuch und in Uebereinstimmung damit in der Realobligation betheiligt. Die meist sehr ungenügende Bezeichnung (auf dem Titelblatt oder Rubrica I.) beeinträchtigt denselben, indem sie, wenn es zur Subhastation kömmt, zu Streitigkeiten über den Umfang und die Pertinenzien des Guts Veranlassung giebt. Das Objekt der Hypothek muß zweifellos sein. Gegenwärtig giebt nun die Grundsteuerregulirung mit der Anlegung der Grundsteuerkataster für die genauere Beschreibung der Grundstücke den besten Anhalt. Insoweit wenigstens sollte die Hypothekenbehörde mit der Katasterbehörde in Verbindung stehen. Bei der Notorietät der Grundsteuereinschätzungs-Principien und ihrer Anwendung in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen kann jeder Interessent selber den Werth der Grundstücke, danach namentlich aber ermessen, wie weit der eingeschätzte Grundsteuerreinertrag unter dem wirklichen Werthe der Grundstücke zurückgeblieben ist und ob daher volle Sicherheit gewährt ist, wenn ersterer zur Bestimmung des letzteren mit dem 25fachen oder 30fachen oder mit welchem noch höheren Betrage kapitalisirt wird. Bei städtischen Grundstücken bedarf es dagegen außerdem noch der Eintragung der Feuerversicherungssumme der Gebäude und deren Bestimmung. Es mag den Grundbesitzern überlassen bleiben, ob sie noch andere Taxen oder die Kaufwerthe behufs der Werthsbestimmung ihrer Grund-

stücke eintragen lassen wollen oder nicht. Wir werden auf den Gegenstand bei der Subhastationsgesetzgebung zurückkommen.

Entscheidend für den Realkredit sind die Reformvorschläge, welche die Bedeutung und Wirkung, wie die weitere Behandlung der eingetragenen Verpflichtungen der Grundeigenthümer und der Belastungen der Grundstücke, insbesondere der Forderungsrechte von Gläubigern zum Gegenstande haben.

Scheiden wir von diesen Reformvorschlägen jedoch zuvörderst diejenigen aus, welche über das Ziel hinausgehen und die von der Gesetzgebung nicht zu ignorirenden, praktisch ausführbaren Grundlagen verlassen.

Begründen gleichwohl nach der Theorie des Allg. Landrechts Pacht- und Miethsverträge dingliche Rechte am Grundstück gegen jeden Nachfolger im Eigenthum desselben, so würde es doch bei der oft wechselnden, zahllosen Vermiethung der Wohnungen, zumal in größeren Städten, ebenso bei der in manchen Landestheilen herkömmlichen ebenfalls oft jährlich wechselnden Parzellarverpachtung von Grundstücken, zur äußersten Verwirrung und Belästigung des Verkehrs gereichen, wenn man die Dinglichkeit von Pacht- und Miethsrechten an deren Eintragung knüpfen wollte. Anders steht es, wo gemeines (römisches) Recht gilt.

Ebenso wenig würde es sich empfehlen, den Fortbestand von Dienstbarkeiten der Grundstücke, zumal von solchen ländlichen Realservituten, welche nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung der Ablösung unterliegen, oder von andern ebenfalls der Ablösung unterliegenden Reallasten, als Zehnten und dergl., an die Eintragung zu knüpfen. Abgesehen von den Prozessen, die sofort über Existenz, Art und Umfang solcher Grundberechtigungen entstehen würden und die weit angemessener im Laufe eines Gemeinheitstheilungs- oder Ablö-

sungs-Verfahrens entschieden oder verglichen werden, würden andererseits viele Berechtigte bei geringerer Vorsicht und Aufmerksamkeit durch die Präklusion um ihre wohlerworbenen Rechte kommen. Dagegen empfiehlt es sich allerdings

„die Eintragung **neu** constituirter Realdienstbarkeiten in die Hypothekenbücher unter dem Präjudiz anzuordnen, daß sie gegen den Nachfolger im belasteten Eigenthum nicht geltend gemacht werden können, wenn er sie nicht ausdrücklich anerkannt und übernommen hat."

Dasselbe gilt um so mehr

von Wohnungs- und anderen Nießbrauchsrechten, auch vom Altentheil und Ausgedinge.

Bei der Eintragung dieser realen Belastungen und Beschränkungen des Grundeigenthums ist die Beförderung und Befestigung des Realkredits unmittelbar betheiligt. Wir nehmen in dieser und in anderer Beziehung auf einen Aufsatz in der Zeitschrift des Revisions-Collegiums für die Landeskultur-Gesetzgebung Bd. 16. S. 421 ff. Bezug.

Vorzugsweise hat es nun aber die Reform mit den Forderungsrechten der Gläubiger, den hypothekarischen Schulden der Grundbesitzer, zu thun. Von einer zweckmäßigen Bestimmung dieser Rechtsverhältnisse hängt der Realkredit der Grundbesitzer hauptsächlich ab. In dieser Beziehung wird der Reform auch nicht entgegengesetzt werden können, daß zuvor das gesammte Rechtssystem der bestehenden Gesetze einer Revision und harmonischen Umgestaltung bedürfe, daß ohnedies eine Reform zu Inkonsequenzen und juristischen Widersprüchen führe. Es haben auch andere namhafte Juristen, insbesondere auch der schon erwähnte Bericht der Kommission der hiesigen juristischen Gesellschaft diesen Vorwurf den Reformvorschlägen des Realkredits im engeren Sinne nicht entgegengesetzt.

Freilich liegt der Wunsch nahe, daß eine einheitliche

Hypothekengesetzgebung den ganzen Staat, womöglich das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes umfasse. Man soll aber darauf das Bedürfniß großer Landestheile wegen Verbesserung ihres Hypothekenwesens nicht warten lassen. Eine parlamentarische Gesetzgebung bietet an sich für fortschreitende Ergänzungen die wiederkehrende und geeignete Gelegenheit. Daß dagegen in diesen weiten Gebieten ein Einigungswerk für alle Grundschulden unthunlich, es namentlich weder mit den wirklichen Verhältnissen, noch mit den Kreditbedürfnissen der Grundbesitzer in Uebereinstimmung zu bringen sei, allen Grundbesitzungen innerhalb dieser Gebiete einen gleich hohen und dabei entsprechenden Zins und Kredit zu verschaffen, das ist bereits oben erörtert.

Bei den auf die Reform des Realkredits im engeren Sinne gerichteten Vorschlägen muß man sich zunächst auf die Preußische Hypothekenordnung beschränken, jedenfalls die Französische nach dem Code civil, bezüglich die Rheinische, außer Betracht lassen. Denn jede Hypothekenverfassung, welche nach dem Vorgange und unter dem Einflusse des römischen Rechtes noch General- oder wenigstens stillschweigende gesetzliche Hypotheken zuläßt, die der Eintragung nicht bedürfen und dennoch den eingetragenen vorgehen, welche somit den Grundsatz der Spezialität nicht anerkennt, liegt von den praktisch ausführbaren Reformen deutscher Hypothekengesetze zu weit ab.

Die Reformvorschläge haben sich mit den Hauptprinzipien der Hypothekenordnung zu beschäftigen, also namentlich 1) der Publizität — der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs für alle Betheiligte — 2) der Spezialität — der Beschränkung des Pfand- und Hypothekenrechts auf das demselben verhaftete Immobile, mit Ausschließung aller andern generellen oder speziellen gesetzlichen Pfand- und Hypothekenrechte, welche dem in das Hypothekenbuch eingetragenen Rechte zum Nachtheil

gereichen können, — 3) der Legalität, — der Gewährleistung und Vertretung der Hypothekenbehörde nicht blos für ein gesetzmäßiges Verfahren bei den Eintragungen, sondern auch für die Prüfung der Rechtsgültigkeit der in das Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte nach Form und Inhalt.

Anerkanntermaßen war die Preußische Hypothekenordnung von 1783 mustergiltig. Sie hat lange Zeit, wie noch gegenwärtig, dem Grundbesitz unschätzbare Dienste geleistet.

Die Reform richtet sich nun wesentlich gegen den materiellen (römisch-rechtlichen) Rechtssatz: „daß die Gültigkeit des Hypothekenrechtes an und für sich von der Gültigkeit des Anspruchs abhängt, zu dessen Sicherheit dasselbe bestellt ist." Danach ist das private Hypothekenrecht (im Gegensatz zu den Pfandbriefen) nur ein sogenanntes accessorisches Recht und die ausgestellte und eingetragene Obligation persönlicher Natur, keine eigentliche und selbstständige Realobligation.

Demnach ist der Gläubiger und in einzelnen Fällen selbst ein späterer Inhaber der Forderung, — der Cessionar, — abgesehen von dem nach kürzerer Frist ausgeschlossenen Einwande der nicht gezahlten valuta (der exceptio non numeratae pecuniae) nicht, wie der Inhaber eines Pfandbriefes, durch Erwerbung des Hypothekendokuments seines Eigenthums an demselben und seines Rechts am und zum Grundstück, welchem die Hypothek anhaftet, durchaus versichert. Derselbe ist vielmehr immer noch genöthigt, die Rechtsgültigkeit des Geschäftes, welches dem Hypothekenrecht zu Grunde liegt, seinerseits zu untersuchen und z. B. zu prüfen, ob der Rechtsgrund des Vertrages den ursprünglichen Schuldner verpflichtete, ob derselbe gehörig legitimirt und verfügungsfähig gewesen, ob bei einer konkurrirenden Bürgschaft oder Verhaftung der mitbesitzenden Ehefrau die (allerdings sehr überflüssige, indeß immer noch erforderliche) Verwarnung (Certioration) der Frauen mit allen Vorhaltungen ord-

nungsmäßig erfolgt ist u. s. w. Selbst Zwischenakte und Prioritätsabtretungen kommen dabei in Betracht. Eine Folge davon ist, daß die Hypothekendokumente allmälig zu dicken Büchern anschwellen. Der bestellte Realkredit bleibt solchergestalt an sich nur ein subsidiärer; er ist nicht, wie bei Pfandbriefen, der prinzipale. Die Reform empfiehlt daher mit Recht:

> die mit der Eintragung ins Leben tretende Realobligation von dem persönlich-obligatorischen Rechtsverhältniß des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfts völlig loszulösen und zu befreien, dergestalt, daß die Hypothek nicht mehr von der Gültigkeit des Anspruchs abhängt, zu dessen Sicherheit sie bestellt wurde, somit ihre accessorische Natur verliert und ein für sich bestehendes selbstständiges Vermögensobjekt bildet.

Dieser neue Rechtssatz ist am entschiedensten in den Mecklenburgischen Hypotheken-Ordnungen für Ritter-, Stadt- und bäuerliche Erbpachtsgüter mit allgemein anerkannter günstigster Wirkung durchgeführt. Wie nach den Bestimmungen dieser zum Theil in neuerer Zeit erst revidirten Mecklenburgischen Hypotheken-Ordnungen „das Hypothekenbuch nicht der Person des zeitigen Eigenthümers, vielmehr dem Gute angehört, ohne alle Rücksicht auf die mit dessen Besitz vorgehenden Veränderungen", so wirkt die Eintragung von Forderungen keine bloßen Sicherheitsrechte für eine persönliche Verhaftung des Schuldners; sie ist durch die Existenz einer solchen persönlichen Verhaftung gar nicht bedingt, der jedesmalige Eigenthümer des Guts an und für sich für seine Person nicht verhaftet, dagegen aber auch die Klage aus Hypothekendokumenten durch einen Besitzwechsel nicht unterbrochen. Der jedesmalige Eigenthümer ist nur Repräsentant des gewissermaßen als besondere juristische Persönlichkeit betrachteten,

mit der Hypothek belasteten Gutes. Jede Hypothek hat überdies ihre bestimmte Stelle und rückt nicht von selbst auf.

Wenn der bekannte § 52 des Anhangs zum Allgem. Landrecht in ähnlicher Richtung bestimmte, „daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks in einer Person aufgehoben werden, so lange nicht eine vom Antrage des Besitzers abhängende Löschung erfolgt ist", der Besitzer mithin der Zahlung und der Quittung des Gläubigers ungeachtet, das ungelöschte Hypothekenrecht weiter an Andere abtreten kann, so war dies eigentlich eine Anomalie in dem landrechtlichen System.

Ob und welcher Gestalt ein Gläubiger sich durch Uebernahme persönlicher Verbindlichkeiten für die Verhaftung Seitens des ursprünglichen Schuldners oder jedesmaligen Gutsbesitzers sichern will, bleibt dabei der abgesonderten Uebereinkunft überlassen und geht die (übertragbare) Realobligation nichts an. Denn auch die landschaftlichen Kreditverbände und Pfandbriefssysteme schließen die Mobiliarexekution gegen den zeitigen Besitzer des Guts nicht aus und, wie oben erwähnt ist, lassen sich die neusten Kreditverbände für die Provinz Sachsen und die Preußische Ober- und Niederlausitz sogar den Besitznachfolger als Selbstschuldner für ihre Pfandbriefe besonders verpflichten; was jedoch nur die eigene Sicherheit des Instituts betrifft und die Natur der ausgegebenen Pfandbriefe, als Realobligationen, nicht tangirt.

Tritt man obiger Auffassung des Wesens der Hypothek als selbstständiger Realobligation bei, so knüpfen sich daran sehr fruchtbare weitere Folgen für den Realkredit; einestheils:

daß der Schuldner über den Ort der von ihm getilgten Realobligation anderweit verfügen darf, so lange nicht auf seinen Antrag die unbedingte Tilgung und Löschung im Hypothekenbuche erfolgt ist,

anderntheils aber auch (wie dies unter andern die Mecklenburgische Hypothekenordnung, insbesondere ferner die Bremensche Erb- und Handfesten-Ordnung von 1830 und die revidirte vom 30. Juli 1860, bestimmen):

> daß der Grundeigenthümer jederzeit und zum Voraus befugt ist, dergleichen Hypotheken und Realobligationen auf seinen eigenen Namen eintragen und sich zu seiner Verfügung und anderweiten Abtretung ausfertigen zu lassen.

Danach sucht er sich für diese Hypothekenbriefe oder Handfesten einen bestimmten Gläubiger. Vom Antrage des Eigenthümers hängt es natürlich ab, die Theilstücke, die gleiche oder abweichende Priorität derselben, den Zinsfuß wie die Zins-, Kündigungs- und Rückzahlungs-Termine zu bestimmen, — gleich wie in anderen Fällen hierüber das Abkommen mit seinem Gläubiger entscheidet.*)

Operationen dieser Art würden vorzugsweise für städtische Grundstücke, beim Häuserbau oder bei Fabrikanlagen, der Befriedigung des Kreditbedürfnisses außerordentlich förderlich sein.

Ein Markt für den An- und Verkauf von Realobligationen resp. Hypothekenbriefen in bestimmten Jahresperioden, wie er in Mecklenburg herkömmlich geworden ist und wie ihn die hiesige Hypothekenversicherungs-Gesellschaft des Dr. Hübner hervorzurufen beabsichtigt hat, kann sich erst bilden, wenn auf die vorgeschlagene einfache Weise die Hypothek von jeder ihr zu Grunde liegenden persönlich-obligatorischen Verpflichtung losgelöst, zu einer selbstständigen Realobligation, umgewandelt ist und wenn dabei zugleich — wie wir dies bereits oben beantragt haben — die Bezeichnung und Beschreibung

*) Der Besitzer mag versuchen, ob er für immer oder für längere Perioden unkündbare Hypothekenbriefe verkaufen kann.

des verhafteten Objekts auf eine möglichst sichere und allgemein bekannte Werthsgrundlage (den Grundsteuerreinertrag resp. die Feuerversicherungssumme) zurückgeführt und dieselbe im Hypothekenbriefe angegeben ist.

Eine selbstverständliche Folge der Umwandlung des Hypothekeninstruments in die mehrgedachte Realobligation ist es, daß — abgesehen etwa von dem allerdings stets nur in Folge von Anträgen des Prozeßrichters zulässigen Vermerken über Verfügungsbeschränkung (Protestationen), —

> wider den Gläubiger oder den neuen Inhaber der eingetragenen Hypothek und dessen Erben oder Cessionarien, dem Schuldner oder neuen Eigenthümer überall keine Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Forderung zustehen und das durch die Eintragung der Forderung erworbene Realrecht gegen Einwendungen jeder Art gesichert ist.

Im Interesse des Realkredits und eines ausgedehnteren Marktes der Hypothekenbriefe erscheint sodann wünschenswerth, daß vermöge einer vollkommeneren Anerkennung des Prinzips der Specialität, in zweierlei Beziehungen Beschränkungen in der Verfügung eintreten; einestheils dahin:

> daß unbestimmte Leistungen und etwanige künftige Ansprüche vor ihrer Eintragung nach Uebereinkunft der Parteien auf bestimmte Geldsummen fixirt werden;

ferner dahin:

> daß die Eintragung ein- und derselben Realobligation auf mehrere besonders intabulirte Grundstücke (die Korrealverpfändung) untersagt wird.

Es bleibt den Betheiligten überlassen, sich über die Theilung und Uebertragung der Antheile auf die verschiedenen

Blätter des Hypothekenbuchs vor der Eintragung zu einigen. Die Korrealverpflichtung mehrerer besonderer Güter ist überdies, beim Abverkauf des einen Guts, der Verfügungsbefugniß des neuen Besitzers und mittelbar der Kultur des Gutes nachtheilig.

Dagegen würde sich der Vorschlag einer weiteren Beschränkung, „wonach einzelne Substanztheile eines Grundstücks oder Pertinenzstücke desselben von der Verhaftung für die Realobligation nicht ausgeschlossen werden dürfen", unseres Erachtens nicht empfehlen; vorausgesetzt nur, daß dergleichen einzelne Substanztheile oder unbewegliche Zubehörungen eines Guts durch lokal erkennbare oder mittelst glaubhafter Urkunden, als Grenz- und Vermessungs-Register und Karten festgestellte Grenzen, von den übrigen Substanztheilen und Pertinenzien des Grundstücks gesondert sind. Ein solcher Vorschlag würde unter andern z. B. eine beabsichtigte Abtrennung entfernt gelegener, dem Hauptgut keinen Nutzen bringender Grundstücke erschweren, durch deren Verkauf der Besitzer vielleicht für andere Grundstücke die erforderlichen Betriebskapitalien sich zu beschaffen gedenkt, wie dergleichen Fälle namentlich bei den Markentheilungen nicht selten vorkommen.

Die Umwandlung der Hypothek in eine vom Rechtsgrunde abgelöste selbstständige Realobligation macht es möglich, diese Realobligation in einen einfachen vom Hypothekenamt ausgefertigten und beglaubigten Hypothekenbrief zu fassen. Um so unbedenklicher ist dann auch der Vorschlag:

> daß es bei der Uebertragung des Hypothekenbriefes auf einen neuen Inhaber lediglich einer gerichtlichen, notariellen oder auch nur amtlichen Beglaubigung der Unterschrift des Cedenten bedarf.

Die Gesetzgebung einiger deutschen Länder begnügt sich so-

gar mit einer bloßen schriftlichen Cession in Verbindung mit dem Besitz des Hypothenbriefes.

Außerdem scheint es ferner durchaus zulässig:

die Cession der Hypothekenbriefe auch in blanco zu gestatten, wenn nur der seine Ansprüche verfolgende Inhaber durch die letzte Cession und den Besitz des Hypothekenbriefes legitimirt ist.

Die Zulässigkeit einer Blancocession würde namentlich die weitere Begebung der auf den Eigenthümer selbst ausgestellten Hypothekenbriefe durch Agenten und Mittelspersonen erleichtern.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergiebt sich bereits, daß wir die Eintragung von Cessionen für die Legitimation des Cessionars keineswegs und um so weniger zur Begründung seines Eigenthumsrechtes an der Realobligation, für erforderlich halten, wie dies im Gegentheil von einzelnen Gesetzgebungen noch geschieht.

Sodann aber ist die Ansicht derjenigen zu verwerfen, welche: „die in der Form von Hypothekenbriefen ausgefertigten Realobligationen von dem kreditsuchenden Grundbesitzer nicht auf bestimmte Namen von Gläubigern stellen, sondern es gestatten wollen, daß sie gleich den Pfandbriefen als lettres au porteur ausgegeben werden können". Eine solche Form des Hypothekenbriefes würde sogar dem Realkredit nachtheilig sein. Jedenfalls verträgt sie sich mit dem individuellen Immobiliarkredit nicht. Derselbe beruht auf dem Vertrauen zu der Sicherheit des Hypothekenbriefes. Diese verbürgen die Kreditinstitute nach Maßgabe der ihnen im Interesse des Kurses der Pfandbriefe obliegenden allgemeinen regulativmäßigen Verpflichtungen. Danach aber würde eine Anzahl kreditbedürftiger Grundbesitzer schwerlich fragen. Ein individueller Gläubiger hingegen, welcher beim Darlehn für seine eigene Sicherheit interessirt war, giebt dadurch auch für die der

Cessionarien dieselbe Garantie, — sofern man von Betrügereien und Scheingeschäften absieht.

Die Erörterung weiterer aus den oben aufgestellten wesentlichsten Prinzipien der Reform der Hypothekenverfassung sich ergebender, mehr reglementarischer Abänderungen der Gesetzgebung, zu denen auch eine entsprechende Einrichtung der Hypothekenbücher gehört, übergehen wir, als nicht hierher gehöriges Detail, welches der weiteren legislatorischen Arbeit anheimfällt.

Das dritte große Prinzip der Preußischen Hypothekenordnung, das der Legalität ist gleichfalls Gegenstand der Reformvorschläge.

Die Preußische Hypothekenordnung von 1783 enthält in dieser Beziehung widersprechende Bestimmungen. An der einen Stelle wird der Hypothekenrichter „nicht für verbunden erachtet, die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Parteien vorgenommenen Handlungen selbst zu vertreten", sondern nur verpflichtet „„für die Richtigkeit der Bücher und dafür zu haften, daß die eingetragenen Akte, so wie sie darin vermerkt sind, wirklich vorgenommen worden"". An einer andern Stelle wird ihm „eine genaue Vorprüfung der Eintragungsgesuche und Akte und namentlich zur Pflicht gemacht, zu examiniren, ob nach Form und Inhalt der Akte die zu dessen Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet und die darüber errichteten Instrumente deutlich genug und bestimmt abgefaßt sind". „Der Hypothekenrichter soll mit möglichster Sorgfalt verhüten, daß kein gesetzwidriges und ungültiges Geschäft in die Bücher vermerkt, das Vertrauen des Publikums auf die Legalität einer bei Gerichten eingetragenen Handlung zu Hintergehungen und Betrügereien nicht gemißbraucht, auch nicht durch Unvollständigkeit, Dunkelheit oder andere Mängel der dabei vorkommenden Urkunden zu künftigen Prozessen oder anderen Weiterungen Anlaß gegeben werde".

Man braucht nicht erst daran zu erinnern, in welcher Weise besonders früher, infolge solcher Vorprüfung, Monate, öfters Jahre lang die Eintragungen bei den Collegien der Obergerichte durch wiederholte Monita und Zwischenverfügungen verzögert wurden. Jene, eine ausgedehnte Vertretungspflicht der Richter mit sich führenden Bestimmungen entsprachen der collegialen Behandlung der Hypothekensachen. Sie benachtheiligten aber früher hauptsächlich nur einen Theil der Grundbesitzer, die eximirten Besitzer von Rittergütern und wenn auch weniger, außer den städtischen Grundbesitzern, die damals verhältnißmäßig geringe Zahl bäuerlicher Grundeigenthümer oder Erbpächter. Seitdem durch die Agrargesetzgebung aller kleinere und mittlere Grundbesitz in Eigenthum verwandelt, der Güterverkehr aller Klassen aber in großen Dimensionen gewachsen ist, entsprechen jene Bestimmungen, gleichwie die collegialische Behandlung des Hypothekenwesens, den landwirthschaftlichen Kreditverhältnissen ferner nicht mehr. Auch bei den Kreisgerichten findet immer noch die collegialische Behandlung des Hypothekenwesens, wenigstens bezüglich der größeren Güter, statt.

Wie die Officialmaxime mit der behördlichen Bevormundung in der Civilprozeßordnung aufgegeben ist, so wird man sie um so mehr bezüglich des Hypothekenwesens verlassen können.

Einerseits gehen nun die Reformvorschläge dahin, „daß die Hypothekenbehörde von den oben bezeichneten Prüfungspflichten der Gesuche und Urkunden ganz zu entbinden und deren Verantwortlichkeit allein auf die Gesetzmäßigkeit der Eintragungsoperation zu beschränken, es auch den Betheiligten allein zu überlassen sei, bei Ueberreichung ihrer Eintragungsgesuche die Eintragungsformel anzugeben, für welche es der Beibringung der Urkunde über den Rechtstitel überhaupt nicht bedürfe".

Andererseits wird dieser Vorschlag für zu weit gehend gehalten. Und allerdings darf sich eine auf die praktischen Ver-

hältnisse des Lebens gerichtete Gesetzgebung nicht von abstrakten Prinzipien leiten lassen. Bei der Eintragung von Hypothekenbriefen (in Rubr. III.), deren Gegenstand eine Geldforderung ist, oder welcher auf eine bestimmte Geldsumme fixirt wird, kann allerdings dem Eintragungsantrage der legitimirten Betheiligten ohne Weiteres entsprochen werden, sobald es bei der Realobligation auf das ihr zum Grunde liegende Rechtsgeschäft ferner nicht mehr ankommt. Dasselbe ist indeß bei Eintragungen anderer Art nicht überall anzuerkennen. Es würde vielmehr immerhin gerathen sein:

> „daß die Hypothekenbehörde in bestimmten Fällen die in der Eintragungsformel bezeichnete Urkunde einsehe und bei offenbarer Gesetzwidrigkeit oder Nichtigkeit des zum Grunde liegenden Rechtsgeschäftes die Eintragung ablehne, jedenfalls aber bei offenkundiger Mangelhaftigkeit der Eintragungsformel diese verbessere und im Interesse der Beschleunigung der Geschäfte, mithin des Publikums, auch die dazu etwa erforderliche Verhandlung aufnehme".

Jedenfalls aber verlangt fernerhin eine nach obigen Vorschlägen herbeizuführende Vereinfachung und den veränderten Verkehrsverhältnissen entsprechende beschleunigte Verwaltung des Hypothekenwesens eine anderweite Organisation der Hypothekenbehörden. Daher empfiehlt sich der Vorschlag:

> an Stelle der Behandlung der Hypothekensachen durch Kollegien, büreaumäßige Hypothekenämter einzurichten und mit einzelnen, aber gesetzkundigen, zuverlässigen Beamten neben den Ingrossatoren und Subalternen zu besetzen.

In der überwiegenden Mehrzahl werden dann die Gesuche

der Betheiligten um Eintragung ohne Aufenthalt erledigt werden können.

Es mag dahingestellt bleiben, ob dergleichen Hypothekenämter mit den Geschäften der Einzelrichter (gegenwärtig den Gerichts-Kommissarien) zu verbinden, oder ganz abgesondert einzurichten seien. Ersteres ist im Königreich Sachsen geschehen, wo außerdem bei den Kollegialgerichten ein Mitglied mit der selbstständigen Bearbeitung des Hypothekenwesens betraut ist. Jedenfalls würde es aber dem Interesse des Publikums nicht entsprechen, wenn nur für ganze Kreise oder Kreis- oder Stadtgerichts-Bezirke ein einziges Hypothekenamt bestellt würde. Erst nach endlicher Reform der Kreisordnung und Einführung einer ländlichen Gemeindeordnung für die östlichen Provinzen würde die Frage in Erwägung kommen: ob die Hypothekenämter als Institute der Selbstverwaltung der Kreise zu betrachten und dieser anzuschließen seien, ob nicht das Hypothekenwesen, wie auf alle Fälle zweckmäßiger das Vormundschaftswesen, von der Justizverwaltung überhaupt abzusondern und diese letztere von einer Menge von Geschäften zu entbinden sei, deren Behandlung in ihren Händen nach der gegenwärtigen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse großentheils unfruchtbar sein muß und den Erfordernissen des Verkehrslebens nicht entsprechen kann.

Auf die durchaus wünschenswerthe Ermäßigung von Stempel und Kosten für Grundstücks-Erwerbungen und Eintragungen wollen wir nur mit der Bemerkung hinweisen, daß die Justiz- und Hypotheken-Verwaltung wohl nicht dazu bestimmt sein sollte, die Einnahmen des Staats zu erhöhen, dessen Finanzbedürfnisse vielmehr durch allgemeine Steuern zu decken sind.

Wir wenden uns hiernächst zur Subhastations-Gesetzgebung, bei deren Reform der Realkredit der Grundbesitzer gleicherweise interessirt.

Auch in dieser Beziehung müssen den speziellen Reformvorschlägen einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt werden, in welchen jene Vorschläge wegen Verbesserung der Gesetze ihre Begründung und Rechtfertigung finden.

Der Grundbesitz ist mehr und mehr zur Fabrikationsstätte für das landwirthschaftliche Gewerbe und die Industrie geworden. Die einst in seinem Interesse auch beim Zwangsverkauf verliehenen Privilegien gereichen gegenwärtig meist zu seinem Nachtheil, indem sie den Realkredit beeinträchtigen. Dieselben betrafen und betreffen hauptsächlich noch jetzt die Ritter- und adeligen Güter. Die Gliederung der Stände, womit dieselben zusammenhingen, ist inzwischen der Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse erlegen. Der Besitz aller Klassen von Gütern ist im häufigeren Wechsel begriffen zwischen verschiedenen Volks- und Berufsklassen, Landwirthen, Kaufleuten und Gewerbtreibenden. Jener mittelalterliche Charakter und das Uebergewicht des Grundbesitzes über die Person, — deren Freiheit oder Unfreiheit und sonstiges persönliches Recht einst der Qualität des Grundbesitzthums von Ritter-, Bürger- oder Bauer-, von freien Allodial- oder von Lehn- oder unfreien und hörigen Gütern unterlag, — ist verschwunden. Werth- und Bedeutung der Güter bestimmt sich jetzt zumeist durch die tüchtige Persönlichkeit des besitzenden Landwirths.

Anträge auf Reform der Subhastations-Ordnung sind ebenfalls bereits und zwar gleichzeitig mit den Anträgen auf Reform des Hypothekenwesens in den Jahren 1861 und 1862, nach Anleitung einer Schrift des Ober-Tribunalraths Meyer in das Haus der Abgeordneten eingebracht, ohne jedoch in diesem zur Berathung gekommen zu sein. Doch sind dieselben innerhalb

der Gerichte Gegenstand der Erörterung gewesen, wozu diese Anträge in Verbindung mit der Schrift des Ober-Tribunals-Raths Meyer (Die Preußische Hypotheken- und Subhastations-Gesetzgebung. Ihre Prinzipien, ihre Mängel und deren Abhülfe. Berlin 1854.) Anlaß gaben.

Auch bezüglich der Subhastations-Gesetzgebung sollen an diesem Orte jedoch nur die wichtigsten Ziele der Reform, insbesondere rücksichtlich des Verfahrens, hervorgehoben werden.

Selbstverständlich darf der Grundstücksbesitzer als Schuldner nicht weniger gerecht und gesetzlich behandelt werden, wie der Gläubiger. Man darf daher auch zu der Subhastation des Grundstücks nicht eher schreiten, als bis die Einwendungen, welche der Schuldner, oder ein anderer, gleich ihm unmittelbar Betheiligter, ein Miteigenthümer oder Miterbe, dem Anspruch und Exekutionsantrage entgegenzusetzen hat, durch rechtskräftiges Erkenntniß erledigt sind. Auch wird man es dem Schuldner zugestehen müssen, bis zur Publikation des Zuschlagserkenntnisses die Tilgung der Forderung des Extrahenten der Subhastation nachzuweisen und dadurch die Enteignung des Guts abzuwenden. Erst durch die Adjudikation und nicht schon durch die Licitationsverhandlung geht das Eigenthum in andere Hände über.

Wir überlassen es der Legislation, die Mißstände zu beseitigen, welche mit der Anwendung der Nichtigkeitsbeschwerde auf Zuschlagserkenntnisse nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung verbunden sind. Wir beschränken uns auf die Mängel des Subhastationsverfahrens selbst, soweit sie die Befriedigung des Gläubigers und den Zweck und Erfolg der Exekution durch den Zuschlag und die Kaufgeldervertheilung, aufhalten.

Zunächst ist es das sogenannte präparatorische Mandat der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834, — ein wiederholter Zahlungsbefehl an den Schuldner binnen 4wöchentlicher Frist, vor Stattgebung des Antrages auf

Subhastation, — welches die Einleitung ohne Grund verzögert.

Dies gilt vor allen Dingen aber von der Aufnahme einer Taxe, welche nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von 1793, wie nach Maßgabe des Reglements der älteren landschaftlichen Kreditverbände, diesen und nicht den Gerichten bezüglich aller landtagsfähigen (Ritter-) Güter, ohne Rücksicht darauf zusteht, ob die Güter bepfandbrieft sind oder nicht, ferner von der Zuziehung aller Realinteressenten beim Taxgeschäft und der Befugniß zu Erinnerungen, selbst Kauflustiger, gegen die Schätzung bis 4 Wochen vor dem Bietungstermin, endlich von dem Einspruchsrechte gegen den Zuschlag bei Geboten auf adlige Güter unter zwei Drittel des Taxwerths.

Natürlich gewähren dergleichen landschaftliche oder gerichtliche Taxen für den Bieter, wie für den Kaufwerth des Guts immer nur einen allgemeinen Anhalt. Einen solchen giebt hingegen weit entsprechender das Kataster und der Grundsteuerreinertrag. Wie sehr durch die Taxaufnahme und weiter durch die vorgeschriebene Zuziehung und Vernehmung der Gläubiger, deren Aufenthalt oft unbekannt oder im fernen Auslande ist, Zuschlag und Befriedigung des Extrahenten verzögert wird, oft ohne allen Vortheil des Schuldners und Gutsbesitzers, ist eine bekannte Thatsache. Es wird deshalb der Vorschlag auf Zustimmung rechnen können:

> daß sowohl das oben gedachte präparatorische Mandat, ganz besonders aber die landschaftliche, wie die gerichtliche Taxaufnahme nebst Vernehmung der Interessenten über dieselbe aufgehoben wird, dagegen das Patent sich auf die Werthsangabe nach dem Grundsteuerreinertrage, bei städtischen Gebäuden auch des Feuerkassenwerths beschränke.

Soweit die Taxe bei Correalobligationen zum Maßstabe der Vertheilung der Kaufgelder auf verschiedene Güter dient, wird der Grundsteuerreinertrag, eventuell ein zu bildendes Schiedsgericht Sachverständiger, ebenso zweckmäßig aushelfen.

Hinsichtlich der anzuberaumenden Fristen des Aufgebots mag man nach Größe und Werth der Güter, wie nach den örtlichen Verhältnissen des Verkehrs und Gütermarktes dem Gericht ein Ermessen gestatten und nur eine längste Frist etwa auf 2 bis 6 Monate bestimmen.

Sodann empfiehlt es sich:

die Befugniß des Schuldners zum Antrage „auf Aussetzung der Subhastation für den Fall, daß die zur Exekution stehende Forderung aus den Einkünften des Guts innerhalb Jahresfrist getilgt werden könnte und inzwischen nur die Revenüen mit Beschlag zu belegen seien", aufzuheben.

Ueberdies knüpft der §. 24 der oben gedachten Verordnung von 1834 die Führung eines solchen Nachweises an bloße Atteste von Behörden, die zum Theil mit den Verhältnissen nicht einmal genügend bekannt sein werden. Ein Schuldner, welcher den Extrahenten, wenn überdies etwa nur einen seiner Gläubiger, mit Kapital und Zinsen aus den einjährigen Revenüen des Guts befriedigen kann, wird meist wohl Mittel finden, ohne diesen Aufschub, die Subhastation abzuwenden.

Es wird kaum bestritten werden, daß auch die bezüglich der Sequestration der bepfandbrieften Güter den älteren land- und ritterschaftlichen Kreditverbänden zugestandenen Privilegien dem Realkredit nachtheilig sind. Hinter den Pfandbriefen zu leihen, werden vorsichtige Kapitalbesitzer meist Bedenken tragen. Denn sobald eine landschaftliche Sequestration wegen der Pfandbriefszinsen u. s. w. in den Fällen eintritt, in welchen

der Ertrag der Grundstücke durch unwirthschaftliche Behandlung, Waldverwüstung u. s. w. bereits im ungewöhnlichen Maße heruntergebracht ist, sind die landschaftlichen Kreditverbände befugt, alle überschießenden Renenüen über die Pfandbriefszinsen zur möglichsten Wiederherstellung des Guts zu verwenden, damit bei der Subhastation wenigstens die Pfandbriefe gedeckt werden. Und selbst das wird nicht immer erreicht, wie sich bei den zur Zeit des Ausbruchs der Kalamität in Ost- und Westpreußen stattgefundenen Subhastationen vieler Güter ergab.

Unter solchen Verhältnissen wird ein Privatgläubiger es sicher nicht für gerathen halten, als Extrahent der Subhastation aufzutreten und die Kosten des Verfahrens aus seinen Mitteln vorzuschießen. Es kommt dazu, daß beim Konkurse die Landschaften ihre eigenen Sequestrationsreste und Administrationsvorschüsse nebst sämmtlichen Zinsenrückständen aus dem sequestrirten Gute vorwegnehmen dürfen, die Konkursmasse des Schuldners die landschaftlichen Zinsen und alles, was zur schleunigen Wiederherstellung der Wirthschaft erforderlich ist, vorschießen muß und dieser Vorschuß beim Verkaufe des verpfändeten Gutes vorzugsweise vor andern Schulden, der Konkursmasse mit Zinsen, aus dem Kaufgelde zu erstatten ist.

Die Hebung des Realkredits verlangt:

die Beseitigung dieser Privilegien der Landschaften, auch der zur eigenen Sequestration.

Es sind doch die Landschaften in weit höherem Grade, wie jeder Privatgläubiger, in der Lage, den Ausfällen und Gefahren der gedachten Art durch die Taxation, wie durch die Kontrole der Wirthschaften vorzubeugen.

Noch nachtheiliger für den Realkredit der großen Grundbesitzer (der Besitzer von landtagsfähigen Gütern) ist die zur Zeit noch geltende, mit den gegenwärtigen Besitz- und socialen Verhältnissen unvereinbare Bestimmung:

daß ein zur Subhastation gestelltes adliges Gut, sobald dafür weniger als $\frac{2}{3}$ der Taxe geboten werden, nur mit Einwilligung aller Interessenten einschließlich des Schuldners resp. seiner Erben und der Gläubiger zugeschlagen werden darf,

ingleichen die Bestimmung:

daß die Landschaften, wenn ihre Forderungen an Kapital, Zinsen und Vorschüssen durch das im Licitationstermine abgegebene Meistgebot nicht vollständig gedeckt werden, befugt sind, den Zuschlag drei Jahre aufzuhalten.

Es bedarf keiner weitern Motive:

daß diese Privilegien beseitigt werden müssen, wenn der Realkredit der betroffenen Güter befördert werden soll.

Dieselben gehen über den Bereich der Befugnisse der Associationen hinaus und greifen in die allgemeinen Rechte des Verkehrs und der bürgerlichen Gesellschaft ein. Endlich scheinen im Interesse des Realkredits, zur Beseitigung der in der Praxis häufig vorkommenden Verzögerungen und Schwierigkeiten, anderweite Bestimmungen nöthig in Betreff der Vorladung der Interessenten, insbesondere der ihrem Aufenthalt nach unbekannten Realberechtigten und wegen der Präklusion von Einwendungen derselben, welche sich auf die Art und Weise ihrer Zuziehung oder der Wahrnehmung ihrer Interessen beim Subhastationsverfahren beziehen.

Demgemäß würden sich etwa folgende Bestimmungen empfehlen:

daß jeder bei der Subhastation eines Grundstücks zuzuziehende Realinteressent, welcher den bei Eintragung seines Rechtes im Hypo-

thekenbuche angegebenen Wohnort innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes wechselt und außerhalb desselben nimmt oder daselbst von Hause aus sein Domicil hatte, ein Domicil im Bezirke des Hypothekenamts zu wählen und anzuzeigen hat, an wen hier insinuirt werden soll;

ferner:

daß diese Bestimmung auch gegen Erben oder in das Hypothekenbuch nicht eingetragene Cessionarien gilt;

sodann:

daß alle nicht in bestimmter Frist nach insinuirter Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens angebrachten Einwendungen für präkludirt zu erachten sind, ohne dieserhalb eine Restitution gegen den Präklusionsbescheid zu gestatten.

Es mag dagegen die Bekanntmachung bekannter Interessenten gegen beglaubigte Insinuationsdokumente, statt durch Postaufgabe, vorgeschrieben werden.

Ohnehin wird jeder einigermaßen vorsichtige Gläubiger sich um seinen Schuldner und dessen Wirthschaft kümmern und Kenntniß nehmen, wenn Vermögens- und Guts-Verhältnisse sich so weit verschlechtern, daß es zu einer Subhastation kommt. Der unbekannte Gläubiger, welcher sich beim Subhastationsverfahren selbst nicht meldet, wird überdies durch Deposition seiner Forderung zu einer Specialmasse beim Kaufgelderbelegungsverfahren gedeckt. Dabei bliebe die Verfolgung der Rechte aus der persönlichen Obligation jedem unbefriedigten Gläubiger immer noch vorbehalten. Die strengeren Vorschriften für das Subhastationsverfahren dürften aber um so weniger Bedenken haben, wenn

die Hypothek als reine Realobligation von der persönlichen Obligation des ihr zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes losgelöst, die Natur eines bloßen Accessoriums dieses Geschäftes verliert.

Anderweite gesetzliche Aenderungen bezüglich der Kautionspflicht und Kautionsbestellung für die Erfüllung des Meistgebotes dürften nur insofern erforderlich sein, als an die Stelle einer Taxe der Grundsteuerreinertrag tritt und zu bestimmen wäre, daß vorläufig dieser Reinertrag, etwa zum 30fachen Betrage kapitalisirt, den Werth des Grundstücks darstelle.

Wird vielfach über die bei der Bepfandbriefung zum Grunde gelegten, für Ermittelung des wahren gegenwärtigen Werths der Güter ungenügenden landschaftlichen Taxen geklagt, so ist es doch in keinerlei Weise zu empfehlen: die Regierungsbehörden, wie die Staatsgesetzgebung aufzufordern, dieserhalb auf die landschaftlichen Associationen und ihre Operationen direkt einzuwirken. Diesen korporativen Verbänden ist die Selbstverwaltung und die Selbstbestimmung ihrer Angelegenheiten durch Gesetze, bezüglich Königliche Verordnungen verliehen. In dergleichen korporative Selbstbestimmungsrechte einzugreifen, soll vor Allen ein auf Verfassung beruhender Rechtsstaat vermeiden. Es ist Sache der associirten Mitglieder der einzelnen Landschaften auf die Revision der Taxen oder sonstigen Abschätzungsnormen und auf successive Herstellung des Gleichgewichts derselben mit den fortgeschrittenen Ertrags-, Verkehrs- und Geld-Verhältnissen, hinzuwirken. Ohnehin haben dergleichen Revisionen vor nicht zu langer Zeit in mehreren Provinzen stattgefunden und sind dabei einerseits die Taxprinzipien verbessert, andererseits die zu beleihenden Quoten des Werths bis auf $\frac{2}{3}$ erhöht; jedoch nicht ohne durch gleichzeitige Bestimmungen über Amortisation, Reservefonds u. s. w. anderweite Sicherungsmaßregeln zu treffen.

Man darf es daher höchstens nur als einen Wunsch aussprechen:

daß eine solche Revision der Regulative und Taxen in regelmäßigen Perioden, etwa von 10 zu 10 Jahren, eintreten möge.

Macht sich das Bedürfniß nach sicherem unkündbaren Immobiliarkredit auch bei den mittleren und kleineren Grundbesitzern in denjenigen Provinzen und Landestheilen geltend, in welchen sie in die älteren landschaftlichen Verbände nicht aufgenommen oder auch — nach der Höhe des zur Pfandbriefung nur verstatteten Werths (z. B. von 5000 oder 1500 Thalern — von den neueren Kreditverbänden ausgeschlossen sind, so würde die Einrichtung besonderer Pfandbriefssysteme und Associationen auch ihnen zu gestatten sein. Erwünscht bleibt, daß die Anträge aus ihrer Initiative hervorgehen, nicht aus der der Staatsregierung. Auch dazu aber ist eine Reform der Provinzial- und Kreisordnungen wie eine ländliche Gemeindeordnung nothwendig, durch die jene mittleren und kleineren Besitzer, bei angemessener Vertretung ihrer Interessen, die gemeinsamen Organe zur Besprechung und Berathung auch jener Angelegenheit erhalten. Damit soll in keiner Weise befürwortet werden, daß dergleichen Kreditinstitute, gleichviel ob aller oder eines Theils der Grundbesitzer, unter die gemeinsame Garantie der Provinzen, Kreise und Gemeinden gestellt werden, anstatt sie vielmehr auf die Solidarverhaftung der Betheiligten zu beschränken und ihnen den allein zutreffenden Charakter genossenschaftlicher Einrichtungen innerhalb des weiteren Kommunalverbandes zu bewahren, wie denn mit vollem Recht der Berliner Magistrat, der Staatsregierung gegenüber, die Garantie der Stadtgemeinde, welche nicht blos aus interessirten Hausbesitzern besteht, sondern die verschiedensten bei der Sache nicht betheiligten Gesellschaftsklassen und Berufsstände

umfaßt, für das hiesige, in der Ausführung begriffene Pfandbriefsinstitut abgelehnt hat.

Behält trotz aller gemeinsamen und genossenschaftlichen Kreditanstalten der individuelle Realkredit seine hervorragende Bedeutung, so gilt das denn auch von der Reform der Hypotheken- und Subhastations-Gesetzgebung. Wir können mit der Bemerkung schließen, daß dabei der städtische Grundbesitz gleichmäßig interessirt ist und daß die wesentlichsten, die Verbesserung des Realkredits betreffenden Reformvorschläge auch auf den Häuserbesitz Anwendung finden.

Berlin, den 12. Januar 1868.

Berlin, Druck von Gebr. Unger (E. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.

Zur

Reform der Kreisordnung

und

ländlichen Polizeiverfassung.

Von

Dr. Lette.

Präsident des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, Mitglied des Norddeutschen Reichstages und bisheriges Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Berlin, 1867.

C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.

A. Charisius.

Als der Verfasser unterm 3. März 1865 zum zweiten Male den Entwurf einer Kreisordnung, von einer Anzahl politischer Freunde unterstützt, in das Haus der Abgeordneten eingebracht hatte, beantragte die verstärkte Kommission für das Gemeindewesen in ihrem Bericht vom 22. April 1865, „daß das Haus der Abgeordneten beschließen wolle, in die Berathung des vom Abgeordneten Dr. Lette eingebrachten Gesetzentwurfs einer Kreisordnung unter den obwaltenden politischen Verhältnissen zur Zeit nicht einzugehen".

Das Motiv der zu weit vorgerückten Session ließ man fallen. Der Kommissarius der Staatsregierung aber hatte sich der Berathung durchaus abgeneigt erklärt. „Die Staatsregierung halte den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, um wichtige Reformen auf dem Gebiet der organischen Gesetzgebung mit Erfolg anzubahnen und durchzuführen. Sie werde seiner Zeit mit der durch das Bedürfniß sich ergebenden Fortbildung der Kreisverfassung, wenn auch nicht in der Richtung und in dem Umfange, wie der vorliegende Gesetzentwurf sie in Aussicht nehme, vorgehen; sie sei aber nicht in der Lage, mit bestimmten Gegenvorschlägen hervorzutreten und über die einzelnen hierbei zur Erwägung gelangenden Fragen sich schlüssig zu machen, weshalb sie sich auf einen ausschließlich negativen Standpunkt zu dem Entwurf beschränken und bei der speziellen Berathung desselben nicht betheiligen werde." — Mit dem Ent-

wurfe der Kreisordnung hatte der Verfasser auch zum zweiten Male den Gesetzentwurf, betreffend die ländliche Polizeiverwaltung in den sechs östlichen Provinzen — einen, wie unter anderem auch die erste Kammer früher erkannt hatte, damit sehr nahe zusammenhängenden Gegenstand — eingebracht. Gegen diesen sprach sich die Staatsregierung, im Hinblick auf das inzwischen erlassene Gesetz vom 14. April 1856, noch weit entschiedener aus; auch herrschte in der letzten Kommission des Jahres 1865 weniger Uebereinstimmung in Bezug auf Art und Richtung der Reform der ländlichen Polizeiverwaltung, als noch in der Kommission des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1862.

Darüber, daß die Kreisverfassung im Bereiche des Kommunalwesens und namentlich des ländlichen der östlichen Provinzen, nach unten wie nach oben hin, bezüglich der Fortbildung des örtlichen Gemeindewesens wie der Provinzialstände, den Mittel- und Schwerpunkt bilde, waren im Allgemeinen alle Parteien mit der Regierung einverstanden, demgemäß in überwiegender Mehrzahl darin, daß bei einer Fortbildung und Reform des Kommunalwesens mit der Kreisverfassung der Anfang zu machen sei.

Waren die politischen Verhältnisse im Jahre 1865 für eine Reform dieses wichtigsten Theils Preußischer kommunaler Institutionen nicht günstig, so werden sie dies doch zweifellos gegenwärtig sein. Das Gesammtleben der Nation hat den mächtigsten Aufschwung gewonnen; mehr und mehr tritt die erfreuliche Erscheinung hervor, daß das politische Verständniß für die große Aufgabe, welche dem Staate Preußen in der Deutschen wie in der weltgeschichtlichen Entwicklung von der Vorsehung beschieden wurde, in allen Parteien erwacht ist und sich Bahn bricht, daß sich die früher so unvermittelten Gegensätze erweichen und alle vaterlandsliebenden Männer die Hand reichen zum Fortbau des glücklich begonnenen großen Werkes nationaler

Einigung und Freiheit. Darum muß jetzt auch der Zeitpunkt gekommen sein, um die so lange zurückgebliebene Entwicklung von Institutionen, welche die wesentlichen Grundlagen des konstitutionellen Verfassungsstaates bilden, mit diesem auszusöhnen und dadurch eine innere Uebereinstimmung im Gesammtorganismus des Staates und diejenige Kräftigung desselben zu befördern, deren Preußen gegenwärtig um so nothwendiger bedarf. Die Reform ist ebensowohl im konservativen, wie im liberalen Interesse geboten. Die großen Fortschritte und Ziele der auswärtigen, wie der Deutschen Politik haben nur vorübergehend eine weitverbreitete, lange und tiefe Mißstimmung in dem weitaus zahlreichsten, in dem ländlichen Theile der Bevölkerungen über die bestehende Kreis- und Gemeindeverfassung in den Hintergrund treten lassen. Hat doch die Königliche Staatsregierung in den neuesten Tagen und Wochen, ohne ängstliches Festhalten an staatsrechtliche Doktrinen der fünfziger Jahre, der besseren Gestaltung des Kommunalwesens in den neuen Landestheilen Vieles gewährt, was den alten Provinzen bis auf den heutigen Tag versagt ist. Erinnert auch die Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit auf die Angehörigen und Mitglieder jedes Standes zu sehr an längst vergangene ständische Gegensätze und Gliederungen, so entspricht dagegen die Klasseneintheilung der Wählerschaften in die „Wahlverbände der großen Grundbesitzer, der Stadt- und der Landgemeinden," den kommunalen Bedürfnissen und wirklichen Verhältnissen und stimmt insoweit auch mit den Entwürfen überein, welchen, in Gemeinschaft mit einer Anzahl politischer Freunde, auch der Verfasser seit seinem Eintritt in die erste Preußische Kammer im Jahre 1851 und in das Abgeordnetenhaus seit 1853, Interesse und Thätigkeit bis zur neueren Zeit hin gewidmet hatte.

Sollen wir wieder und wieder daran erinnern, daß die Macht und Mission Preußens zum guten Theil auf den Ge-

setzen und Reformmaßregeln beruht, durch welche dieser merkwürdige Staat, mit dem Jahre 1807 beginnend, gerade in der Periode größten Unglücks und tiefster Erniedrigung, seine Erhebung vorbereitete und die Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft zu den unerhörten Anstrengungen des hauptsächlich von ihm durchgefochtenen Deutschen Freiheitskrieges der Jahre 1813 bis 1815 befähigte? Trat bald nach 1815 in manchen Beziehungen Erschlaffung und Reaktion ein, so besorgen wir das heutzutage nicht. Der Norddeutsche Reichstag giebt Zuversicht für das Gegentheil. Menschen und Staaten wachsen mit ihren großen Zielen. So wird denn hoffentlich auch in Bezug auf die innere Verfassung der älteren Provinzen des Preußischen Staates und vor allem in Bezug auf die gewichtigsten Institutionen nicht allein für die politische, sondern ganz besonders auch für die gesellschaftliche Fortentwicklung des Landes, nachgeholt werden, was zu reformiren schon allzu lange versäumt ist. Wir wollen uns hier nicht mit der inneren Organisation des Justizwesens beschäftigen, — dieserhalb genügt es, auf die kürzlich erschienene Schrift des Professor Dr. Gneist zu verweisen —, nicht mit der um der altpreußischen Staatsmaxime der Religions- und Gewissensfreiheit willen gebotenen Einführung der Civil-Ehe, nicht mit dem Schul-, mit dem Hypothekenwesen und der Bankfreiheit; wir beschränken uns auf die Reform der Kreisverfassung und des damit in nächster Beziehung stehenden ländlichen Polizeiwesens.

Wie auf der einen Seite die Centralisation — die Zusammenfassung der nationalen Kräfte und deren einheitliche Leitung in Bezug auf Heer und Marine, auf Staats-Finanzen und Handelsverhältnisse, — um der Größe und Macht des Vaterlandes willen geboten ist, so ist es andererseits aber auch die Decentralisation, d. h. die Gewährung freiester Selbstverwaltung in Gemeinden, Kreisen und Provinzen um der bürger-

lichen Freiheit willen, damit die Einheit des Staatswesens nicht diejenigen Elemente auffauge, welche, altgermanischen Ursprungs, dem Deutschen Charakter vor Allem eignen und Quellpunkt ideeller und materieller Wohlfahrt der Menschen sind. Die kommunale Selbstverwaltung weckt die Kräfte, den Gemeinsinn und edlen Ehrgeiz, sie ruft sie zur Mitwirkung für das Gemeinwohl auf und erfüllt das Bewußtsein mit höheren Interessen und Zielpunkten. Sie ist in einer verfassungsmäßigen Monarchie weit mehr am Platze, als unter jeder anderen Staatsform.

Wenn diese kleine Schrift den Zweck hat, einerseits wiederum an die ungesäumte, aber wirkliche Fortbildung einer der wichtigsten Institutionen des Landes zu mahnen, so soll sie andererseits unseren neuen Landsleuten in gedrängter Kürze ein Bild vorführen von den vieljährigen, länger als durch ein Dezennium fortgesetzten parlamentarischen Strömungen und Gegenströmungen in der Fortbildung des ländlichen Kommunalwesens und dadurch zum Verständniß dieser wichtigen, tief greifenden politischen Frage wenigstens einen historischen Beitrag liefern. Es kommt dabei nicht allein auf die gegenwärtige Zusammensetzung der Kreisvertretung, sondern auch auf die ältere und neuere politische Stellung des Landrathsamtes an. Mit dieser älteren und neueren Kreisvertretung hängt eben die ländliche Polizeiverfassung — die gutsobrigkeitliche Gewalt und das Subjektionsverhältniß der Dorfbewohner und Bauern zum Gutsherrn — zusammen, gleichviel ob dieser ein Privater oder der Domänen-Fiskus war. Wir werden hauptsächlich Thatsachen vorführen, denen sich einige Bemerkungen anschließen. Schon aus den historischen Thatsachen wird sich unter anderem von selbst ergeben, ob denn, wie so oft behauptet ist, die Kreisverfassungen der Jahre 1825 bis 1828 wirklich auf altpreußisch-brandenburgischer Geschichte und Landesverfassung beruhen.

I. Die ältere Kreisverfassung vor 1807.

Die Kreisversammlungen bestanden früher als sogenannte Kreiskonvente ausschließlich aus den adligen Rittergutsbesitzern nach der alten provinziellen oder Kreiseintheilung. Der Landrath war Vorsteher und Verwalter ihrer kommunalen Angelegenheiten; er wurde vom Kreiskonvent der adligen Rittergutsbesitzer aus ihrer Mitte gewählt. Das Amt hatte wesentlich aber einen repräsentativen Charakter; der Landrath war Vertreter der Mitglieder dieses Kreiskonvents, mit Erhebung und Ablieferung der von diesen Kreisständen bewilligten Steuern, insbesondere ihrer Hintersassen, wie mit Besorgung ihrer anderen ständischen Geschäfte beauftragt. Er war gleichzeitig Kreisverordneter und Kreisvertreter, und Verwaltungsbeamte für die öffentlichen Angelegenheiten der adligen oder Rittergutsbesitzer. Diese ursprünglich namentlich in der Mark Brandenburg bestandene Einrichtung wurde bei weiterer Ausbildung derselben auf die anderen, dem Brandenburg-Preußischen Staate zuwachsenden Gebiete übernommen. Meist erst seit dem dreißigjährigen Kriege übertrug der Landesherr den Kreisverordneten, d. h. den Landräthen innerhalb ihrer Amtsbereiche auch seine Staatsgeschäfte: so die Polizeigewalt auf dem Lande und die Aushebung der Mannschaften zum Heere. Damit wurden die Landräthe landesherrliche Kreis- und Kriegskommissarien und seit Einrichtung der Kriegs- und Domänenkammern (1723) diesen Verwaltungsbehörden untergeordnet, auch hin und wieder zu deren Arbeiten und Berathungen zugezogen. Insbesondere übertrug ihnen König Friedrich Wilhelm I., sodann Friedrich der

Große, letzterer zufolge Instruktion vom 1. August 1776, innerhalb ganzer Kreise für das platte Land beinahe alle in den Regierungsressort hineinfallenden Geschäfte: die Handhabung der Polizei, die Erhebung der direkten Staatssteuern, die Aufsicht über die Gemeinden und Gutsbezirke, sodann die Sorge für Hebung von Ackerbau, überhaupt für alle landwirthschaftlichen Interessen. Eine solche Umbildung des Instituts der Landräthe hatte in Pommern und im Herzogthum Magdeburg schon unter Friedrich Wilhelm I. begonnen; sie wurde in Schlesien nach der Eroberung der Provinz, 1752 in die Westphälischen Landestheile und Ostpreußen, hier an die Stelle der allgemeinen Landstände, sodann 1773 in Westpreußen eingeführt. Dagegen waren aber die Städte und deren Magistrate nur so weit Mitglieder der Kreiskonvente, als sie Rittergüter besaßen oder kontribuable Bauerngüter vertraten. Die Abordnung eines Vertreters der Domänen und Domänenunterthanen auf den Kreistag war nur hin und wieder und nur bis 1765 gebräuchlich gewesen. Im Uebrigen gehörten die Städte und deren Magistrate nicht zu den Kreisständen, standen vielmehr unter der Aufsicht und Verwaltung besonderer Staatsbeamten, also nicht der Landräthe. Der von den Kreisständen gewählte Landrath mußte adligen Standes und im Kreise mit einem Rittergut angesessen sein; späterhin mußte der von den adligen Rittergutsbesitzern gewählte Landrath dem Könige zur Bestätigung präsentirt werden.

Demnächst ist seit 1753 das Institut der Kreisdeputirten allgemeiner eingeführt. Sie waren Gehülfen des Kreislandraths zu dessen Unterstützung bei einzelnen Geschäften und ständische Vertreter und Beamte außerhalb der Kreisversammlung, wurden auch ebenso aus und von den adligen Rittergutsbesitzern gewählt. Von einer eigenen Vertretung der Landgemeinden war allerdings in jenen Kreiskonventen keine

Rede; dies aus naheliegenden Gründen, nach der damaligen Landesverfassung. Zwar sind bei der Colonisation der Mark Brandenburg, wie auch Pommerns, Preußens, Schlesiens, im 13. und 14. Jahrhundert diese Landestheile mit persönlich und dinglich freien deutschen Einwanderern bevölkert. Durch Veräußerung ursprünglich öffentlicher Abgaben und Leistungen (Baufrohnen, Zehnten u. s. w.), insbesondere aber der Gerichtsbarkeit an die Vasallen — Edelleute und Bürger —, wie es bei der perennirenden Geldnoth der Territorialherrn, vorzugsweise unter der vorübergehenden Herrschaft der Markgrafen aus dem Bairischen und Luxemburger Hause, geschah, — schwand jedoch die persönliche Freiheit und das Eigenthumsrecht der Bauern immer mehr und versanken dieselben, später auch die anderen Ortsbewohner in Leibeigenschaft oder doch wenigstens in sogenannte Erbunterthänigkeit oder Hörigkeit (Gesindezwangsdienst, Consens zur Eingehung einer Ehe, Loslassungsgeld u. s. w.). Dies erfolgte besonders erst seit dem dreißigjährigen Kriege allgemein und durchgreifend auch in denjenigen Provinzen, in welchen die Stände selbst (Adel, Prälaten und Ritterschaft) in öffentlichen Urkunden noch kurz zuvor die persönliche Freiheit und das Eigenthumsrecht der Bauern als zweifelloses Landesrecht anerkannt hatten (z. B. in Schlesien, in der Altmark). In der Neumark protestirten sogar noch 1653 die Städte gegen den Anspruch auf bäuerliche Leibeigenschaft; der Kurfürst versprach Untersuchung. Seit dem 30jährigen Kriege aber sollte der in Folge Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft eingerissenen Vagabondage und der Entvölkerung der Ortschaften durch die Erbunterthänigkeit und Schollenpflichtigkeit der Landbewohner entgegengewirkt werden. Das ist der letzte Entstehungsgrund des persönlichen und dinglichen Subjektionsverhältnisses der Ortsbewohner, namentlich aber der gutsobrigkeitlichen Polizei und Gewalt über geschlossene Guts- und Ortsbezirke. So

ist es auch mehrfach in den Verordnungen der Jahre 1807 ff. anerkannt und ausgesprochen. Die verallgemeinerte Doctrin eines echten oder wenigstens Obereigenthums des Gutsherrn an den bäuerlichen Höfen, wie der Subjektion der Erbunterthanen und Schollenpflichtigen unter die gutsherrliche Obrigkeit, begriff von selbst und verfassungsmäßig die Vertretung der erbunterthänigen und schollenpflichtigen Hintersassen auf den Kreiskonventen durch die Gutsherren in sich. Bekanntlich hatten die bäuerlichen Hintersassen, nachdem der Ritterdienst abgekommen, alle Landes-, Kommunal- und gesellschaftlichen Lasten allein zu tragen und die aus den Rittergutsbesitzern, den Gutspolizei- und Gerichtsherrn bestehenden Kreisstände beschlossen über Beitrag und Maß dieser Leistungen der kontribuablen Grundstücke, resp. ihrer Hintersassen.

Wie die Mitgliedschaft bei den Kreisständen auf Rittergutsbesitzer, so war der Rittergutsbesitz auf den Adel beschränkt. Leute bürgerlichen Standes erhielten nur ausnahmsweise eine besondere landesherrliche Konzession zum Erwerbe eines Ritterguts, blieben dabei aber in der Regel nach Inhalt der Konzession nicht blos von Sitz und Stimme auf den Kreis- und Landtagen, sondern häufig auch von Ausübung des Patronats, der Polizei und sonstiger gutsobrigkeitlicher Rechte, selbst der als Zubehör der Polizei betrachteten Jagdgerechtigkeit ausgeschlossen. Nur vorübergehende Ausnahmen wurden z. B. in Westpreußen zugelassen. Diese Landesverfassung bestätigten noch Verordnungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Gr., unter anderen vom 18. Februar 1775. Sie ist selbst noch in das Allg. Preuß. Landrecht von 1794 (Tit. IX. Th. II. §§ 37 ff.) übernommen. Sehr fest hielt namentlich der große König Friedrich II. an jener ständischen Gliederung, wonach Rittergüter dem Adel, Handel und Gewerbe dem Bürgerstande und bäuerliche Höfe nur dem Bauernstande eigneten. Aber derselbe

ergänzte dagegen auch sein (gering besoldetes) Offizierkorps fast ausschließlich aus den Söhnen des güterbesitzenden Landadels und legte damit diesem als Aequivalent seiner Vorrechte recht bedeutende Lasten auf. Und es ist unvergessen in der preußischen Geschichte jener Zeit und nicht unerwähnt zu lassen, was die wachsende Macht des Staates dem Landadel und den glänzenden Thaten seiner aus diesem hervorgegangenen Heerführer und Offiziere verdankt. Dagegen sollte der Gutsherr für Versorgung und Beschäftigung aller Ortsarmen, für Erziehung der Unterthanen-Kinder, für Erhaltung der Prästationsfähigkeit der unterthänigen Bauergüter u. s. w. verpflichtet sein, wie es noch das allgemeine Landrecht besagt. Die Mehrbelastung, wie die Einziehung bäuerlicher Stellen zum Gutsareal war aber seit der Hohenzollern Herrschaft — nach alter deutscher Landesverfassung — bei strenger Strafe verboten. Nach dem 30jährigen und nach dem Schlesischen Kriege (1714, 1749, 1764) wurde die Wiederherstellung aller eingegangenen großen und kleinen Bauergüter aus den gutsherrlichen Vorwerken (resp. bis 1624 zurück) verordnet. Die Ausführung lag jedoch in den Händen der von den Gutsherren gewählten Landräthe. Es wurden häufige Gnadenerlasse deshalb nöthig.

Den Umschwung und Wendepunkt dieser so eben geschilderten älteren Kreis- und Gesellschaftsverfassung bildeten insbesondere zwei Gesetze aus der Periode der Wiedergeburt des Preußischen Staates: das Gesetz vom 9. Oktober 1807, welches die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit des Bauernstandes aufhob und gleichzeitig die erwerblichen Schranken der verschiedenen Stände beseitigte, dergestalt, daß fortan Bauern und Bürger Rittergüter, Adlige Bauerngüter mit Uebernahme aller den Gütern anklebenden Rechte und Pflichten erwerben, auch die Mitglieder eines jeden Standes Handel und Gewerbe treiben durften, — sodann die Kriegsartikel vom 3. August 1808, wo-

nach inskünftige jeder Unterthan des Staates ohne Unterschied der Geburt zum Kriegsdienst verpflichtet sein solle, jeder Unteroffizier und Soldat aber auch nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse ohne Rücksicht auf Geburt zum Offizier bis zum höchsten Grade befördert werden könne. Die sogenannten Kantonnements- oder Militärfreiheiten der privilegirten Gesellschaftsklassen, wie verschiedener Städte hörten auf.

An diese Gesetze reihten sich alsdann die Gewerbefreiheit, insbesondere aber das Edikt vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, wonach die bisher nicht zu Eigenthum besessenen bäuerlichen Höfe gegen Entschädigung der Gutsherren zu vollem und freiem Eigenthum verliehen werden sollten. Erst durch jene und diese Gesetze wurde die allgemeine Wehrpflicht und das Landwehrsystem möglich. Den Erfolg dieser Gesetze bewährte der siegreiche Aufschwung der Nation im Jahre 1813.

Mit ihnen aber fielen auch die in der früheren Landes- und Kreisverfassung begründeten social-politischen Grundlagen und ständischen Gliederungen.

II. Die Zeit des Uebergangs bis zu den Kreisordnungen von 1825 bis 1828.

Es verging allerdings geraume Zeit, bevor das Gesetz vom 14. September 1811 und die sich an dasselbe schließenden Gesetze gleichen Inhalts für verschiedene dem Staate hinzugetretene neue Landestheile ausgeführt wurden. Erst im letzten Dezennium ist diese Ausführung so gut wie vollständig geschehen, und es sind danach in den 6 östlichen Provinzen bis Ende 1866 83,300 erbliche und nicht erbliche bäuerliche (Laß-) Höfe, mit einer Fläche von 5,511,301 Morgen Grundstücken, in volles, unbeschränktes, frei vererbliches und veräußerliches Eigenthum verwandelt. Außerdem haben 1,303,992 Frohndienst- und Abgabenpflichtige die sehr verschiedenartigen gutsherrlichen Realberechtigungen abgelöst. Die im Edikt vom 9. Oktober 1807 und im Landkulturedikt von 1811 aufgehobene Geschlossenheit und freigegebene Theilbarkeit des Grundeigenthums hatte nicht blos die Entstehung kleinerer, sondern ebenso auch neuer größerer Güter zur Folge, deren Umfang über den vieler Rittergüter hinausging und deren Erwerber Intelligenz und Kapital mitbrachten. Dazu kam die Veräußerung von Domänen.

Die Staatsmänner der Zeit von 1807 bis 1813 waren sich auch derjenigen Veränderungen in der Landes- und Kreisverfassung wohl bewußt, welche sich als eine nothwendige Konsequenz an die Umwandlung der sozialpolitischen Zustände des Landes anschlossen. Unter Anderem ergingen verschiedene Verordnungen, welche die fortbestehende gutsobrigkeitliche Polizei auf das Maß polizeilicher Aufsicht beschränkten und dieselbe mit der Freiheit der Person und des Eigenthums der Landbe-

wohner in Einklang zu setzen bestrebt waren. Die Verpflichtungen der Gutsherrn zu mannichfacher Fürsorge und Unterstützung der früheren Hintersassen hörten auf. Die Landgemeinden wurden zu besonderen Armenverbänden in den meisten Provinzen vereinigt, wie es später die Gesetze vom 31. Dezember 1842 sanctionirten. Beim Verkauf der Domänenvorwerke zur Abzahlung der Kriegsschulden sollte Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt nicht mit veräußert, vielmehr dem Staate vorbehalten werden. Auch die Cabinetsordre vom 25. November 1808 erklärte: „Es sei Wille des Königs, die Polizeigewalt ferner nicht vom Besitze eines Grundstücks abhängen zu lassen. Die Polizei solle nicht von den Grundbesitzern, sondern von Orts- und Kreis-Polizeibehörden verwaltet werden".

Ganz besonders aber anerkannte das sogenannte „Edikt wegen Errichtung der Gensd'armerie" vom 30. Juli 1812 die Mängel der bisherigen Staatsverwaltung in Beziehung auf das platte Land, wie es ferner die unbegründete Absonderung der kleinen städtischen Kommunen, desgl. der Domänenämter und der ritterschaftlichen Sozietäten in den Kommunalangelegenheiten des Kreises, sodann den Mangel aller Repräsentation bei einigen dieser Sozietäten und deren Einseitigkeit bei anderen, sowie das Uebergewicht einzelner Klassen von Staatsbürgern durch ihren vorherrschenden Einfluß auf die öffentlichen Verwaltungen aller Art rügte. Dies Edikt verfügte daher, unter Vorbehalt einer neuen Landeseintheilung und einer neuen Kommunalordnung bezüglich des gesammten Kommunalwesens sowohl der Kreise und Städte als der untergeordneten Gemeinden, eine durchgreifende Abänderung der bisherigen Kommunalverfassung zunächst der Kreise, wobei es die Kompetenzen der Kreiskorporation und ihrer Vertretung erweiterte. Die Angelegenheiten des Kreises sollten unter einem vom Könige ernannten Kreisdirektor, von Kreisdeputirten verwaltet werden, von denen

zwei auf die Städte, zwei auf die Rittergutsbesitzer und zwei auf den Bauernstand zu rechnen; sie sollten aus der Wahl dieser Stände hervorgehen. Mit dem Tage der Publikation des Edikts sollte aber auch die bisherige Repräsentation der Kreise durch die Landräthe aufhören und es sollte in Fällen, in welchen nach der Provinzialverfassung die Zusammenberufung von Landständen noch erforderlich, jede Kreisverwaltung für ihren Kreis einen besonderen Deputirten wählen und zu der Provinzialversammlung abordnen. Freilich trat diese neue Kreisverfassung nicht überall ins Leben.

Es erging sodann die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 nebst der Eintheilung jedes Regierungsbezirks in Kreise und, was für die Beurtheilung der Kreisordnung besonders ins Gewicht fällt, unter Vereinigung aller Ortschaften und Güter, gleich wie der Städte, mit Ausnahme einiger größeren Städte, zu einem gemeinsamen Kreisverbande. Abermals und noch einmal erinnerte der König Friedrich Wilhelm III. in seiner Cabinetsordre vom 17. Januar 1820 zur Ordnung des Staatshaushalts und des Staatsschuldenwesens, das Staatsministerium und den 1817 ins Leben gerufenen Staatsrath, unter anderen wichtigen Gesetzen auch an die Kommunal-Ordnung: „Er erwarte die Vorlegung der Gutachten darüber noch während der gegenwärtigen Sitzung des Staatsraths."

Was besonders die Stellung des Landraths betrifft, so bestimmte (entsprechend dem Edikt von 1812) die Verordnung von 1815 ausdrücklich und wörtlich: „jeder Kreis hat einen Landrath"; ferner: „die Landräthe sind die Organe der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen".

Danach war der Repräsentativcharakter des Landraths seit 1815 beseitigt, damit auch die frühere Doppelstellung desselben als Staatsbeamte und als Kreisvertreter, worauf wir weiter

unten zurückkommen werden, besonders mit Rücksicht auf das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852, nach dessen §. 87 die Landräthe zu denjenigen Beamten gezählt sind, welche jederzeit durch Königliche Verordnung mit Gewährung von Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden dürfen.

III. Die provinziellen Kreisordnungen von 1825 bis 1828.

Mit dem allgemeinen Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 traten diese nach den für die einzelnen 8 Provinzen erlassenen Verordnungen zunächst an die Stelle der laut Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volkes vom 22. Mai 1815 verheißenen Landesvertretung. Den Provinzialständen wurde die Befugniß beigelegt, einstweilen auch solche allgemeine Gesetze zu berathen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen. Von den zuerst berufenen Provinziallandtagen wurden auch Vorschläge erwartet, „wie die kreisständischen Versammlungen mit den Modifikationen, welche der Zutritt aller Stände erfordert, einzurichten sein werden". Es ergingen hierauf für die verschiedenen acht Provinzen besondere Kreisordnungen, deren materielle Abweichungen hauptsächlich nur darin bestehen, daß der Verband der kollektiv wählenden Städte, wie die Verleihung von Virilstimmen an einzelne hervorragende Mitglieder des ersten Standes provinziell verschieden festgesetzt ist, daß in einigen Provinzen die Abgeordneten und Stellvertreter der Städte und Landgemeinden auf Lebenszeit, in anderen nur auf sechs Jahre gewählt, sowie daß die Bedingungen „Amt oder Grundbesitz und Gewerbe" für die passive Wahlfähigkeit der Vertreter von Gemeinden unterschieden bestimmt werden. Meist ist jeder Stadt Ein Abgeordneter, den Landgemeinden aber sind für jeden Kreis nur drei Abgeordnete bewilligt, wogegen jeder

Rittergutsbesitzer des Kreises, gleich wie dies auf den älteren Kreiskonventen der Fall war, auch in den durch Vereinigung aller drei Stände zu einem Kreisverbande neu gebildeten Kreisversammlungen eine Virilstimme zu führen hat, gleichviel von welchem Werth und Umfange das Rittergut ist, ob dasselbe wesentlich aus Grundbesitz oder aus verschiedenen für ablösungsfähig erklärten Hebungen und Realberechtigungen besteht. Das durch diese Bestimmung eingeführte enorme Mißverhältniß in der neuen, auf ständischer Gliederung von Rittern, Bürgern und Bauern basirten Kreisvertretung, bildete hauptsächlich den Gegenstand vielfacher Beschwerden und Petitionen vor und nach der Verfassungsurkunde von 1850. Dies je länger, je mehr sich der Kompetenzkreis der Kreisstände erweiterte, insbesondere auf Herstellung von Kreischausseen und gemeinnützigen Kreisinstituten, wie auf die Besteuerungsmaßstäbe zu den Kreiskommunalleistungen ausdehnte, wobei denn collidirende Interessen wirklich hervortreten konnten und hervortraten, zumal in Rücksicht auf die bis zum Gesetz vom 21. Mai 1861 wegen Aufhebung der Grundsteuerexemtionen und bis zu dessen Ausführung am 1. Januar 1865 fortbestandenen Steuerprivilegien. Bereits in dem ersten vereinigten Landtage fanden die Petitionen gegen die außerordentliche Ungleichheit der Vertretungsverhältnisse der Stände auf den Kreistagen, vorzüglich in Betreff der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, vielseitige Unterstützung.

Für den Einfluß, wie für die Leistungsverhältnisse in den kommunalen Verbänden ist der Grundbesitz das entscheidendste Moment. Das durchschnittliche Areal der Rittergüter beträgt allerdings über 2000 preuß. Morgen und es unterscheiden sich daher die Rittergutsbezirke in den östlichen preuß. Provinzen meist sehr erheblich von dem Besitzumfang nicht blos einzelner bäuerlicher Höfe, sondern auch von der ganzen Gemarkung

einer früher dem Rittergute pflichtigen Landgemeinde. Der Grundbesitz der einzelnen Rittergüter ist jedoch sehr abweichend abgestuft. Derselbe wechselt zwischen einigen Morgen und mehreren Quadratmeilen. Erst bei später eintretenden Parzellirungen sollte die Rittergutsqualität erlöschen, wenn dadurch der Umfang und Werth unter das bestimmte Maß (resp. 1000 Morgen oder 1000 Thaler Reinertrag oder baarer Gefälle, 50 Wispel Roggenpacht u. s. w.) herabsinkt.

In den sechs östlichen Provinzen wird die Zahl der zur Kreisstandschaft berechtigten Güter auf 11,721, hingegen die solcher anderer Besitzungen auf 1800—1900 angegeben, welche den durchschnittlichen Umfang der Rittergutsbesitzungen überragen. Zufolge der freilich nicht durchaus zuverlässigen statistischen Erhebung am Ende der funfziger Jahre zählte man in den 6 Ostprovinzen Besitzungen (S. 154 Statist. Jahrb.):

Provinzen	Umfang der Einzelbesitzungen									
	unter u. bis 5 Morg.		über 5—30 Morgen.		über 30—300 Morgen.		über 300—600 Morg.		über 600 Morgen.	
	Anzahl.	Morgen.	Anzahl.	Morgen.	Anzahl.	Morgen.	Anzahl.	Morgen.	Anzahl.	Morgen.
Preußen . .	49,212	120,024	44,581	679,411	82,961	9,214,325	4,370	1,740,493	4,136	9,210,832
Posen . . .	24,792	59,301	32,852	527,795	45,232	3,327,672	1,082	448,914	2,656	5,863,098
Pommern . .	32,653	80,590	29,099	400,405	26,247	2,863,780	1,436	572,163	2,595	6,569,734
Brandenburg.	66,797	145,118	45,735	647,158	49,408	5,337,077	2,343	899,731	2,364	6,979,428
Schlesien . .	121,078	273,371	109,725	1,479,549	49,159	3,865,135	1,203	514,399	3,003	6,438,902
Sachsen . .	107,171	266,238	67,202	956,173	41,202	4,088,186	1,599	645,497	1,239	2,581,215
Summa .	401,703	944,642	329,194	4,690,491	294,209	28,696,175	12,033	4,821,197	15,993	37,643,209

Aus dieser Statistik leuchtet wenigstens soviel zur Evidenz ein, daß die Vertretung auf dem Kreistage nicht, wie sie ein früherer Minister des Innern nannte, eine wahre, am wenigsten eine gerechte Interessen-Repräsentation ist. Denn nach den allererst im Jahre 1860 vom Minister Grafen Schwerin vorgelegten Zahlennachweisen hat beispielsweise

	der erste Stand	hingegen der 2te und der 3te	
		die Städte,	die Landgemeinden
im Reg.-Bez.	Königsberg 981	98	175
" "	Stettin 572	53	54
" "	Cöslin 729	36	45
" "	Potsdam excluf. der Städte Berlin und Potsdam 581	76	81
" "	Breslau excluf. Stadt Breslau 921	80	118
" "	Posen 799	104	96
" "	Magdeburg 297	76	66

Kreisvertreter und nur in einzelnen Kreisen unter 10, in anderen über 100 virilstimmberechtigte Rittergutsbesitzer. Nur in Hinterpommern beträgt das Areal der Rittergüter ungefähr 66 bis 70, in Schlesien und Posen etwa 50, in anderen Landestheilen durchschnittlich 25 Prozent der urbaren Grundstücke, — allerdings überwiegend mehr, als z. B. in der Provinz Hannover von resp. 5. und bei Hinzurechnung der Forsten 7 Prozent.

Das Verhältniß der Vertreter der Landgemeinden ist bei obiger Zusammenstellung schon mit der 1850 provisorisch bestimmten, seitdem hin und wieder zufällig festgehaltenen Anzahl von 6 berechnet, während sie nach den Kreisordnungen von 1825 ff. nur 3 betragen sollte. Diese drei Vertreter der Landgemeinden oder, wie die Kreisordnungen besagen: des bäuerlichen Standes, werden überdies nach einigen Kreisordnungen

aus den fungirenden Schulzen und gleich den städtischen Vertretern in einigen Provinzen auf Lebenszeit gewählt. Die Schulzen (Dorfrichter), sogar die Gerichtsmänner (Schöppen) werden wiederum aber zufolge §§. 47 und 73. Tit. VII. Th. II. A. L. R. aus den Gemeindegliedern von der Gutsherrschaft resp. der Gerichtsobrigkeit, wie das Gesetz v. 14. April 1856 betreffend die ländlichen Obrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen §. 21 wieder sanctionirt, vom Inhaber der Ortsobrigkeit, also von einem virilstimmberechtigten Gutsbesitzer ernannt. Drei solchergestalt berufene Landgemeindevertreter müßten die Stellung alter römischer Volkstribunen einem patrizischen Senat gegenüber haben und sich bei Einlegung ihres Veto auf eine Volksversammlung berufen dürfen, wenn von Vertretung der Interessen ihres Standes in Wahrheit die Rede sein könnte; — eine hierher aber weder passende noch empfehlenswerthe Einrichtung.

Das Präsentationsrecht des Landraths ist nur in den beiden westlichen Provinzen dem ganzen Kreistage zugestanden; in den übrigen Provinzen, mit Ausnahme der Provinz Posen, nach wie vor dem einen Stande der Rittergutsbesitzer und zwar wesentlich aus seiner Mitte vorbehalten.

Es bedarf kaum noch der Bemerkung, daß die Kreisverfassung der Jahre 1825 ff. dem einen Stande, nach seiner Vereinigung mit dem Stande der Städte und frei gewordenen Landgemeinden zu einer Korporation, neue, vor 1807 nicht besessene Rechte in der Kreisvertretung beilegte, einestheils das Uebergewicht der Stimmen, andererseits das Präsentationsrecht des wichtigsten und einflußreichsten Kreisbeamten aus seinen Mitgliedern, den zweien andern Ständen gegenüber. Dem ersten Stande wurde hiermit, soweit die ständische Gliederung auf dem Prinzip unterschiedener Interessen beruht und diesem Rechnung zu tragen ausdrücklich bezweckte, in der Wahrnehmung

seiner besonderen Interessen ein Einfluß zugestanden, den er wenigstens über die Städte und über die freien oder die Landgemeinden der Domänenverwaltungsbezirke vor 1807 nicht gehabt hatte, so lange er in Kreiskonventen nur über seine und seiner gutsunterthänigen Hintersassen Interessen zu berathen und zu beschließen befugt gewesen war.

Was das sog. Gensd'armerie-Edikt von 1812 als einen Hauptmangel der früheren Kommunalverwaltung hervorhob und beseitigen wollte, wurde dadurch im höheren Maße neu hergestellt.

Man erkannte in der That diesen Uebelstand auch beim Erlaß der Kreisordnungen, indem diese jedem Stande das Recht der Absonderung und Protestation gegen die durch Majorität der Stimmen gefaßten Kreistagsbeschlüsse (der itio in partes) beilegte, worauf dann die Staatsregierung zu entscheiden hat. Damit aber war und ist auch die Autonomie der Kreisstände bezüglich der Selbstverwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten wiederum beeinträchtigt.

Der Mangel gerechter Vertretung mußte, wie bereits angedeutet, um so mehr zu Tage treten, nachdem die Kompetenz des Kreistages in allen 8 Provinzen durch die Verordnungen der Jahre 1841 und 1842, für die Rheinprovinz 1846, bezüglich ihrer Befugnisse, Ausgaben zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen im Interesse des gesammten Kreises, desgleichen zur Beseitigung eines den Kreis bedrohenden Nothstandes zu beschließen und dadurch die Kreiseingesessenen zu verpflichten, erheblich erweitert worden ist.

Unverkennbar ist mit diesen, an und für sich gewiß höchst zweckmäßigen Bestimmungen von 1841 ff. die alte Kreisverfassung vor 1807, vollends umgewandelt. Bei unbefangener Betrachtung und bei Vergleichung der Kreisverfassung vor 1807 mit den Kreis-Ordnungen von 1825 ff., läßt sich eine innere organische Fort-

bildung jener alten Verfassung durch die neuere und eine altpreußische, historische Grundlage dieser letzteren nicht erkennen, so oft und so viel davon auch bei den späteren Reaktionen unter dem Ministerium Westphalen gegen die Gemeindegesetzgebung von 1850, in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre, die Rede war. Bekanntlich ist es vielmehr der Charakter des Deutschen Mittelalters und des in seinen politischen Gestaltungen erwachsenen Systems ständischer Gliederungen, daß Städte, Adel und Bauernstand mit ihren verschiedenen Privilegien und Rechtsbeschränkungen sich gegenüberstanden und ihre Sonderinteressen in scharfen, oft exklusiven Gegensätzen vermöge eigener korporativer Verbände eines jeden Standes auszubilden und fest zu halten bestrebt waren; sie vertraten diese Sonderinteressen auch in gegenseitigem Kampf und Fehde. Die entscheidende Richtung des Jahrhunderts ist die entgegengesetzte. Agrar-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung sind die Grundlagen dieser veränderten Richtung. Auch der große Minister Freiherr vom Stein erkannte und sagte 1808, „daß jene Absonderung der Stände Preußen unglücklich mache".

Nach dem Antrage der zur Vereinbarung der Preußischen Verfassung berufenen Versammlung wurden durch Gesetz vom 24. Juli 1848 die verschiedenen Verordnungen von 1841 und 1842, für die Rheinprovinz vom 9. April 1846, nebst ihren Ergänzungen ganz aufgehoben.

IV. Die Gemeindegesetzgebung vom 11. März 1850.

Der Tit. IX. „von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden" der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 enthielt in deren Art. 105 auch die der veränderten, auf das konstitutionelle System gegründeten Verfassung entsprechenden Grundsätze über die wichtigsten Elemente und Grundlagen des Staatslebens, — über die Gemeinden, Kreise und Provinzen. Daselbst war bestimmt, „daß über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen und deren Beschlüsse durch die Vorsteher dieser verschiedenen Kreise des Kommunalwesens ausgeführt, diese Vorsteher aber vom Könige ernannt werden, den Gemeinden auch die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zustehen solle". Von den Revisionskammern wurde ungesäumt zur Berathung der Regierungsvorlagen geschritten. Aus den Beschlüssen beider Kammern ging die Gemeindeordnung für den Preußischen Staat, wie die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung bez. vom 11. März 1850 hervor.

Bei dem naturgemäßen Zusammenhange beider war es erklärlich, daß die Reform, wie die bald folgende Gegenströmung Hand in Hand ging.

Zufolge der Gesetzgebung von 1850 soll ein für die einzelnen Regierungsdepartements eingeführter Bezirksrath aus dem Regierungspräsidenten und vier von der Provinzialversammlung gewählten Bezirksdeputirten bestehen und sein Gutachten über die ihm vom Regierungspräsidenten vorgelegten Fragen erstatten.

Die Abgeordneten zur Provinzialversammlung sollten durch die Kreisversammlungen gewählt werden.

Die Kompetenz der laut Gesetz vom 11. März 1850 herzustellenden Kreisversammlung wurde wesentlich in demjenigen Umfange festgestellt, welchen die früheren Kreisstände besessen hatten; man konnte sie für ausreichend im Interesse der Selbstverwaltung der Kreise erachten. Die Abweichungen der Kreisordnung von 1850 von der früheren der Jahre 1825 ff. waren insbesondere:

1. die Einführung eines mit der Verwaltung der Kreisangelegenheiten beauftragten, je für sechs Jahre aus der Mitte der Kreisversammlung gewählten Kreisausschusses, zu welchem indeß der Landrath mitgehören sollte; demnächst

2. die Zusammensetzung der Kreisversammlung aus gemeinde- resp. distriktweise auf je 6 Jahre zu wählenden Kreistagsabgeordneten in der Zahl von 15 bis 40, wovon alle 2 Jahre ein Drittel ausscheidet.

Wählbar sollte jeder Gemeindewähler des Kreises sein, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Jahren dem Kreise durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehört hat und einen jährlichen Klassensteuersatz von 8 Thlrn. zahlt oder in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften einen Grundbesitz im Werthe von mindestens 5000 Thlrn. oder ein jährliches reines Einkommen von 500 Thlrn. nachweist. Der Klassensteuersatz sollte durch einen vom Könige zu genehmigenden Beschluß der Provinzialversammlung bis auf 6 Thlr. jährlich ermäßigt oder bis auf 18 Thlr. jährlich erhöht werden dürfen. Mindestens die Hälfte der Kreisabgeordneten sollte übrigens aus Grundbesitzern bestehen.

Nicht mit Unrecht trifft diese Kreis-Ordnung der Vorwurf einer schablonenmäßigen Regelung und Einzwängung individuell verschiedenartiger Verhältnisse von Stadt und Land, wie der

östlichen und westlichen Provinzen, zu Gunsten einer einheitlichen gleichmäßigen Form, ferner einer unnöthigen Beschränkung der passiven Wahlfähigkeit nach einem hohen Census und der Uebertragung des an sich schon so wenig rationellen, für unsere Kommunalverhältnisse aber durchaus unpassenden Dreiklassensystems, wie der Verkennung der realen und sozialen Besitzzustände im Lande, zumal der für die kommunale Besteuerung ins künftige wichtigsten Grundeigenthumsverhältnisse, die der Gesetzgeber nicht ignoriren darf, wenn er lebensfähige und dauernde Institutionen schaffen will.

Das gleiche allgemeine direkte Wahlrecht hat seine volle Berechtigung für die allgemeine politische Vertretung auf dem Landtage im Staate allgemeiner gleicher Wehrpflicht. Innerhalb des Gemeinde- und Kreisverbandes würde dasselbe zu ganz unausführbaren Konsequenzen führen, — zur Despotie oder alsbald eintretenden Reaktion, weil zur Ueberbürdung der steuerfähigen und in erster Linie auch steuerpflichtigen Grundbesitzer im Interesse der besitzlosen und demgemäß prinzipmäßig steuerfreien Einwohner.

Die Mängel der Gemeindegesetzgebung von 1850 sind übrigens in verschiedenen Denkschriften und Gegenentwürfen auch von der liberalen Fraktion sowohl der ersten wie der zweiten Kammer zugegeben. Manche Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1850 blieben hinter dem Maß der Selbstverwaltung zurück, welches den Landgemeinden der östlichen Provinzen, abgesehen vom Einfluß der ländlichen Polizeiobrigkeiten, bereits beiwohnt. Inzwischen bleibt es immer das Verdienst der Gemeindegesetzgebung von 1850, unabweisbare Reformen auf diesem Gebiet angebahnt zu haben, und daher von besonderem Interesse sich der Motive dafür bewußt zu sein. Diese Motive sind unter Anderem in den Reden des damaligen Ministers des Innern (späteren Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel), bei

Vertheidigung der Entwürfe Ende 1849, ihren Gegnern gegenüber treffend zusammengefaßt. Derselbe berief sich auf die Verfassungs-Urkunde und auf die Verheißungen in früheren Gesetzen; er verwarf die Berufung auf eine bloß historische Ungleichheit, hob hervor, daß ein innerer Grund für eine so wesentliche Verschiedenheit der Kommunen nicht bestehe; er verwies auf das Vorbild der Gemeindeordnungen in Rheinland und Westfalen und schloß am 3. und 5. Dezember 1849 mit der Bemerkung, „daß bei Erlaß besonderer Gesetze für die östlichen und für die westlichen Provinzen dem Staate eine wichtige, wesentliche Säule und Kräftigung genommen werde; wo das Neuere Besseres gewähre, müsse das Alte weichen; im Jahre 1808 habe man den Muth gehabt, das Alte vollständig zu ignoriren und etwas ganz Neues zu gründen; die Anerkennung, welche die Städteordnung von 1808 gefunden, solle in der Zuversicht stärken, auch jetzt zu thun, was die Zeit fordere; die Agrargesetzgebung, die Gewerbefreiheit, neuerdings die Aufhebung der gutsherrlichen Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit habe schon lange das Bedürfniß zur Neugestaltung des Kommunalwesens hervorgerufen; schon zu lange habe die Staatsregierung dem zersetzenden Prozesse der alten Zustände durch jene Gesetzgebung, ohne andrerseits organisirend einzuschreiten, zugesehen; bei noch längerem Zögern mache sie sich einer großen Verantwortlichkeit schuldig, es würden daraus unheilvolle Zustände folgen."

Circularrescripte an Regierungen und Oberpräsidenten nebst Instruktionen behufs Einführung der neuen Kommunalgesetze bewiesen den Ernst der Regierung zur Durchführung derselben im Jahre 1850 bis zum Frühjahr 1851. Noch am 3. März 1851 erklärte auch der spätere Minister des Innern (Herr von Westphalen), „daß das Einführungsgeschäft der Gemeindeordnung (mithin auch der Kreisordnung) gegenwärtig rasch vor-

wärts schreite, dieselbe ausgeführt werden solle und so viel Spielraum enthalte, daß sie, richtig angewendet, zum Heil des Landes gereichen könne und werde".

Aber schon am folgenden Tage, am 4. März 1851, erschien in der ersten Kammer der von 66 Mitgliedern unterzeichnete (Denzin-Itzenplitz'sche) Antrag, „„die Staatsregierung zu ersuchen, den Kammern noch im Laufe der Sitzung geeignete Vorlagen wegen derjenigen Abänderungen der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnungen vom 11. März 1850 zu machen, welche sich nach den bisher gemachten Erfahrungen für die dem wesentlichen Zwecke dieser Gesetze entsprechende Ausführung, namentlich in den sechs östlichen Provinzen des Staates, als nothwendig ergeben hätten.““

Doch betrafen diese Anträge nur etwa 18 Punkte und darunter einzelne keineswegs unbedingt verwerfliche Bestimmungen, wie z. B. die zu allgemein vorgeschriebene Wahl von Gemeinderäthen, die nicht angemessene Abstufung des Gemeindewählerrechtes nach dem Census, die Unzweckmäßigkeit mehrerer reglementarischer Vorschriften und die als Regel nicht wohl ausführbare Vereinigung der Rittergüter mit den Gemeinden, desgleichen die Vertretung der Gutsbezirke. Gleichwohl veranlaßte dieser von der ersten Kammer genehmigte Antrag den entscheidenden Wendepunkt gegen jede Reform, und schließlich die Rückkehr zu den früheren Kommunal- insbesondere auch zu den Kreisordnungen von 1825 ff., wie es auch die alsbald folgenden Kommissionsberichte und Verhandlungen in der ersten Kammer ausdrücklich anerkennen. Der damalige Minister des Innern zögerte nicht, sofort, im Gegensatz zu seiner Erklärung vom 3. März, darauf weiter und über das Ziel des Antrages hinaus, einzugehen.

V. Die Periode der Gegenströmung. (1851 bis 1856.)

Die Erklärung des damaligen Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel, „daß mit der Revolution gebrochen werden solle", galt, wie es schien, vorzugsweise der Gemeindegesetzgebung von 1850. Man konnte hierbei auf die Unterstützung der ersten Kammer in ihrer Majorität rechnen, indem in den Berichten ihrer Kommission über den Antrag auf Abänderung zunächst einzelner Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Wunsch nach gleichzeitiger Abänderung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung niedergelegt war.

Auch für eine künftige Reform-Gesetzgebung ist es von Interesse, den Gang und die Richtung dieser Gegenströmung im kurzen Umriß zu kennen. Es traten hierbei die Versuche auf Wiederbeseitigung der Gemeindeordnung von 1850 zunächst in den Vordergrund.

Noch ehe die entgegenstehenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 auf dem in dieser vorgeschriebenen Wege aufgehoben waren, legte die Staatsregierung in der Legislaturperiode von 1851—1852 zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 24. November 1851 folgende Gesetzentwürfe vor:

1. ein Gesetz betreffend die Beibehaltung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 als Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen nebst Zusätzen und Abänderungen;

2. ein Gesetz betreffend den Erlaß besonderer provinzieller Gemeindeordnungen, und zwar

a) Hauptgrundsätze für eine besondere Landgemeindeordnung der sechs östlichen Provinzen;

b) desgl. für die Gemeindeordnung der Provinz Westphalen mit besonderen Bestimmungen für die Städte und ebenso für die Gemeinden des platten Landes;

c) desgl. für die gleichzeitig Stadt und Land umfassende Gemeindeordnung der Rheinprovinz, wesentlich zum Zwecke der Wiederherstellung der früheren Rheinischen Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845. —

Hiernach sollten dann die künftigen Provinzialgemeindeordnungen nach Anhörung der Provinzialstände mittelst Königlicher Verordnungen erlassen werden. Kommission und Plenum der ersten Kammer arbeitete indeß damals die Hauptgrundsätze für eine Landgemeindeordnung der sechs östlichen Provinzen zu einem einzigen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die ländliche Gemeinde- und Polizeiverfassung in diesen Provinzen, um und erweiterte hierbei die Regierungsvorlage von 29 §§ auf 67. Zwar wollte man im Wesentlichen das frühere gutsobrigkeitliche Verhältniß bezüglich der ländlichen Polizeiverwaltung herstellen, bestimmte aber doch noch, „daß dieselbe im Namen des Königs und auf Grund einer vom Könige zu vollziehenden Verleihungsurkunde geschehe." Vergebens hatte eine Minorität der ersten Kammer von einigen 40 Mitgliedern mittelst einer besonderen Denkschrift vom 13. Januar 1852 ihren Antrag auf Zurücknahme der Regierungsvorlage und mittelst besonderer Denkschrift vom 16. Dezember 1851 die Resolution: „daß die Wiedereinberufung der Provinziallandtage mit der Verfassung und den Bestimmungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 in Widerspruch stehe", begründet. Ebenso fiel ein von ihr eingebrachter Gegenentwurf. Die damalige Kommission der zweiten Kammer trat, laut Bericht vom 6. Mai 1852, den Beschlüssen der ersten Kammer in

der Hauptsache bei. Im Plenum der zweiten Kammer kam der Gegenstand jedoch nicht mehr zur Berathung.

Im Herbst 1852 vernahm die Regierung sogar die früheren Provinziallandtage mit ihren Gutachten, wie über die Regierungsentwürfe zu den Landgemeindeordnungen, so auch über die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung. Es war nunmehr ganz aufgegeben, das ländliche Gemeindewesen der sechs östlichen Provinzen nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu ordnen. Darauf wurden die Regierungsentwürfe gleich nach Eröffnung der Legislatur von 1852—1853 im Dezember 1852 nebst den Gutachten der Provinziallandtage zunächst wiederum der ersten Kammer vorgelegt. Sie gingen nach deren Annahme, im März 1853, der zweiten Kammer zu.

Inzwischen durfte die Opposition, so lange der Artikel 105 der Verfassungsurkunde nicht beseitigt war, ihren Widerspruch auf die Verfassung selbst stützen. Ein Ergebniß der Sitzungsperiode von 1852—1853 war nunmehr aber zunächst das Gesetz vom 24. Mai 1853 wegen Aufhebung jenes Artikel 105, sodann im Anschluß daran das Gesetz von demselben Tage wegen Aufhebung der Gemeindeordnung, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850, gleichzeitig mit der Wiederinkraftsetzung der früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen, sowie über die Kreis- und Provinzialverfassungen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie, — jedoch mit dem Vorbehalt: „so weit sie mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht in Widerspruch stehen." Ein solcher Widerspruch aber durfte, ungeachtet der ausdrücklichen Aufhebung des Artikels 105, so weit es die Virilstimmen der Rittergüter betraf, auch fernerhin behauptet werden. Noch stellte das Gesetz von 1853 die Fortbildung jener Verfassungen durch besondere provinzielle Gesetze in Aussicht. Hinsichtlich der Kreis-

vertretung bestimmte das Gesetz von 1853 nur, daß für diejenigen Kreistage, in welchen seit Verkündigung der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 eine Verstärkung der früheren Zahl der Abgeordneten für Städte und Landgemeinden (letzterer von 3 auf 6) stattgefunden hat, es bei dieser Einrichtung bis zum Erlaß der in Aussicht genommenen neuen Gesetze wegen Fortbildung der Kreisverfassung bewende.

Die Fortbildung jener Verfassungen beschränkte sich später auf die Novelle zu den Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen und, nachdem auch die Art. 42 und 114 der Verfassung resp. abgeändert und aufgehoben worden waren, auf das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in diesen Provinzen; — beide Gesetze vom 14. April 1856 —, deren bei der ländlichen Polizeiverwaltung weiter unten erwähnt werden wird.

Was insbesondere aber die Kreisverfassung betrifft, so war der Gang der legislativen Verhandlungen folgender:

Am 17. März 1852 legte der damalige Minister des Innern einen Entwurf zur Kreisordnung für alle acht Provinzen vor. Danach sollten die Virilstimmen der Rittergüter wiederhergestellt werden, indem der Kreistag aus den Besitzern solcher Güter zu bestehen habe, mit denen das Recht der Kreisstandschaft bei Publikation der Ordnung vom 11. März 1850 verbunden war oder künftig verbunden werden wird. Doch sollte jede bisher landtagsfähige Stadt des Kreises einen Abgeordneten schicken, sofern sie nicht früher schon zur Entsendung mehrerer berechtigt gewesen, die Landgemeinden aber mindestens 6 Abgeordnete wählen dürfen, indeß nur aus solchen Personen, die entweder das Schulzenamt bekleiden oder sich im Besitze eines als Hauptgewerbe selbstbewirthschafteten ländlichen Grundstückes befinden, dessen Größe die Kreisstatuten näher festzusetzen hätten. Für die Provinzen Westphalen und Rheinland

waren einige besondere Bestimmungen vorgeschlagen, und sollte es hinsichtlich dieser westlichen Provinzen unter anderem dabei verbleiben, daß die Abgeordneten der Landgemeinden respektive von den Amts- oder Bürgermeisterei-Versammlungen zu wählen seien. Die Bestimmung wegen Wahl auf Lebenszeit war den Kreisstatuten vorbehalten. Der Landrath sollte Vorsitzender der Versammlung sein, das Institut der Kreisausschüsse aber beseitigt werden. Zufolge der Motive beruhte der Entwurf auf der Anschauung, „daß bei der Organisation der Kreisvertretung eine der Landesgeschichte entsprechende Gliederung der vorhandenen Stände und in Verbindung damit eine wahre Interessenvertretung wieder zur Geltung kommen müsse, wie sie in dem Kerne des Volkes eine tiefe Anhänglichkeit besitze, sehr populär sei und sich als vollkommen lebensfähig erwiesen habe. Das historische Recht nöthige, an die älteren Kreisordnungen wieder anzuknüpfen, weil sonst mehr oder minder reine Willkür die neue Organisation bestimmen würde". Neu war in dem eben gedachten Entwurfe die Bestimmung: „daß bei Beschlüssen über Kreisausgaben deren Beschaffung in keiner gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruht, die drei in der Kreisversammlung vertretenen Stände sowohl über den Gegenstand selbst als über die Art der Aufbringung nach drei getrennten Kurien zusammentreten und abstimmen, in jeder einzelnen Kurie die Stimmenmehrheit entscheiden, in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den drei Kurien aber der Regierung und in höherer Instanz dem Oberpräsidenten, in letzter dem Staatsministerium die Entscheidung zustehen solle. Ueberdies sollte die itio in partes beibehalten werden.

Aus den Kommissions- und Plenarverhandlungen der ersten Kammer über den vorgelegten Gesetzentwurf mögen nur einzelne Punkte hervorgehoben werden: 1) die Verbindung des Rechtes zur Führung der Virilstimmen auf dem Kreistage mit

der Ausübung der Polizeiverwaltung, indem bei Nichtsausübung dieser letzteren auch die Kreisstandschaft ruhen solle; 2) die Beschränkung des passiven Wahlrechts in den sechs östlichen Provinzen auf Personen, welche das Schulzenamt bekleiden, respektive auf solche, welche nach den früheren Gesetzen vor dem 11. März 1850 den nach jenen vorgeschriebenen Grundbesitz zur Wählbarkeit als Abgeordneter des Provinziallandtages im Stande der Landgemeinden haben; 3) ebenfalls für die sechs östlichen Provinzen die Vertheilung der Kreislasten prinzipaliter nach dem bisher üblichen Maßstabe. Es ging hingegen die Kommission und die erste Kammer auf die neue Bestimmung des Regierungsentwurfs wegen besonderer Abstimmung nach Kurien in den bezeichneten Fällen, nicht ein, wenngleich sie „die Gliederung der Stände nach Maßgabe der älteren Verfassung und insbesondere die Absonderung der Interessen der Städte und des platten Landes als eine der wesentlichsten Bedingungen jeder gesunden politischen Institution im Preußischen Staate" betrachte. Vergebens nahm die Minorität der Kammer auch jetzt wieder den Kampf gegen die Regierungsvorlage auf, indem sie geltend machte, „daß der Entwurf mit den lebendigen Verhältnissen des Landes, mit seiner Geschichte und seiner Gesetzgebung, wie mit seiner darauf begründeten rechtlichen und gesellschaftlichen Entwicklung innerhalb der letzten vierzig Jahre und länger zurück unvereinbar, ja daß er selbst nicht einmal mit den Rechtszuständen zur Zeit der Emanation der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung in Uebereinstimmung sei". Schließlich aber genehmigte das Plenum der ersten Kammer den Entwurf der Kommission. Derselbe blieb indeß wegen Schluß der Session in der zweiten Kammer unerledigt. Im folgenden Jahre legte derselbe Minister des Innern, nachdem sich die im Herbst 1852 vernommenen Gutachten der Provinziallandtage für den Erlaß provinzieller Entwürfe erklärt

hatten, mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 10. Januar 1853 acht besondere Entwürfe zu Kreisverfassungen für die einzelnen Provinzen vor. Die beigegebenen Motive waren jedoch für alle Entwürfe gemeinschaftlich. Sie bemerkten unter anderem nur, daß, wenn gleichwohl eine Verstärkung der Vertretung der Städte und Landgemeinden auf den Kreistagen im Allgemeinen anzuerkennen sei, dennoch die Anordnung fester Zahlen über das Maß der desfallsigen Verhältnisse bedenklich erscheine. Eine Erweiterung der passiven Wählbarkeit zu städtischen und ländlichen Kreistagsabgeordneten, (ebenfalls ein wesentliches Bedürfniß der Reform der älteren Kreisverfassungen,) wurde von der Regierung besonders deshalb vorgeschlagen, „weil sie auch den Vortheil gewähre, daß die Frage wegen Wahl oder Ernennung der Ortsschulzen bei einer legislatorischen Verhandlung lediglich unter Würdigung der Interessen des Gemeindewesens erwogen werden könne". Die Abstimmung nach gesonderten Kurien bei Beschlüssen über gewisse Kreisausgaben war beibehalten, die Zahl der gewählten Abgeordneten als Regel wiederum auf sechs bestimmt, ohne diese Zahl jedoch als ein geringstes Maß festhalten zu wollen. Das Recht zur Ausübung der Kreisstandschaft der Rittergutsbesitzer sollte erst nach dreijährigem ununterbrochenen Besitze und nach vorgängiger Prüfung (auch der Unbescholtenheit) seitens dieses Standes, eintreten. Erklärte sich der Kreistag durch einen nach einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß für die Bewilligung von Kreisausgaben, welche nicht in der Verpflichtung des Kreises beruhen, so solle, sobald zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, nach Ständen (Kurien) abgestimmt werden. Auch der einen Kurie steht die Berufung auf die Entscheidung der Regierung offen. Besonders sollte — obgleich für jede Provinz eine besondere Kreisordnung beantragt wurde, — dennoch den Kreisstatuten ein weiter Spielraum eingeräumt werden, so

in Beziehung auf den Umfang der bevorrechtigten Güter, die zulässige Stellvertretung, die Kollektivstimmen, den Verlust der Virilstimme wegen Verminderung der Substanz, die Vertretung unter anderen auch des Domänenfiskus durch einen zur Ritterschaft gehörigen Bevollmächtigten oder einen solchen Domänenpächter, welchem die Polizeiverwaltung übertragen ist, die passive Wählbarkeit, die Theilnahme von Miteigenthümern, wie bezüglich der Diäten und Reisekosten. Die erste Kammer nahm die 8 Gesetzentwürfe an und es ist nur der autonome Beschluß derselben als bemerkenswerth hervorzuheben: „daß die über die Präsentation der Kandidaten zu den Landrathsstellen, sowie über die Wahl der Kreisdeputirten in früheren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen in Kraft bleiben sollten". In der zweiten Kammer blieben die Entwürfe unerledigt und wurden derselben erst von neuem mittelst Ermächtigung vom 1. Dezember 1853 vorgelegt, mit einigen, zum Theil von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen, indeß ohne eine Bestimmung über das Präsentationsrecht zum Landrathsamt.

Inzwischen war durch die gleichzeitigen Gesetze, resp. vom 24. Mai 1853 auch die Kreisordnung vom 11. März 1850 aufgehoben und der ältere Verfassungszustand wiederhergestellt, auch die Schranke, welche im Artikel 105 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den früheren Vorschlägen der Regierung entgegentrat, beseitigt. Als Verbesserungen seiner früheren Entwürfe hob der Minister des Innern in den gemeinsamen Erläuterungen zu den von Neuem vorgelegten acht Gesetzentwürfen folgende Punkte hervor: statt der früheren Bestimmung der Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden „in der Regel sechs", sei für die sechs östlichen Provinzen der „höchstens acht" gesetzt; — es sei auch den wirklich fungirenden Magistrats-, respektive Gemeindevorstandsgliedern die passive Wählbarkeit zu städtischen Abgeordneten ohne anderweite Bedingung beigelegt; —

in den Kreisordnungen für Posen und die Rheinprovinz sei die Vorschrift wegen Abstimmung nach Kurien bei gewissen Beschlüssen über Bewilligung von Kreisausgaben weggelassen, weil die Abstimmung nach Kurien eine tiefere Begründung und Ausbildung des ständischen Wesens voraussetze, als in diesen beiden Provinzen bei deren eigenthümlichen Verhältnissen vorhanden sei; — desgleichen sei die von der ersten Kammer aufgenommene Bestimmung über Wiederherstellung der älteren Verordnungen wegen Präsentation der Kandidaten zu den Landrathsstellen und Wahl der Kreisdeputirten weggeblieben, weil dieser Gegenstand inzwischen durch eine Allerhöchste Ordre seine Erledigung gefunden habe, vor Erlaß desfallsiger anderweitiger Verordnungen auch weitere Erfahrungen abzuwarten seien. — Hinsichtlich der Aufnahme in die Kurie der Ritterschaft wurde besonders auf die nach allen Kreisordnungen vorausgesetzte Bedingung des unbescholtenen Rufes aufmerksam gemacht.

Die Majorität der Kommission, laut ihres Berichts vom 24. März 1854 mit den Regierungsentwürfen im wesentlichen einverstanden, beschloß unter anderem die Tagesordnung über einen Antrag „auf Ausdehnung des Präsentations-, respektive Wahlrechtes der Landräthe auf alle Stände ohne Beschränkung der Kandidatur auf angesessene Rittergutsbesitzer". Sie motivirte die Tages-Ordnung dadurch, daß in den Kreisordnungen (von 1825 ff.) dieserhalb keinerlei Bestimmung sich vorfinde, das bisherige Verfahren bei der Wahl und Präsentation der Kandidaten zu den Landrathsämtern lediglich auf Königlichen Verordnungen beruhe, die nicht einmal veröffentlicht wären, also den Charakter reiner Gnadenbezeigungen hätten, und der König, welcher die Präsentation den Rittergutsbesitzern übertragen habe, diese Wahl aus eigener Machtvollkommenheit und Gnade ebenso gut auf jeden anderen Faktor übertragen könne, die Sache daher lediglich als Gnadensache anzusehen und folg-

lich dem Ermessen des Königs künftig wie früher unverkümmert überlassen bleiben müsse". Doch wollte die Kommission die Gesammtzahl der städtischen Abgeordneten auf mindestens drei auch dann feststellen, wenn nur Eine Stadt im Kreise liegt. Abweichend endlich war der Kommissionsbeschluß: „daß der Kreistag unter, nach Anhörung des Provinziallandtages zu ertheilender Genehmigung, die Handarbeiter und das Gesinde zu Abgaben behufs Bildung von Sparkassen oder Unterstützungsfonds, zu Beiträgen für letztere auch Arbeitgeber und Dienstherrschaften solle verpflichten dürfen und daß Abgaben der Art im Wege der administrativen Exekution, eventuell durch Beschlagnahme des Lohns einzuziehen seien". Dabei fand die Wiederherstellung der Virilstimmen in Rücksicht auf den Vorbehalt im Gesetze vom 24. Mai 1853: „insoweit die früheren Gesetze den Bestimmungen der Verfassung nicht zuwiderlaufen", und in Rücksicht auf die ausdrückliche Aufhebung der älteren Ordnungen in den Gesetzen vom 11. März 1850, bei der Kommission kein Bedenken, „weil die Kreisordnungen recht eigentlich provinzielle Gesetze seien, welche längst vor der Verfassungsurkunde bestanden, auch nie aufgehoben worden wären, sondern faktisch und rechtlich ununterbrochen fortbestanden hätten".

Bezüglich des Artikel 12 der Verfassungsurkunde, wonach der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse ist, hielt die Kommission eine Deklaration für nöthig, nachdem übrigens schon früher die erste Kammer beschlossen hatte, „daß die Angehörigkeit zu einer der christlichen Kirchen wiederum Bedingung der Kreisstandschaft sein solle".

In diese Periode der Gegenströmung fällt der in seiner damaligen Fraktion der zweiten Kammer vom Verfasser beregte Antrag auf Niedersetzung einer freien Kommission aus der liberalen Partei behufs einer selbstständigen Berathung und Ein-

bringung von Entwürfen einer Landgemeindeordnung für die sechs östlichen Provinzen, eines die ländliche Polizeiverwaltung in diesen Provinzen betreffenden Gesetzes und einer Kreisordnung als Gegenentwürfe gegen die nach der Ansicht der liberalen Partei mit den verfassungsmäßigen Rechten und mit den Zuständen des Landes unvereinbaren Regierungsvorlagen, um dadurch aus der Stellung der Opposition und Verneinung herauszutreten und in positiver, selbstschaffender Weise zur Herbeiführung genügenderer Verfassungszustände im ländlichen Kommunalwesen nach Pflicht und Kraft hinzuwirken. Die hierauf zusammengetretene freie Kommission gelangte in kurzer Zeit zu übereinstimmenden Vorschlägen bezüglich des Entwurfs einer Landgemeindeordnung und einer ländlichen Polizeiverfassung für die sechs östlichen Provinzen und hat ihre vom Verfasser in ihrem Auftrage bearbeiteten Vorschläge und Motive in einer besonderen Broschüre (Berlin 1854 bei Georg Reimer) veröffentlicht. Bezüglich der Kreisordnung kam es nur zu verschiedenen vorläufigen Entwürfen, hingegen zu keiner vollständigen Berathung. Die von mehr als 100 Mitgliedern unterstützten Gesetzentwürfe einer ländlichen Gemeindeordnung und eines Gesetzes über die ländliche Polizei wurden resp. von den damaligen Abgeordneten Freiherrn von Patow und Rudolph von Auerswald eingebracht und vertheidigt, fanden indeß in der zweiten Kammer keine Zustimmung. Außerdem überreichte jene freie Kommission, (woran es bisher bei den Regierungsvorlagen stets gefehlt hatte,) statistische Zusammenstellungen über das Stimmenverhältniß auf den Kreistagen nebst Uebersichten über die Besitzzustände, Einwohnerzahl, Zahl der Städte, Rittergüter und Dorfgemeinden in jedem Kreise u. s. w., um dadurch das Mißverhältniß in der Zusammensetzung der kreisständischen Vertretungen überzeugend nachzuweisen, mit dem Antrage, „diese statistischen Zusammenstellungen der zur Bera-

thung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung eingesetzten Kommission zur Benutzung zu überweisen und dieselbe in den Stand zu setzen, die Vertretungsverhältnisse vollständiger zu übersehen und angemessener zu ordnen".

Wir haben nur deshalb Veranlassung genommen, jener Gegenentwürfe der liberalen Partei der zweiten Kammer aus dem Jahre 1853—1854 zu erwähnen, weil an den Berathungen dieser freien Kommission und den Ergebnissen ihrer Arbeiten auch einige spätere Minister der neuen Aera einen Hauptantheil hatten und weil ihnen auch in den wesentlichsten Prinzipien und Grundrichtungen die vom nachfolgenden Minister des Innern, Grafen von Schwerin, vorgelegten Entwürfe (1860) einer Kreisordnung, wie eines Gesetzes über die ländliche Polizeiverwaltung für die sechs östlichen Provinzen (1862) entsprachen.

VI. Die neue Aera.

Auf einer durchaus anderen Grundlage als die Entwürfe des Ministers v. Westphalen und der ersten Kammer, beruhte der mittelst Allerhöchster Ermächtigung vom 20. März 1860 durch den damaligen Minister des Innern, Grafen von Schwerin, zuerst dem Hause der Abgeordneten vorgelegte Entwurf einer Kreisordnung für die sechs östlichen Provinzen, wie der 1862 dem Abgeordnetenhause vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die ländliche Polizeiverfassung in jenen 6 Provinzen, ingleichen der abermals in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Januar 1862, nun zuerst in das Herrenhaus eingebrachte Entwurf einer Kreisordnung für den ganzen Umfang der Monarchie — mit Ausschluß nur von Hohenzollern und des Jahdegebietes. Nach den Anträgen der Kommission des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1860 umfaßte dieser letzte Entwurf nunmehr auch die beiden Westprovinzen.

Ihren Kreisordnungsentwürfen hatte die Staatsregierung zum ersten Mal auch vollständige statistische Nachrichten beigefügt und dadurch ein vollkommenes Bild gegeben über die bisherigen Vertretungsverhältnisse, über die Zahl und die Besitzstände der virilstimmenberechtigten Rittergüter, der Städte und Landgemeinden, deren Bevölkerung, sodann über Zahl und Umfang der Domänen und Forsten, wie der andern selbstständigen Güter und Gutsbezirke von erheblicher Größe, endlich über das sich verändernde Stimmenverhältniß der 3 Wahlverbände nach den Reform-Vorschlägen.

Ueber den im Jahre 1860 vom Minister Grafen Schwerin

in das Abgeordnetenhaus eingebrachten Entwurf ist von dessen Kommission (Vorsitzender Abgeordneter Grabow, Berichterstatter Abgeordneter v. Diederichs) ein sehr gründlicher und ausführlicher Bericht erstattet. Derselbe gelangte jedoch nicht zur Berathung im Plenum des Hauses. Dagegen ist es über den am 11. Januar 1862 in das Herrenhaus eingebrachten, mit wenigen Abänderungen übereinstimmenden Entwurf zu einem Bericht der Kommission dieses Hauses nicht gekommen.

Die Ueberzeugung von dem dringenden Bedürfniß einer durchgreifenden Reform der wiederhergestellten Kreisordnungen von 1825 bis 1828 bewog den Verfasser dieses Aufsatzes im Verein mit zweien politischen Freunden, den Abgeordneten von Benda und Jordan, unterstützt von einigen 70 Mitgliedern, in der zweiten Session der siebenten Legislaturperiode, im Februar 1863, den Entwurf der Kreisordnung, wie ihn der Minister Graf von Schwerin 1862 dem Herrenhause vorgelegt hatte, mit wenigen Abänderungen erneuert in das Abgeordnetenhaus einzubringen. Derselbe wurde in der Kommission dieses Hauses [Vorsitzender Abgeordneter von Diederichs, Schriftführer Abgeordneter Schneider (Wanzleben)] abermals einer nicht minder ausführlichen und gründlichen Prüfung unterworfen. Doch gelangte auch der Bericht dieser Kommission und ihr verbesserter Entwurf vom 8. Mai 1863 nicht mehr zur Verhandlung im Plenum des Abgeordnetenhauses. Der wiederum 1865 vom Verfasser eingebrachten Entwürfe der Kreisordnung nebst einem Gesetze über die Verwaltung der ländlichen Polizei in den 6 östlichen Provinzen ist bereits Eingangs erwähnt.

Wir wollen nunmehr Standpunkt und Richtung der beiden vom Grafen Schwerin eingebrachten Entwürfe, wie der in einigen Beziehungen abweichenden Gutachten der Kommissionen des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1860 und vom Jahre 1863 in den wichtigsten Grundzügen darstellen, auch zum besseren Ver-

ständniß einen dieser Gesetzentwürfe und zwar den zuletzt (1865) eingebrachten in der Anlage dieser Schrift beifügen. (S. Anlage A.)

Es ist in der That nicht zu bezweifeln, daß früher oder später eine Reform der Kreisverfassung eintreten muß, und daß dieselbe auf keine andere, als auf die in den gedachten Entwürfen vorgezeichneten Prinzipien und Grundlagen zurückgeführt werden kann. Denn dazu ist ja in den neuen Provinzen sogar schon die Bahn gebrochen.

Was die Abweichungen der Regierungsvorlagen und der Kommissionsverbesserungen unter sich betrifft, so beziehen sie sich nicht sowohl auf die im allgemeinen ausreichend bestimmten Kompetenzverhältnisse der Kreisstände, als auf die innere Organisation der Kreisverwaltung (die Befugnisse eines dem Landrath zur Seite tretenden Kreisausschusses); dabei auf die Stellung des Kreislandraths zu diesem und zur Kreisversammlung, sodann aber insbesondere auf die Festsetzung des gegenseitigen Vertretungsverhältnisses der großen Grundbesitzer, der Städte und der Landgemeinden, wie auf die Prinzipien, nach denen das Stimmenverhältniß zu reguliren sei, endlich auf die passive Wählbarkeit.

Als ersten und wichtigsten Gegenstand betrachtete man die Zusammensetzung des Kreistages, beziehungsweise das Vertretungsverhältniß der verschiedenen Klassen und Korporationen.

In keinem dieser Entwürfe ist mehr die Rede von Rittergutsbesitzern als solchen; auch die Rittergüter sind vielmehr nur einem besonderen Wahlverbande, dem des großen ländlichen Grundbesitzes eingereiht und unter diesem begriffen. Neben diesem Wahlverbande des großen Grundbesitzes erscheinen zum Zweck der Zusammensetzung der Kreisversammlung und Wahl der Vertreter ein Wahlverband der Städte und ein Wahlverband der Landgemeinden. In einzelnen Kreisen, in denen ent-

weder keine Stadtgemeinde oder kein dem Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes angehöriges Gut existirt, werden nur zwei Wahlverbände gebildet.

Mit dieser Eintheilung erklärten sich die Berichte der Kommissionen der zweiten Kammer resp. des Abgeordnetenhauses im Jahre 1860, wiederum auch im Jahre 1863, im Prinzip einverstanden. Sie ist auch bei den vermöge der Initiative des Hauses wieder eingebrachten Entwürfen, welche (1863) wesentlich nur den Regierungsentwurf von 1860 und (1865) den Kommissionsentwurf wiedergaben, festgehalten. Die Abtheilung eines eigenen Wahlverbandes des großen Grundbesitzes entspricht durchaus den realen — den Besitz- und Steuer-Verhältnissen der sechs östlichen Provinzen, insbesondere diesseits (rechts) der Elbe. Sie verdient unbedenklich den Vorzug vor dem anerkanntermaßen durchaus irrationalen Dreiklassensystem, wie vor dem des Census nach dem Gesetz von 1850.

In diesen Landestheilen tritt eine Güterklasse des großen Grundbesitzes durch dessen Umfang und Werth, daher auch durch die Bedeutung von landwirthschaftlichen und industriellen Unternehmungen, namentlich auch als Arbeitgeber, sehr charakteristisch aus der Masse der Grundbesitzungen hervor.

Man kann im Durchschnitt den Besitzumfang der großen Güter, die allerdings in überwiegender Mehrzahl Rittergüter, erst im Laufe des späteren Mittelalters, ganz besonders aber erst im und seit dem 30jährigen Kriege durch Einziehung von Bauernland angewachsen sind, auf mehr als 2000 Preuß. Morgen annehmen, während der durchschnittliche Besitzumfang schon eines spannfähigen Bauernguts 50 Morgen nicht übersteigt. Dabei existiren in manchen, den östlichsten Theilen des Staats, in vielen einzelnen Ortschaften mit weniger als 100 oder 500 Einwohnern neben dem umfangreichen Gutsbezirk oft nur wenige bäuerliche Grundbesitzer, wenn anderswo

mehr, doch häufig nur als Gärtner- oder Häuslerstellen, aber innerhalb des Ritterguts- resp. Gutsbezirks, meist in bedeutender Anzahl Deputanten, Tagelöhner, Dienstboten und andere vom Arbeitgeber abhängige Einwohner auf Gutseigenthum und in Gutsgebäuden.

Das bei den statistischen Erhebungen (s. oben) zum Grunde gelegte Zahlenverhältniß bezüglich der Größe der Grundbesitzungen z. B. von 300—600 und über 600 Morgen ist nicht entsprechend bestimmt, um ein richtiges Bild zu geben von den realen und socialen Verhältnissen des Landes.

Ein eigener Wahlverband der Städte und resp. der Landgemeinden wird hingegen durch die naheliegende Betrachtung gerechtfertigt, daß es sich bei der kommunalen Verwaltung und bei Konstituirung größerer Kreisverbände, nicht um die einzelnen Personen, sondern um die zusammenwirkende Leistung verschiedener selbstständiger Korporationen und deren Vertretung in einer gemeinschaftlichen größeren Korporation handelt.

Mit Recht lehnten die Kommissionen des Hauses die Vorschläge einer Minorität ab, welche auf die Zusammensetzung auch der Kreisstände das Dreiklassensystem, wie es die Verfassungs-Urkunde für die politischen Wahlen zur zweiten Kammer resp. zum Abgeordnetenhause bestimmt, angewendet wissen wollte.

Die abweichenden Ansichten einerseits der Vorlagen der Regierung, andererseits der Kommissionen über die Bildung des Wahlverbandes der großen ländlichen Grundbesitzer waren folgende:

Der Entwurf des Grafen von Schwerin wollte nicht blos diejenigen Güter (übrigens des platten Landes, nicht städtischer Weichbilder), welche einen durchschnittlichen Reinertrag von 2000 Thlrn. gewähren, sondern auch sämmtliche kleineren Güter, mit welchen bisher die Kreisstandschaft verbunden war, solange

das Gutsareal nicht durch freiwillige Parzellirung vermindert wird, dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes einreihen. Die Kommission von 1860 (Bericht vom 19. Mai 1860) wollte hingegen aus dieser zweiten Klasse nur diejenigen Rittergüter unter 2000 Thlr. Reinertrag dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes belassen und einreihen, mit welchen bisher die Kreisstandschaft verbunden war, und welche außerdem noch einen Reinertrag, beziehungsweise einen Umfang haben, der nach der bisherigen Verfassung in den verschiedenen Provinzen zur Erhaltung der Rittergutsqualität im Falle freiwilliger Parzellirung hinreichend blieb, — meist von 1000 Morgen oder 1000 Thlr. Reinertrag. Ueber die Einreihung der dem Staate gehörigen Domänen und Oberförstereibezirke mit einem mittleren Reinertrag von mindestens 2000 Thlrn. jährlich, war die Kommission mit der Regierung einverstanden.

Ferner wollte der Regierungsentwurf dem Verbande des großen ländlichen Grundbesitzes mindestens die Hälfte der Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten zuweisen, und für den Fall, daß die Zahl der großen ländlichen Besitzungen nicht die Hälfte der Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten erreiche, wenigstens so viele Abgeordnete, als große Besitzungen im Kreise vorhanden sind. Der größere Grundbesitzer, welcher mehrere selbstständige Güter besaß, sollte demgemäß auch mehr Wahlstimmen erhalten, niemals jedoch über den 4. Theil aller zur Wahl in diesem Verbande berechtigenden Güter.

Einverstanden war nun zwar die Kommission mit dem Regierungsvorschlage, daß zuerst die Zahl der städtischen Abgeordneten nach dem Verhältniß der städtischen und ländlichen Bevölkerung zufolge der letzten allgemeinen Volkszählung (für eine Periode von 12 Jahren) festgestellt werde; sie wollte hingegen die übrigbleibende Zahl der Kreistagsabgeordneten zwischen dem großen ländlichen Grundbesitz und dem Verbande der Land-

gemeinden nicht, wie der Entwurf der Regierung (auch der spätere von 1863) vorschlug, nach Maßgabe des Flächenumfanges, sondern in Zukunft, nämlich nach Publikation und Ausführung des Grundsteuer-Ausgleichungsgesetzes, nach Verhältniß der Grundsteuern bestimmt wissen. Sie verwarf aber auch schon jetzt die Regel, daß dem großen Grundbesitz mindestens die Hälfte der Gesammtzahl der Kreistagsabgeordneten zuzuweisen sei, und hielt einstweilen den Flächenumfang als allein entscheidenden Maßstab fest.

Danach stellte sich in der Mehrzahl der Kreise das Vertretungsverhältniß der drei Wahlverbände allerdings für den des großen ländlichen Grundbesitzes nachtheiliger, beispielsweise in einzelnen Regierungsbezirken, auf die wir der Kürze wegen uns beschränken, ohne der einzelnen Kreise zu erwähnen:

		nach dem Graf Schwerin'schen Entwurf von 1860.	nach dem Kommissionsbericht von 1860.
1.	Reg.-Bez. Königsberg	247	145
2.	„ Stettin	167	132
3.	„ Potsdam	250	164
4.	„ Breslau	337	275
5.	„ Posen	267	229
6.	„ Magdeburg	190	85.

In einzelnen Kreisen aber stellte sich die Differenz noch weit bedeutender heraus; z. B. betrug sie in einzelnen Kreisen des Regierungs-Bezirks Königsberg statt 10, 14, 15, 17 nach dem Regierungs-Entwurf, nur 1, 2 und 4 Vertreter nach dem Kommissions-Entwurf, in einem schlesischen Kreise statt 21 sogar nur 3. Diese Differenzen kamen hauptsächlich den Landgemeinden, zum Theil auch den Städten zu gute.

Es mag hier gleich bemerkt werden, daß der spätere dem Herrenhause vorgelegte Entwurf der Regierung von 1862, welcher sich unter anderem wegen Ausscheidung der kleineren Ritter-

güter aus dem Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes dem Kommissionsgutachten von 1860 angeschlossen hatte, das Vertretungsverhältniß dieses Wahlverbandes zum Theil ebenfalls herabsetzte.

Die Besitzer kleinerer Gutsbezirke wählen mit den Landgemeinden, und es wird im Wahlverbande der Landgemeinden das Verhältniß ihrer Vertretung nach Maßgabe des Flächenumfangs der den Mitgliedern der Gemeinde gehörigen Feldmarken bestimmt, Gemeinden und Gutsbezirke, auf welche hiernach nicht Ein Abgeordneter kommt, mit anderen behufs der Wahl mindestens Eines Abgeordneten zu Wahlbezirken vereinigt; größere Landgemeinden, deren Feldmark 1000 Morgen übersteigt, wählen für je 500 Morgen einen Wahlmann mehr. Die Zahl der von dem Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistagsabgeordneten sollte auf die einzelnen Städte des Kreises nach Maßgabe der Seelenzahl vertheilt, und sollten diejenigen Städte, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter kommt, zu kollektiven Wahlbezirken vereinigt werden, neben anderen, größeren Städten jedoch eine einzelne übrigbleibende kleinere Stadt wenigstens Einen Abgeordneten erhalten. Die Wahl der Kreistagsabgeordneten der Städte, welche mindestens Einen Abgeordneten zu wählen haben, sollte durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung in einem unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Wahlkollegium, in anderen Städten durch Wahlmänner erfolgen, welche auf je 250 Einwohner die Kommunalbehörden in vereinigter Sitzung ernennen. Aehnlich ist das Wahlverfahren bezüglich der Wahl der Kreis-Vertreter der Landgemeinden bestimmt. Die Stadtgemeinden verloren übrigens zum Theil bei Anwendung des Vertheilungsmaßstabes nach der Seelenzahl, im Vergleich mit den bisherigen Kreisverfassungen von 1825 ff., an der Zahl ihrer Vertreter, indem auch der Re-

gierungsentwurf auf ihre bisherigen Befugnisse keine Rücksicht genommen hatte. Denn nach den Kreisordnungen der verschiedenen Provinzen (Pommern, Sachsen, Schlesien, Posen, Preußen) hat zur Zeit jede Stadt das Recht, einen Kreisvertreter zu entsenden.

Insofern man, wie es die Kreisordnung für die Provinz Preußen vom 17. März 1828 that, die Besitzer der dieser Provinz eigenthümlichen zahlreichen Güterklasse sogenannter Cöllmischer Güter — von mehr als 6 Cöllmischen Hufen, welchen mit dem Rechte des persönlichen Erscheinens auf den Kreistagen Virilstimmen beigelegt sind, zu den Repräsentanten der Landgemeinden rechnet, verloren diese letzteren ausnahmsweise in dieser Provinz, zufolge des Entwurfs, an der Zahl der Vertreter. Indeß hatten und haben auch hier die kleineren Cöllmer mit allen Landgemeinden nach der Kreisordnung nur 3 Deputirte zu wählen.

Wir halten auf dem Gebiete des Kreiskommunalwesens die von der Kommission genehmigte Bestimmung des Regierungsentwurfs für durchaus sachgemäß, daß die Kreistagsabgeordneten aus Kreisfonds weder Diäten noch Reisekosten erhalten sollen.

Unverkennbar gewährt das Verhältniß der Grundbesteuerung den gerechtesten und sichersten Maßstab für das Vertretungsverhältniß zum Kreistage. Wie dies sogar in früheren Kommissionsberichten nicht bezweifelt wurde, empfiehlt sich die Grundsteuer, etwa mit Hinzuziehung der Gebäudesteuer, — also Werth und Reinertrag der Grundstücke — vor allem als Maßstab für das Beitragsverhältniß zu den Kommunalleistungen, soweit es sich nicht um Anstalten handelt, von denen andere einzelne Gesellschaftsklassen den alleinigen oder überwiegenden Vortheil haben. Mit der nunmehr durchgeführten Regulirung der Grundsteuer nebst Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten durch die Gesetzgebung vom 21. Mai 1861 ist zugleich die we-

sentliche Verschiedenheit in den Interessen des großen und kleinen Grundbesitzes beseitigt, und hat jener, soweit ihm selbst die bisherige Qualifikation von Rittergütern beiwohnte, inskünftige keine abweichenden Interessen gegenüber den Besitzern der bäuerlichen Grundstücke zu vertreten.

Die Erweiterung der passiven Wahlfähigkeit, ohne Beschränkung des Wahlrechts auf Mitglieder des einen oder anderen Wahlverbandes, wie sie für die ländlichen Vertreter der Regierungsentwurf vorschlug, die Kommission von 1860 aber noch allgemeiner ausdehnte, kann zur Zeit um so weniger Bedenken haben und entspricht in der That nur dem Interesse aller Gesellschafts- und Besitzklassen. Mit Recht wurde die nach den älteren Kreisordnungen so eng begrenzte passive Wahlfähigkeit der Stadt- und Landgemeinden zu den Kreisständen theils auf fungirende Magistratspersonen oder Schulzen, theils nach Größe und Bedeutung von Grundbesitz und Gewerbe, theils nach einer auf 10 Jahre bemessenen Besitzzeit nebst der Lebenslänglichkeit beseitigt und ohne Unterscheidung der 3 Wahlverbände, auf alle zur Theilnahme am Stimmrecht oder an den Gemeindewahlen berechtigten Einwohner ausgedehnt. Damit erhalten die im Großen und Ganzen zu allen Zeiten und unter allen Verfassungsformen für die Wahl von Repräsentanten entscheidenden Elemente der Intelligenz und Tüchtigkeit, wie des Besitzes, ihre erfahrungsmäßig nirgend verkannte, der Selbstverwaltung zu gute kommende Berechtigung. Unter den gegenwärtigen socialen Verhältnissen, wie bei der Gleichheit vor dem Gesetze und vorzüglich mit Rücksicht auf die gleichartigen Maßstäbe für Staats- und Kommunalbesteuerung, ist auch das Bedürfniß zur Abstimmung nach Ständen oder Kurien wie zur itio in partes nicht mehr vorhanden. Es hatte daher weder der Regierungsentwurf, noch die Kommission Veranlassung, auf Bestimmungen dieser Art zurückzugehen, auf welche

die früheren Kreisordnungen, ingleichen die Entwürfe des Ministeriums von Westphalen und der Kommissionen aus der ersten Hälfte der fünfziger Jahre ein so großes Gewicht legten.

Ein zweiter Hauptpunkt, durch welchen sich der Entwurf des Grafen Schwerin von den älteren Kreisordnungen unterschied, betrifft die innere Organisation der Kreisverwaltung, namentlich den Kreisausschuß. Wenn auch bisher die Kreisstände befugt waren, für die Besorgung einzelner Kreisangelegenheiten Kommissionen niederzusetzen, imgleichen zur Unterstützung des Landraths, bei dessen Verhinderung zu seiner Stellvertretung Kreisdeputirte zu ernennen, so tritt doch die Theilnahme der Kreisstände an der Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten, dem Landrath gegenüber, jetzt erheblich in den Hintergrund. Der Selbstverwaltung der Kreise wurde dadurch Rechnung getragen, daß der aus den früheren Kreisdeputirten erwachsende, aus 4—6 unter Vorsitz des Landraths zusammengesetzte Kreisausschuß zu einer Mitwirkung an der Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten überhaupt berufen sein sollte. Zwar wollte der Regierungsentwurf dem Kreisausschuß nicht die ganze Verwaltung und daher — wie schon 1860 von einigen Seiten beantragt wurde — nicht die Stellung etwa eines Stadtmagistrats überwiesen wissen, vielmehr die eigentliche Verwaltung in der Hand des Landraths lassen. Die Kommission beschloß indeß ausdrücklich, die Mitwirkung des Kreisausschusses bei Verwaltung der Angelegenheiten der Kreiskommune resp. Kreiskorporation allgemein festzusetzen, und es schloß sich dieser Fassung der Kommission auch der im Jahre 1862 vom Grafen Schwerin dem Herrenhause vorgelegte Entwurf an. Außerdem hatte die Kommission die jedenfalls sehr zweckmäßige Bestimmung beantragt, „daß der Kreisausschuß zu seiner Vertretung auf dem Kreistage einen Berichterstatter abordnen dürfe und daß seine Mitglieder auch

befugt sein sollten, den Sitzungen des Kreistages — jedoch, sofern sie nicht Mitglieder des letzteren sind, ohne Stimmrecht — berathend beizuwohnen".

In Betreff eines dritten, für die Reform der Kreisverfassung besonders wichtigen Punktes, der Stellung des Kreislandraths, welcher, wie im Kreisausschusse, so auch auf dem Kreistage Vorsitz und Leitung behalten sollte, war die Kommission mit dem Regierungsentwurf darüber einverstanden, „daß der Landrath vom Könige zu ernennen sei". Der Regierungsentwurf wollte indeß die Befugniß der Kreisstände oder Rittergutsbesitzer zur Präsentation von drei Kandidaten für das Landrathsamt nur da fortbestehen lassen, wo diese Befugniß ihnen bisher zustand, dagegen indeß das Präsentationsrecht in Zukunft dem ganzen Kreistage nur mit der Beschränkung übertragen, daß die zu Präsentirenden zu den Besitzern des großen ländlichen Grundbesitzes gehören müßten. Die Kommission beschloß hingegen und beantragte mit Recht allgemein, „daß es bei Erledigung des Landrathsamtes dem Kreistage freistehen solle, dem Könige drei Kandidaten (ohne Beschränkung auf den großen Grundbesitz) zu präsentiren." Doch wollte auch sie die Königliche Ernennung an die Vorschläge des Kreistages nicht binden. Bisher steht das Präsentationsrecht dem ganzen Kreistage nur in den westlichen Provinzen zu, während es in den östlichen zu den Vorrechten der Rittergutsbesitzer gehört, wogegen indeß schon vor 1848 Abänderungsanträge aus jenem Stande selbst hier und da vorkamen.

Es scheint hier am Orte zu sein, die jetzige Stellung der Landräthe überhaupt ins Auge zu fassen, wie dies unseres Erachtens auch von der Kommission des Jahres 1860 nicht genügend geschehen ist. Die Amtsstellung des Landraths ist seit der Gesetzgebung von 1815, insbesondere seit 1848 ff., resp. 1851 eine völlig veränderte und es kann von einer Doppel-

stellung desselben als Königl. Beamte und als Vertreter der Kreis-eingesessenen, wie sie vor 1807, 1812 und 1815 bestand, keine Rede mehr sein. Der repräsentative Charakter würde ihm auch durch ein Präsentationsrecht des Kreistages nicht wieder verliehen werden. Denselben hoben schon die Gesetze der Uebergangsperiode von 1812 und 1815, wie oben erwähnt ist, ausdrücklich auf und jedenfalls besteht das Gesetz von 1815 in Kraft.

Die sehr prägnante Stellung des Landraths als eines ausschließlichen Staatsbeamten hat aber durch die Bestimmung des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1851 im §. 87 die zweifellosteste Bestätigung erhalten, wonach derselbe zu den Beamten gehört, die gegen Gewährung von Wartegeld jederzeit in den Ruhestand versetzt werden dürfen. Der Landrath ist sonach jetzt im eminenten Sinne auch ein politischer Beamte, der abhängig vom jedesmaligen System des jeweiligen Ministeriums diesem System dienen und huldigen muß. Damit verträgt sich weder ein Wahl- noch auch nur ein Präsentationsrecht. Die Tradition aber von einer Doppelstellung des Amts ist unhaltbar, weil die vor 1807 und 1815 althergebrachte, historische Stellung erloschen ist, wonach der Landrath wenigstens Vertreter desjenigen Standes war, welcher über die Kreisangelegenheiten, soweit sie seine Gutsbezirke und deren Hintersassen betrafen — also immer mit Ausnahme der Städte wie der Domänen und ihrer Hintersassen, berieth und beschloß. Es wird die Bemerkung erlaubt sein, daß auch jene neueste Regelung des Amtsverhältnisses der Landräthe zu denjenigen Gegenständen der neuesten Gesetzgebung gehört, welche ohne volle Würdigung altpreußischer und deutscher Prinzipien über Rechte und Pflichten des Beamtenthums, einem Staatsorganismus nach französischen Mustern entnommen und von jenem konstitutionellen Regierungssystem abgeleitet wurde, das mit der Verantwortlichkeit

der Minister die selbstlose Abhängigkeit des Beamtenstandes verbunden meinte. Soll der Landrath nicht (nach der Ansicht der Majorität der Kommission des Abgeordnetenhauses, welche den im Jahre 1863 vom Verfasser und einer Anzahl seiner Freunde eingebrachten Entwurf berieth,) vom Vorsitz und von der Leitung des Kreistages und folgeweise eigentlich auch des Kreisausschusses ausgeschlossen oder der Kreisausschuß mit dem Landrath an der Spitze lediglich auf die Ausführung der Kreistagsbeschlüsse resp. der seiner ausschließlichen Amtsfunktion zugewiesenen Gesetze beschränkt sein, so kann unseres Erachtens von keinem Parteistandpunkt aus geleugnet werden, daß dann zuvor die politische Stellung des Landrathsamtes verändert und dieselbe, gleich der anderer Beamten, auf die eines politisch neutralen Kreisverwaltungs-Chefs zurückgeführt werden müsse, wenn dagegen auch die Königliche Ernennung oder doch die Bestätigung eines solchen gewählten oder präsentirten Kreisverwaltungsbeamten allerdings den umfassenden Staatsfunktionen des Amtes entspricht und deshalb nicht aufgehoben werden darf.

Noch eine andere Bestimmung aber wird hinzutreten müssen, um diese so erwünschte und so wichtige Stellung des Landraths mit der gebotenen Reform der Kreisverfassung in Einklang zu bringen, nämlich die: „daß der Landrath in seinem eigenen Kreise nicht zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses oder Reichstages gewählt werden dürfe". Sehr weise, scheint es uns, hat unter anderen die Badische Gesetzgebung sogar alle Lokal- und Distriktsbeamten innerhalb ihres Verwaltungsbereiches von der Wahl zu Abgeordneten ausgeschlossen. Es wird nicht erst nöthig sein, über die Wirkungen einer landräthlichen Kandidatur im eigenen Verwaltungsbereich ein Wort zu verlieren; es genügt auf die ganz naturgemäßen menschlichen Folgen des Mißtrauens und der Mißstimmung auf beiden Seiten und auf die der Autorität

und dem Vertrauen des Amtes nicht zusagende, mit der landräthlichen Kandidatur unausweichlich verbundene Partei-Agitation hinzuweisen.

Der von demselben Minister des Innern, Grafen Schwerin, in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Januar 1862 und zwar zunächst dem Herrenhause vorgelegte Entwurf einer Kreisordnung umfaßte nach den Wünschen der Kommission des Abgeordnetenhauses auch die westlichen Provinzen, Rheinland und Westphalen. Auch im übrigen hatte er sich vielfach dem aus den Berathungen der Kommission des Abgeordnetenhauses im Jahre 1860 hervorgegangenen Entwurfe angeschlossen. Indeß bestimmte derselbe, daß, abgesehen von weniger erheblichen Abweichungen, als virilstimmberechtigt die in das Herrenhaus berufenen Besitzer solcher größeren Gutskomplexe, auf denen das Recht der Mitgliedschaft des Herrenhauses radizirt ist, in die Kreisversammlung aufzunehmen seien. Er hielt auch an den Bestimmungen des Vertretungsverhältnisses der großen Grundbesitzer und der Landgemeinden nach dem Flächenumfang der Grundstücke und daran fest, daß den großen ländlichen Besitzungen mindestens eine der Hälfte der ländlichen Abgeordneten gleichkommende Zahl zuzuweisen sei. Unter anderem heben aber die Motive mit Bezugnahme auf die dem Entwurf beigefügte statistische Nachweisung hervor: „daß in der großen Mehrzahl der Kreise der östlichen Provinzen die Zahl der von den Rittergutsbesitzern zur Zeit geführten Virilstimmen die Anzahl der ihnen gegenüberstehenden Wahlstimmen auch nach Ausführung des Art. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 noch um das Doppelte und Dreifache, ja bisweilen sogar um das Dreizehn- bis Fünfzehnfache übersteige, daß aber, wenn dies Mißverhältniß lediglich durch Vermehrung der städtischen und bäuerlichen Abgeordneten ausgeglichen werden solle, manche

Kreisversammlung weit über 100 Mitglieder zählen, die Zeit und die Kraft einer so großen Anzahl von Personen aber nicht nur ohne Nutzen, sondern sogar mit Schaden für die Sache verwandt werden würde, weil dabei eine ruhige, durch gehörige Sachkenntniß der Einzelnen unterstützte Verhandlung so vieler Personen höchst schwierig und in manchen Kreisen kaum zu erzielen sein dürfte. Schon deshalb sei der allein richtige Weg, eine dem gegenwärtigen Umfange und den erweiterten Aufgaben der Kreis-Kommunalverwaltung entsprechende Kreisvertretung auch durch Repräsentation und Wahl des großen Grundbesitzes auf den Kreistagen einzuführen. Dadurch werde die Organisation einer Kreisvertretung ermöglicht, welche nicht als die Repräsentation der Einzelinteressen ihrer Mitglieder, sondern als die Vertretung des Gesammtinteresses der Kreiskorporation erscheine, und werde überdies dem großen Grundbesitz das Mittel gewährt, seine Vertretung nur dem würdigsten seiner Genossen zu übertragen, während gegenwärtig jeder Käufer eines Rittergutes zu den Kreisversammlungen zugelassen werden müsse."

Im Herrenhause blieb dieser Entwurf unerledigt, und ist auch kein Komissionsbericht darüber erstattet.

Wir wenden uns gegenwärtig zu dem von dem Verfasser und zwei politischen Genossen im Jahre 1863 ins Abgeordnetenhaus eingebrachten, von etwa 70 Mitgliedern unterstützten Entwurf, welcher, ohne das Verdienst eigener Arbeit oder erheblicher Verbesserungen in Anspruch zu nehmen, überall nur eine Erneuerung des von der Staatsregierung im Herrenhause 1862 vorgelegten Entwurfs war, lediglich mit Weglassung des Virilstimmrechts der in das Herrenhaus berufenen Besitzer solcher größeren Gutskomplexe, auf denen das Recht der erblichen Mitgliedschaft des Herrenhauses radizirt ist. Eine solche

Bestimmung hielt man im Widerspruch mit der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Ueberdies schien dafür kein im Organismus des Landes begründetes Motiv zu sprechen. Auch in England sind die Mitglieder des Oberhauses nicht geborene Friedensrichter, müssen sich vielmehr um dies Amt bewerben und dazu von der Krone berufen werden. Die früheren Reichsunmittelbaren, wie die in den Provinzialversammlungen mit Virilstimmen bekleideten Herzöge, Fürsten und Grafen besitzen überall einen solchen Umfang des Grundbesitzes, welcher sie zu Mitgliedern des Wahlverbandes der großen Grundbesitzer eignet, und es würde dieser Wahlverband zweifellos einen Wunsch derselben nach selbsteigener, thätiger Betheiligung an den Verhandlungen des Kreistages berücksichtigen.

Bei der von der Kommission des Abgeordnetenhauses (Vorsitzender v. Diederichs, Berichterstatter Schneider-Wanzleben) anerkannten Dringlichkeit des Bedürfnisses der Reform trat dieselbe in die Berathung des Entwurfs ein, obwohl die damalige Staatsregierung beim Beginn der Berathung erklärte: „daß sie mit den Erörterungen wegen einer Reform der Kreisordnung fort und fort beschäftigt, einen solchen Entwurf auch wiederum in das Herrenhaus eingebracht und darüber die Provinzialregierungen, imgleichen die Beschlüsse der Provinziallandtage vernommen hätte, mit der Vorbereitung aber noch nicht fertig und über die Form der Abhülfe noch nicht schlüssig geworden sei."

Aus dem nach sehr gründlicher und ausführlicher Durchberathung vorgelegten anderweitigen Kommissionsentwurfe werden wir auch hier nur diejenigen beachtenswerthesten Punkte, welche einen abweichenden Standpunkt der Kommission von 1863 bezeichnen, und zwar besonders in Betreff der Zusammensetzung des Wahlverbandes der großen Grundbesitzer und des Vertretungsverhältnisses derselben, wie der Städte und Land-

gemeinden, sodann über die Stellung des Landraths gegenüber der Kreisversammlung, hervorheben.

Den Wahlverband des großen Grundbesitzes wollte diese Kommission lediglich auf die im Kreise gelegenen, zu keinem städtischen Gemeindeverbande gehörigen Güter beschränkt wissen, welche nach dem Ergebnisse der Grundsteuerveranlagung — in Gemäßheit des inzwischen erschienenen Gesetzes vom 21. Mai 1861 wegen anderweitiger Regelung der Grundsteuer — einen jährlichen landwirthschaftlichen, beziehungsweise forstwirthschaftlichen Reinertrag von 2000 Thlrn. gewähren, einschließlich jedoch der Domänen und Oberförstereibezirke von gleichem Reinertrage.

Sodann lehnte aber die Kommission von 1863 auch das von der Kommission des Jahres 1860 angenommene Vertheilungsverhältniß der Vertreter von Stadt und Land nach der Seelenzahl ab, beantragte dagegen für alle drei Wahlverbände die Gesammtzahl ihrer Kreistagsabgeordneten nach Verhältniß der direkten Staatssteuern zu vertheilen, wobei an Stelle der Klassensteuer in denjenigen Städten, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, die Mahl- und Schlachtsteuer treten solle. — Hat auch der Verfasser dies Vertheilungsverhältniß in dem 1865 wiederum eingebrachten Entwurf stehen lassen, so will er doch das Bedenken nicht verschweigen, „daß dabei das für die sociale Bedeutung der Städte beachtenswerthe Prinzip der Bevölkerung hintangesetzt und daß diejenigen Steuern und Leistungsverhältnisse nicht spezieller berücksichtigt werden, welche bei Aufbringung der Kommunallasten in Gemeinde und Kreis vorzugsweise in Betracht kommen". Die Kommission wollte dasselbe Prinzip der Vertheilung nach den Staatssteuern auch bei der Untervertheilung der Kreistagsabgeordneten auf die Städte und Landgemeinden Platz greifen lassen. Gerechtfertigt schiene es hingegen, den

Wahlverband des großen Grundbesitzes auf ½, resp. ⅓ der Stimmen überhaupt zu beschränken.

Das unbeschränkte passive Wahlrecht sprach diese Kommission noch allgemeiner aus, als ihre Vorgängerin des Jahres 1860.

Zum ersten Male kam nun auch in der Kommission des Jahres 1863 der nach den Wünschen der Kommission von 1860 in die 1862 dem Herrenhause geschehene Vorlage aufgenommene neue Abschnitt für die Provinzen Westphalen und Rheinland zur Berathung. Die Regierung hatte auch für die westlichen Provinzen einen Wahlverband der großen ländlichen Güter beibehalten, nur mit der Abweichung, daß dafür ein katastrirter Reinertrag von 1000 Thlr. (statt 2000 Thlr.) genügen solle, und daß die Zahl der Vertreter der größeren Güter *in keinem Falle* die Hälfte der Abgeordneten der Gemeinden übersteigen dürfe. Uebrigens sollten die Kreistagsabgeordneten der Städte und Landgemeinden von und aus den Amts-, resp. Bürgermeistereiversammlungen unter Ausschluß der diesen Versammlungen vermöge ihrer Eigenschaft als Besitzer größerer Güter angehörigen Personen, und in den Städten vom Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung gewählt werden. Es waren indeß hauptsächlich die Mitglieder der Kommission aus Rheinland und Westphalen, welche gegen die Bevorzugung der größeren Güter stimmten und die Kommission zu dem Beschlusse veranlaßten, bei Ablehnung eines besonderen Wahlverbandes großer Güter die Wahl der Kreistagsabgeordneten lediglich den Amts- und Bürgermeistereiversammlungen, resp. den Städten zuzuweisen.

Sodann wurde die Stellung des Landraths zur Kreisversammlung von der Majorität dieser Kommission sehr abweichend, auch von der Regierungsvorlage von 1860 und dem damaligen Kommissionsentwurf, aufgefaßt. Die Kreisversammlung sollte nicht unter Vorsitz des Landraths und auf dessen Einladung,

sondern unter Leitung eines aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden berufen, der Landrath oder dessen Stellvertreter zwar zu den Sitzungen des Kreistages zugelassen und auf sein Verlangen jederzeit gehört werden, bei Stimmengleichheit aber nicht der Landrath, sondern der Vorsitzende den Ausschlag geben. Dem Kreistage legte die Kommission ausdrücklich die Kontrole der Kreiskommunalverwaltung, der Ausführung seiner Beschlüsse, wie der Beschwerdeführung über den Landrath bei. Nur im Kreisausschuß, welcher aus dem Landrath und je nach den Beschlüssen des Kreistages aus vier bis sechs Kreisdeputirten zu bestehen und die Verwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten nach den Beschlüssen des Kreistages und den Gesetzen zu besorgen hat, sollte auch der Landrath Vorsitz und Stimmrecht behalten.

Bei der gegenwärtigen, schon oben erörterten Stellung des Landraths läßt dieser Vorschlag der Kommission von 1863 nur dem Prinzip der Selbstverwaltung und selbstständigen Berathung des Kreistages das gebührende Recht widerfahren. So lange der Landrath ein vorzugsweise politischer Beamter bleibt, liegt stets die Besorgniß nahe von Konflikten zwischen ihm in Vertretung einer Partei oder der politischen Richtung der Regierung und anderen einzelnen Mitgliedern der Kreisversammlung von entgegengesetzter Partei und Richtung. Es hat sich deshalb der vom Verfasser im Jahre 1865 wiederum eingebrachte Entwurf der Kreisordnung im wesentlichen dem Kommissionsentwurfe vom 8. Mai 1863 angeschlossen. Doch glaubte er auch in den westlichen Provinzen den realen Verhältnissen des großen Grundbesitzes Rechnung tragen und, nach der oben gedachten Aenderung in der Amtsstellung der Landräthe, oder bei einer ausdrücklichen Wahl derselben zu Vorsitzenden, ihnen den Vorsitz und die Leitung des Kreistages und seiner Verhandlungen zweckmäßiger belassen zu sollen.

Zur Charakteristik der verschiedenen Entwürfe bleibt nur noch zu erwähnen, daß das für ständische Wahlen erlassene Wahlreglement vom 22. Juni 1842 mit schriftlicher, aber geheimer Abstimmung für alle Wahlverbände, allseitig Genehmigung fand, auch rücksichtlich der bisherigen Kompetenzen der Kreistage keine erhebliche Erweiterung beantragt wurde, und ein Antrag auf die Wahl des Landraths unter Bestätigung des Königs, nach dem Vorbilde der Wahl der Oberbürgermeister in den großen Städten, nur für 12 Jahre, mit überwiegender Mehrheit abgelehnt wurde. Darüber war auch die Kommission des Jahres 1863 einverstanden, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen der östlichen Provinzen und mit Rücksicht auf das hervorragende Verlangen nach Reform der Kreisordnung, deren Berathung und Emanation den Vorrang vor einer Reform der ländlichen Gemeindeordnung verdiene, die letztere vielmehr durch den Vorgang der ersteren wesentlich erleichtert werden würde.

Wir können diesen Abschnitt über die so oft und bisher vergeblich versuchten Reformen im Kommunalwesen, insbesondere der Kreise, nicht schließen, ohne auf eine unseres Erachtens nothwendige Ergänzung in den Institutionen hinzuweisen, ohne welche die freie Entwicklung der Selbstverwaltung, der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Korporationen, nicht verbürgt ist.

Es ist das die Einsetzung eines administrativen Gerichtshofes, ähnlich wie ein solches Institut seit wenigen Jahren im Großherzogthum Baden zu großer Befriedigung der Bevölkerung besteht, mag man diesen Gerichtshof aus Mitgliedern des thatsächlich vergessenen Staatsrathes oder aus höheren landeskundigen Verwaltungs- und Justizbeamten besonders zusammensetzen. In England entscheiden bekanntlich die höchsten

Gerichtshöfe auch über die Fragen des öffentlichen Rechtes, besonders insoweit das Interesse von Kommunen und Korporationen dabei betheiligt ist, während sie in Preußen in zweiter, zum Theil in letzter Instanz der Entscheidung des Oberpräsidenten oder des Ministers des Innern unterliegen. Mit der Einführung eines administrativen Gerichtshofes würden die vielfach erneuerten Konflikte und Kontroversen zwischen dem Minister des Innern und dem Abgeordnetenhause und jene zahlreichen Petitionen und Beschwerden von Behörden und Mitgliedern der Kommunen ihre Erledigung erhalten. Wie viel Fälle vorkommen, in denen an Stelle des Ministers des Innern und seiner Räthe besser ein Kollegium endgültig entschiede, ergeben schon die Entwürfe der Kreisordnung, in welchen selbst die Kommissionen, u. E. unzeitig, dem Minister des Innern die letzte Entscheidung, sogar an Stelle des Königs und des Staatsministeriums, überwiesen, und darin sehr mit Unrecht eine Verbesserung sahen. Ein solches Institut läge, so scheint es, im eigenen Interesse der höchsten Verwaltungsbehörden. Jedenfalls würde dasselbe, gleich jeder anderen fest begründeten richterlichen Einrichtung, weit entfernt die Monarchie und die Krone zu schwächen, diese im Gegentheil stärken. Was die ministerielle Macht dadurch verliert, gewänne die Krone und der Staatsorganismus.

Ein Blick auf den vorstehenden Abriß der älteren Kreis- und gesellschaftlichen Verfassung vor 1807, auf die ersten Anfänge zu ihrer weiteren, den umgewandelten Staats- und gesellschaftlichen Zuständen entsprechenden Entwicklung, auf die der Verfassung von 1850 unmittelbar nachfolgende Gesetzgebung, wiederum auf deren Beseitigung und die Herstellung vermeintlich historischer Organisationen, auf die schwankenden Ansichten und Versuche eines früheren Ministeriums in den zunächst folgenden fünf Jahren, wie auf die maßvollen, versöhnenden Vorschläge des Ministeriums Schwerin — muß die Ueberzeu-

gung befestigen, daß die Zeit gekommen ist — um die einstigen Worte des früheren Ministerpräsidenten Freiherrn von Manteuffel aus den Verhandlungen im Dezember 1849, bevor „mit der Revolution gebrochen werden sollte", — zu gebrauchen —, „wo eine blos historische Ungleichheit nicht länger maßgebend sein dürfe; wo das Alte weichen müsse, wenn das Neuere besseres gewähre; wo man den Muth haben müsse, wie 1808, das Alte vollständig zu ignoriren, und wo man nicht an der Krankheit (auch einer Art von Zerstörungssucht) derjenigen leiden dürfe, welche das Todte aufrecht halten und auf morschen, unhaltbaren Boden Lasten bauen wollten, die der Grund zu tragen nicht vermöchte".

Es ist das Gegentheil „der Willkür", wenn die Repräsentationsverhältnisse im Kreistage auf allgemeine prinzipielle Grundlagen, welche mit den wichtigsten Kreiskommunalpflichten im Einklang stehen, zurückgeführt werden.

Nur eine Opposition quand même würde es unterlassen, allermals auf die Dringlichkeit einer Reform der Kreisordnung hinzuweisen, weil eine solche Reform zweifellos die ländliche Bevölkerung für eine lange Zeit dem Gouvernement verpflichtet, voraussichtlich daher auch ohne äußere behördliche Einflüsse bei den Wahlen geneigt macht. Die Vorschläge bewegen sich überall innerhalb des gerechten Maßes der realen Verhältnisse des Landes und, was mehr ist, sie haben im allgemeinen den Vorgang der Königlichen Verordnungen in den neuen Provinzen für sich, durch welche an die Stelle privilegirten Grundbesitzes ein Wahlverband der größeren Grundbesitzer und ein den verschiedenen gesellschaftlichen Klassen Rechnung tragendes Vertretungsverhältniß anerkannt und dort eingeführt worden ist. Auf eine ähnliche, wirkliche Fortbildung der Kreisverfassungen werden demnach auch wohl die sechs alten östlichen Provinzen Anspruch machen dürfen.

VII. Die entschiedene Rück- und Umkehr; die ländliche Polizeiverwaltung insbesondere.

Was das Ministerium von Westphalen unter der Fortbildung der Kreisverfassung zuerst verstand, ergeben einzelne Bestimmungen der von demselben vorgelegten Entwürfe; so beispielsweise wegen Vermehrung der Abgeordneten der Landgemeinden auf sechs oder auf acht, wegen Herstellung getrennter Kurien u. s. w. Von irgend einem auf Besitz oder Kommunalbesteuerung gegründeten rationellen Vertretungsverhältniß auf dem Kreistage enthielten dieselben nichts. So viel auch verhandelt und berathen wurde, es ist bis jetzt bei den Kreisverfassungen der Jahre 1825—1828 verblieben. Jene Entwürfe der Restauration würden, statt den Gegensatz zweier, ihrem Lebensberuf nach gleichartiger Stände von Rittergutsund bäuerlichen Besitzern auf dem Boden des nationalen Lebens für die Zwecke der Gesellschaft zu versöhnen, — nur die starre Sonderung und den Gegensatz befestigt und den durch Gesetzgebung und Leben mehr und mehr beseitigten Stoff zu Konflikten und Mißtrauen von neuem erzeugt und für die Zukunft konservirt haben, während doch durch die Aufhebung der Grundsteuerexemtionen und die Ausgleichung der Grundsteuer eine letzte Divergenz und Schranke gefallen ist.

Abgesehen von der unbedeutenden Novelle zu den dürftigen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über das Landgemeindewesen im II. Th. VII. Tit. §§. 18—86, schloß hingegen die Gesetzgebung der fünfziger Jahre mit dem Gesetz betreffend die

ländlichen Ortsobrigkeiten der sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856, nachdem das Gesetz von demselben Datum bei Abänderung des Art. 42 und mit Aufhebung des Art. 114 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, die Bestimmung wegen Aufhebung der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, sowie der gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, aus der Verfassungsurkunde entfernt hatte.

In der Gesetzgebung der Periode von 1807—1813 war der Grundgedanke des Ministers Freiherrn vom Stein maßgebend: „daß die Regierung nur von der höchsten Gewalt ausgehen dürfe, daß, sobald das Recht, die Handlungen eines Mitunterthanen zu bestimmen und zu leiten, mit einem Grundstück ererbt und erkauft werden kann, die höchste Gewalt ihre Würde verliert, und in dem gekränkten Unterthanen die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt wird; daß nur der König Inhaber der Polizeigewalt sei, und sein Recht nur derjenige ausübe, dem er es übertrage." (Pertz, Leben Stein's, B. II., S. 110.)

Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 enthielt bezüglich der ländlichen Polizeiverwaltung sehr zweckmäßige Bestimmungen, zunächst im §. 126: „die allerdings nur fakultative Befugniß von Einzeln-Gemeinden, welche für sich allein dem Zweck des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Sammtgemeinde sich zu vereinigen," sodann aber die obligatorische Bestimmung, „daß Gemeinden, welche eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften nicht herzustellen vermögen, mit benachbarten Bezirken vereinigt werden sollen, die Bildung solcher Bezirke jedoch durch die Staatsregierung zu erfolgen habe"; weiter im §. 135: daß den Vorstehern der Sammtgemeinden die näher bezeichneten polizeilichen Geschäfte von der Staatsregierung übertragen werden können, endlich:

„daß, wo Polizeibezirke gebildet werden müssen, für diese polizeilichen Geschäfte besondere Bezirksbeamte (Kreisamtmänner) zu bestellen sind, das Amt aber ein jedesmal auf drei Jahre von der Staatsregierung aus den Eingesessenen des Bezirkes zu besetzendes, unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt sein solle, und nur, wenn sich kein geeigneter Eingesessener finden will, die Geschäfte einstweilen durch einen von der Staatsregierung ernannten Kommissar auf Kosten des Bezirks zu verwalten sind".

Dabei war und blieb, seit ein politischer Gedanke und staatsmännische Prinzipien die inneren Organisationen Preußens beherrschten und von 1807 ab sich in der Gesetzgebung Bahn brachen, die eigentliche Polizeiverwaltung Ausfluß der Staatshoheit, nicht blos theoretisch, sondern auch praktisch, indem dieselbe in allen Fällen denjenigen, welche sie ausübten, von der Regierungsgewalt und in deren Namen aufgetragen wurde. So in der Städte-Ordnung von 1808, bis zur Gemeinde-Ordnung von 1850 und im Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung.

Nach Aufhebung der Gemeindeordnung von 1850 berieth die schon oben gedachte, aus Mitgliedern der liberalen Partei im Jahre 1854 zusammengetretene freie Kommission neben einer ländlichen Gemeindeordnung für die 6 östlichen Provinzen, auch einen Gesetzentwurf über die ländliche Polizeiverwaltung in diesen Provinzen. Die Ergebnisse dieser Berathungen und Beschlüsse jener freien Kommission, nebst Entwürfen und Motiven derselben, sind vom Verfasser im Auftrage seiner damaligen Fraktionsgenossen für den Druck bearbeitet und bei Reimer zu Berlin 1854 herausgegeben worden, um sie allen denen, welche Interesse und Verständniß für diese wichtigste innere Organisation haben, zugänglich zu machen.

Der solchergestalt berathene Gesetzentwurf über die ländliche

Polizeiverwaltung war die Grundlage eines mit den Ergebnissen jener Berathung der freien Kommission übereinstimmenden Entwurfs des damaligen Ministers des Innern, Grafen Schwerin, wie dies die Motive ausdrücklich anerkennen. Dieser Gesetzentwurf wurde infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 11. Januar 1862 zuerst dem Abgeordnetenhause vorgelegt, auch von dessen Kommissionen (Vorsitzender Abgeordneter Waldeck, Berichterstatter Abgeordneter v. Sänger) nach einer sehr ausführlichen Berathung, mittelst Kommissionsberichtes vom 1. März 1862 in allen wesentlichen Bestimmungen mit überwiegender Majorität genehmigt und angenommen. Er kam jedoch im Plenum des Hauses nicht mehr zur Verhandlung. Dieser vom Verfasser 1865 wieder eingebrachte Kommissionsentwurf ist in der Anlage B. beigefügt. An dessen Spitze steht wiederum der Grundsatz, daß die mit dem Besitze eines Guts verbundene ortsobrigkeitliche Gewalt aufgehoben und die ländliche Polizei überall im Namen und Auftrage des Königs verwaltet werde. Diese Polizeiverwaltung sollte nach Eintheilung der Kreise in, der Regel nach, aus mehreren Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken bestehende Amtsbezirke, für jeden Amtsbezirk, einem nach den Vorschlägen des Kreistages vom Könige auf sechs Jahre zu ernennenden Amtshauptmann, als unentgeltliches Ehrenamt, nur gegen Unkostenvergütigung, übertragen werden. Das Bedürfniß zur Reform wurde in der Kommission fast einstimmig anerkannt. Die Kommission lehnte auch den Antrag einer Minorität ab: „daß das angenommene Gesetz nur einstweilen in Kraft treten solle, nur bis zur Einführung einer neuen Kreisordnung oder einer vollständigen Landgemeindeordnung mit Uebertragung der Polizei an gewählte Vorsteher von Sammtgemeinden."

Die von der freien Kommission des Jahres 1854 wie im Gesetzentwurf des Grafen v. Schwerin von 1862 vorgeschlagene Einrichtung: „die Ausübung der Polizeiverwaltung als Ehrenamt

mittelst Beauftragung angesehener, allerdings vorzugsweise aus größeren Grundbesitzern auszuwählender Eingesessener durch eine Königliche Ernennungsurkunde:" erfreute sich insofern sogar des Beifalls des Ministers des Innern von 1851 ff. und der Gesetzgebung von 1856, als sie in die Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 §§. 70 ff. übernommen ist.

In der That aber ist, namentlich für die 6 östlichen Provinzen diese Art und Richtung der Reform der ländlichen Polizeiverwaltung die allein ausführbare, wenn man nicht zu dem nach den Erfahrungen im Großherzogthum Posen, hin und wieder auch in Westphalen und der Rheinprovinz verfehlten, von den Einsassen beklagten Systeme der Anstellung sogenannter Polizei-Distrikts-Kommissarien oder von Amtmännern und Bürgermeistern mit mangelhafter Bildung und Besoldung, als Subalternbeamten des Landraths, übergehen will. Denn eine Vereinigung der Polizeiverwaltung mit der Stellung ländlicher Gemeindebeamten wäre nur dann möglich, wenn zuvor größere oder Sammtgemeinden überall hergestellt wären. Die Vorsteher der Einzelngemeinden, welche letztere in den östlichsten Landestheilen überdies von sehr untergeordneter Bedeutung und Einwohnerzahl sind, in der Mehrzahl unter 100, oder doch unter 500 Einwohnern und ohne den Besitz von Corporations-Vermögen, eigenen sich dazu nur ausnahmsweise. Eine zwangsweise Herstellung von Sammtgemeinden wagte aber mit Recht auch die Gemeindeordnung von 1850 nicht anzuordnen. Sie würde auch gegenwärtig noch in der Mehrzahl entschiedenem Widerwillen und Widerspruch begegnen. Sie wird sich allmälig, wie es auch die Gemeindeordnung von 1850 in Aussicht nahm, in Folge fortschreitender Einsicht und Entwickelung in den östlichen Landestheilen auf dem Wege der Freiwilligkeit herausbilden. Denn während in den westlichen Provinzen, in West-

phalen seit ältester Zeit, in der Rheinprovinz jedenfalls seit der Periode Französischer Herrschaft der Schwerpunkt, in Westphalen großentheils sogar des Kommunalwesens, in der Rheinprovinz hauptsächlich der örtlichen Administration und Bureaukratie, in den Amtsbezirken oder Bürgermeistereien beruhte, hingegen die Kreiseintheilung neueren Datums, erst seit 1815 überall eingeführt und noch gegenwärtig nicht tief eingedrungen ist, blieben der Landesverfassung der östlichen Provinzen gleiche Amts- oder Sammtgemeindebezirke von jeher fremd, und beruht in ihnen der Schwerpunkt der Verwaltung und des Kommunalwesens seit alter Zeit auf den Kreisen. Die Wahl aber von Gerichts- und Polizeibeamten durch die Bevölkerung hat sich selbst in Republiken, wie in der Schweiz und in der Nordamerikanischen Union, nach dem Zeugniß sehr liberaler, aber unbefangener Berichterstatter und Politiker keineswegs heilsam erwiesen.

Der Gesetzentwurf des Grafen Schwerin durfte von der Voraussetzung ausgehen, daß wie bisher in den Gutsbezirken die Polizei von den Rittergutsbesitzern, wenigstens auf ihre Kosten, wenn theilweise auch von Hausofficianten derselben, verwaltet wurde, so sich doch fortan unter den unabhängigen Grundbesitzern und anderen Eingesessenen eine genügende Anzahl Männer finden würde, welche das bisher im eigenen Namen unentgeltlich zu verwaltende Polizeiamt als ein Ehrenamt, im Auftrage des Königs übernehmen würden, und daß einer solchen Organisation ein größeres Vertrauen und eine bedeutendere Autorität entgegenkomme müsse, als der bisherigen erblichen oder käuflichen Polizeigewalt des jeweiligen, nur zu oft wechselnden Besitzers von Rittergütern. Der Distriktspolizeiverwalter sollte aber auch die Localpolizeiverwaltung nicht etwa als ein untergeordnetes Organ, als ein Gehülfe und Subalternbeamte des Kreislandraths, sondern selbstständig und auf eigene Verantwortung ausüben, daher vom Könige ernannt und unter

die Provinzialregierung gestellt werden. Man hatte dabei allerdings die Stellung Englischer Friedensrichter im Auge; man wollte auch dadurch der Selbstverwaltung entgegen kommen, welche freilich vielfältige persönliche Pflichten zur Folge hat und die Bereitwilligkeit dazu voraussetzt. Uebrigens fehlte es auch in Preußen schon während der kurzen Zeit von 1850 bis zum Frühjahr 1851 an dazu bereiten durchaus befähigten Kreiseingesessenen nicht.

Der Gesetzentwurf durfte ferner davon ausgehen, daß die bequeme Uebertragung der Ausübung des gutsobrigkeitlichen Polizeiamtsrechtes auf Pächter, Oekonomen, Rechnungsführer und andere private Hausofficianten um so mehr und um so allgemeiner als ein Mißstand anerkannt werde, als und seitdem so manche Einwohner von polizeilichen Gutsbezirken durch Bildung und Wohlhabenheit, durch Grundbesitz und Fabrikunternehmen, manchen Rittergutsbesitzern durchaus ebenbürtig und amtlich, wie gesellschaftlich gleichbefähigt an die Seite getreten sind. Gewiß nicht mit Unrecht bemerkte dieserhalb schon eine in der ersten Kammer bearbeitete Denkschrift vom 12. Januar 1852: „wie es unzweifelhaft allen Grundsätzen einer gesunden Staatsverwaltung widerspreche, daß wiederum ein so wichtiges Amt, wie das des Polizeibezirksbeamten, ohne eigene Verantwortlichkeit den zufälligen, durch Privatrechtstitel, durch Kauf oder Erbschaft wechselnden Besitzern gewisser bevorrechteter Güter oder Klassen von Grundstücken übertragen, dabei sehr häufig von Stellvertretern, und mitunter von sehr untergeordneten Subjekten (von jedesmaligen Pächtern, Wirthschaftsinspectoren, Rechnungsbeamten, Jägern) verwaltet werden dürfe." Dies hatten neuere Gesetze von 1837, 1838, 1846 sogar noch ausdrücklich nachgelassen und sanctionirt, selbst in Fällen gestattet, in welchen das eigene Interesse des Polizeiverwalters mit dem des Gutsherrn kollidirte. Wie mangelhaft überdies, von vorkommenden

Mißbräuchen abgesehen, die gutsherrliche Polizeiverwaltung auf dem Lande im allgemeinen sei, wie unmöglich es wäre, z. B. nach dem Vorgange und der Erfahrung im Regierungsbezirk Gumbinnen, den Kreislandräthen zu ihren angehäuften und wachsenden staatlichen Functionen auch noch die Localpolizeiverwaltung zu übertragen, wie das zum vollständigen Banquerott einerseits der Kreis-, andererseits der Ortspolizei-Verwaltung führe, u. s. w. — alles das war in den Motiven zum Entwurf der freien Kommission von 1854, wie zu dem der Staatsregierung von 1862 des vollständigsten erörtert. Die Kommission des Hauses hatte es anerkannt.

Die Gesetze von 1853 verhießen Fortbildung des Kommunalwesens. In welcher Art und Richtung erfolgte nun aber die 1853 verheißene Fortbildung auf diesem verwandten Gebiet?

Die Gesetzgebung der Restaurationsperiode im Gemeindewesen schloß mit der Novelle über die ländlichen Kommunen, außerdem mit dem weit einschneidenderen Gesetz vom 14. April 1856 ab. Inhalts desselben wird die mit dem Besitze eines Ritter- oder ländlichen Gutes verbundene polizeiobrigkeitliche Gewalt überall wiederhergestellt und von neuem sanctionirt. Sie soll ihrem Inhaber, dem jedesmaligen Erwerber und Besitzer des Guts, welchem sie als ein Zubehör anklebt, nur auf dem Wege eines förmlichen Verfahrens entzogen werden können. Eine solche gutsherrliche Polizeigewalt darf nach jenem Gesetze selbst da, wo sie bereits früher vom Staate übernommen worden war, einem anderen, bisher nicht bevorrechteten Gute verliehen, auch dem Besitzer eines Gutes, welchem die Eigenschaft eines Ritterguts beigelegt worden, über weitere Grundstücke überlassen werden. Die persönliche Beauftragung größerer Grundbesitzer gegen Entschädigung oder die Bestellung besoldeter Beamten treten danach nur zur Aushülfe ein.

Während die Entwürfe von 1854, resp. der Staatsregie-

rung von 1862, den Gemeinden die Wahl von Schulzen und Schöppen zuwiesen, -- dieser für die örtliche Polizei und Kommunalverwaltung zur Zeit wichtigsten Beamten, — für deren Wahl durch die Gemeinde sich sogar einzelne Gutachten der 1852 vernommenen Provinzialstände, z. B. in Pommern, erklärt hatten, legte das Gesetz vom 14. April 1856 über die ländliche Polizeiverwaltung wiederum dem Inhaber der Ortsobrigkeit das Recht zur Ernennung der Schulzen (Richter) und Schöppen (Dorfgeschworene), wie von Stellvertretern für unfähige Lehn- oder Erbschulzen ausdrücklich bei, obwohl die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit 1849 aufgehoben und jenes Ernennungsrecht der Dorfgerichte (§. 79, VII. II. A. L. R.) eigentlich und historisch nur der Gerichtsobrigkeit zustand. Während solchergestalt die Gesetzgebung in den alten, den sechs östlichen Provinzen im Jahre 1856 abschloß, verfolgt sie jetzt den entgegengesetzten Weg in den neuen Provinzen. Es bestimmt namentlich der §. 1 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen: „die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze hierzu bestimmten oder berufenen Behörden oder Beamten geführt im Namen des Königs."

Berlin, den 8. Oktober 1867.

Entwurf

der

Kreisordnung.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jahdegebiets, was folgt:

Titel I.

Von den Grundlagen der Kreisverfassung.

§. 1.

Den Kreisen steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Sie bleiben in ihrem gegenwärtigen Umfange als Corporationen und als Verwaltungsbezirke bestehen.

Die Bildung neuer Kreise und die Veränderung bestehender Kreisgrenzen kann nur durch ein Gesetz erfolgen, nachdem die Vertretungen der betreffenden Kreise gehört worden sind. Jedoch genügt zu einer solchen Veränderung bestehender Kreisgrenzen, welche in Folge einer anderweiten Abgrenzung von Gemeinde- oder Gutsbezirken oder in Folge einer Berichtigung der Landesgrenzen nothwendig wird, die Anhörung der Vertretungen der betreffenden Kreise und die Genehmigung des Ministers des Innern. War in den letztgedachten beiden Fällen die Kreisgrenze nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetzsammlung S. 357) zugleich Grenze von Wahlbezirken, so zieht die Aenderung der Kreisgrenze die Aenderung der Wahlbezirksgrenze ohne Weiteres nach sich.

Wird in Folge einer Veränderung der Kreisgrenzen eine Auseinandersetzung in Beziehung auf kommunale und sonstige öffentliche Verhältnisse zwischen den Betheiligten nothwendig, so ist dieselbe im Verwaltungswege zu bewirken. Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung der Bezirksregierung; im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern.

§. 2.

Die Organe des Kreises sind der Landrath, die Kreisvertretung (Kreistag) und der Kreisausschuß.

§. 3.

Angehörige des Kreises sind, mit Ausnahme der in demselben nicht angesessenen servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, diejenigen, welche innerhalb des Kreises einen Wohnsitz haben.

§. 4.

Die Angehörigen des Kreises sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Kreisanstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Kreislasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet.

Wer, ohne in dem Kreise einen Wohnsitz zu haben, in demselben Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, oder als Pächter oder Nießbraucher von in dem Kreise belegenen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ein Einkommen bezieht, ist verpflichtet, nach Maßgabe des aus jenen Quellen fließenden Einkommens nicht nur zu denjenigen Kreislasten, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe gelegt werden, sondern auch zu solchen beizutragen, welche als Zuschläge zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer oder im Wege einer besonderen Kreis-Einkommen- oder Kreisklassensteuer erhoben werden.

Dieselben Verpflichtungen haben der Fiskus und andere juristische Personen, wenn sie im Kreise Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Bei Zuschlägen zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer, sowie bei einer besonderen Kreis-Einkommen- oder Kreisklassensteuer ist in allen Fällen dasjenige Einkommen außer Berechnung zu lassen, welches aus außerhalb des Kreises belegenem Grundbesitz, beziehungsweise außerhalb betriebenem Gewerbe fließt. Bei einer derartigen Besteuerung kann das nicht aus dem Grundbesitze oder einem stehen-

den Gewerbe fließende Einkommen auch im Falle eines Wohnsitzes in verschiedenen Kreisen nur einmal, resp. nach Maßgabe der Zeit des Aufenthalts in jedem Kreise besteuert werden.

Diejenigen Personen, welche sich im Kreise aufhalten, ohne Angehörige desselben zu sein, sind, sofern sie in demselben Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu entrichten haben, auch zu den in der Form von Zuschlägen zu diesen Steuern erhobenen Kreisabgaben während der Dauer ihres Aufenthalts beizutragen verpflichtet. Andere Kreisabgaben sind sie erst bei einem Aufenthalte von mehr als drei Monaten, und zwar vom Ablaufe des dritten Kalendermonats ab, zu entrichten verpflichtet.

Die servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes sind zu den direkten Kreisabgaben nur mit demjenigen Einkommen heranzuziehen, welches sie aus eigenem oder dem ihrem Nießbrauch unterworfenen Vermögen beziehen.

§. 5.

Die im §. 4 zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung S. 253), und die im §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Gesetzsammlung S. 317), bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, sowie die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer sind von den Kreisabgaben befreit. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den persönlichen Kreisabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens befreit.

Desgleichen sind die Beamten, die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer von persönlichen Diensten frei. Sind dieselben jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie mit diesem Grundbesitz, resp. Gewerbe verbundene persönliche Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Gesetzsammlung S. 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetzsammlung S. 145) werden hierdurch aufgehoben.

Titel II.

Von der Kreisvertretung.

Abschnitt I.

Von der Zusammensetzung der Kreisvertretung.

A. Für die sechs östlichen Provinzen.

§. 6.

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht in Kreisen, welche mit Ausschluß der im activen Militairdienste stehenden Personen 30,000 oder weniger Einwohner haben, aus 18 Mitgliedern. In Kreisen mit mehr als 30,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 2000 Einwohnern ein Vertreter hinzu, jedoch darf die Zahl von 60 niemals überschritten werden. Innerhalb dieser Zahl bleiben abweichende Festsetzungen dem Beschluß des Kreistages vorbehalten.

Die Zahl der Kreistags-Abgeordneten darf wegen Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung des Kreises immer nur nach Ablauf von 12 Jahren verändert werden.

§. 7.

Zum Zwecke der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden drei Wahlverbände gebildet:

der Wahlverband des großen ländlichen Grundbesitzes,

der Wahlverband der Landgemeinden und

der Wahlverband der Städte.

In Kreisen, in welchen keine Stadtgemeinde oder kein dem Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes angehöriges Gut gelegen ist, sind nur zwei Wahlverbände zu bilden. In Kreisen, welche lediglich aus mehreren Städten bestehen, finden rücksichtlich der Wahl der Kreistags-Abgeordneten nur die in den §§. 14 und 22 gegebenen Bestimmungen Anwendung. In Kreisen, welche lediglich aus einer Stadt bestehen, werden hingegen die Angelegenheiten des Kreistages von den städtischen Kommunal-Behörden wahrgenommen und vertreten die Stadtverordneten zugleich die Stelle der Kreistags-Abgeordneten.

§. 8.

Zum Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehören

ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Grundstück einen selbstständigen Gutsbezirk bildet oder nicht:

1) alle im Kreise gelegenen, zu keinem städtischen Gemeinde-Verbande gehörigen Güter, welche nach den Ergebnissen der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung S. 253) einen jährlichen landwirthschaftlichen, beziehungsweise forstwirthschaftlichen Reinertrag von 2000 Rthlrn. gewähren;
2) diejenigen kleineren Güter, mit welchen bisher die Kreisstandschaft verbunden war, und welche einen Reinertrag, beziehungsweise einen Umfang haben, der nach der bisherigen Verfassung in den verschiedenen Landestheilen zur Erhaltung der Rittergutsqualität im Falle einer Parzellirung erforderlich war, jedoch nur so lange, als das bei Publikation dieses Gesetzes vorhandene Gutsareal nicht durch die Parzellirung vermindert wird;
3) die dem Staate gehörigen Domainen und Oberförsterei-Bezirke, welche einen Reinertrag von mindestens 2000 Rthlrn. jährlich gewähren.

Erstreckt ein Oberförsterei-Bezirk sich auf mehrere Kreise, so kommen ihm jene Rechte in jedem dieser Kreise zu, sofern der darin belegene Theil des Bezirks für sich einen Reinertrag von 2000 Rthlrn. gewährt.

§. 9.

Für jeden Kreis ist ein Verzeichniß der zu demselben gehörigen großen ländlichen Besitzungen (§. 8) aufzustellen und durch das Kreis- und Amtsblatt zu publiziren.

Dasselbe ist alle zwölf Jahre durch den Kreisausschuß einer Revision zu unterwerfen. Wird hierbei die Löschung eines ein Mal in jenes Verzeichniß aufgenommenen Gutes für nothwendig erachtet, so ist dies dem Besitzer unter Angabe der Gründe behufs seiner Erklärung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen mitzutheilen. Ueber die Einwendungen desselben, soweit der Kreisausschuß sie nicht als durchgreifend anerkennt, entscheidet der Ober-Präsident nach Anhörung des Kreistages und der Bezirks-Regierung, vorbehaltlich des innerhalb der Präklusivfrist von vier Wochen zulässigen Recurses an den Minister des Innern.

Anderweite Anträge auf Berichtigung des von dem Kreisausschusse

festgestellten Verzeichnisses der großen ländlichen Besitzungen sind binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen nach Ausgabe des Blattes, durch welches das Verzeichniß veröffentlicht ist, bei dem Landrath anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Kreistag; hiergegen findet innerhalb einer gleichen Frist die Berufung an den Ober-Präsidenten, beziehungsweise an den Minister des Innern Statt.

§. 10.

Innerhalb des zwölfjährigen Zeitraums (§. 9) ist eine Abänderung des Verzeichnisses der großen ländlichen Besitzungen nur dann zulässig, wenn in Folge einer Parzellirung der Reinertrag eines darin auf Grund des §. 8 Nr. 1. aufgenommenen Gutes unter den Betrag von 2000 Rthlrn. verringert oder die Grundfläche der im §. 9 Nr. 2 erwähnten Güter vermindert wird.

In diesem Fall ist die Löschung nach Anhörung des betreffenden Grundbesitzers und des Kreistages von dem Ober-Präsidenten zu verfügen, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern offen steht.

§. 11.

Der Wahlverband der Landgemeinden umfaßt:

1) die sämmtlichen Landgemeinden des Kreises mit Ausschluß solcher Gemeindemitglieder, deren im Gemeindebezirke belegenen Grundstücke zu dem Verbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehören;
2) diejenigen selbstständigen Güter, welche nicht zu dem Verbande des großen Grundbesitzes gehören.

§. 12.

Der Wahlverband der Städte umfaßt die städtischen Gemeinden des Kreises.

§. 13.

Die Gesammtzahl der Kreistags-Abgeordneten wird auf die Wahlverbände nach Verhältniß der direkten Staatssteuern vertheilt. An Stelle der Klassensteuer tritt in den Städten, in denen Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, die Mahl- und Schlachtsteuer.

Jedoch steht dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes, wo ein solcher Grundbesitz laut §. 8 vorhanden ist, auch dann, wenn sein nach obigem Maßstabe bezüglich nach §. 16 zu berechnender Antheil an

der Kreisvertretung ein geringerer sein sollte, die Ernennung jedenfalls eines Kreistags-Abgeordneten zu, wogegen aber auch die Anzahl der vom Wahlverbande des großen Grundbesitzes zu erwählenden Kreistags-Abgeordneten niemals die Hälfte sämmtlicher Kreisvertreter übersteigen darf und ist hiernach die auf die Wahlverbände der Städte und Landgemeinden entfallende Anzahl ihrer Vertreter in jedem Kreise zu bestimmen.

§. 14.

Die Zahl der von dem Wahlverbande der Städte überhaupt zu wählenden Kreistags-Abgeordneten wird auf die einzelnen Städte des Kreises nach dem im §. 13 festgestellten Maßstabe vertheilt.

Sind in einem Kreise mehrere Städte vorhanden, auf welche hiernach nicht je ein Abgeordneter kommt, so werden dieselben behufs der Wahl mindestens eines gemeinschaftlichen Abgeordneten zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Ist in einem Kreise neben anderen großen Städten nur eine Stadt vorhanden, welche nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würde, so ist derselben gleichwohl ein Abgeordneter zu überweisen.

§. 15.

Die von dem Wahlverbande der Landgemeinden zu wählenden Abgeordneten werden auf die zu demselben gehörigen einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke ebenfalls nach Verhältniß der direkten Staatssteuern (§. 13) vertheilt, wobei jedoch die zum Wahlverbande des großen Grundbesitzes gehörigen, in den Gemeindefeldmarken belegenen Grundstücke außer Berechnung bleiben.

Diejenigen Gemeinden und Gutsbezirke, auf welche hiernach nicht ein Abgeordneter kommt, werden mit anderen solchen Gemeinden und Gutsbezirken behufs der Wahl mindestens eines Abgeordneten zu Wahlbezirken vereinigt.

§. 16.

Ergeben sich bei den nach Maßgabe der §§. 13 bis 15 vorzunehmenden Berechnungen Bruchtheile, so werden dieselben nur insoweit berücksichtigt, als sie $^1/_2$ erreichen oder übersteigen. Uebersteigen sie $^1/_2$, so werden sie für voll gerechnet; kommen sie $^1/_2$ gleich, so bestimmt das Loos, welchem der bei der Vertheilung betheiligten Wahlverbände und Wahlbezirke, beziehungsweise, welcher Stadt- oder Landgemeinde der Bruchtheil für voll gerechnet werden soll.

§. 17.

Die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände (§. 13), die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die einzelnen Städte (§. 14) und die Vertheilung der Landgemeinde-Abgeordneten auf die einzelnen Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke (§. 15), sowie die Bildung der Städte- und Landgemeinde-Wahlbezirke (§§. 14 und 15) erfolgt durch den Beschluß des Kreistages und ist durch das Kreis- und Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes ist dagegen eine Beschwerde an die Bezirks-Regierung zulässig, welche endgültig entscheidet.

Die in dieser Weise festgestellte Vertheilung bleibt für einen Zeitraum von zwölf Jahren maßgebend; nach dessen Ablauf ist sie durch den Kreistag einer Revision zu unterwerfen.

§. 18.

Zur Wahl der, von dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes zu wählenden Kreistags-Abgeordneten treten die zu diesem Verbande gehörigen Grundbesitzer in der Kreisstadt auf Einladung des Landraths zusammen.

Bei diesem Wahlakte ist kein Grundbesitzer zu mehr als Einer Stimme berechtigt, auch wenn er mehrere zum Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehörige Güter im Kreise besitzt.

§. 19.

Das Recht zur persönlichen Theilnahme an diesen Wahlen (§. 18) steht vorbehaltlich der nachfolgenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 20) nur denjenigen Grundbesitzern zu:

a) welche Preußische Unterthanen und selbstständig sind. — Als selbstständig wird derjenige angesehen, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht über sein Vermögen zu verfügen, und dasselbe zu verwalten nicht durch gerichtliches Erkenntniß entzogen ist;
b) welche entweder dem Kreise angehören oder in demselben ein selbstständiges Gut besitzen;
c) welche sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Das Wahlrecht geht verloren, sobald eines der vorstehenden Erfordernisse bei dem bis dahin Wahlberechtigten nicht mehr zutrifft; es

ruht während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn dieselbe wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen müssen oder können, eingeleitet, oder wenn die gerichtliche Haft verfügt ist.

Konkurs zieht den Verlust des Wahlrechts nach sich; doch kann diese Wirkung, wenn die Befriedigung der Gläubiger nachgewiesen ist, durch Beschluß des Kreistages wieder aufgehoben werden.

§. 20.

Außer den nach §. 19 zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen befähigten Personen können, sofern sie Preußische Unterthanen sind und in dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, bei dem Wahlakte durch Stellvertreter sich betheiligen:

1) Ehefrauen, sowohl groß- wie minderjährige, durch ihre Ehemänner,
2) Aeltern durch den Sohn, wenn sie demselben die Verwaltung eines wahlberechtigten Gutes dauernd übertragen haben,
3) minorenne oder unter Kuratel stehende Personen durch ihren Vater, Vormund oder Kurator,
4) unverheirathete Besitzerinnen, juristische Personen und außerhalb des Kreises wohnende Besitzer durch den Gutspächter oder durch den mit Generalvollmacht versehenen Administrator.

   Korporationen sind befugt, sich nach Maßgabe ihrer Statuten oder Verfassungen vertreten zu lassen.
5) die gemeinschaftlichen Besitzer eines Guts durch einen Miteigenthümer.

Auch die Stellvertreter müssen die im §. 19 unter a., b. und c. bezeichneten Eigenschaften besitzen.

Die vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen haben das Recht, sich durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen sonst geeigneten Bevollmächtigten aus dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes vertreten zu lassen.

§. 21.

Die Wahl der dem Wahlverbande der Landgemeinden zugetheilten Abgeordneten wird in Gemeinden, welche mindestens einen Vertreter zu wählen haben, in der Gemeinde-Versammlung, und, wenn die Gemeinde eine gewählte Vertretung hat, von dieser vollzogen.

In den mit andern Landgemeinden oder mit selbstständigen Guts-

bezirken zu einem Wahlbezirke vereinigten Gemeinden wählt die Gemeinde-Versammlung, beziehungsweise die gewählte Gemeinde-Vertretung, auf je 250 Einwohner einen Wahlmann. Gemeinden mit weniger als 250 Einwohnern wählen jedoch ebenfalls einen Wahlmann.

Die Wahlmänner der Gemeinden des Wahlbezirks und die Besitzer der zu dem letzteren gehörigen selbstständigen Güter treten unter Leitung des Landraths oder eines von demselben zu ernennenden Wahlkommissars an dem von dem Landrathe innerhalb des Wahlbezirkes zu bestimmenden Wahlorte behufs der Abgeordnetenwahl zusammen.

Gemeindemitglieder, deren Grundstücke zu dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes gehören (§. 8), dürfen an der Wahl der Kreistags-Abgeordneten und der Wahlmänner für den Verband der Landgemeinden nicht Theil nehmen, es sei denn, daß sie gewählte Mitglieder der Gemeindevertretung sind.

Die Bestimmungen der §§. 19 und 20 finden auch auf die Besitzer selbstständiger, zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Güter Anwendung.

§. 22.

Die Wahl der städtischen Kreistags-Abgeordneten erfolgt in denjenigen Städten, welche mindestens einen Abgeordneten zu wählen haben, durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitz des Bürgermeisters zu einem Wahlkollegium vereinigt werden.

In denjenigen Städten, welche mit anderen Städten des Kreises zu einem Wahlbezirke vereinigt sind, haben der Magistrat und die Stadtverordneten in vereinigter Sitzung auf je 250 Einwohner einen Wahlmann zu wählen.

Die Wahlmänner des Wahlbezirks treten unter Leitung des Landraths oder eines von demselben zu ernennenden Wahlkommissars an dem von demselben zu bestimmenden Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten zusammen.

§. 23.

Die vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach den Vorschriften des anliegenden Wahlreglements.

§. 24.

Wählbar zu Mitgliedern des Kreistages und beziehungsweise zu Wahlmännern sind:

1) diejenigen Einwohner der in dem Kreise belegenen Städte, welche sich in dem Besitze des Bürgerrechts befinden;
2) die Besitzer der zum Wahlverbande des großen ländlichen Grundbesitzes gehörigen Güter (§. 8);
3) die Besitzer selbstständiger Güter, welche zum Wahlverbande der Landgemeinden gehören (§. 11 Nr. 2). Wenn sich die sub 2 und 3 erwähnten Güter in dem Besitze von Ehefrauen befinden, so sind deren Ehemänner und, wenn die Verwaltung eines dieser Güter von den Eltern einem Sohne dauernd übertragen worden ist, so ist der Sohn wählbar;
4) die zur Theilnahme an dem Stimmrechte oder an den Gemeindewahlen berechtigten Einwohner der Landgemeinden des Kreises;
5) diejenigen, welche ein selbstständiges Gut in Pacht oder Nießbrauch haben, oder dasselbe als durch Generalvollmacht legitimirte Administratoren bewirthschaften;
6) die Besitzer von Fabrik-Etablissements und von Berg- und Hüttenwerken auf dem platten Lande, auch wenn dieselben nicht Besitzer eines selbstständigen Gutes oder stimmberechtigte Mitglieder einer Landgemeinde sind.

Die Wählbarkeit setzt die Erfüllung der in dem §. 19 für die Ausübung des Wahlrechtes aufgestellten Bedingungen voraus.

Jeder Wahlverband wählt die ihm zustehende Anzahl der Kreistags-Abgeordneten, ohne dabei an die Mitglieder seines Wahlverbandes gebunden zu sein.

§. 25.

Die Kreistags-Abgeordneten werden auf sechs Jahre gewählt.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der Bedingungen der Wählbarkeit.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes aus und wird durch neue ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, welches der Vorsitzende auf dem Kreistage zu ziehen hat. Ist die Zahl der Kreistags-Abgeordneten nicht durch Zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die Hälfte der nächst größeren Zahl aus.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

§. 26.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages finden alle drei Jahre im Monat November statt.

Die Wahlen in dem Wahlverbande der Landgemeinden erfolgen nach den Wahlen in dem Wahlverbande des großen Grundbesitzes. Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von denselben Wahlverbänden, Gemeinden und Wahlbezirken vorgenommen, von denen der Ausgeschiedene gewählt war. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 27.

Die Wahlprotokolle sind von dem Kreisausschusse zu prüfen und dem Kreistage vorzulegen, welcher über die Gültigkeit der Wahl endgültig entscheidet.

Die Namen der Gewählten sind durch das Kreis- und Amtsblatt bekannt zu machen und die Gewählten in die nächste Sitzung des Kreistages von dem Vorsitzenden einzuführen.

§. 28.

Die Kreistags-Abgeordneten erhalten aus Kreisfonds weder Diäten noch Reisekosten.

B. Für die Provinzen Westphalen und Rheinland.

§. 29.

Die Kreisversammlung (der Kreistag) besteht:

1) aus den Abgeordneten der in dem Kreise vorhandenen Aemter, beziehungsweise Bürgermeistereien, und der zu einem Sammtgemeindeverbande nicht gehörigen Städte,
2) aus Vertretern der großen im Kreise belegenen Güter.

§. 30.

Als große Güter (§. 29 Nr. 2) werden alle diejenigen in einem Amts-, beziehungsweise Bürgermeisterei-Verbande befindlichen Güter angesehen, welche als ein Ganzes bewirthschaftet werden können und

a) entweder nach den Ergebnissen der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung S. 253), einen jährlichen landwirthschaftlichen oder forstwirthschaftlichen Reinertrag von 1000 Rthlrn. gewähren, oder

b) zwar diesen Katastral-Reinertrag nicht gewähren, aber bisher zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigt waren, diese letzteren jedoch nur so lange, als der bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandene Katastral-Reinertrag nicht durch Parzellirung vermindert wird.

Den sub a. und b. erwähnten Gütern werden diejenigen in Stadtbezirken belegenen Güter, mit denen bisher die Kreisstandschaft verbunden war, gleichgestellt.

Die dem Staate gehörigen Domainen und Oberförsterei-Bezirke, welche einen Katastral-Reinertrag von 1000 Rthlrn. gewähren, haben mit den zu a. bezeichneten Gütern gleiche Rechte. Erstreckt ein Oberförsterei-Bezirk sich auf mehrere Kreise, so kommen ihm jene Rechte in jedem dieser Kreise zu, sofern der darin belegene Theil des Bezirks für sich einen Katastral-Reinertrag von mindestens 1000 Rthlrn. gewährt.

§. 31.

Für jeden Kreis ist ein Verzeichniß der in demselben belegenen großen Güter (§. 30) nach Maßgabe der Vorschriften im §. 9 dieses Gesetzes aufzustellen und alle zwölf Jahre einer Revision zu unterwerfen.

Innerhalb des zwölfjährigen Zeitraums ist eine Abänderung des Verzeichnisses nur dann zulässig, wenn in Folge einer Parzellirung der Katastral-Reinertrag eines darin aufgenommenen Gutes unter 1000 Rthlr. (§. 30 a.) beziehungsweise unter den bei Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Katastralreinertrag (§. 30 b.) vermindert wird.

In diesem Falle ist die Löschung nach Anhörung des betreffenden Grundbesitzers und des Kreistages von dem Ober-Präsidenten zu verfügen, gegen dessen Entscheidung den Betheiligten innerhalb einer präklusivischen Frist von 4 Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern offen steht.

§. 32.

Die Zahl der Vertreter der im Kreise belegenen großen Güter (§. 29 Nr. 2) wird auf den dritten Theil der Zahl ihrer Besitzer (§. 33) oder, wenn diese durch Drei nicht theilbar ist, der nächst geringeren durch Drei theilbaren Zahl, jedoch mit der Maßgabe festgesetzt, daß jedenfalls ein Vertreter des großen Grundbesitzes zu wählen ist, andererseits aber auch die Zahl der Vertreter der großen Güter

in keinem Falle ein Drittel der Abgeordneten der Sammtgemeinden resp. Aemter und Städte des Kreises (§. 29 Nr. 1 und §. 34) übersteigen darf.

§. 33.

Zum Zwecke der Wahl treten die Besitzer der großen Güter (§. 29), sofern sie nach §. 19 dieses Gesetzes zur persönlichen Theilnahme an den Wahlen qualifizirt sind, unter dem Vorsitze des Landraths in dem Kreisorte zusammen.

Bei dem Wahlakte ist kein stimmberechtigter Gutsbesitzer zu mehr als einer Stimme berechtigt, auch wenn er mehrere in dem Kreise belegene große Güter besitzt.

In Beziehung auf die Zulässigkeit einer Vertretung finden die Bestimmungen des §. 20 Anwendung.

§. 34.

Die Zahl der von den Aemtern resp. Bürgermeistereien und den Städten zu wählenden Abgeordneten wird in der Weise bestimmt, daß von jedem Amte (Bürgermeisterei) und von jeder Stadt wenigstens ein Abgeordneter, bei einer Einwohnerzahl von mehr als 2000 aber für jedes volle 2000 Seelen noch ein fernerer Abgeordneter zu wählen ist.

Die Zahl der vorerwähnten Abgeordneten darf jedoch die Zahl 60 nicht übersteigen.

Die Zahl der von den einzelnen Aemtern, beziehungsweise Bürgermeistereien und Städten zu wählenden Abgeordneten, darf wegen Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung immer nur nach Ablauf von 12 Jahren verändert werden.

§. 35.

Diese Abgeordneten (§. 34) werden

a) in den Aemtern und Bürgermeistereien von der Amts- beziehungsweise Bürgermeisterei-Versammlung, unter Ausschluß derjenigen Mitglieder, welche der betreffenden Versammlung nur vermöge ihrer Eigenschaft als Besitzer großer Güter (§. 30) angehören,

b) in den Städten, in denen ein kollegialischer Gemeindevorstand besteht, von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung, welche zu diesem Behufe unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zu einem Wahlkollegium vereinigt werden, und

c) in den Städten, in welchen ein kollegialischer Gemeindevorstand nicht besteht, von der Stadtverordneten-Versammlung unter Theilnahme des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Schöffen

gewählt.

§. 36.

Wählbar zu Mitgliedern des Kreistages sind:

1) diejenigen, welche in einer Gemeinde des Kreises zur Ausübung des Gemeinde-, beziehungsweise des Bürgerrechtes befähigt sind, und
2) die Besitzer der selbstständigen Güter, ingleichen diejenigen, welche ein solches Gut in Pacht oder Nießbrauch haben, oder dasselbe als durch General-Vollmacht legitimirte Administratoren bewirthschaften, sofern sie die im §. 19 sub a. und c. für die Ausübung des Wahlrechts aufgestellten Bedingungen erfüllen.

§. 37.

Die Feststellung der Zahl der von den Besitzern der großen Güter, von den Aemtern (Bürgermeistereien) und von den Städten zu wählenden Vertreter erfolgt nach den Vorschriften des §. 17.

Die Bestimmungen der §§. 18, 23, 25, 26, 27 und 28 dieses Gesetzes finden auch auf die Provinzen Westphalen und Rheinland Anwendung.

Abschnitt II.

Von den Versammlungen und den Geschäften der Kreisvertretung.

§. 38.

Der Kreistag vertritt die Kreiskorporation in allen den Kreis betreffenden Kommunal-Angelegenheiten.

Diese Angelegenheiten und deren Verwaltung innerhalb der bestehenden Gesetzgebung machen den Gegenstand seiner Berathungen und Beschlüsse aus.

Der Kreistag hat, Namens der Kreiskorporation, verbindende Erklärungen abzugeben. Er hat zu bestimmen, in welcher Weise Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringungsweise nicht schon durch das Gesetz vorgeschrieben ist, repartirt werden sollen. Er ist ermächtigt, sowohl zu gemeinnützigen

Einrichtungen, als auch zu Anlagen, welche in dem Interesse des Kreises beruhen, sowie zur Beseitigung eines Nothstandes, Ausgaben zu beschließen und sämmtliche Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.

Ausnahmsweise kann der Kreistag auch über solche Einrichtungen und Anlagen, bei welchen nur ein Theil des Kreises oder seiner Bevölkerung interessirt ist, darüber beschließen, ob und in wie weit die Kosten der Ausführung eines derartigen Beschlusses von dem ganzen Kreise oder den Interessenten aufzubringen sind.

Sowohl die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen, als diejenigen Ausgaben, welche den Kreiseingesessenen durch Beschluß des Kreistages auferlegt werden, können von dem Kreistage entweder unmittelbar auf die einzelnen Kreiseingesessenen oder auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise auf die Sammtgemeinden vertheilt werden. Geschieht das letztere, so bleibt den Gemeinden resp. Sammtgemeinden die Beschlußnahme über die Aufbringung des ihnen zugewiesenen Kontingentes überlassen. Bei der Bestimmung im §. 5 Nr. 3 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 362) behält es sein Bewenden.

§. 39.

Die Kreistags-Abgeordneten versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden zu den gewöhnlichen Sitzungen (Kreistagen) alljährlich mindestens zweimal in der Kreisstadt. Außerordentlich kann die Kreisversammlung von dem Vorsitzenden zu jeder Zeit mittelst schriftlicher Einladung unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände einberufen werden, sobald er es dem Bedürfnisse der Geschäfte für angemessen hält. Die Zusammenberufung muß erfolgen, sobald es vom Landrathe oder einem Viertel der Kreistags-Abgeordneten oder von dem Kreisausschusse verlangt wird. Tag und Veranlassung einer jeden Sitzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit Ausnahme dringender Fälle muß die Einladung mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Gegenstände, die nicht in der Einladung zum Kreistage aufgenommen sind, können zwar zur Berathung gelangen, eine Beschlußfassung über dieselben darf jedoch erst auf dem nächsten Kreistage erfolgen.

§. 40.

Vorsitz und Leitung des Kreistages und seiner Verhandlungen, mit den Rechten und Pflichten des Vorsitzenden, steht dem Landrath zu, wenn dessen Ernennung auf vorgängige Präsentation der Kreis-

versammlung erfolgt ist. Andernfalls wählt diese letztere unter dem Vorsitze des Landraths, welchem die beiden jüngsten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite stehen, in der ersten regelmäßigen Sitzung ihren Vorsitzenden, außerdem aber für Verhinderungsfälle, beziehungsweise desselben oder des Landraths, einen Stellvertreter desselben und zwei Schriftführer jedesmal auf die Dauer eines Jahres.

Der Landrath kann jedoch in dem Falle, wenn er nicht Mitglied der Kreisversammlung ist, zum Vorsitzenden derselben gewählt werden und hat dann alle in diesem Gesetz gedachten Rechte und Pflichten eines solchen.

Die Kreisversammlung regelt ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§. 41.

Steht dem Landrath der Vorsitz in der Kreisversammlung zu, und ist eine Beschwerde über die Geschäftsführung desselben, bezüglich der Kreiskommunal-Verwaltung, der Gegenstand, über welchen von Mitgliedern des Kreistages oder vom Kreisausschusse ein Kreistagsbeschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Bezirksregierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreisversammlung durch einen Kommissarius zusammenberufen und unter dessen Vorsitz abhalten zu lassen.

§. 42.

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß der Versammlung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 43.

Der Kreistag kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder des Kreistages, zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 44.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Stimmenmehrheit wird lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

§. 45.

Der Landrath oder dessen Stellvertreter wohnt auch dann, wenn er nicht Vorsitzender ist, den Sitzungen des Kreistages bei, und muß auf sein Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Die Mitglieder des Kreisausschusses, welche nicht zugleich Mitglieder des Kreistages sind, werden zu den Versammlungen des Kreistages eingeladen und haben in denselben eine berathende Stimme.

§. 46.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder Störung irgend einer Art verursacht.

§. 47.

Ueber die Beschlüsse des Kreistages ist eine besondere Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Namen der dabei anwesend gewesenen Abgeordneten aufgeführt werden müssen. Diese Verhandlung wird von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei von der Versammlung vor dem Beginn der Verhandlung hierzu zu bestimmenden und in der Verhandlung aufzuführenden Mitgliedern vollzogen.

Petitionen und Eingaben, welche Namens des Kreistages überreicht werden sollen, müssen auf dem Kreistage selbst berathen und vollzogen werden; daß dies geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben zu bemerken.

Der Inhalt der Kreistagsbeschlüsse ist, sofern der Kreistag nicht in einem einzelnen Falle etwas Anderes beschließt, durch das Kreisblatt, oder, wo ein solches nicht besteht, anderweit in einer von dem Kreistage näher zu bestimmenden Weise durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 48.

Der Kreistag kontrolirt die Kreiskommunal-Verwaltung. Er ist daher insbesondere berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Kreiskommunal-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen. Er kann zu diesem Zwecke von dem Landrathe und dem Kreisausschusse die Einsicht der Akten verlangen und Kommissionen aus seiner Mitte ernennen, bei welchen der Landrath oder ein Mitglied des Kreisausschusses gegenwärtig sein, auch

ersterer sich durch einen Kommissarius vertreten zu lassen befugt ist. Der Kreistag kann über die Amtsführung des Landraths und des Kreisausschusses Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden erheben.

§. 49.

Soll auf dem Kreistage über solche Gegenstände beschlossen werden, welche Kreisausgaben, die nicht schon in einer gesetzlichen Verpflichtung des Kreises beruhen, nothwendig machen, so ist ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschluß, welcher über

1) den Zweck desselben,
2) die Art der Ausführung,
3) die Summe der zu verwendenden Kosten und
4) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, von dem Kreisausschusse auszuarbeiten und jedem Kreistags-Abgeordneten abschriftlich zuzustellen; die Zustellung muß, sofern es sich nicht um Maßregeln handelt, durch welche einem Nothstande abgeholfen oder vorgebeugt werden soll, mindestens vier Wochen vor Abhaltung des Kreistages erfolgen.

§. 50.

Die Genehmigung der Bezirks-Regierung ist erforderlich zu allen Beschlüssen des Kreistages:

1) durch welche die Maßstäbe für die Vertheilung der Kreisbeiträge aufgestellt oder die bisherigen abgeändert werden sollen;
2) durch welche über das Kapitalvermögen des Kreises verfügt wird, oder welche die Veräußerung der dem Kreise gehörigen Grundstücke bezwecken.

§. 51.

Beschlüsse des Kreistages,

1) welche die Herstellung solcher Einrichtungen und Anlagen betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist,
2) welche den Kreis über die Zeitdauer von drei Jahren hinaus oder dergestalt mit Ausgaben belasten, daß der Gesammtbetrag der vom Kreise jährlich aufzubringenden Kreisabgaben 10 pCt. der direkten Staatssteuern übersteigt,
3) durch welche eine Anleihe für den Kreis kontrahirt oder eine Bürgschaft Namens des Kreises übernommen wird,

bedürfen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

§. 52.

Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothstandes im Kreise kann die Kreisversammlung mit Genehmigung der Bezirks-Regierung die Erhebung einer einmaligen Kreisabgabe bis zu 5 pCt. der direkten Staatssteuern selbst dann beschließen, wenn außerdem der Gesammtbetrag der vom Kreise aufzubringenden Kreisabgaben schon 10 pCt. der Staatssteuern übersteigt.

§. 53.

Zulagen für die aus Staatsfonds besoldeten Kreisbeamten und Zuschüsse zu den Dienstunkosten des Landraths können von dem Kreistage nicht bewilligt werden.

Titel III.

Von der Verwaltung des Kreises.

§. 54.

Die Verwaltung der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages und der Gesetze vom Kreisausschusse besorgt.

Der Kreisausschuß besteht aus dem Landrathe und, je nach dem Beschlusse des Kreistages, aus vier bis sechs Kreisdeputirten.

Der Kreistag kann jedoch für die Verwaltung einzelner Kreis-Institute oder die Besorgung einzelner Kreis-Kommunal-Angelegenheiten besondere Deputationen oder Kommissionen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der allgemeinen Leitung des Landraths, bezüglich des Kreisausschusses besorgen.

Auch ist der Landrath oder ein anderes Mitglied des Kreisausschusses befugt, den Berathungen der Kommissionen oder Deputationen beizuwohnen und dabei den Vorsitz zu übernehmen.

§. 55.

Der Landrath wird vom Könige ernannt. Doch steht dem Kreistage das Recht zu, bei Erledigung des Amtes dem Könige für dasselbe einen Kandidaten zu präsentiren und bei dessen Verwerfung das Präsentationsrecht zum zweiten Male auszuüben.

In Betreff der auf vorausgegangene Präsentation des Kreistages ernannten Landräthe tritt der §. 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsammlung S. 465), „wonach die Landräthe durch Königliche

Verfügung jederzeit mit Gewährung von Wartegeld einstweilen in Ruhestand versetzt werden können," außer Kraft.

Ueber die Stellvertretung des Landraths hat die Regierung Bestimmung zu treffen.

Der Landrath ist gehalten, seine Wohnung in der Kreisstadt zu nehmen.

§. 56.

Die Kreisdeputirten werden von dem Kreistage aus der Zahl der wählbaren Kreisangehörigen durch verdeckte Stimmzettel nach anliegendem Wahlreglement gewählt.

Die Wahl der Kreisdeputirten erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt (cf. §. 25). Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Gewählten werden in der nächsten Sitzung des Kreistages von dem Landrath durch Handschlag verpflichtet.

§. 57.

Die Wahl der Mitglieder von Kommissionen oder Deputationen erfolgt in gleicher Weise (§. 56) und zwar, wenn die Dauer ihrer Wirksamkeit nicht durch den Beschluß der Kreisversammlung oder die Natur ihres Geschäfts auf kürzere Zeit beschränkt ist, auf drei Jahre, nach deren Ablauf die Gewählten einer neuen Wahl zu unterwerfen sind.

§. 58.

Der Kreisausschuß hat außer der Verwaltung der Angelegenheiten der Kreiskorporation und den ihm sonst in den Gesetzen überwiesenen Verrichtungen die Beschlüsse des Kreistages vorzubereiten, sowie sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm auf Grund der Gesetze oder von der Regierung vorgelegt werden. Er hat die Geschäftsführung der Kreis-Kommunalbeamten zu leiten und zu beaufsichtigen, auch diese Beamten — mit Ausnahme des Rendanten, welcher vom Kreistage ernannt wird — nach Anhörung des Kreistages anzustellen.

§. 59.

Der Kreisausschuß bestimmt die Zeit und die Zahl seiner regelmäßigen Sitzungen. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Land-

rath nach Bedürfniß; er ist dazu verpflichtet, so oft es mindestens die Hälfte der Kreisdeputirten verlangt.

Der Ausschuß regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

§. 60.

Der Landrath führt in dem Kreisausschusse den Vorsitz.

Ist der Landrath verhindert, so geht der Vorsitz auf dessen Stellvertreter über. Ist dies der Kreissekretär, so führt nicht dieser, sondern das hierzu vom Ausschusse gewählte Mitglied den Vorsitz.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Kreisausschusses ist die Anwesenheit des Landraths oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Kreisdeputirten erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 61.

Urkunden, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Landrathe und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landrathsamtes bedruckt sein.

§. 62.

Den Kreisdeputirten und den Mitgliedern der Kommissionen können für Reisen zu den Sitzungen und für ihre sonstigen Reisen in den Kreis-Kommunal-Angelegenheiten Diäten und Reisekosten aus Kreisfonds bewilligt werden. Ob und welche Vergütigungen zu gewähren sind, hat lediglich der Kreistag zu bestimmen.

§. 63.

Der Landrath ist verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses und der Kreiskommissionen, welche deren Befugnisse überschreiten, oder die Gesetze verletzen, von Amtswegen oder auf Geheiß der Bezirksregierung vorläufig zu untersagen. Er muß alsdann sofort die Entscheidung der Regierung nachsuchen und davon, daß er dies gethan, gleichzeitig beziehungsweise den Mitgliedern des Kreistages, des Kreisausschusses oder der betreffenden Kreiskommission Mittheilung machen.

Die Bezirksregierung hat ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

Titel IV.

Von dem Kreishaushalte.

§. 64.

Ueber alle Ausgaben und Einnahmen, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Kreisausschuß jährlich, spätestens im Oktober, einen Haushalts-Etat, welcher von dem Kreistage vor dem Beginn des Etatsjahres festgestellt und demnächst in derselben Weise, wie die Kreistagsbeschlüsse, veröffentlicht wird. Bei Vorlage des Haushalts-Etats hat der Kreisausschuß dem Kreistage über die Verwaltung und den Stand der Kreis-Kommunal-Angelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten.

Eine Abschrift des Etats und des Verwaltungsberichtes wird nach erfolgter Festsetzung des ersteren sofort der Bezirksregierung eingereicht. Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

§. 65.

Die Kreis-Kommunalkasse muß an einem bestimmten Tage in jedem Monat regelmäßig und mindestens ein Mal im Jahre außerordentlich revidirt werden. Die Revisionen werden von einer hierzu vom Kreistage eingesetzten Deputation vorgenommen.

§. 66.

Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Kreis-Kommunalkasse vor dem 1. Juni des folgenden Jahres zu legen und dem Kreisausschusse einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen dem Kreistage zur Prüfung, Feststellung und Entlastung einzureichen. Nach erfolgter Feststellung wird die Rechnung während 14 Tage zur Einsicht der Kreisbewohner in dem Büreau des Landrathsamts offen gelegt und, daß dies geschehen, durch das Kreisblatt bekannt gemacht.

Eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses ist sofort der Bezirksregierung vorzulegen.

Titel V.

Von der Ober-Aufsicht über die Kreisverwaltung.

§. 67.

Die Aufsicht des Staats über die Kreis-Kommunal-Angelegenheiten wird, soweit nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, von der Bezirks-Regierung, in den höheren Instanzen von dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern, ausgeübt.

§. 68.

Wenn der Kreistag es unterläßt oder verweigert, die dem Kreise gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Bezirks-Regierung unter Anführung des die Verpflichtung begründenden Gesetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt die Ausgabe außerordentlich fest.

Titel VI.

Uebergangs- und Ausführungs-Bestimmungen.

§. 69.

Unmittelbar nach der Publikation dieses Gesetzes ist in jedem Kreise das Verzeichniß der in demselben vorhandenen großen Grundbesitzungen (§. 9) unter Zugrundelegung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung S. 253) vorgenommenen Ermittelungen des Reinertrages durch den Landrath aufzustellen und nach Anhörung des Kreistages der Bezirks-Regierung zur Festsetzung vorzulegen.

Anträge auf Berichtigung dieses durch das Kreis- und Amtsblatt zu veröffentlichenden Verzeichnisses sind innerhalb einer präklusivischen Frist von vier Wochen nach Ausgabe des betreffenden Blattes bei dem Landrathe anzubringen. Ueber dieselben entscheidet der Ober-Präsident nach Anhörung der Bezirks-Regierung.

§. 70.

Für die ersten nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmenden Vertheilungen und Wahlen der Kreistags-Abgeordneten sind die in

den §§. 17, 31 und 34 dem Kreistage beigelegten Befugnisse von der Bezirks-Regierung auszuüben.

§. 71.

Mit dem 1. Januar .... treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Kreise außer Kraft.

Die bisherigen kreisständischen Kommissionen bleiben bis zur anderweiten Beschlußnahme des Kreistages über ihren Fortbestand und ihre Zusammensetzung in Wirksamkeit.

Mit der Wahl der neuen Kreisdeputirten (§. 51) erlöschen die Funktionen der bisherigen.

Reglement

zur

Ausführung der Wahlen der Kreistags-Abgeordneten und der Wahlmänner.

§. 1.

Vierzehn Tage vor der Wahl der Kreistags-Abgeordneten werden die Wähler zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung und durch ortsübliche Bekanntmachung berufen. Die Einladung und Bekanntmachung muß das Lokal, den Tag und die Stunde der Wahl genau bestimmen.

§. 2.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Landrath resp. Bürgermeister oder einem von ihnen ernannten Wahlvorsteher und aus zwei, von der Wähler-Versammlung zu wählenden Beisitzern. Der Wahlvorstand bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler.

§. 3.

Die Wahlen erfolgen durch abgestempelte, bei der Wahlhandlung zu vertheilende Stimmzettel, welche von den Wählern selbst, oder auf ihr Ansuchen von einem Mitgliede des Wahlvorstandes im Wahlzimmer geschrieben werden müssen, widrigenfalls die Stimmzettel für ungültig zu erachten sind.

§. 4.

Die Wahl jedes Kreistags-Abgeordneten erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 5.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Der Protokollführer ruft die Wähler, wie sie in der Wählerliste verzeichnet sind, auf; jeder Aufgerufene tritt vor den Wahlvorstand und wirft seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

Die während des Wahlaktes erscheinenden Wähler können an der nicht geschlossenen Wahl Theil nehmen.

Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen; der Wahlvorsteher nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne, verliest die darauf verzeichneten Namen und ein Stimmzähler zählt dieselben laut.

§. 6.

Ungestempelte, unbeschriebene, sowie solche Stimmzettel, auf welchen der Name eines Nicht-Wahlfähigen sich geschrieben findet, sind ungültig.

Alle ungültigen Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand.

§. 7.

Als gewählt ist Derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) für sich hat.

Ergiebt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergiebt.

§. 8.

Wer in mehreren Bezirken gewählt ist, hat binnen drei Tagen nach Empfang der durch den Wahlvorsteher an ihn zu erlassenden schriftlichen Bekanntmachung zu erklären, welche Wahl er annehmen will, widrigenfalls er für überhaupt ablehnend betrachtet wird.

Demnächst sind die erforderlichen Nachwahlen sofort zu veranlassen.

§. 9.

Die Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstande, dem Protokoll-

führer und den Stimmzählern zu unterzeichnen und dem Landrath einzureichen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 1—9 finden auch bei den Wahlen der Wahlmänner Anwendung.

Anlage B.

Gesetz-Entwurf,

betreffend

die ländliche Polizeiverwaltung in den sechs östlichen Provinzen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die mit dem Besitze eines Guts verbundene obrigkeitliche Gewalt wird aufgehoben.

§. 2.

Behufs der Polizeiverwaltung wird jeder Kreis, mit Ausschluß der Städte in Amtsbezirke getheilt.

Die Bildung dieser Bezirke erfolgt innerhalb 6 Monaten nach Publikation dieses Gesetzes durch den Minister des Innern nach Anhörung der betreffenden Kreistage.

Ueber künftige Veränderungen der Amtsbezirke ist zuvor der Amtshauptmann und der Kreistag zu vernehmen.

§. 3.

Der Regel nach wird der Amtsbezirk aus mehreren Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirken, oder, wo es die örtlichen Verhältnisse nöthig machen, lediglich aus einer Mehrzahl der erstern oder einer Mehrzahl der letztern gebildet.

Ausnahmsweise kann jedoch auch aus einer Landgemeinde allein ein Amtsbezirk gebildet werden, wenn die Erheblichkeit des Umfangs oder der Einwohnerzahl eine solche Abweichung von der Regel besonders rechtfertigt.

§. 4.

Wenn es bei dieser Einrichtung (§. 2) zur Herstellung einer genügenden Polizeiverwaltung nothwendig ist, können durch den Minister des Innern nach Anhörung des Kreistags, sowie der betheiligten Gemeindevorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke, ländliche Gemeinde- oder Gutsbezirke oder einzelne Bestandtheile derselben in Hinsicht der Polizeiverwaltung einem städtischen Gemeindebezirk zugeschlagen werden.

Zu jeder Zertrennung von Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken ist jedoch stets die Zustimmung der betheiligten Gemeinden oder der Vetreter der betreffenden Gutsbezirke erforderlich.

§. 5.

In dem Amtsbezirke wird die Polizei im Namen des Königs von einem Amtshauptmann als ein Ehrenamt verwaltet.

§. 6.

Der Amtshauptmann wird vom Könige auf den Vorschlag des Kreistages ernannt.

Für jeden Kreis ist von dem Kreistage eine alljährlich zu ergänzende und zu berichtigende Liste der zu Amtshauptleuten geeigneten Männer aufzustellen.

Zu Amtshauptleuten können nur geachtete Männer, welche innerhalb des Amtsbezirks ihren festen Wohnsitz haben, in Vorschlag gebracht werden.

§. 7.

Für jeden Bezirk wird nach den für die Ernennung des Amtshauptmanns geltenden Bestimmungen (§. 6) ein Stellvertreter des letztern ernannt.

Ist der Amtshauptmann vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte verhindert, so hat der Stellvertreter dieselben zu übernehmen.

Der Landrath ist hiervon sogleich zu benachrichtigen. Erledigt sich das Amt des Amthauptmanns, so tritt bis zur Ernennung seines Nachfolgers der Stellvertreter für ihn ein.

§. 8.

Der Amtshauptmann und der Stellvertreter werden vom Regierungs-Präsidenten oder einem Kommissar desselben vereidigt.

Die Ernennung erfolgt auf 6 Jahre, erlischt aber, wenn der Ernannte seinen Wohnsitz aus dem Amtsbezirke verlegt.

Nach Ablauf jener Frist ist die Erneuerung des Auftrages zulässig. Nach dreijähriger Verwaltung des Amtes kann dasselbe niedergelegt werden.

§. 9.

Findet sich im Amtsbezirke keine zur Amtshauptmannschaft geeignete und bereitwillige Person, so hat, wenn auch der darüber zu vernehmende Kreistag eine solche nicht bezeichnen kann, die Regierung einen Amtskommissar zu ernennen. Derselbe verwaltet die Polizei im Amtsbezirke nach den in gegenwärtigem Gesetze für die Polizeiverwaltung des Amthauptmanns enthaltenen Bestimmungen und ist dabei in allen Beziehungen der Dienstaufsicht des Landraths unterworfen.

§. 10.

Die persönliche Dienstdisziplin über den Amtshauptmann und Stellvertreter gebührt der Regierung. Beschwerden gegen Verfügungen des Amtshauptmanns sind bei bei dem Landrathe anzubringen; die Entscheidung darüber steht der Regierung zu.

Der Landrath hat auch ferner die gesammte Polizeiverwaltung im Kreise und dessen einzelnen Amtsbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken zu überwachen.

Die Berichte der Amtshauptleute, sowie die Regierungs-Verfügungen an sie, gehen durch die Hand des Landraths.

§. 11.

Dem Amtshauptmann liegt die Verwaltung der Polizei, soweit sie nicht durch besondere Gesetze dem Landrathe oder andern Beamten übertragen ist, in dem Amtsbezirke ob, insbesondere also die Verwaltung der Sicherheits-, Gesinde-, Armen-, Feld-, Feuer-, Wege-, Gewerbe- und Bau-Polizei u. s. w.

§. 12.

Dem Amtshauptmann wird die nach Art. 6 des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 (Gesetzsammlung S. 311) zu treffende resolutorische Entscheidung, das Recht der Ueberweisung eines Arbeitsscheuen in ein Arbeitshaus (Art. 11 — 16 ebendaselbst), die Ertheilung und Verlängerung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken und die Ertheilung der Konsense zu neuen Ansiedelungen übertragen.

§. 13.

Dem Amtshauptmann steht das §. 5 seq. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) der örtlichen Polizeiverwaltung für den Umfang einer Gemeinde ertheilte Recht zum Erlaß von Polizei-Strafverordnungen zu.

§. 14.

Der Schulze (Gemeindevorsteher ist die nächste Obrigkeit des Gemeindebezirks und das Organ des Amtshauptmanns für die Polizeiverwaltung. Er hat vermöge dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen.

§. 15.

Der Schulze (Gemeindevorsteher) hat das Recht und die Pflicht;

1) der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2 Nr. 1 und §. 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetzsammlung S. 45), er hat aber von einer solchen Festnahme sofort und spätestens im Laufe des Tages, an dem sie erfolgt, dem Amtshauptmann Anzeige zu machen, welcher über die Aufrechthaltung der Gewahrsam ungesäumt zu entscheiden und das Weitere nach den Vorschriften jenes Gesetzes anzuordnen hat;
2) der Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen
3) die ihm vom Amtshauptmann, der Staats- oder Polizei-Anwaltschaft aufgetragenen polizeilichen Maßregeln und Verhandlungen auszuführen und aufzunehmen;
4) die in §. 8 seq. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung pro 1843 S. 6) vorgeschriebene Meldung entgegenzunehmen, die in §. 31 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung 1843 S. 12), wie im Art. 4 des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855 (Gesetzsammlung S. 354), der Ortsobrigkeit auferlegte Anzeige zu machen und alle zur Leistung der gesetzlichen Armenpflege unaufschiebbar erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen;
5) die Erlaubniß-Ertheilung zur Abhaltung von Tanzmusiken, sofern der Ortsvorsteher nicht selbst Schankwirth ist.

§. 16.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Derselbe hat insbesondere die in den §§. 14 und 15 aufgeführten Rechte und Pflichten auszuüben, wozu er durch den Landrath zu vereidigen ist. Hat der Besitzer des Gutes nicht seinen beständigen Aufenthalt in dessen Bezirk, oder ist er persönlich außer Stande, die bezeichneten Pflichten zu erfüllen, so hat er zu diesem Zwecke einen im Gutsbezirke dauernd sich aufhaltenden, zur Uebernahme des Amts befähigten Vertreter, der durch den Amtshauptmann zu vereidigen ist, oder den Gemeindevorsteher einer benachbarten Gemeinde zu bestellen.

Ist der Besitzer der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder zeitweise verlustig erklärt, so steht der Bezirksregierung die Ernennung des Vertreters auf Kosten des Besitzers zu.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten vermöge des Gesetzes durch den Ehemann vertreten, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Kurator.

Für vorübergehende Behinderung des Besitzers oder seines Verters hat der Amtshauptmann in Betreff der Wahrnehmung der Amtsobliegenheiten desselben Anordnung zu treffen.

§. 17.

Der Amtshauptmann verwaltet sein Amt unentgeltlich, ist aber berechtigt, eine Amtsunkosten-Entschädigung zu beanspruchen, welche, nach vorgängiger Vernehmung des Kreistags, von der Regierung festgesetzt wird. Diese Entschädigung, die etwa einem kommissarischen Amtsverwalter zu gewährende, ihrem Betrage nach gleichfalls von der Regierung festzusetzende Remuneration, sowie alle sonstigen Unkosten der Polizei-Verwaltung sind von den Amtsbezirken aufzubringen. Die Art der Aufbringung und der Maßstab der Vertheilung werden durch einen von der Regierung zu bestätigenden Kreistagsbeschluß festgesetzt.

Durch Beschluß des Kreistags können die Kosten der Polizeiverwaltung den Amtsbezirken ganz oder theilweise ab- und auf den Kreis mit Ausschluß der Städte übernommen werden.

§. 18.

Die vom Amtshauptmann, dem Stellvertreter oder kommissarischen Amtsverwalter endgültig festgesetzten Geldbußen und Konfiskata fließen zur Kreis-Kommunalkasse. Die Summe der hieraus erwachsenden Einnahmen wird auf die einzelnen Amtsbezirke nach Verhältniß der Bevölkerung vertheilt. Wenn in Ansehung gewisser Uebertretungen besonders bestimmt ist, wohin die durch dieselben verwirkten Geldbußen oder Konfiskata fließen sollen, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 19.

Die Kassenverwaltung für die Polizeikosten und Einnahmen nach den vorstehenden Bestimmungen wird von der Kreis-Kommunalkasse geführt.

§. 20.

In den Fällen des §. 4 erfolgt die Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten rücksichtlich der Beitragspflicht zu den Kosten der Polizeiverwaltung durch die Bezirksregierung.

§. 21.

Zur Veräußerung von Grundstücken und Gerechtigkeiten einer bisher der ortsobrigkeitlichen Gewalt unterworfen gewesenen Gemeinde, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist fortan die Einwilligung der Bezirksregierung nothwendig.

Die Gemeindevorsteher (Schulzen, Richter ꝛc.), Schöppen (Gerichtsleute) und die Vertreter nicht qualifizirter Erb- und Lehnschulzen werden von der Gemeinde aus der Zahl der Gemeindemitglieder gewählt und vom Landrathe, nach vorgängigem Gutachten des Amthauptmanns, bestätigt und vereidigt. Wird die Bestätigung versagt und auch die zweite Wahl nicht bestätigt, so ernennt der Landrath einen Verwalter der Stelle, bis die Gemeinde eine zur Bestätigung geeignete Person wählt.

§. 22.

Die dem Gemeindevorsteher zu gewährende Dienstunkosten-Entschädigung wird innerhalb der von der Regierung bekannt zu machenden Normalsätze vom Landrathe festgesetzt und von der Gemeinde aufgebracht.

Landdotationen, welche für die Verwaltung des Schulzen-Amts ausgewiesen sind, können auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes nicht zurückgefordert werden.

In Gemeinden, in welchen die Verpflichtung zur Verwaltung des Schulzen-Amts an den Besitz gewisser Grundstücke (Erb- oder Lehnschulzengüter) geknüpft ist, bleiben bis zur erfolgten Regulirung des Realschulzen-Verhältnisses rücksichtlich der etwaigen Dienst-Entschädigung des Erbschulzen, beziehungsweise der Renumeration eines Stellvertreters, die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 23.

Die Vereinigung eines ländlichen Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks (§. 1 Alinea 3 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländliche Gemeindeverfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, Gesetzsammlung S. 359) kann nach den Vorschriften des §. 2 desselben Gesetzes mit Zustimmung der betheiligten Gemeinden und des betheiligten Gutsbesitzers durch die Bezirksregierung erfolgen.

§. 24.

Für jeden Kreis wird die erfolgte Bildung der Amtsbezirke und Ernennung der Amtshauptleute und Stellvertreter durch Amtsblatts-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bis zur Publikation dieses Erlasses bleiben die rücksichtlich der örtlichen Polizeiverwaltung bestehenden Vorschriften in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in der Provinz Posen oder in einzelnen Kreisen derselben in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt, bis zu deren Erlaß es hinsichtlich der Polizeiverwaltung in den betreffenden Landestheilen bei den jetzt bestehenden Gesetzen bewendet.

§. 25.

Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen hat der Minister des Innern zu erlassen.

§. 26.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufenden Bestimmungen, insbesondere auch das Gesetz über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 14. April 1856 (Gesetzsammlung S. 354) werden aufgehoben.

Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.

Die

Landgemeinde-Ordnung

für

die sechs östlichen Provinzen.

Von

Dr. Lette.

Präsident des Revisionskollegiums für Landeskulturſachen, Mitglied des Norddeutſchen Reichstages und Mitglied des Hauſes der Abgeordneten.

Berlin, 1867.

C. G. Lüderitz'ſche Verlagsbuchhandlung.

A. Charisius.

Nachdem der Verfasser vor einigen Wochen eine Broschüre

„Zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung"

der Oeffentlichkeit übergeben hat*), ist er jetzt veranlaßt, auch

„Die ländliche Gemeinde-Ordnung in den sechs östlichen Provinzen"

folgen zu lassen. Die letztere ist eine Ergänzung jener Vorschläge über Fortbildung des Gemeindewesens im Kreise, aus welcher die Provinzialvertretung naturgemäß hervorgeht. Schon aber wird ein flüchtiger Blick in den als Anlage mitgetheilten Entwurf zur Landgemeinde-Ordnung es klar machen, daß, in Uebereinstimmung mit der Ansicht eines früheren Ministers des Innern, des Grafen von Schwerin, wie der Kommissionen des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1860 und 1862, die Gesetzgebung über die Reform der Kreisordnung, und zwar sowohl zur Begegnung des Mißverhältnisses bezüglich der ständischen Vertretung, als behufs einer gesicherten Selbstverwaltung, desgleichen die Gesetzgebung über die Reform der ländlichen Polizeiobrigkeiten, die Reihe zu eröffnen und der Herstellung der Landgemeinde-Ordnung vorauszugehen hat. Durch jene Reformen der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung werden allererst geeignete Organe und Grundlagen zur Ausbildung des ländlichen Gemeindewesens geschaffen. Das Gesetz vom 14. April 1856, betreffend die Repristination der ländlichen

*) Berlin 1867. C. G. Lüderitz'sche Verlags-Buchh. A. Charisius.

Ortsobrigkeiten, stellt die Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der ländlichen Gemeinden stets in Frage. Es mag aber auch ein für allemal hier bemerkt werden, daß, wenn die Kreiseingesessenen selber und allerdings vorzugsweise die besitzenden und intelligenteren Klassen, nicht den Willen oder das Selbstvertrauen haben, auch, was mehr ist als bloße Geldbeiträge, persönliche Leistungen und Opfer an Zeit zu übernehmen, wie sie mit den vorgeschlagenen Instituten der Selbstverwaltung im Kreise, mit den zur Reform der Kreisordnung und ländlichen Polizeiverfassung vorausgesetzten Einrichtungen eines „Kreisausschusses" und von Amtshauptleuten für die Polizeiverwaltungs-Bezirke des Kreises, verbunden sind, man aufhören solle, überhaupt von Selbstverwaltung außerhalb der städtischen Gemeinwesen zu sprechen. Man möge sich dann bei der Achtung beruhigen, welche in großen und kleinen städtischen Gemeinwesen die aus der Städteordnung von 1808 erwachsene vielfache Thätigkeit der Bürger für das Gemeinwohl einflößt; man möge dann aber weiter auch nicht von konstitutioneller Verfassung und vom Rechtsstaat sprechen, deren lebendige Grundlage die Theilnahme der Bürger nicht blos an der Gesetzgebung, sondern mehr noch an der Landesverwaltung ist.

Wir beginnen mit dem offenen Bekenntniß, daß es nicht der Zweck dieser Schrift und des ihr beigefügten Entwurfes zur Landgemeinde-Ordnung ist, eine philosophische Abhandlung zu liefern über Begriff und Bestimmung der Gemeinden, oder noch erst das dringende Bedürfniß ausführlich nachzuweisen zum endlichen Erlaß einer vollständigen, in den sechs östlichen Provinzen so gut wie ganz mangelnden Landgemeinde-Ordnung, eines wichtigen, unentbehrlichen Fundaments des deutschen Rechts- und Verfassungs-Staates. Wir wollen keine idealen Projekte aufstellen, keine Zukunftspolitik treiben. Unser Zweck ist vielmehr: dem Lande und dem nächsten Landtage einen

ebensowohl den gerechten Ansprüchen der ländlichen Bevölkerung, als den gegenwärtigen gesellschaftlichen Zuständen entsprechenden, annehmbaren Entwurf zur Landgemeinde-Ordnung der östlichen Provinzen darzubieten.

Die nähere Veranlassung und Legitimation zur Sache durfte der Verfasser in dem Umstande finden, daß er bei der — während der Periode der Reaktion gegen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, im Dezbr. 1853 und Januar 1854 — in der damaligen II. Kammer zusammengetretenen freien Kommission aus den verschiedenen liberalen Fraktionen, als Schriftführer fungirte und demnächst im Auftrage jener freien Kommission die von ihr berathenen „Entwürfe einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie und eines die ländliche Polizeiverwaltung in diesen Provinzen betreffenden Gesetzes nach den Vorschlägen einer Anzahl Mitglieder der II. Kammer,"*) nach den von ihm geführten Protokollen für die Oeffentlichkeit bearbeitet hat.

Der Anlage ist im Wesentlichen der von der freien Kommission berathene Entwurf der Landgemeinde-Ordnung zum Grunde gelegt. In dieser vom Abgeordneten Frhrn. von Patow präsidirten Kommission waren alle Provinzen durch landes- und sachkundige Männer vertreten, deren unbefangenes Urtheil, deren Erfahrung und Kenntniß der seit 1854 nicht veränderten Bedürfnisse und Verhältnisse auch heute noch für die Angemessenheit des Entwurfes bürgt. Nur in einzelnen Bestimmungen bedurfte dieser Entwurf der Ergänzung und Amendirung; einestheils, weil die Kommission diejenige Kreisordnung, welche später im Jahre 1860 vom Minister Grafen von Schwerin vorgelegt und zweimal von Kommissionen des Abgeordnetenhauses durchberathen und amendirt wurde, noch

*) Berlin. Druck und Verlag von Georg Reimer. 1854.

nicht berücksichtigen konnte, anderntheils, weil sich die Kommission „soweit es mit der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und mit den personalen und realen Rechtsverhältnissen, wie sich diese durch Agrar-, Gewerbe-, Steuergesetzgebung u. s. w. im Laufe eines halben Jahrhunderts gebildet haben, ferner mit den erkannten wirklichen Zuständen der verschiedenen Landestheile irgend vereinbar erschien", den damals vom Minister von Westphalen vorgelegten Regierungs-Entwürfen möglichst anzuschließen suchte und insoweit selbst mit Verbesserungsanträgen zurückhielt.

Die Lage der Dinge ist jetzt eine andere, man braucht den Entwürfen der Reaktionsperiode nicht Rechnung zu tragen oder Concessionen zu machen. Hoffen wir, daß das fast von allen Parteien erkannte Bedürfniß einer durchgreifenden Reform der kommunalen Gesetzgebung nunmehr befriedigt werde. Es scheint selbst jene in einem Berichte der Kommission des Hauses der Abgeordneten für das Gemeindewesen vom 1. Februar 1856 (Drucksachen Nr. 79) vorherrschende Anschauung „von der geschichtlichen Continuität der Gutsherrschaften als natürlicher Ortsobrigkeiten über die Dorfbewohner als ihrer Hintersassen" vor dem Berufe Preußens und dem Verständniß der großen politischen Bewegung der Gegenwart gewichen zu sein.

Die Ergänzungen und Amendements aber, welche der in der Anlage beigefügte Entwurf, abweichend von dem Entwurfe der freien Kommission des Jahres 1854, enthält, dienen theils zur Ausfüllung von Lücken des letzteren, theils zur Berücksichtigung zweckmäßiger Bestimmungen anderer Gemeinde-Ordnungen, insbesondere auch der von 1850.

Wir überlassen die Vergleichung dieser Abweichungen der Anlage mit dem Entwurfe der freien Kommission von 1854, und die Einsicht der zu letzterem aus den geführten Protokollen bearbeiteten Motive in der oben erwähnten Broschüre und be-

merken außerdem nur, daß die fernere Vergleichung der Anlage mit der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, namentlich mit dem Titel III., welcher von den Gemeinden handelt, welche nicht mehr als 1500 Einwohner haben, also mit denjenigen Bestimmungen, die vorzugsweise für die Landgemeinden gelten sollten, die Ueberzeugung gewähren wird, daß alle wesentlichen materiellen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung von 1850 sich in der Anlage wiederfinden.

Nach diesen Bemerkungen über die Entstehung und Redaktion des dieser Schrift beigefügten Entwurfs ist zunächst die naheliegende Frage zu erörtern, weshalb es nicht angemessener erschienen sei, die während der Periode der Gegenströmung durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 aufgehobene Gemeinde-Ordnung von 1850, wenigstens doch ihren Titel III., als Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen wieder ins Leben zurückzurufen, wie dies vom Abgeordneten Dr. Waldeck in der Session des Abgeordnetenhauses von 1862 (Drucksachen Nr. 34) beantragt worden war.

Auch jetzt vermöchten wir einen solchen Antrag aus materiellen, wie aus formellen Gründen nicht zu befürworten, müssen vielmehr der Anlage unbedingt vor dem Titel III. der Gemeinde-Ordnung von 1850 den Vorzug geben.

Allerdings ist auch der Verfasser in Gemeinschaft mit politischen Freunden seit dem Jahre 1851 für die Erhaltung und Ausführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 beharrlich eingetreten und er theilt noch die einst sogar vom Minister von Westphalen (Anfangs März 1851, kurz zuvor als „„mit der Revolution gebrochen werden sollte““) geäußerte Ansicht, „daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 so viel Spielraum enthalte, um richtig angewendet, zum Heile des Landes zu gereichen". Zur Anwendung derselben aber gehörte ein hervorragendes organisatorisches Talent und Geschick und ein unabhängiger staats-

männischer Geist und Charakter. Denn bestreiten läßt sich andererseits nicht, daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 in erheblichen Bestimmungen den realen Zuständen in den Dorfgemeinden, besonders unserer östlichen Provinzen, fremd und widersprechend ist. Zu diesen Bestimmungen gehören unter anderen namentlich:

1. Das aus der früheren Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 übernommene System der Eintheilung der Wähler nach der Besteuerung in drei Klassen. Eine Kritik dieses Dreiklassensystems bezüglich der politischen Wahlen für die Volksvertretung soll hier auf sich beruhen. Das Willkürliche und Zufällige dieser Art von Klasseneintheilung, gleichwie deren Unvereinbarkeit mit der bisherigen, ebensowohl historischen, als bei weitem rationelleren, zur Zeit nach bestehenden Klassentheilung in einer großen Zahl von Landgemeinden, springt bei einiger Bekanntschaft mit den Verhältnissen unserer Landbevölkerung auf den ersten Blick in die Augen.

Trotz vielfacher Dismembration und Zusammenziehung von bäuerlichen Gütern, hat sich in den östlichen Landestheilen der Mehrzahl nach die alte und eine ganz andere, in der That ungleich zutreffendere Klasseneintheilung erhalten, bald nämlich nach den Besitzverhältnissen, wie z. B. von Ganz-, Dreiviertel-, Halbhüfnern, Groß- und Kleinkossäten, Groß- und Kleinbüdnern, Gärtnern, Häuslern u. s. w., bald nach der Art und dem Umfang der Dienstleistung und Gespannviehhaltung als z. B. von Vier-, Drei-, Zwei-, Spitzspännern, von Dreschgärtnern, Zehntschnittern u. s. w., bald nach der rechtlichen oder faktischen Besitzeigenschaft als z. B. von Bauern, Kossäten, Cöllmischen Besitzern, Eigenkäthnern, Kolonisten u. s. w. Diese Klasseneintheilung hing nicht blos mit den gutsherrlichen Dienst- und Abgaben-Verhältnissen, sondern auch mit den Steuern und sonstigen Leistungen an den Staat zusammen. Es schließen sich daran

auch gegenwärtig noch, nach erfolgter Regulirung und Ausgleichung der Grundsteuer, die Beitragsverhältnisse an persönlichen und Geldleistungen dergestalt an, daß je nach der Ortsverfassung der verschiedenen ländlichen Kommunen beispielsweise der Bauer so viel mal mehr als der Kossät, dieser so viel mal mehr als der Büdner u. s. w. an Kommunalabgaben (meist übrigens auch an Leistungen für Kirchen und Schulen) beizutragen hat.

So lange die Besitzverhältnisse der einen und andern Ortschaft mit den Leistungsverhältnissen überhaupt und soweit mit diesen die Beiträge an die Kommunen im Einklang stehen, so lange sie anerkannt und unbestritten sind, hat die Gesetzgebung Anstand zu nehmen, von oben her durch absolute Normen einzugreifen, zumal jene auf einer weit rationelleren Grundlage beruhen, nämlich auf der kommunalen Leistungsfähigkeit und Verpflichtung, als die Eintheilung der Wähler nach den direkten Staatssteuern. Auch sind die direkten Staatssteuern nicht so durchaus ein zutreffender Maßstab für die Kommunalleistungen.

2. Die in der Gemeinde-Ordnung von 1850 als Regel vorausgesetzte Vereinigung der bisherigen Rittergüter oder Domänen-Vorwerke mit den ländlichen Ortsgemeinden würde bei dem durchschnittlich bei weitem größeren Umfang der ersteren im Verhältniß zu den bäuerlichen Besitzungen der aus diesen bestehenden Landgemeinden, gerade den letzteren nicht selten nachtheilig und unwillkommen gewesen sein. Es würde entweder der Besitzer des Ritterguts, insbesondere beim Dreiklassenwahlsystem, häufig als alleiniger Wähler in der ersten, oder wohl auch in der zweiten Abtheilung, die Mehrzahl der Gemeindeverordneten zu wählen gehabt und dadurch die Selbstständigkeit der kleinen Landgemeinde absorbirt haben, oder er würde bei Einführung annähernder Stimmengleichheit, der Gefahr ausgesetzt gewesen sein, durch Gemeindebeschlüsse mit Kommunallasten überbürdet zu werden.

3. Indem die Gemeinde-Ordnung von 1850 die westlichen und östlichen Landestheile unter einer uniformen Schablone zusammenzufassen versuchte und viele Bestimmungen aus den bisherigen Gemeinde-Ordnungen der westlichen Landestheile entnahm, kam sie zu vagen und mitunter schädlichen Sätzen, so unter anderen z. B. im §. 46, wegen der im Osten auf dem platten Lande bis dahin unbekannten Einzugs- und Hausstandsabgaben, ferner im §. 126 wegen der — ihr zufolge — fortan selbst in den westlichen Provinzen überall fakultativen Bildung von Sammtgemeinden.

Außerdem aber würde durch sie der Einfluß des Landraths auf das ländliche Gemeindewesen, zum Schaden der kommunalen Selbstverwaltung eher vermehrt und befestigt worden sein.

Der Wiederinkraftsetzung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 stehen heutzutage aber mehr noch formelle und allgemeine politische Gründe entgegen.

Seit 1850 ist eine Anzahl von Gemeindegesetzen ergangen, von denen einige StädteOrdnungen der Gemeinde-Ordnung von 1850 in der That vorzuziehen sind. Alle diese Gesetze müßten wieder aus der Welt geschafft werden und darauf war auch der Antrag des Abgeordneten Dr. Waldeck in der Session 1862 (Drucksachen Nr. 34) ausdrücklich gerichtet.

Dahin gehören die Städte-Ordnungen vom 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen, vom 31. Mai 1853 für die Städte in Neuvorpommern und Rügen, die Städte-Ordnung vom 19. März 1856 für die Provinz Westphalen, die Städte-Ordnung vom 15. Mai 1856 für die Rheinprovinz, sodann die Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 für die Provinz Westphalen und das Gesetz vom 15. Mai 1856 nebst Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 für die Rheinprovinz.

Wir bezweifeln nicht das Bedürfniß einer Verbesserung dieser verschiedenen kommunalen Gesetze im Sinne der bürger-

lichen Freiheit und Selbstverwaltung, insbesondere der Rheinischen und Westphälischen Landgemeinde-Ordnung. Auch sind Gesetzentwürfe dieserhalb von dem Abgeordneten v. Bockum-Dolffs und einer Anzahl anderer Abgeordneten aus den beiden Provinzen Rheinland und Westphalen im Jahre 1861 (Drucksachen Nr. 116) und in der ersten Session des Jahres 1862 (Drucksachen Nr. 107) eingebracht, und wurde namentlich der Gesetzentwurf Nr. 107 laut Kommissions-Bericht vom 3. September 1862 (Drucksachen Nr. 140) einer ausführlichen Kommissions-Berathung im Abgeordnetenhause unterworfen. Diese Vorschläge Rheinischer und Westphälischer Abgeordneten gingen aber keineswegs auf Herstellung der Gemeinde-Ordnung von 1850 hinaus, sie weichen vielmehr von derselben in manchen Stücken durchaus ab. Man erwarte daher die Verbesserung der Landgemeinde-Ordnungen jener westlichen Provinzen, gleich der der Städte-Ordnungen, von der weiteren legislativen Berathung. Man befriedige sich hingegen damit, daß ohne Uniformität des Buchstabens der gleiche Geist bürgerlicher Freiheit und Selbstverwaltung die verschiedenen Gemeinde-Ordnungen erfülle, und concentrire seine Kräfte auf die Uebereinstimmung der Gemeindegesetzgebung bezüglich der wesentlichen Zwecke des kommunalen Lebens und vor allem auf die baldige Herstellung der den ländlichen Kommunen der östlichen Provinzen so gut wie ganz fehlenden Gemeinde-Ordnung, ohne den auch innerhalb des modernen Staates sehr wohl zulässigen Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Gemeinden und der freien Bewegung und Entwickelung im Kommunalwesen Gewalt anzuthun. Dem korporativen Leben der Gemeinden ist der Absolutismus der Französischen Republik und des Convents ebenso verderblich geworden, wie der eines Ludwig XIV. mit seinem Prinzip l'état c'est moi. Deshalb will auch der angeschlossene Gesetz-Entwurf den Landgemeinden die einst allen freien Deutschen

Gemeinden beiwohnende Autonomie, nur innerhalb der Schranken des modernen Staates, bewahrt wissen.

Demnächst aber wird es wohl Niemandem zweifelhaft erscheinen, daß die Wiederinkraftsetzung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 unter Beseitigung aller inzwischen ergangenen oben gedachten Städte- und Landgemeinde-Ordnungen nicht der kürzeste Weg sei zur Verbesserung der letzteren und sicher nicht zur ungesäumten Herstellung einer angemessenen Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen. Wer diese letztere als ein dringendes Bedürfniß erkennt, wird sich zu bescheiden und seine Thätigkeit diesem nächsten praktischen Ziele zu widmen haben.

Andererseits war der mehrmals erneuerte Versuch des Ministeriums v. Westphalen: für jede der sechs östlichen Provinzen nach dem voreilig, d. h. schon vor gesetzlicher Wiederherstellung der früheren Provinzialverfassungen, vernommenen Gutachten der verschiedenen Provinzialstände, sechs besondere provinzielle Gemeinde-Ordnungen zu erlassen, nicht minder verfehlt. — Derselbe zeugte von der Unkenntniß der realen Zustände des Landes, welche man doch vorzugsweise als Motiv für die gesonderte Provinzialgesetzgebung im Kommunalwesen betrachtete und anzusehen Veranlassung gehabt hatte. Es genügt dieserhalb eine kurze Betrachtung der sehr verschiedenartigen Verhältnisse, welche bei der Kommunalgesetzgebung nicht unerwogen bleiben dürfen, der Boden-, Besitz-, Kultur-, Sitten-, Lebens-, Nationalitäts- und sonstigen Verhältnisse innerhalb derselben Provinzen. Diese Erwägung wurde 1854 in der freien Kommission angestellt und wir lassen die Thatsachen, um nichts eigenes dazuzuthun, aus den Motiven des Entwurfs jener Kommission zur ländlichen Gemeinde-Ordnung wörtlich folgen:

Die Provinz Preußen besteht nicht blos aus mehreren verschiedenen Volksstämmen, ferner aus Landestheilen, welche

zu verschiedenen Zeiten, theilweise erst 1772 und 1793 erworben, später theils verloren gegangen und wieder erworben sind, sondern auch in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Lage und Kulturart und die dadurch bedingte Bodenvertheilung, ferner selbst in Betreff der früheren Besitzrechte und Dorfsverfassungen aus durchaus heterogenen Landstrichen. Es walten die erheblichsten und eigenthümlichsten Unterschiede ob in Bezug auf die Bevölkerungs-, Anbau-, Kulturverhältnisse u. s. w. z. B. in der schon im 13. Jahrhundert vom deutschen Orden zu deutschem — d. h. Eigenthumsrecht kolonisirten Weichselniederung mit ihren Werdern, wo sich auf einigen 20 Quadrat-Meilen nur ein und noch dazu ganz unbedeutendes Rittergut vorfindet, während in andern Kreisen der Provinz, besonders in Ostpreußen z. B. Friedland, Rastenburg, Preuß. Eylau, unter eine große Anzahl von Rittergütern wenige bäuerliche Gemeinden eingestreut sind, wiederum in Bezug auf die deutschen und die polnischen Höhe-Kreise des Danziger Regierungsbezirks und des übrigen Westpreußens, z. B. der Tuchelschen Heide, wiederum in Bezug auf Littauen, wo im Bauernstande noch die erst allmälig verschwindende Sprache und Sitte der Vorfahren herrscht, strichweise aber unter Friedrich Wilhelm I. die um ihrer Religion willen vertriebenen Salzburger angesessen sind und wo die Separationen vorzugsweise Abbau und Vereinzelung der Höfe zur Folge gehabt haben, wiederum in dem angrenzenden Masuren mit polnisch redender aber evangelischer Bevölkerung und wiederum in dem nahen Ermelande mit katholischer aber deutsch redender Bevölkerung.

Während sich in vielen Theilen der Provinz (vorzugsweise selbst in Masuren) ganze Dörfer von altersher freier Cöllmer befinden, die sogar neben den Besitzern adliger Güter auf den Landtagen erschienen, überwiegt in andern die Zahl der Königl. Ortschaften, deren Wirthen zum Theil erst im Jahre 1808 das

Eigenthum verliehen wurde, wogegen es außerdem auch ganze Ortschaften giebt, die nur aus kleinen Grund- und Hausbesitzern, aus sogenannten Eigenkäthnern bestehen, wiederum aber andere Dorfschaften, die aus sehr verschiedenen Klassen vormals freier und unfreier ländlicher Besitzer in mannichfacher Abstufung von Frohn- und Schaarwerksbauern u. s. w. gemischt sind.

Während durch die Separationen das Gemeindewesen vieler Höhedörfer fast aufgelöst und hauptsächlich nur noch das Kirchspiel und die gemeinschaftliche Schule ein Band der kommunalen Einigung bildet, haben sich in den eingedeichten Niederungen den Samtgemeinden ähnliche Kommunalverbände erhalten, indem von altersher bis zur Jetztzeit hin in der gleichen Wassersgefahr die fortdauernde Aufforderung zu gemeinsamem Handeln und Zusammenstehen vorlag.

Auch unter den Landgemeinden der Provinz Brandenburg sind die früheren, wie die gegenwärtigen Gewerbe- und Bevölkerungs-Verhältnisse sehr verschiedenartig gestaltet und würde eine Gemeinde-Ordnung mit wenigen lückenhaften Bestimmungen einer großen Zahl von Ortschaften nicht genügen, z. B. im Oder- und Warthebruch, wo es deren selbst mit über 1000 bis 1500, beispielsweise Letschin mit mehr als 2600 Einwohnern und fast städtischem Gewerbebetriebe giebt.

Die Neumärkischen Kreise Crossen und Züllichau, vormals Theile von Schlesien, haben noch jetzt in Bezug auf Landesart und Agrar-Verfassung mehr Aehnlichkeit mit Schlesien, wie mit der Neumark. In der Niederlausitz und zumal in deren Wendischen Gegenden kommen viele von der Märkischen Art sehr abweichende Eigenthümlichkeiten vor.

Daß in Nieder- und Ober-Schlesien und in Ober-Schlesien wiederum im Polnischen Theile rechts der Oder und im Deutschen Theile links der Oder, daß in den Gebirgskreisen, theils mit wohlhabender Fabrik-, theils mit armer Weber-Be-

völkerung, desgleichen in der erst nach 1815 mit Schlesien zu einem Provinzial-Bezirk vereinigten Oberlausitz sich in Bezug auf die Elemente des Gemeindewesens und die Bevölkerungs-Verhältnisse der ländlichen Orte mannichfach abweichende Eigenthümlichkeiten darbieten, ist bekannt. Einem Dorfe, wie Langenbielau, mit fast 12000 Einwohnern, und ähnlichen, stehen auch in Schlesien Ortschaften von kaum 100 Einwohnern mit wenig grundbesitzenden Gemeindegliedern gegenüber.

Im Großherzogthum Posen herrscht hinsichtlich der auf das Gemeindeleben einflußreichen Eigenthümlichkeiten, sei es bezüglich der älteren Dorf-Verfassung, Gewohnheit und Sitte, sei es bezüglich der Kultur- und Besitzzustände, — häufig geringe Verwandtschaft zwischen den deutschen und meist evangelischen Landstrichen an der Grenze der Mark und von Schlesien oder dem Netz-Distrikt oder manchen in die ganze Provinz eingestreuten, durch Einwanderung entstandenen Hauländereien einerseits und den übrigen adlig-polnischen Dörfern andererseits.

Selbst in Pommern unterscheiden sich die vormals polnischen sogenannten Hinterkreise mit ihren Dörfern aus kleinen adligen Gütern (den Slachtzitzen) in Beziehung auf Besitzrecht, Kultur, Sprache und Sitte sehr wesentlich von anderen Landestheilen, z. B. den Bauergemeinden im sogenannten Weizacker zwischen Stargard und Pyritz, ferner im Oderbruch, und diese und andere Gegenden wiederum von Neuvorpommern, wo seit Aufhebung der Leibeigenschaft, seit dem Jahre 1810, auf den adligen Gutsbezirken die Bauern verschwunden und neben Tagelöhnern nur wenige Eigenkäthner zu finden sind. Die bis 1815 Neumärkischen Kreise Dramburg und Schievelbein nahmen früher an einer von der Pommerschen verschiedenen Landesverfassung Theil und werden bezüglich des provinzialständischen Verbandes noch jetzt zur Mark Brandenburg gezählt.

Weit größere Unterschiede und Gegensätze in Bezug auf

das, was man provinzielle Eigenthümlichkeiten nennen kann, walten in der Provinz Sachsen ob.

Die auf die Ausbildung des Gemeinwesens einflußreichen Verhältnisse haben sich anders in den vormals Königl. Sächsischen, als in den Altpreußischen Landestheilen, ebenso anders in Thüringen, als im Herzogthum Magdeburg diesseit und jenseit der Elbe, noch anders in dem gebirgigen vormals Kurmainzischen Eichsfelde, als in der goldenen Aue und in den Ebenen der Elbe und rechts derselben gestaltet. So herrschte im Eichsfelde von altersher Theilbarkeit der Grundstücke, und der meist wenig fruchtbare Boden nährt nur ärmlich seine große Bevölkerung, die zum Theil wandernd auswärts Verdienst sucht, wogegen sich bei gleicher Bodenvertheilung in der näheren Umgegend von Erfurt eine Klasse kleiner Grundbesitzer, die theils mit einer Mehrzahl größerer Ackerwirthe vermischt, theils ausschließlich oder doch überwiegend die Gemeinde bildet, durch Gartenbau und Spatenkultur zu Wohlstand emporgearbeitet hat. Während im weitaus größten Theile des Regierungsbezirks Merseburg und im ganzen Regierungsbezirk Erfurt sich von alter Zeit her wenig geschlossene Höfe vorfanden, vielmehr die überwiegend größte Masse des Grundbesitzes aus Wandeläckern oder sogenannten walzenden Grundstücken besteht, aus denen gleichwohl größere Bauergüter zusammengesetzt sind, besteht in den östlichen Gegenden der Provinz, besonders diesseit der Elbe, früher zufolge des Gesetzes, jetzt zufolge der Sitte, Geschlossenheit der Höfe und gleicht auch zur Zeit deren Agrarzustand und deren Lebensweise weit mehr denen der Mark als denen der südlichen und westlichen Kreise der Provinz.

In allen Provinzen sind namentlich die Bevölkerungs-Verhältnisse der einzelnen Landgemeinden durchaus abweichend. Zufolge der bei Berathung der Gemeinde-Ordnung von 1850 vorgelegten Statistik hatten

I. in Ostpreußen von 6166 Landgemeinden:

2155 unter 100 Civil-Einwohnern,
3790 von 100 — 500 =
209 = 500—1000 =
nur 11 zwischen 1000 u. 2500 =
und 1 = 2500 u. 5000 =

II. in Westpreußen von 3774 Landgemeinden:

1719 unter 100 Civil-Einwohnern,
1812 von 100 — 500 =
228 = 500—1000 =
und nur 15 = 1000—2500 =

III. in Posen von 3481 Landgemeinden:

610 unter 100 Civil-Einwohnern,
2618 von 100 — 500 =
240 = 500—1000 =
und nur 13 zwischen 1000 u. 2500 =

IV. in Brandenburg von 4114 Landgemeinden:

1065 unter 100 Civil-Einwohnern,
2698 von 100 — 500 =
304 = 500—1000 =
nur 44 zwischen 1000 u. 2500 =
und 3 von 2500—5000 =

V. in Pommern von 3405 Landgemeinden:

948 unter 100 Civil-Einwohnern,
2254 zwischen 100 — 500 =
186 = 500 u. 1000 =
und nur 17 = 1000 u. 2500 =

VI. in Schlesien von 5562 Landgemeinden:

421 unter 100 Civil-Einwohnern,
3667 zwischen 100 u. 500 =
1176 = 500 u. 1000 =
286 = 1000 u. 2500 =

nur 11 zwischen 2500 u. 5000 Civil-Einwohnern,
und 1 über 5000 =

VII. in der Provinz Sachsen von 3220 Landgemeinden:
499 unter 100 Civil-Einwohnern,
2160 zwischen 100 u. 500 =
414 = 500 u. 1000 =
139 = 1000 u. 2500 =
und 8 über 2500 =

Wahrscheinlich sind bei diesen Bevölkerungs-Angaben überdies Guts- und Gemeindebezirke desselben Orts und Dorfes nicht von einander getrennt.

Werfen wir im Anschluß hieran auch noch einen Blick auf die Guts- und ländlichen Polizeibezirke der östlichen Provinzen.

Die Zahl der Rittergüter in den östlichen Provinzen wird (neben 26,879 ländlichen Gemeinden) auf 11,714, die der fiskalischen und anderen Gutsbezirke auf 3456, die der selbstständigen Gutsbezirke excl. Rittergüter, Domänen und Staatsforsten auf 2501, hierunter die mit weniger als 2000 Rthlrn. Reinertrag auf 2313 angegeben. (S. Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, herausgegeben vom statistischen Büreau. Erster Jahrgang, I. Th. S. 48., 122 ff. und 133.)

Sodann existirten zufolge der Justiz-Verwaltungsstatistik des Preußischen Staats vom Geheimen Ober-Justizrath Starke (Berlin 1839) an kleineren Patrimonial-Gerichten, d. h. mit weniger als 1500 Gerichts-Eingesessenen, und mithin gegenwärtig nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, an dergleichen selbstständigen gutsobrigkeitlichen Polizeiverwaltungen:

1) im Departement des Tribunals zu Königsberg . . 724
2) = = = Obergerichts in Insterburg . 1743
3) = = Marienwerder 476
4) = = Stettin 445

5)	im Departement	Cöslin	712
6)	= =	Breslau	894
7)	= =	Ratibor	388
8)	= =	Glogau	598
9)	= =	des Kammergerichts zu Berlin .	599
10)	= =	Frankfurt a. O.	598
11)	= =	Magdeburg	147
12)	= =	Halberstadt	13
13)	= =	Naumburg	453

Daneben gab es nur eine sehr geringe Zahl von Patrimonial-Gerichten und giebt es mithin zur Zeit eine ebenso geringe Zahl gutsherrlicher Polizeiverwaltungen mit mehr als 1500 Einwohnern. Besondere Polizeiverwaltungen würde es hiernach in den östlichen Provinzen im Ganzen noch 7884 geben.

Unter jenen Einwohnerzahlen befinden sich übrigens ungetrennt die Eingesessenen der Gutsbezirke, wie der zugehörigen Landgemeinden. Die Zahl von 1500 Einwohnern mehr und weniger entspricht dem Bevölkerungsverhältniß keineswegs. Die meisten Orte und Polizeiverwaltungen haben nicht über 500 Einwohner.

In verschiedenen Provinzen waren theils ortschaftsweise, theils innerhalb derselben Ortschaft die verschiedensten Besitz- und damit zusammenhängenden Dienst- und Personalverhältnisse gemischt. So gab es früher im Regierungs-Bezirk Gumbinnen (Littauen) an 1185 königliche, 158 adlige Bauerndörfer, 590 Cöllmer- und ältere Freidörfer und 737 gemischte Dörfer von Cöllmern, Emphyteuten, vormaligen Scharwerksbauern u. s. w., dabei 260 adlige Vorwerke. Trotz der Umwandlung der Besitz- und Eigenthums-Verhältnisse, seit die Verordnung vom 9. Oktober 1807 und das Landes-Kultur-Edikt vom 14. September 1811 die Geschlossenheit, insbesondere der bäuerlichen Güter, aufhoben und einerseits freie Theilbarkeit, andererseits die Zusammen-

ziehung mehrerer Güter, auch vom Bauerland zum Vorwerksacker gestatteten, und seit gutsherrliche Frohnden, Laudemien, Zehnten u. s. w. abgelöst, endlich in Ostpreußen schon 1808 die Domänenbauern Eigenthümer ihrer Nahrungen wurden, seit dem Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 aber die bäuerlichen Höfe in vollkommen freies, dem gemeinen Erbrecht unterworfenes Eigenthum verwandelt worden, — ist dennoch jenes alte verschiedenartige und abgestufte Besitzverhältniß in Bezug auf Kommunal-Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse vielfach erkennbar und maßgebend geblieben.

Wie wenig die einem bestimmten Parteistandpunkt eigenthümliche Liebhaberei für Provinzialgesetzgebung im Kommunalwesen durch die wirklichen Zustände des Landes gerechtfertigt wird, ergab sich ferner am besten aus einer vergleichenden Prüfung der vom Minister von Westphalen vorgelegten sechs besonderen Provinzial-Ordnungen und der sie begleitenden provinzialständischen Gutachten selber. Für die Lücken des einen und die Abweichungen des anderen Entwurfs waren durchaus keine realen, in verschiedenartigen Landesverhältnissen etwa begründeten Motive erfindlich.

Die Provinzen sind erst 1815, und zwar wesentlich als Verwaltungs-Bezirke, eingerichtet.

Die Regierung selbst schien damals, als sie in der Legislatur-Periode von 1851—1852 unter anderen Entwürfen auch gemeinsame Hauptgrundsätze für eine Landgemeinde-Ordnung der sechs östlichen Provinzen in der ersten Kammer vorlegte, davon auszugehen, daß eine alle diese Provinzen gleichzeitig und auf gleiche Weise umfassende ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung nicht blos zulässig, sondern auch angemessen sei, und es ging sogar die erste Kammer in dieser Richtung über die Regierungs-Vorlage hinaus, indem sie den Regierungs-Entwurf jener Hauptgrundsätze von 29 §§. auf 67 §§. erweiterte.

Auch das Allgemeine Preußische Landrecht, welches auch die Verhältnisse der Dorfgemeinden (Tit. 7 Thl. II. Abschnitt II. §§. 18—86) generalisirte und unter allgemeingültigen Bestimmungen zusammenfaßte, verwies dabei durchaus zutreffend, nicht auf Provinzial-Verfassungen, sondern auf Ortsverfassung, auf Ortsherkommen oder spezielle Verträge. Dies insbesondere hinsichtlich des Klassenverhältnisses der Wirthe und der damit zusammenhängenden Kommunal-Rechte, Abgaben und Dienste.

Es ist nur zuzugeben, daß allerdings im Allgemeinen Unterschiede bezüglich der Gemeindeverhältnisse einerseits der westlichen und andererseits der östlichen Provinzen, der letzteren wenigstens von der Elbe ab bis zur Memel, vorhanden sind und in der ursprünglichen Entstehung und weiteren Entwickelung der ländlichen Gemeinden ihren Grund haben. Dort nämlich erwuchsen die Gemeinden aus den Markengenossenschaften, deren Realvermögen nur zu einem Theile Interessenten-Vermögen blieb, zum andern Theile in Korporations-Vermögen der Gemeinden überging, so daß noch gegenwärtig viele ländliche Gemeinden, vorzugsweise der Rheinprovinz, nicht unbedeutendes Korporations-Vermögen besitzen. Dagegen bildeten in den obenbezeichneten östlichen Landestheilen des Staates Deutsche Einwanderung und Kolonisation mit Zutheilung bestimmter Grundstücke und allenfalls gemeinsamer Benutzung von Interessenten-Waldung und Hutung, die Grundlage des ländlichen Gemeinwesens. Daher kommt in diesen östlichen Landestheilen eigentliches Korporations-Vermögen bei den ländlichen Gemeinden fast gar nicht vor. Ein fernerer Unterschied zwischen den Kommunalverhältnissen der westlichen und der östlichen Provinzen, welcher insbesondere auch bei der Bildung von Sammtgemeinden und bei der Frage ins Gewicht fällt: ob eine solche Bildung obligatorisch und zwangsweise durch das Gesetz vorgeschrieben, oder in der Fortbildung der Verhältnisse der frei-

willigen Vereinbarung der einzelnen benachbarten Gemeinden und Gutsbezirke überlassen werden soll? beruht darin, daß in den westlichen Provinzen die Eintheilung des Landes in Aemter, später in den der Französischen und Großherzoglich-Bergischen wie Westphälischen Fremdherrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen, in Mairien und Municipalitäten, bis zur Herstellung landräthlicher Kreise infolge der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815, fast überall die Grundlage der administrativen Verwaltung und Polizeiverfassung war und daß, was dort an Sammtgemeinden existirt, sich im Anschluß an diese Aemterverfassung herausgebildet hat, während dagegen in den östlichen Provinzen der Mittelpunkt einer Vereinigung von größeren oder Rittergütern und ländlichen Gemeinden zu öffentlichen Leistungen schon seit länger als einem Jahrhundert in den Kreisen lag. Die Orts-Polizei-Obrigkeit aber war in diesen östlichen Provinzen, allgemein seit dem dreißigjährigen Kriege, in der Form eines Privatrechts, Zubehör der allmälig, durch Einziehung von Bauerland zum Dominial-Fundus, weit über die Besitzthümer der bäuerlichen Mitglieder der Landgemeinde hinausgewachsenen Rittergüter.

Was dagegen die ländlichen Gemeinden betrifft — auch das wollen wir noch hervorheben — so war bis zur neuern Agrar- und Kultur-Gesetzgebung jede ländliche Gemeinde, zu der nach §. 18 Tit. 7 Thl. II. des A. L. R. nur die Besitzer der in einem Dorfe oder in dessen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundstücke gehörten, hauptsächlich durch das gemeinsame Band der landwirthschaftlichen Interessen zusammengehalten. Dasselbe bestand in der gemeinschaftlichen Benutzung theils von sogenanntem Interessenten-Vermögen, an Hutung, Holzung, Torfstich u. s. w., insbesondere in den wechselseitigen Grundgerechtigkeiten auf den im Uebrigem in privativem Besitz befindlichen Hufen-

grundstücken. Die ländlichen Gemeinden charakterisirten sich so als Wirthschaftsgemeinden im engeren, privatrechtlichen Sinne.

Dies gemeinsame Band nun ist zufolge ein und derselben gleichartigen Gesetzgebung, durch die Aufhebung der wechselseitigen Servituten, durch die Separationen (Gemeinheitstheilungen mit Servitutablösung und Ausscheidung, bez. Zusammenlegung der Hufen und Landstücke der einzelnen Besitzer), jetzt fast überall vollständig gelöst. Damit ist der Charakter der ländlichen Gemeinde als Wirthschaftsgemeinde in dem engeren Sinne verschwunden. Jene früheren ökonomischen Verhältnisse aber bildeten vorzugsweise den Mittel- und Schwerpunkt des ländlichen Geweinwesens. Denn in ihrem öffentlichen Verhältnisse zum Staate waren die Landgemeinden zumeist unmündig und durch den Gutsherrn bevormundet und vertreten. Aber auch die Verhältnisse zum Gutsherrn, in denen sich allmälig öffentliches und Privatrecht verschmolzen hatte, sind durch die Ablösung von Diensten und Leistungen mannichfacher Art aufgelöst und ist damit das persönliche und dingliche Abhängigkeits-Verhältniß zu demselben aufgehoben. Die ländliche Gemeinde tritt gegenwärtig als selbstständige Korporation mit öffentlichen Rechten und Pflichten dem Staate gegenüber. Die Pflege von Armen und Gebrechlichen und großentheils in der Mehrheit der östlichen Provinzen auch der Wegebau, wie manche andere Angelegenheit, welche früher dem Gutsherrn oder, wie es in den desfallsigen älteren Verordnungen promiscue heißt, der Orts- oder Polizei-Obrigkeit, oblag, fielen der, seit 1809 mehr und mehr vom separirten Gutsbezirk getrennten Landgemeinde zu, während der Gutsbezirk seine eigenen gesonderten Kommunalpflichten, so z. B. in dem Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 diese der Landgemeinde analoge Verpflichtung für die innerhalb des Gutsbezirks angesessenen oder wohnhaften Einwohner überkam.

Endlich soll es nicht unerwähnt bleiben, daß bei Gelegenheit der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Separationen von den damit befaßten Auseinandersetzungs-Behörden (General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen), der ihnen gesetzlich obliegenden Pflicht gemäß, vermöge der die Verhältnisse theils zum früheren Gutsherrn, theils der Gemeindeglieder unter sich ordnenden Rezesse, auch die Beitrags-Verhältnisse zu den Kommunal- und Societätslasten zum Theil neu festgestellt worden sind, daß somit diese Verhältnisse theilweise auf Verträgen beruhen, deren Art und Bedeutung es in nicht wenigen Fällen controvers läßt, wie weit sie als spezielle Rechtstitel einer durchgreifenden allgemeinen gesetzlichen Anordnung im Wege stehen.

Nachdem wir in den obigen thatsächlichen Bemerkungen und Betrachtungen zugleich die wesentlichen Motive für die meisten Bestimmungen des empfohlenen Entwurfs zur Landgemeinde-Ordnung für die östlichen Provinzen (der Anlage) dargelegt und zusammengefaßt haben, wird sich aus denselben aber auch zur Evidenz ergeben, einerseits, daß eine gemeinsame Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen nicht blos zulässig, sondern auch, daß allein eine solche gemeinsame Ordnung für diese Landestheile angemessen ist, andererseits, daß diese Landgemeinde-Ordnung nur einen allgemeinen auf die sehr verschiedenartigen Verhältnisse innerhalb jeder einzelnen Provinz passenden und anwendbaren Rahmen und daher auch nur die hauptsächlichen Grundbestimmungen enthalten darf, so daß sie demgemäß den mannichfachen individuellen Verhältnissen genügenden Spielraum zur freien Bewegung und Fortbildung des ländlichen Kommunalwesens zu gewähren, sich insbesondere auch zu hüten hat, in lebenskräftige, mit den realen Zuständen erwachsene und ihnen noch gegenwärtig zusagende

Verhältnisse durch einseitige Doktrinen und abstrakte Prinzipien gewaltsam einzugreifen.

Die ländliche Bevölkerung ist bekanntlich allen Neuerungen und Veränderungen eingelebter Rechts- und Sittenzustände abgeneigt. Die fortbildende Gesetzgebung verfährt um so richtiger, wenn sie sich auf das Nothwendige und auf Beseitigung der allgemein empfundenen und erkannten Mängel im Gemeindewesen beschränkt. Wir haben es auch vermieden, wie es in früheren Gemeinde-Ordnungen geschehen war, einen allgemeinen prinzipiellen oder subsidiären Kontributionsfuß, etwa die Grund- und Klassensteuer oder die direkten Staatssteuern überhaupt, als Maßstab für die Aufbringung der Kommunal-Leistungen und Abgaben vorzuschreiben, obwohl wir es für angemessen halten, daß als Maßstab der Kommunalbesteuerung hauptsächlich und vor Allem (gleich wie in England und der Nordamerikanischen Union) das Grundvermögen zu betrachten ist. Bei der Uebertragung der Kommunallasten kommt es zugleich wesentlich darauf an, welchen Mitgliedern oder Klassen von der einen oder andern Einrichtung ein besonderer Vortheil erwächst. Leistungen der Mitglieder und Gegenleistung der Kommunen sollen Correlate sein. Um so weniger schien es angemessen, der Aus- und Fortbildung dieses richtigeren Gesichtspunkts der Aufbringung und Vertheilung von Kommunalsteuern die Wege zu verschränken.

Wir wenden uns nunmehr noch zur Motivirung einiger wichtiger specieller Bestimmungen der anliegenden Landgemeinde-Ordnung, insbesondere auch solcher, bezüglich deren die Anlage vom Entwurf der freien Kommission des Jahres 1854 abweicht.

Wenn wir in Uebereinstimmung mit dem §. 18 Tit. 7 Thl. II. des Allgem. Landrechts jeden Besitzer von Grundstücken innerhalb des Gemeindebezirks ohne Rücksicht auf die Größe seines Grundeigenthums, also nicht etwa blos den Hausbesitzer,

als stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde anerkennen, so konnte doch andererseits der besitzlose, aber selbstständige Handwerker, Rentier u. s. w. vom politischen Gemeinderecht nicht ausgeschlossen werden, nachdem seit länger als einem halben Jahrhundert, in Folge der Preußischen Agrar- und Gewerbegesetzgebung, Handwerke und Fabriken sich an vielen Orten auf dem platten Lande angesiedelt haben.

Ferner sollen in Zukunft nicht mehr allein die Besitzer von Bauerhöfen u. s. w., bezüglich die Mitglieder der alten Realgemeinde, wie dies noch an vielen Orten nur der Fall ist, stimmberechtigt sein, sondern es sollen fortan auch alle kleineren Grundbesitzer, namentlich also auch die Neuanbauer an den politischen Gemeinderechten theilnehmen. Dies bestimmt §. 16 Nr. 1 in Verbindung mit §. 10 IV. d. 1 des anliegenden Entwurfs.

Dagegen erscheint es gerechtfertigt, hinsichtlich der besitzlosen Einwohner das politische Gemeinderecht als Regel an einen jährlichen Klassensteuersatz von mindestens 4 Thalern und nicht weniger zu knüpfen; dagegen aber auch andererseits zu bestimmen (§. 56), daß unangesessene nicht stimmberechtigte Einwohner der 1. 2. und 3. Steuerstufe der ersten (niedrigsten) Hauptklasse (§. 9 a. 1. 2. 3. Gesetz vom 1. Mai 1851 betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer) in der Regel und im Allgemeinen zu den Gemeindeausgaben beizutragen nicht verbunden sind, sondern nur ausnahmsweise dazu verpflichtet sein sollen, wenn Einrichtungen, von denen auch sie besondere Vortheile haben, getroffen und zu deren Herstellung eigene Gemeindeabgaben erhoben werden. Denn nach §. 7 des oben erwähnten Gesetzes vom 1. Mai 1851 umfassen die drei Unterstufen der niedrigsten Hauptklasse außer den gewöhnlichen Lohnarbeitern, den Handwerksgesellen, dem gewöhnlichen Gesinde und den Tagelöhnern, abgesehen von

den Grundstücksbesitzern, — Gewerbtreibende, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres Gewerbes durch das hierdurch gewährte Einkommen nicht selbstständig bestehen können und sich daher noch Nebenverdienst, namentlich durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen. Allererst zur zweiten Hauptklasse sollen — abgesehen von den unbedingt als stimmberechtigte Gemeindemitglieder anzuerkennenden kleineren Grundeigenthümern, diejenigen Gewerbtreibenden (auch Grundstückspächter u. s. w.) zur Klassensteuer eingeschätzt werden, welche aus dem ihnen zufließenden Ertrage ihrer Beschäftigung und ihres Berufs schon selbstständig zu bestehen im Stande sind.

Leute der ersteren Art haben zu Kommunalleistungen nichts übrig, ziehen erfahrungsmäßig häufig von einem Orte zum andern und nehmen an der Gemeinde-Korporation und ihrem Gedeihen ganz naturgemäß wenig Antheil.

Der alte Deutsche Rechtssatz: „wer nicht mitrathet, der nicht mitthatet", muß vernünftiger- und gerechter Weise auch umgekehrt gelten. Es soll hingegen hiermit das auf einem ganz anderen Gebiet liegende, aus anderen Motiven gerechtfertigte allgemeine direkte Wahlrecht der Besitzlosen für die Volksvertretung in keiner Weise in Frage gestellt werden.

Ausnahmen von der Regel der Stimmberechtigung in der Gemeinde durch Herabsetzung des Klassensteuersatzes bis auf zwei Thaler müssen aber schon mit Rücksicht darauf zulässig sein, daß es ganze, nur aus kleinen Eigenkäthnern, Gärtnern, Büdnern u. s. w. bestehende Gemeinden giebt. Gewöhnliche Lohnarbeiter, Tagelöhner, Gesinde, sollen in der Regel jedoch mit Beiträgen zu den Kommunallasten verschont bleiben.

Verschiedene einzelne Abweichungen der Anlage von dem Entwurf der freien Kommission von 1854 bedürfen wohl nicht einer ausführlichen Rechtfertigung. Dahin gehört unter anderm

die Bestimmung, daß eine Gemeindeverordneten-Versammlung, die Ausübung des politischen Gemeinderechts durch Repräsentanten, auf Antrag der Gemeinde in der Regel dann einzutreten hat, wenn die Gemeinde 18 Mitglieder oder mehr enthält. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß aus den Berathungen größerer Gemeinde-Versammlungen, in denen jeder nur sein eigenes Interesse wahrnehmen zu müssen glaubt, in denen daher nur zu oft solchen Verbesserungen widersprochen wird, welche neue Leistungen beanspruchen, seltener und sehr langsam gute und positive Erfolge hervorgehen; wogegen die Berathungen gewählter Vertreter schon weit mehr von dem durch die Stellung von Repräsentanten des Gemeinwesens getragenen Pflichtbewußtsein, für das Gemeinwohl einzutreten, erfüllt sind. Außerdem kann die Vertretung der Gemeinde durch Repräsentanten nöthig sein, wenn die Mehrzahl der Mitglieder infolge ihrer Beschäftigung z. B. als Schiffer, durch längere Jahresperioden abwesend sind. Dahin gehört ferner die allerdings erst an dieser Stelle — noch nicht in dem Entwurf über die Polizeiverwaltung — vorgeschlagene eidliche Verpflichtung von Schulzen und Schöppen, statt durch den Landrath, durch einen Verwaltungsbeamten, vielmehr durch einen Richter. Ferner beantragen wir durchaus die Wahl von Schulzen und Schöppen durch die Gemeinde, nur unter Bestätigung seitens des Kreisausschusses, an Stelle eines bloßen Vorschlagsrechtes. Die Motive für ein Wahlrecht der Gemeinden sind bei Gelegenheit der gutachtlichen Vernehmung der Provinzialstände im Jahre 1852 selbst vom Pommerschen Provinziallandtage treffend hervorgehoben. In anderen Beziehungen darf der Verfasser auf seine neuerlich herausgegebene Schrift zur Reform der Kreis-Ordnung und ländlichen Polizeiverfassung,*) wie auf die Motive verweisen, welche

*) Berlin 1867. C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchh. A. Charisius.

den bei Georg Reimer hierselbst 1854 erschienenen Entwürfen einer Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie und eines die ländliche Polizeiverwaltung in diesen Provinzen betreffenden Gesetzes beigegeben sind.

Es bleibt nur noch übrig, den unserem anliegenden Entwurf hinzugefügten Abschnitt V. „über Bildung von Sammtgemeinden" an sich und in Bezug auf seine Fassung zu rechtfertigen.

Einerseits schien es durchaus angemessen, den Weg zur Bildung von Sammtgemeinden auch in denjenigen Theilen des Landes anzubahnen, in welchen die Mehrzahl der Gemeinden spärlich bevölkert ist und für korporative Leistungen zu wenig Kräfte besitzt, wo überdies, wie unter andern z. B. in Ostpreußen in verschiedenen Beziehungen bereits Vereinigungen für einzelne kommunale Zwecke, größere Kirchspiele und Schulverbände, Wegebauverbände u. dgl. bestehen. Der Hinzutritt von benachbarten Gutsbezirken zur Sammtgemeinde wäre ganz besonders erwünscht. Wenn aber der bereits oben erwähnte Antrag in der Session von 1862 (Nr. 34 der Drucksachen) „auf Wiederinkraftsetzung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850", verordnet wissen will: „daß Sammtgemeinden gebildet werden müssen, wenn Gemeinden eine genügende Polizei-Verwaltung aus eigenen Kräften nicht herstellen können", so weicht ein solcher Antrag von den Prinzipien sowohl der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, als der Preußischen Staatsverfassung seit 1808 weit ab; er steht selbst mit der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Art. 45 und 47) nicht im Einklang. Das Motiv jenes Antrages, „daß zur Befriedigung des Bedürfnisses einer guten Polizei-Verwaltung dieselbe bei der Gemeinde sein müsse und daß deshalb für die zu kleinen einzelnen Gemeinden die obligatorisch zu machende Bildung von Sammtgemeinden und die Verschmelzung zu solchen im

Wege gesetzlichen Zwanges, sich rechtfertige", ist nicht zutreffend. Die Gemeinde-Ordnung von 1850 (obwohl zugleich für die westlichen Provinzen bestimmt) hat dennoch die Bildung von Sammtgemeinden nur facultativ vorgeschrieben, dagegen die Bildung von Polizeibezirken und die Einsetzung von Kreis-Amtmännern der Staatsregierung zugestanden und dabei, in Uebereinstimmung mit allen seit der Städte-Ordnung von 1808 erlassenen Gemeinde-Ordnungen, auch allein der Staatsregierung die Facultät vorbehalten, den Vorstehern von Sammtgemeinden die Ortspolizei zu übertragen (§. 126 und §. 135 der Gemeinde-Ordnung von 1850). Selbst die von dem Abgeordneten von Bockum-Dolffs und anderen Vertretern aus den Provinzen Rheinland und Westphalen eingebrachten Gesetzentwürfe zur Verbesserung der Rheinischen und der Westphälischen Landgemeinde-Ordnungen und die darüber erstatteten Kommissionsberichte (Drucksachen 1861 Nr. 116 und 1862 Nr. 107 und 140) stehen jenem Antrage nicht zur Seite. Die Vorschläge im Abschnitt V. der Anlage §§. 72 ff. schließen sich deshalb im Wesentlichen nur den betreffenden Bestimmungen im Tit. IV. der Gemeinde-Ordnung von 1850 an. Es ist der Weg freiwilliger Einigung umsomehr für die östlichen Provinzen zu empfehlen, als die zwangsweise Einrichtung von Sammtgemeinden hier eine nach der bekannten Sinnesweise der ländlichen Bevölkerung in der Mehrzahl unwillkommene Neuerung sein würde. Die Erfahrung selbst in anderen Deutschen Ländern (z. B. Baden), wie in unseren westlichen Provinzen, lehrt, daß der eingelebte korporative Sinn der Einzelgemeinden sich gegen die Verschmelzung auch nur aller wirklich und blos kommunalen Angelegenheiten zu einem vollständigen Sammtgemeinde-Verband, sträubt.

Die wünschenswerthen kommunalen Vereinigungen von benachbarten Einzelgemeinden und Gutsbezirken werden sich

in den östlichen Provinzen, im Anschluß an die in der Schrift „zur Reform der Kreis-Ordnung und ländlichen Polizeiverfassung" vorgeschlagene Eintheilung der Kreise in Polizeiverwaltungsbezirke voraussichtlich von selbst ausbilden.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß der anliegende Entwurf es vermieden hat, die höheren Instanzen, an welche von der Entscheidung der Regierung recurrirt werden kann, näher zu bezeichnen, weil, wie in der Schrift „zur Reform der Kreis-Ordnung und ländlichen Polizeiverfassung" angedeutet worden, die Veränderung der Stellung des Landraths, wie die Einführung eines administrativen Gerichtshofes als letzter Instanz, eine durchaus wünschenswerthe Voraussetzung ist für die Selbstverwaltung im Kommunalwesen und für dessen selbstständige freiere Rechtsentwickelung.

Indem der Verfasser auch diese Schrift über die Landgemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen der Oeffentlichkeit übergiebt, wiederholt er den im Eingange geäußerten Wunsch und Zweck, sie möge dazu beitragen, daß das dringende Bedürfniß einer Reform und wirklichen Fortbildung unseres ländlichen Kommunalwesens bereits während des nächsten Landtages befriedigt werde.

Zu dieser Reformgesetzgebung gehört, wie hier rekapitulirt werden mag, vor allem anderen

1) die Reform der Kreis-Ordnung;
2) die der ländlichen Polizeiverwaltung in den östlichen Provinzen;
3) eine Landgemeinde-Ordnung für diese Provinzen.

Denn, daß die im Tit. VII. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, (der vom Bauernstande überhaupt, von der Erbunterthänigkeit, von den persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen und Freiheitsbeschränkungen des Bauernstandes, den Diensten und Abgaben der Unterthanen und deren Entlassung aus der Unter-

thänigkeit handelt), — aufgenommenen Bestimmungen über „Dorfgemeinen" vollkommen antiquirt und für die ländlichen Kommunalverhältnisse unanwendbar geworden und daß die dürftige Novelle vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeindeverfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie, dem Mangel einer Landgemeinde-Ordnung nicht abhilft, ist jetzt endlich wohl allgemein erkannt worden. Die Herstellung von Polizeiverwaltungsbezirken würde aber den weiteren Vortheil selbst für die politischen Wahlen gewähren, daß mit jenen Polizeiverwaltungsbezirken gleichzeitig die Urwahlbezirke coincidiren könnten und so ein für allemal fest bestimmt, somit gegen willkürliche oder zufällige Abänderungen bei erneuerten Wahlen zur Volksvertretung oder zum Reichstage sicher gestellt werden, daß die Urwahlbezirke dadurch auch einen Umfang gewännen, der das allgemeine geheime Wahlrecht zur Wahrheit machte. Es muß ihnen eine ebenso feste Gestalt gegeben werden, wie es das Gesetz vom 27. Juni 1860, betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, hinsichtlich dieser Wahlbezirke gethan hat.

Erst nach Reform der Kreis- und Einführung einer ländlichen Gemeinde-Ordnung wird eine unterm 19. Januar 1865 vorgelegte, damals, auf Antrag des Verfassers, von der Kommission und dem Plenum des Abgeordnetenhauses abgelehnte Wegeordnung (Drucks. Nr. 196 II. Sess. 1865) an der Zeit sein.

Jeder Abänderung aber des in der Preußischen Verfassungsurkunde bestimmten Wahlsystems müßten unseres Erachtens die vorgeschlagenen Reformen auf dem wichtigsten fundamentalen Gebiet des Staatslebens, auf dem der Kreise und Gemeinden, vorausgehen.

Berlin, den 3. November 1867.

Entwurf

zur

Land-Gemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen zur Regelung des Gemeindewesens in den ländlichen Ortschaften der sechs östlichen Provinzen der Monarchie mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Landgemeinde-Ordnung soll in allen Ortschaften zur Anwendung kommen, welche nicht nach der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 verwaltet werden.

§. 2.

I. Bildung der ländlichen Gemeinde- und Guts-Bezirke und Veränderung derselben.

Den Bezirk einer ländlichen Gemeinde oder eines selbstständigen Gutes bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehört haben, müssen nach Vernehmung der Betheiligten, und nach Anhörung des Kreistages, durch die Regierung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke vereinigt oder mit Unserer Genehmigung zu einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke erklärt werden.

Eine Vereinigung eines ländlichen Gemeinde- oder eines selbstständigen Gutsbezirkes mit einem anderen kann nur unter Zustimmung

der Vertretungen der betheiligten Gemeinden, so wie des betheiligten Gutsbesitzers nach Anhörung des Kreistages, mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden anderen kann mit Genehmigung der Regierung, ingleichen kann die Bildung eines selbstständigen Gemeindebezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit Unserer Genehmigung vorgenommen werden, wenn außer den Vertretungen der betheiligten Gemeinden und den betheiligten Gutsbesitzern auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen, und in letzterem Falle auch der Kreistag gehört ist. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- oder Gutsbezirken nur in dem Falle, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfniß sich ergiebt, und alsdann nur mit Unserer Genehmigung nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages stattfinden.

In allen vorstehenden Fällen ist der Beschluß des Kreistages vor Einholung der höheren Genehmigung den Betheiligten nachrichtlich mitzutheilen.

Wo und soweit in Folge einer derartigen Veränderung eine Auseinandersetzung zwischen den Betheiligten sich als nothwendig ergiebt, ist solche im Verwaltungswege zu bewirken.

Wird hierbei eine Uebereinkunft der Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung des Kreisausschusses; im Falle des Widerspruches entscheidet die Regierung.

Privatrechtliche Verhältnisse dürfen durch dergleichen Veränderungen niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Veränderungen, welche bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung vorkommen, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 3.

Wenn selbstständige Gutsbezirke oder große geschlossene Waldgrundstücke nicht in den Kommunal-Verband mit einer schon bestehenden Gemeinde eintreten, so werden diejenigen Gemeinschaften zwischen denselben und den Gemeinden, welche für einzelne und bestimmte

Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für Armenpflege, Wegebau, Feuerlöschwesen, hinsichtlich der Verrichtungen des Gemeinde-Vorstehers, Gemeindeschreibers u. s. w. bereits bestehen, oder später sich bilden, durch die gegenwärtigen Bestimmungen über das Gemeindewesen nicht verändert oder beschränkt.

§. 4.

Alle Einwohner des Gemeinde- oder Guts-Bezirkes (Waldgrundstückes), mit Ausnahme der nicht mit Grundstücken angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes gehören zum Gemeinde- oder zum Guts-Verbande.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeinde- oder Guts-Bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

§. 5.

II. Ortsstatuten (Dorfordnungen), Ergänzung bestehender Ortsverfassungen.

Jede Gemeinde ist befugt, ihre besondere Verfassung oder einen Theil derselben in einem Ortsstatute (Dorfordnung) zu verzeichnen.

Gegenstände eines solchen Statuts können sein:

1) Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen, unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Urbarien, Schöppenbüchern, Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Rezessen;
2) Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet, oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
3) Festsetzungen über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Bestimmungen, welche ausdrücklichen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen oder mit solchen unvereinbar sind, dürfen in ein Ortsstatut nicht aufgenommen werden.

Das Statut ist von der Gemeinde unter Leitung des Kreisausschusses und unter Mitwirkung der Polizei-Obrigkeit aufzustellen und bedarf der Bestätigung der Regierung.

Die Errichtung und Bestätigung von Nachträgen zu dem Statute erfolgt in gleicher Weise.

Wo dergleichen Statuten schon jetzt bestehen, können dieselben einer Revision unterworfen werden.

§. 6.

Ein dergleichen Orts-Statut ist auch alsdann zu errichten:

1) wenn ein Gut, welches bisher einen selbstständigen Gutsbezirk bildete, oder ein großes geschlossenes Waldgrundstück, welches sich bisher in keinem Gemeinde-Verbande befand, in einen schon bestehenden Gemeinde-Verband eintritt.

Das Statut hat die näheren Festsetzungen zu treffen über das Verhältniß, nach welchem der Besitzer des Gutes oder des Waldes und die Bewohner dieser Grundstücke an den Rechten und Pflichten des Gemeinde-Verbandes Theil nehmen, insbesondere darüber, inwiefern hierbei dem Guts- oder Waldbesitzer nach Maßgabe der Größe und Steuerkraft seines Besitzthums eine größere Stimmenzahl in der Gemeinde-Versammlung (§. 16), oder, wenn die Gemeinde durch Gemeinde-Verordnete vertreten wird, ein erhöhtes aktives Wahlrecht bei der Wahl der Gemeinde-Verordneten (§§. 30 bis 35), und das selbstständige Recht, an der Gemeinde-Verordneten-Versammlung Theil zu nehmen, beizulegen ist.

Ist das in den Gemeinde-Verband eingetretene Gut oder Waldgrundstück von dem Steuerwerthe, daß es bei einer Umlage der Gemeindeabgaben nach dem Grundsteuerfuß, mehr als den vierten Theil der gesammten Gemeindelasten aufzubringen hat, so ist der Besitzer jedenfalls zu einer Virilstimme innerhalb der Versammlung der Gemeinde, bezüglich der Gemeinde-Verordneten unter den allgemeinen Bedingungen des §. 10 Nr. I, II, III, IV, b und c auch dann berechtigt, wenn er nicht im Gemeindebezirk wohnt, und finden letzterenfalls die Bestimmungen des §. 13 Anwendung.

Dergleichen, die Verbindung zwischen einem bisher selbstständigen Gutsbezirk oder Waldgrundstück und einer Gemeinde regulirende Ortsstatuten sind nach den Erklärungen der Betheiligten von dem Kreisausschuß aufzustellen und unterliegen der Bestätigung der Regierung.

2) Wenn an die Stelle der Gemeinde-Versammlung eine aus gewählten Mitgliedern bestehende Versammlung von Gemeinde-Verordneten tritt (§. 30 und §. 35).

§. 7.

III. Landgemeinden.

A. Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Mitglieder.

Die Gemeinden sind Korporationen. Sie sind zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeinde-Bedürfniß erfordert.

Jeder Gemeinde steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 8.

Alle Einwohner einer Gemeinde sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten berechtigt und — mit Vorbehalt der weiterhin näher bestimmten Ausnahmen und Beschränkungen (§. 56) — zur Theilnahme an den Gemeindelasten verpflichtet.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Gemeinde-Schulden, beginnt mit dem ersten, seit der Erwerbung des Wohnsitzes eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.

Die im §. 4 des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. März 1861 und im §. 3 Ges. d. eod. betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind auch von den Gemeinde-Auflagen befreit.

Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neubebaute Grundstücke sind zulässig.

Mit Ausnahme dieses Falles dürfen neue persönliche oder dingliche Befreiungen von Gemeindelasten und Abgaben nicht ferner von den Gemeinden verliehen werden.

Alle sonstige nicht persönliche Befreiungen können von den Gemeinden gegen Entrichtung des zwanzigfachen Betrages des Jahreswerths der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor Verkündigung dieses Gesetzes abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Steht ein anderer Entschädigungs-Maßstab durch speziellen Rechtstitel fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungsbetrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher be-

freiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von dem Kreisausschuß zu ernennen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand. Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Bestimmungen wegen Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten laut Gesetz vom 11. Juli 1822 (Gesetz-Sammlung S. 184) und Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Gesetz-Sammlung S. 145) werden aufgehoben.

Dagegen sind die Beamten von persönlichen Diensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz resp. Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

§. 9.

Das Gemeinderecht besteht in der Befugniß, an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde Theil zu nehmen.

§. 10.

Zur persönlichen Ausübung des Gemeinderechts ist befugt, wer:

I. Preußischer Unterthan ist,
II. im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet,
III. großjährig ist und einen eigenen Hausstand hat,
IV. seit einem Jahre
   a) Einwohner des Gemeindebezirks ist,
   b) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und
   c) die ihn betreffenden Gemeinde-Abgaben gezahlt hat, und außerdem
   d) entweder
      1) ein Grundstück im Gemeindebezirk besitzt, oder

2) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
3) an Klassensteuer einen Jahresbeitrag von mindestens vier Thalern entrichtet. Doch kann je nach den besonderen Verhältnissen an Stelle dieses Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag bis herab zu zwei Thalern einschließlich, durch Gemeindebeschluß, in Ermangelung eines solchen aber im Beschwerdewege durch den Beschluß des Kreistages, auf den Bericht des Kreisausschusses, als Bedingung der Theilnahme am Gemeinderecht festgesetzt werden.

Wer ein Grundstück im Gemeindebezirk ererbt, dem kommt bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes und Grundbesitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Uebertragung unter Lebendigen an Verwandte in absteigender Linie, an Eltern, Eheleute, Geschwister und Geschwisterkinder, steht der Vererbung gleich.

In einzelnen Fällen kann die Gemeinde-Versammlung von dem Erforderniß der einjährigen Dauer des Wohnsitzes und Grundbesitzes oder der Steuer-Entrichtung entbinden.

§. 11.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeindebezirk, welche mindestens den Umfang einer selbständigen, mit Gespann versehenen Ackernahrung, haben oder mit Fabrik-Etablissements oder gewerblichen Anlagen besetzt sind, sind zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften, unter Voraussetzung der übrigen allgemeinen, im §. 10 unter Nr. I, II, III und IV zu b und c gedachten Erfordernisse auch dann berechtigt, wenn sie nicht Einwohner des Gemeindebezirks sind. Ein Gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke der gedachten Art im Gemeindebezirk besitzen.

§. 12.

Befindet sich ein Grundstück im Besitze einer Frauensperson oder einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe ihren übrigen Verhältnissen nach zum Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwittwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingesessenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person

durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von den Erfordernissen des Grundbesitzes, wie der Einschätzung zur Einkommen- oder Klassensteuer, die im §. 10 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

§. 13.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche nach §. 11 zur Ausübung des Gemeinderechts befugt sind, können sich dabei durch ihre Pächter, Wirthschafts- und Forstbeamte, welche abgesehen von den Erfordernissen des eigenen Hausstandes, Wohnsitzes und Grundbesitzes, allen übrigen Bedingungen des §. 10 entsprechen, oder durch einen stimmberechtigten Eingesessenen vertreten lassen.

§. 14.

Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines zum Gemeinderechte befähigenden Grundstücks sich befinden, kann nur Eine das Gemeinderecht ausüben.

Beim Mangel einer gütlichen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstücke selbst wohnende Mitbesitzer berufen; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter.

§. 15.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (§. 12 des Strafgesetzbuches), verliert dadurch auch das Gemeinderecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. — Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (§. 21 des Strafgesetzbuches), der ist, während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit, von der Ausübung des Gemeinderechts ausgeschlossen. Ist gegen ein Gemeindemitglied wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder ist dasselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Gemeinderechtes so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendigt ist.

Das Gemeinderecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr zutrifft.

Ein Gleiches findet bei dem Statt, welchem das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, durch richterliches Erkenntniß entzogen ist.

Verfällt ein Gemeindemitglied in Konkurs, so verliert es dadurch das Gemeinderecht; die Befähigung, dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn es die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von der Gemeinde verliehen werden.

§. 16.

Insoweit das Gemeinderecht in der Theilnahme am Stimmrechte besteht (§§. 10 bis 14), ist für die Art und Weise der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung zunächst die bestehende Ortsverfassung maßgebend.

Wenn eine Ergänzung dieser Ortsverfassung

I. deshalb nöthig ist, weil die Berechtigung zur Ausübung des Gemeinderechtes durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 10 bis 12) über die bisherigen Grenzen hinaus erweitert worden ist, oder

II. aus der Mitte der Gemeinde deshalb beantragt wird, weil entweder

1) die Ortsverfassung streitig ist, oder

2) zwischen der Theilnahme an dem Stimmrechte und der Theilnahme an den Lasten der Gemeinde ein erhebliches Mißverhältniß besteht, kann eine solche Ergänzung entweder

a) im Wege einer statutarischen Anordnung (§. 5) oder

b) nach Anhörung der Betheiligten und nach vernommenem Gutachten des Kreisausschusses durch eine Entscheidung der Regierung herbeigeführt werden.

Dabei ist es zulässig, die nach §. 10 zur Ausübung des Gemeinderechts Berufenen mit Rücksicht darauf, ob sie im Gemeindebezirk Grundstücke besitzen, oder nicht, ob ihr Grundbesitz von größerem oder geringerem Umfange und Steuerwerthe ist, und sie danach zu den Gemeindelasten erheblich mehr oder weniger beitragen, möglichst im Anschluß an die bestehenden Einrichtungen, in mehrere Klassen zu theilen und den Mitgliedern der einen Klasse ein wirksameres Stimmrecht, als denen einer anderen Klasse einzuräumen.

Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß die Mitglieder der ersten Klasse für ihre Person eine Stimme (Einzelnstimme, Viril-

stimme) führen, dagegen aber diejenigen der zweiten Klasse, und, wenn drei Klassen gebildet sind, auch diejenigen der dritten Klasse durch eine gewisse Anzahl gewählter Abgeordneten vertreten (auf Gesammtstimmen beschränkt) werden sollen. Nicht minder kann die Bestimmung dahin getroffen werden, daß die Mitglieder der zweiten oder dritten Klasse Einzelnstimmen führen, mithin nur den Mitgliedern der unteren Klassen Gesammtstimmen beigelegt, dagegen aber jedem Mitgliede der höheren Klassen zwei oder mehrere Stimmen eingeräumt werden.

Bei der Feststellung der Anzahl der einer Klasse beizulegenden Gesammtstimmen ist darauf Rücksicht zu nehmen, in welchem Verhältniß die Mitglieder dieser Klasse im Ganzen, den anderen Klassen gegenüber zu den Gemeindelasten beitragen.

Die Abgeordneten, welche die einer Klasse beigelegten Gesammtstimmen zu führen haben, werden von den Mitgliedern dieser Klasse unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers auf je sechs Jahre gewählt. Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welchen mehr als die Hälfte der in der Versammlung der betreffenden Klasse Anwesenden ihre Stimmen gegeben haben.

§. 17.

B. Gemeinde-Verwaltung.

Vertretung der Gemeinde.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versammlung bezüglich durch die Versammlung der Gemeinde-Verordneten (§§. 30 ff.) und den Gemeinde-Vorstand vertreten.

Der Gemeinde-Vorstand verwaltet und beaufsichtigt die Gemeinde-Angelegenheiten, und ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfs-Behörde der Polizei-Obrigkeit.

Er besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher (Schulzen, Scholzen, Richter, Dorfrichter) und zwei Schöffen (Schöppen, Gerichtsmännern, Gerichts- oder Dorf-Geschworenen), welche den Gemeinde-Vorsteher zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Auf Antrag der Gemeinde kann die Zahl der Schöffen, nach Anhörung der Polizei-Obrigkeit, mit Genehmigung des Kreisausschusses vermehrt, auch können bei sehr umfangreichen und bevölkerten oder aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden für die örtlichen Abtheilungen besondere Schöffen aus den daselbst wohnhaften Gemeindemitgliedern bestellt werden.

§. 18.

a. Gemeinde-Versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Gemeinde-Vorstande überwiesen sind. Doch darf sie ihre Beschlüsse niemals selbst ausführen. Die Ausführung derselben steht dem Gemeinde-Vorsteher zu. Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten darf die Gemeinde-Versammlung nur dann berathen, wenn solche durch besondere gesetzliche Vorschriften, oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind.

Zu den Gemeindeangelegenheiten gehört außer der Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Kommunikationswege, soweit dazu kein Dritter vermöge besonderer Rechtstitel verpflichtet ist, ferner außer der Armenpflege, und den damit in Verbindung stehenden Anstalten, auch der Bau und die Unterhaltung der gemeinen (Elementar-) Schulen und die Unterhaltung der bei denselben angestellten Lehrer, soweit dafür keine besonderen Stiftungen oder aus speziellen Rechtsgründen verpflichtete Personen vorhanden oder deren Beiträge unzureichend sind.

Die Gemeinde-Versammlung ist berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse Ueberzeugung zu verschaffen und die Gemeindeverwaltung zu kontroliren.

§. 19.

Die Zusammenberufung, Leitung und Schließung der Gemeinde-Versammlung geschieht durch den Gemeinde-Vorsteher, welcher den Vorsitz in der Versammlung mit vollem Stimmrecht führt; die Mitglieder sind daher verpflichtet, den Anordnungen desselben hinsichtlich des Geschäftsganges in der Versammlung Folge zu leisten.

§. 20.

Die Zusammenberufung der Mitglieder der Gemeinde-Versammlung zu derselben muß, besonders schleunige Fälle ausgenommen, mindestens 24 Stunden vor deren Beginn erfolgen. — In Betreff der Art und Weise der Zusammenberufung bewendet es bei den deshalb bestehenden Observanzen, so lange solche nicht durch einen Beschluß der Gemeinde-Versammlung eine Abänderung erleiden. Das ortsübliche Verfahren bei Zusammenberufung der Gemeinde-Versammlung kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, auch können je nach Bedürfniß regelmäßige Versammlungen beschlossen werden.

§. 21.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Ist bei der Einladung zur Versammlung der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Beschluß abfassen. Können einzelne Mitglieder der Gemeinde, als persönlich betheiligt, an der Berathung nicht Theil nehmen (§. 24) so ist die Versammlung, wenn nur zwei Drittheile der Unbetheiligten zugegen sind, doch beschlußfähig.

§. 22.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgestellt.

§. 23.

Das Stimmrecht darf nicht schriftlich ausgeübt werden.

§. 24.

An Verhandlungen über Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Gemeinde-Vorsteher, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, der Kreisausschuß für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen, und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Gemeinde zu bestellen.

§. 25.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeinde-Beschluß in ihren Rechten verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch den Kreisausschuß nachzusuchen, in welchem Falle die Ausführung des Gemeindebeschlusses bis zum Eingang dieser Entscheidung ausgesetzt bleibt. Der Kreisausschuß muß jedoch, bevor er an die Regierung berichtet, durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

§. 26.

Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen Namens derselben von dem Gemeinde-Vorsteher und von den ihm beigeordneten

Schöffen unterschrieben und durch das Gemeindesiegel beglaubigt werden. Die Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung und die Genehmigung derselben vorgesetzten Behörden sind in den geeigneten Fällen der Urkunde in beglaubigter Form beizufügen.

Zu jeder, einen Gemeindebeschluß betreffenden Verhandlung ist erforderlich, daß darin die Namen der bei der Beschlußfassung gegenwärtig gewesenen Gemeindemitglieder angegeben sind und die Verhandlung außer von dem Gemeinde-Vorsteher (Schulzen) und den anwesenden Schöffen (Gerichtsmännern) auch noch von mindestens drei anderen gegenwärtig gewesenen Gemeindegliedern unterschrieben ist.

§. 27.

Die Gemeinde-Versammlung ist berechtigt, in allen Fällen, in denen die Gemeinde durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten werden muß, Bevollmächtigte zu ihrer Vertretung, auch zu allen anderen Geschäften der Gemeinde, deren Ausführung durch besondere Deputationen zweckmäßig erscheint, die Mitglieder der Deputation zu erwählen.

Zu den Vollmachten, sowohl bei gerichtlichen, wie bei außergerichtlichen Angelegenheiten, genügt die Unterschrift des Gemeinde-Vorstehers und der ihm beigeordneten Schöffen, unter Beglaubigung durch das Gemeindesiegel, wobei jedoch von diesen Personen ausdrücklich zu bescheinigen ist, daß die Vollmacht auf Grund eines ordnungsmäßigen Gemeindebeschlusses ausgestellt ist und daß zu der desfallsigen Berathung sämmtliche Stimmberechtigte gehörig eingeladen worden sind.

Die Vorschriften in §§. 40 bis 42 Tit. III. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sind aufgehoben.

§. 28.

Hat die Gemeinde-Versammlung einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugniß überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Gemeinde-Vorsteher von Amtswegen oder auf Geheiß der Polizei-Obrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden und darüber binnen acht Tagen an den Kreisausschuß zu berichten, welcher entweder die Beanstandung aufzuheben oder die Entscheidung der Regierung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Beschlusses einzuholen hat.

§. 29.

Unterläßt oder verweigert eine Gemeinde-Versammlung, die Aufbringung der Leistungen zu beschließen, welche der Gemeinde gesetzlich

obliegen, so hat der Kreisausschuß den Betrag dieser Leistungen festzusetzen und die Gemeinde zu deren Entrichtung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution anzuhalten.

§. 30.

b. Gemeinde-Verordneten-Versammlung.

In Gemeinden, in welchen die Gemeinde-Versammlung aus so vielen Mitgliedern besteht, daß ihre Zahl zu einer zweckmäßigen Behandlung der Geschäfte zu groß ist, oder auch besondere Verhältnisse es nöthig machen, tritt an Stelle der GemeindeVersammlung eine aus gewählten Mitgliedern bestehende Versammlung von Gemeinde-Verordneten.

In welchen Fällen eine solche Vertretung statt zu finden hat, wird auf den Antrag der Gemeinde-Versammlung durch die Regierung bestimmt, welche den Kreisausschuß zuvor mit seinem Gutachten zu hören hat.

Die Vertretung einer Gemeinde, bezüglich der Gemeinde-Versammlung durch gewählte Gemeinde-Verordnete hat in der Regel einzutreten, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Gemeinde-Mitglieder achtzehn oder mehr beträgt.

§. 31.

Wo eine Gemeinde-Verordneten-Versammlung errichtet wird (§. 30), muß dieselbe, etwa vorhandene virilstimmenberechtigte Mitglieder (§. 6 Nr. 1)) ungerechnet, außer dem Gemeinde-Vorsteher mindestens aus sechs gewählten Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Schöffen (Gerichtsmänner) können zu Gemeinde-Verordneten gewählt werden.

§. 32.

Die Wahl der Gemeinde-Verordneten erfolgt auf sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel derselben aus. An die Stelle der Ausgeschiedenen werden neue Mitglieder gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt die ersten beiden Male nach dem Loose.

§. 33.

Sind in einer Gemeinde Klassen gebildet (§. 16), so hat jede Klasse für sich die ihr zugetheilten Gemeinde-Verordneten und deren Stellvertreter zu wählen. Die einzelnen Klassen sind hierbei an die Mitglieder ihrer Klasse nicht gebunden.

An diesen Wahlen nehmen in jeder Klasse sämmtliche Mitglieder derselben persönlich Theil.

Auch können da, wo die Gemeinde aus mehreren Ortschaften oder örtlichen Abtheilungen besteht (§. 17), die zu wählenden Gemeinde-Verordneten, je nach der Einwohnerzahl, auf dergleichen einzelne Ortschaften oder örtliche Abtheilungen vertheilt und kann von diesen letzteren die auf sie entfallende Anzahl je für sich gewählt werden.

§. 34.

Die Wahlen der Gemeinde-Verordneten und ihrer Stellvertreter werden unter dem Vorsitze des Gemeinde-Vorstehers vorgenommen, welcher mit zwei Schöffen oder mit zwei von ihm aus der Gemeinde zu bestellenden Beisitzern den Wahl-Vorstand bildet.

In dem Wahltermin, welcher acht Tage vorher nach der in der Gemeinde üblichen Publikationsart bekannt gemacht werden muß, ist für jeden zu Wählenden ein besonderer Wahlakt vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel. Schreibensunkundige können indeß dem Wahlvorstande mündlich zu Protokoll erklären, wem sie ihre Stimme geben wollen.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, welchem die absolute Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder, bezüglich seiner Klasse zu Theil geworden ist.

§. 35.

Die nähere Festsetzung über die Wahlordnung, die Gesammtzahl der Gemeinde-Verordneten und da, wo die zur Ausübung des Stimmrechts Berufenen in Klassen oder örtliche Abtheilungen (§. 33) getheilt sind, über die Vertheilung der Gesammtzahl auf die einzelnen Klassen oder Abtheilungen, wird im Wege statutarischer Anordnung oder, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, auf den Bericht des Kreisausschusses durch die Regierung getroffen.

§. 36.

Für einen behinderten oder abgegangenen Gemeinde-Verordneten wird durch den Gemeinde-Vorsteher ein Stellvertreter derjenigen Klasse einberufen, welcher der behinderte oder abgegangene Gemeinde-Verordnete angehört.

§. 37.

Die von den Gemeinde-Verordneten gefaßten Beschlüsse sind für

die Gemeinde verpflichtend. Die Gemeinde-Verordneten sind an keinerlei Instruktionen oder Aufträge ihrer Wähler gebunden.

Im Uebrigen gelten für die Versammlung und Geschäftsführung der Gemeinde-Verordneten die für die Gemeinde-Versammlung gegebenen Bestimmungen (§§. 18 bis 29, sowie §§. 38, 39, 42, 44 bis 47, 52, 54, 56, 57, 58, 60 und 65).

§. 38.

Jeder stimmberechtigte Gemeinde-Angehörige hat die Verpflichtung, eine Stelle in der Gemeinde-Vertretung anzunehmen und mindestens sechs Jahre zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur:

1) anhaltende Krankheiten;
2) Geschäfte, die längere und öftere Reisen nothwendig machen und
3) ein Alter über 60 Jahre.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungs-Gründe weigert, eine solche Stelle anzunehmen, oder die noch nicht sechs Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, sowie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeinde-Versammlung der den stimmberechtigten Gemeinde-Angehörigen in diesem Gesetze beigelegten Rechte auf drei bis sechs Jahre verlustig erklärt, oder mittelst Geldstrafen bis zum Belange von fünf Thalern zu seiner Schuldigkeit angehalten werden. Ein solcher Beschluß der Gemeinde-Versammlung bedarf der unter Beirath der Polizei-Obrigkeit zu ertheilenden Bestätigung des Kreis-Ausschusses.

Ausgeschlossen von der Wahl zu Gemeinde-Verordneten sind nur 1. die vom Staate ernannten Mitglieder der Aufsichtsbehörde, 2. die nicht zum Gemeinde-Vorstande gehörigen Gemeinde-Beamten, 3. die Polizei-Beamten, 4. die Beamten der Staatsanwaltschaft, 5. die Offiziere des stehenden Heeres und die Mannschaften desselben, solange diese letzteren nicht zur Reserve entlassen sind.

Andere im Dienste des Staats stehende Personen sind dagegen wählbar und bedürfen keiner Erlaubniß oder Genehmigung zur Annahme einer Stelle als Gemeinde-Verordneter.

§. 39.

c. Gemeinde-Vorstand.

aa. Ernennung des Gemeinde-Vorstandes.

Der Gemeinde-Vorsteher, welcher in der Regel innerhalb des Gemeindebezirks mit Grundeigenthum angesessen sein muß, wird von der Gemeinde, bez. der Gemeindeverordneten-Versammlung (§§. 30 ff.) durch absolute Stimmenmehrheit gewählt und vom Kreis-Ausschuß*) bestätigt.

Die Wahlhandlung erfolgt unter Leitung der Polizei-Obrigkeit des Polizei-Verwaltungsbezirks mit Zuziehung zweier aus der Gemeinde zu bestellender Beisitzer und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen zwei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Versagt der Kreis-Ausschuß die Bestätigung der Wahl, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Wird auch diese nicht bestätigt, so steht dem Kreis-Ausschuß nach vernommenem Gutachten der Polizei-Obrigkeit die Ernennung des Gemeinde-Vorstehers, jedoch unbedingt nur aus den angesessenen Gemeindegliedern und längstens für eine Dauer von drei Jahren, zu. Dasselbe findet statt, wenn die Gemeinde oder die Gemeinde-Verordneten die Wahl verweigern.

Will die Gemeinde ein nicht angesessenes Mitglied zum Vorsteher wählen, so hat sie dazu vorher die Ermächtigung des Kreis-Ausschusses einzuholen.

Die Amtszeit des Gemeinde-Vorstehers währt in der Regel sechs Jahre. Derselbe kann aber auf Antrag der Gemeinde auch sofort auf zwölf Jahre, später lebenslänglich gewählt werden.

Nach Ablauf der sechs- oder zwölfjährigen Amtszeit können die Gemeinde-Vorsteher von Neuem für dieses Amt gewählt und von dem Kreisausschuß bestätigt werden.

Nach der Bestätigung ist der Gemeinde-Vorsteher durch eine Gerichtsperson**) in Eid und Pflicht zu nehmen.

Ausgeschlossen von der Wahl in den Gemeinde-Vorstand sind außer

*) statt vom Landrath, cf. §. 21 Ländliche Polizei-Verfassung.

**) statt durch den Landrath.

den §. 38 Absatz 4 1—5 genannten Beamten nur Geistliche, Lehrer an öffentlichen Schulen und Mitglieder des Richterstandes, zu denen indeß Mitglieder von Handels- und Gewerbegerichten nicht gehören.

§. 40.

Nach einer dreijährigen und bei einer Ernennung auf zwölf Jahre, ebenso nach einer sechsjährigen und nach einer neunjährigen Amtsführung ist jeder Gemeinde-Vorsteher befugt, sein Amt niederzulegen.

§. 41.

Jedes Gemeinde-Mitglied ist im Falle der Ernennung zum Gemeinde-Vorsteher verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen, sofern ihm nicht einer der im §. 38 bezeichneten Entschuldigungsgründe zur Seite steht.

Wer mindestens drei Jahre hintereinander das Vorsteher-Amt bekleidet hat, ist auch, abgesehen von diesen Entschuldigungsgründen, während der nächstfolgenden drei Jahre berechtigt, seine Ernennung zum Gemeinde-Vorsteher abzulehnen.

Im Falle einer nicht gerechtfertigten Ablehnung kommen die Bestimmungen des §. 38 zur Anwendung.

§. 42.

Die Besitzer der ehemaligen Lehn- und Erbschulzengüter (Erbrichter- oder Freischulzen-Güter, Erbscholtiseien, rittermäßige Erbscholtiseien) sind verpflichtet, das Amt des Gemeinde-Vorstehers unentgeltlich zu verwalten, wenn sie nach §. 39 dazu gewählt und bestätigt werden.

Weigert sich der Besitzer eines Lehn- oder Erbschulzengutes das Vorsteheramt zu verwalten, so ist er verpflichtet, dem in diesem Falle nach §. 39 aus der Zahl der übrigen Gemeinde-Mitglieder bestellten Gemeinde-Vorsteher für die Dauer seiner Amtszeit eine billige Entschädigung zu gewähren, welche auf den Bericht des Kreisausschusses von der Regierung festgesetzt wird, nachdem der Besitzer des in Rede stehenden Gutes, die Gemeinde-Versammlung und die Polizei-Obrigkeit über den Betrag derselben gehört worden. Dasselbe findet statt, wenn die Gemeinde-Versammlung, oder der Kreisausschuß, den Besitzer des Lehn- oder Erbschulzengutes zur Verwaltung des Vorsteher-Amtes nicht für befähigt erachten und der Mangel der Befähigung, falls der Betheiligte ihn bestreitet, von der Regierung anerkannt wird. Die Entscheidung der Regierung muß in diesem Falle herbeigeführt werden, bevor die Gemeinde-Versammlung ihr Wahlrecht ausübt.

Wenn der Besitzer des Lehn- oder Erbschulzengutes zur Verwaltung des Vorsteher-Amtes bereit und befähigt ist, dessenungeachtet aber für dasselbe ein anderes Gemeinde-Mitglied von der Gemeinde-Versammlung gewählt und vom Kreisausschuß bestätigt wird, so hat die Gemeinde die für die Verwaltung des Amtes zu gewährende Remuneration aufzubringen (§. 45).

Hat der Kreisausschuß gegen die Befähigung des Besitzers des Lehn- oder Erbschulzengutes kein Bedenken erhoben, bevor er die Gemeinde-Versammlung zur Ausübung ihres Wahlrechts aufforderte, so ist er, sofern er weder der ersten noch der zweiten Wahl der Gemeinde-Versammlung die Bestätigung ertheilt, nicht befugt, ein anderes Gemeinde-Mitglied, als den Besitzer des Lehn- oder Erbschulzengutes zum Gemeinde-Vorsteher zu ernennen.

Die Besitzer der Lehn- oder Erbschulzengüter sind berechtigt, auf Ablösung der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Verwaltung des Vorsteher-Amtes anzutragen. Der Jahreswerth dieser Verpflichtung wird, nachdem der Besitzer des Lehn- oder Erbschulzengutes, die Gemeinde-Versammlung, die Polizei-Obrigkeit und der Kreistag darüber gehört worden, auf den Bericht des Kreisausschusses von der Regierung festgestellt.

Die festgesetzte Jahresrente, oder im Fall der Ablösung (§. 8) der Ertrag des pupillarisch sicher, oder durch Ankauf von Grundstücken anzulegenden Ablösungs-Kapitals, ist von der Gemeinde zu der nach §. 45 festzusetzenden Remuneration des Gemeinde-Vorstehers zu verwenden.

§. 43.

Die Bestellung der Schöffen erfolgt nach denselben Bestimmungen, wie die der Gemeinde-Vorsteher.

§. 44.

bb. Stellung des Gemeinde-Vorstehers.

Der Gemeinde-Vorsteher steht an der Spitze der Gemeinde-Verwaltung und hat deren Bestes überall wahrzunehmen, und in der Gemeinde auf Ordnung und Befolgung der Gesetze zu halten.

Die Unterbeamten der Gemeinde bestellt er auf Kündigung, nachdem die Gemeinde-Versammlung darüber gehört ist. Er ist verpflichtet, diese Beamten, sowie die Ortserheber (§. 47), zu beaufsichtigen, und befugt, denselben Warnungen und Verweise zu ertheilen, auch

Ordnungsstrafen bis zum Betrage von Einem Thaler gegen sie festzusetzen.

Auch gegen andere Einwohner der Gemeinde, welche seinen amtlichen Anordnungen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann der Gemeinde-Vorsteher Geldstrafen bis zu Einem Thaler nach vorgängiger Androhung verfügen. Beiderlei Geldstrafen können nöthigenfalls exekutivisch eingezogen werden und fließen zur Gemeindekasse. Wenn Geldstrafen der letzteren Art nicht beizutreiben sind, so sind dieselben in angemessene Gefängnißhaft umzuwandeln.

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Gemeinde-Vorsteher bei Ausübung seines Amtes ziehen dieselbe Ahndung nach sich, als wenn sie gegen einen vom Staate bestellten Beamten verübt wären.

Sind Personen nicht zum Dienste der Gemeinde überhaupt, sondern nur einzelner Klassen von Gemeinde-Mitgliedern oder besonderer Societäten bestimmt, so ist es allein deren Sache, dieselben anzunehmen, zu remuneriren und zu entlassen.

§. 45.

cc. Remuneration des Gemeinde-Vorstehers.

Die Remuneration des Gemeinde-Vorstehers und der Schöffen wird durch die Orts-Verfassung bestimmt. Wenn dieselbe keine den Verhältnissen entsprechende oder ausreichende Bestimmungen an die Hand giebt, so finden folgende Grundsätze Anwendung:

Der Gemeinde-Vorsteher hat Anspruch auf Ersatz seiner baaren Auslagen und auf die Gewährung einer, mit seinen amtlichen Mühwaltungen im billigen Verhältniß stehenden Entschädigung, deren Betrag beim Mangel einer gütlichen Einigung nach Vernehmung der Gemeinde-Versammlung und der Polizei-Obrigkeit, auf das Gutachten des Kreis-Ausschusses, von der Regierung festgestellt wird.

Die Schöffen haben ihr Amt in der Regel unentgeltlich zu verwalten und nur auf den Ersatz baarer Auslagen Anspruch.

Den Gemeinde-Vorstehern so wenig wie den Schöffen ist gestattet, für die Amtsgeschäfte, welche ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs-, Polizei- und Gemeinde-Beamte obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten oder aus der Gemeinde-Kasse zu erheben, wenn nicht hierzu die Berechtigung durch ein Gesetz speziell beigelegt ist.

Die Gemeinde-Vorsteher erhalten keine Pension.

§. 46.

d. Gemeindeschreiber.

Wo das Amt eines Gemeindeschreibers (Gerichtsschreibers) nach Gesetz oder Herkommen besteht, oder die Anstellung eines solchen von der Gemeinde-Versammlung beschlossen wird, ist derselbe nach Anhörung der Gemeinde-Versammlung vom Gemeinde-Vorsteher zu ernennen und nach Vernehmung der Polizei-Obrigkeit von dem Kreis-Ausschuß zu bestätigen und durch einen Richter zu vereidigen.

§. 47.

e. Ortserheber.

Die Gemeinde-Versammlung wählt den Gemeinde-Einnehmer und Orts-Steuererheber. Beide Aemter können von ein und derselben Person versehen, oder auf verschiedene Personen übertragen, dürfen jedoch von dem Gemeinde-Vorsteher, oder einem Schöffen, nur mit Genehmigung der Polizei-Obrigkeit und des Kreis-Ausschusses übernommen werden.

§. 48.

C. Gemeinde-Haushalt.

Der Gemeinde-Haushalt umfaßt die Verwaltung aller Angelegenheiten, welche sich auf Einnahmen und Ausgaben, sowie auf das Vermögen der Gemeinde, einschließlich der für Gemeindezwecke zu leistenden Natural-Prästationen, Dienste und Abgaben beziehen.

§. 49.

Die Verwaltung des Gemeinde-Haushaltes steht dem Gemeinde-Vorsteher zu; der von der Gemeinde bestellte Erheber (§. 47) steht unter dessen unmittelbarer Leitung und Aufsicht.

§. 50.

Für Gegenstände des Gemeinde-Haushaltes, welche eine fortlaufende Verwaltung erfordern, können beständige, aus dem Gemeinde-Vorsteher und aus Schöffen, sowie aus stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde bestehende Vorstände oder Deputationen gebildet werden. Der Gemeinde-Vorsteher hat in ihnen den Vorsitz zu führen; auch stehen dieselben unter seiner allgemeinen Leitung.

§. 51.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeindekasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

§. 52.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben dabei jedoch die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann jedoch unter Genehmigung der Regierung die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen (§§. 1 Absatz 2 u. folg. der Deklaration vom 26. Juli 1847) zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen, wenn weder die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, noch die bisher üblichen Gemeinde-Abgaben ausreichen, um das Kommunal-Bedürfniß zu bestreiten, und deshalb zur Erhöhung der Abgaben geschritten werden müßte.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlußnahme nicht der Gemeinde-Versammlung, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen).

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

§. 53.

Streitigkeiten über die Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen werden, soweit sie nicht auf einen speziellen Rechtstitel sich gründen, im Verwaltungswege durch die Regierung entschieden.

§. 54.

Durch Beschluß der Gemeinde kann die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen (Bürgervermögen) von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Gemeinde-Rechts niemals bedingt wird.

Derartige Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§. 55.

In Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens wird, abgesehen von der im §. 52 enthaltenen Beschränkung, in den bestehenden Rechtsverhältnissen durch die Bestimmungen der §§. 52 bis 54 nichts geändert.

§. 56.

Um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtung der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können bei dem Mangel hinreichender Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen, von der Gemeinde-Versammlung Umlagen beschlossen werden.

Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

Unangesessene nicht stimmberechtigte Einwohner (§. 9 IV. d. 3) sind nur zu solchen Gemeinde-Ausgaben, von denen sie einen besonderen Vortheil haben, beitragspflichtig, wenn zu deren Bestreitung eigene Gemeinde-Abgaben erhoben werden.

Dergleichen Einwohner müssen alsdann aber auch für Fälle dieser Art an den Berathungen und Beschlüssen der Gemeindeversammlung durch von ihnen zu wählende Vertreter Theil nehmen.

Bedürfnisse, welche nur im Interesse einzelner Klassen nothwendig werden, sind nur von diesen aufzubringen und gehören nicht in den Gemeinde-Haushalt.

§. 57.

Wenn über den Maßstab der Vertheilung der Gemeinde-Umlagen die bestehende Orts-Verfassung, vorhandene Verträge, hergebrachte Gewohnheit, oder rechtsgültige Gemeinde-Beschlüsse, keinen sicheren oder keinen angemessenen Anhalt gewähren, so kann von der Gemeinde-Versammlung mit Genehmigung der Regierung ein neuer Maßstab beschlossen, auch von der letztern auf Anlaß von Beschwerden, und wenn ein wiederholentlich darüber herbeigeführter Gemeindebeschluß sich nicht zur Genehmigung eignet, auf den gutachtlichen Bericht des Kreisausschusses angeordnet werden.

Für den neu zu regulirenden Vertheilungs-Maßstab soll der Grundsatz leitend sein, daß die größere Theilnahme an den Rechten der Gemeinden, insbesondere an dem Stimm- und Wahlrechte, auch die größere Theilnahme an den Lasten der Gemeinden bedingt.

Bei Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.

§. 58.

Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen dieselben, solange nicht etwas Anderes beschlossen wird, nach Maßgabe der Ortsverfassung ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeinde-Vermögens (§. 56) nicht vorliegt.

Die Gemeinde-Versammlung kann jedoch beschließen, daß die bisher üblichen Hand- und Spanndienste für Rechnung der Gemeinde beschafft, und die Kosten nach dem üblichen Maßstab der baaren Beiträge auf die Verpflichteten vertheilt werden.

Dagegen kann die Leistung von solchen Diensten (Hand- und Spanndiensten), welche nicht in kunst- und handwerksmäßigen Arbeiten bestehen, auch den Gemeinde-Angehörigen neu aufgelegt werden, wenn dies für das Gemeindebedürfniß nöthig ist, und von der Gemeinde-Versammlung beschlossen oder nach Anhörung des Kreisausschusses von der Regierung angeordnet wird.

Gemeindeglieder, welche die ihnen obliegenden persönlichen Leistungen nicht selbst verrichten können oder wollen, sind verpflichtet, rechtzeitig taugliche Stellvertreter zu bestellen, widrigenfalls sie zur Zahlung des Geldwerths der Dienste angehalten werden können. Ob der Vertreter als tauglich anzusehen sei, hat der Gemeinde-Vorsteher zu entscheiden.

§. 59.

Nähere Bestimmungen über die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben und die Leistung der Gemeindedienste bleiben den Ortsstatuten, beziehungsweise der Ergänzung der Ortsverfassung auf dem im §. 5 vorgeschriebenen Wege vorbehalten; dabei ist namentlich zu bestimmen, welche Gemeindeglieder Spanndienste und welche Handdienste oder Beides zu leisten haben.

§. 60.

Eine freiwillige Veräußerung von Gemeinde-Grundstücken und solchen Gerechtsamen, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind, darf in der Regel nur im Wege des öffentlichen Meistgebots auf Grund einer Taxe vorgenommen werden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung ist erforderlich:

1) eine einmalige Bekanntmachung des zu veräußernden Gegenstandes und des Bietungstermins durch das Kreisblatt, oder

wo ein solches nicht besteht, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks,

2) eine Frist von 6 Wochen zwischen der Bekanntmachung und dem Bietungstermin,
3) die Abhaltung des Bietungstermins durch eine Justizperson oder den Gemeinde-Vorsteher,
4) die Ertheilung des Zuschlags durch die Gemeinde-Versammlung und
5) die Genehmigung der Regierung.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert wird.

§. 61.

Die Genehmigung der Regierung ist ebenfalls erforderlich:

a) zu jeder auf einem lästigen Titel beruhenden Erwerbung von Grundstücken,
b) zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Haide, Weide, Torfstich u. dergl.)
c) zu jeder Aufnahme von Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird,
d) zu Abweichungen von einem genehmigten Verzinsungs- und Tilgungsplan,
e) zu Veräußerungen oder wesentlichen Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben.

Die Genehmigung zur Aufnahme von Anleihen der unter c. bezeichneten Art soll nur dann ertheilt werden, wenn zugleich ein angemessener Verzinsungs- und Tilgungs-Plan vorgelegt wird.

§. 62.

In den in den §§. 60 und 61 bezeichneten Fällen muß der Kreisausschuß vor der Entscheidung der Regierung mit seinem Gutachten gehört werden.

§. 63.

Für die Hypothekenbehörde genügt die Beibringung der Genehmigung der Regierung zum Nachweise, daß den Vorschriften der §§. 60 bis 62 genügt ist.

§. 64.

Gemeinde-Waldungen sind auch fernerhin dieser Bestimmung zu erhalten. Eine Verwandlung derselben in Acker oder Wiese kann nur mit Genehmigung der Regierung vorgenommen werden.

Die wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze und Bestimmungen bleiben in Kraft.

§. 65.

Inwiefern für den Haushalt der Gemeinde Etats aufgestellt werden sollen, bleibt zwar im Allgemeinen deren eigenem Beschluß überlassen, doch kann auf den Bericht des Kreisausschusses die Anfertigung eines Haushalts-Etats von der Regierung angeordnet werden, wenn nach deren Ermessen Unordnungen und Verwirrungen in der Verwaltung des Gemeinde-Haushalts es nöthig machen.

Die Etats sind in der Regel auf 3 Jahre von dem Gemeinde-Vorsteher anzulegen, demnächst von der Gemeinde-Versammlung festzustellen.

§. 66.

Die Anfertigung der Rechnung erfolgt durch den Gemeinde-Vorsteher unter Zuziehung des Gemeinde-Erhebers für jedes einzelne Kalenderjahr. Dieselbe wird hierauf in Gemeinden, in welchen keine Gemeinde-Verordneten-Versammlung besteht, durch einige zu diesem Behufe gewählte Gemeinde-Mitglieder (Rechnungs-Deputirte), in den übrigen Gemeinden dagegen von der Gemeinde-Verordneten-Versammlung geprüft und, sobald die bei dieser Prüfung etwa erhobenen Erinnerungen erledigt sind, in dem ersten Falle von den Rechnungs-Deputirten, in dem zweiten Falle aber von den Mitgliedern der Gemeinde-Verordneten-Versammlung vollzogen.

In Gemeinden, wo eine Gemeinde-Verordneten-Versammlung nicht gebildet ist, wird demnächst auch noch die Rechnung in einer Gemeinde-Versammlung vorgelesen.

Ueber die Rechnung des nächstvorhergehenden Jahres wird von den Gemeinde-Verordneten oder der Gemeinde-Versammlung Decharge ertheilt und hiervon dem Kreis-Ausschuß Anzeige gemacht. Die Gemeinde-Versammlung ist befugt, der Rechnungs-Deputation die Entscheidung über die Rechnung und die Ertheilung der Decharge zu übertragen.

§. 67.

Die Gemeinde-Abgaben, einschließlich der etwa statt der Dienste

auferlegten Geldbeiträge (§. 58) sowie die Abgaben für die Theilnahme an Nutzungen und besonderen Vortheilen (§. 54) und die sonstigen Gemeinde-Gefälle sind durch den Erheber einzuziehen, und werden von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beigetrieben.

Wenn die Leistung von Gemeinde-Diensten (§§. 58 und 59) von dem Verpflichteten verweigert, verabsäumt oder unvollständig bewirkt wird, so kann der Gemeinde-Vorsteher mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von Einem Thaler denselben dazu anhalten, oder auch den Dienst für dessen Rechnung leisten lassen und die hierdurch entstehenden Kosten im Steuer-Exekutionswege beitreiben.

§. 68.

IV. Selbstständige Guts-Bezirke.

Für den Bereich der selbstständigen Guts-Bezirke (Waldgrundstücke) haben deren Besitzer und, auf Feststellung der Regierung nach Anhörung der Betheiligten und des Kreistages, antheilig auch die übrigen innerhalb des Guts-Bezirks (Waldgrundstücks) befindlichen selbstständigen Einwohner, die Pflichten zu übernehmen und die Lasten zu tragen, welche das Gesetz und die Landesverfassung im öffentlichen Interesse den Gemeinden auferlegt.

Die Rechte der Grundbesitzer, welche mit der Befreiung von solchen Lasten angesetzt worden sind, oder sonst durch einen speziellen Rechtstitel eine solche Befreiung erlangt haben, dürfen hiernach nicht gekränkt werden, solange nicht eine Ablösung der Befreiungen nach Maßgabe des §. 8 bewirkt ist.

§. 69.

Die Besitzer solcher Guts-Bezirke sind, sofern sie innerhalb derselben wohnen, insbesondere auch verbunden, die in den Landgemeinden den Gemeinde-Vorstehern obliegenden Geschäfte insoweit unentgeltlich zu übernehmen und zu besorgen, als dergleichen Geschäfte auch in Ansehung der selbstständigen Guts-Bezirke und ihrer Einwohner zu erledigen sind.

Sind sie davon durch dauernde Abwesenheit oder Krankheit verhindert oder deshalb nicht dazu geeignet, weil sie juristische Personen oder Frauen sind oder unter Vormundschaft stehen, so ist ihnen, beziehungsweise den Vormündern, gestattet, einen qualifizirten Vertreter auf ihre Kosten zu bestellen.

Der Vertreter muß von dem Kreisausschusse genehmigt und durch

eine Gerichtsperson verpflichtet werden und diejenigen Eigenschaften besitzen, welche der §. 11 von den Vertretern eines außerhalb des Gemeinde-Bezirks wohnenden Stimmberechtigten verlangt.

§. 70.

Lehnt der Besitzer eines selbstständigen Guts-Bezirks ohne einen der im §. 69 bezeichneten Gründe die Uebernahme der Geschäfte des Vorstehers ab oder ist er wegen des mangelnden Vollbesitzes der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte oder aus anderen Gründen zur Verwaltung dieser Geschäfte nicht geeignet, so hat der Kreisausschuß einstweilen einen Stellvertreter auf seine Kosten zu ernennen. Es kann dazu der Vorsteher einer benachbarten Gemeinde ernannt werden.

§. 71.

Der Vorsteher eines Guts-Bezirks, beziehungsweise dessen Stellvertreter, hat im Allgemeinen dieselben Verpflichtungen und Befugnisse in Bezug auf diesen Bezirk und dessen Einwohner, wie der Vorsteher einer Gemeinde.

§. 72.

V. Bildung von Sammtgemeinden.

Einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke, die für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen, können sich mit anderen benachbarten Gemeinden und Gutsbezirken zu einer Sammtgemeinde vereinigen.

§. 73.

Was bei dieser Bildung einer Sammtgemeinde zu den gemeinsamen Angelegenheiten derselben zu rechnen ist, bleibt den, auf den Bericht des Kreisausschusses von der Regierung zu bestätigenden Beschlüssen und Vereinbarungen der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke vorbehalten. Streitigkeiten über die gegenseitigen Beitragsverhältnisse entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Steuerkraft und der Leistungen für den Verband nach Vernehmung der Betheiligten, bez. ihrer Vertretungen auf das erstattete Gutachten des Kreisausschusses.

§. 74.

Zur Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten ist ein Sammtgemeinderath zu bestellen, zu welchem jede einzelne Gemeinde wenigstens ein Mitglied, stärker bevölkerte Gemeinden mehrere Mitglieder, nach

Anordnung des Kreisausschusses und Entscheidung der Regierung, wählen und die einzelnen Gutsbezirke je einen Vertreter entsenden.

§. 75.

Behufs Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wählt der Sammtgemeinderath einen Vorsteher und zur Unterstützung, wie für Behinderungsfälle desselben zwei Beigeordnete aus seiner Mitte.

Wegen deren Stellung, Rechte und Pflichten, wegen ihrer Wahl, sowie der Wahl der Mitglieder des Sammtgemeinderaths seitens der einzelnen Gemeinden, gelten die für letztere gegebenen Vorschriften.

§. 76.

Die bereits bestehenden oder noch zu treffenden Vereinigungen mehrerer Gemeinden und Gutsbezirke für einzelne bestimmte Zwecke und Gegenstände im öffentlichen oder Gemeinde-Interesse werden durch obige Bestimmungen (§§. 72 bis 75) nicht betroffen.

§. 77.

VI. Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung und die Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten in den selbstständigen Guts-Bezirken.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung und über die Verwaltung gemeinsamer Kommunal-Angelegenheiten in den selbstständigen Guts-Bezirken hat die Polizei-Obrigkeit unter Leitung und Kontrole des Kreisausschusses zu führen.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und die selbstständigen Guts-Bezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an die vorgesetzten Behörden, ausgeübt.

§. 78.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Landgemeinden, in denen sich ein überwiegend städtisches Leben ausgebildet hat, kann auf Antrag der Gemeinde und nach Anhörung des Kreistages die Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie von Uns verliehen werden, nachdem die Gemeinde auf dem durch die Provinzial-Verfassung bezeichneten Wege in den Stand der Städte aufgenommen worden ist.

§. 79.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

§. 80.

Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich ꝛc.

Inhalts-Uebersicht.

Eingang . . . . . §. 1.

I. Bildung der ländlichen Gemeinde- und Guts-Bezirke und Veränderung derselben . . . . . §. 2—4.

II. Orts-Statuten (Dorf-Ordnungen), Ergänzung bestehender Orts-Verfassungen . . . . . §. 5—6.

III. Landgemeinden:

A. Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Mitglieder §. 7—16.

B. Gemeinde-Verwaltung:

Vertretung der Gemeinde . . . . . §. 17.

a. Gemeinde-Versammlung . . . . . §. 18—29.

b. Gemeinde-Verordneten-Versammlung . . . . §. 30—38.

c. Gemeinde-Vorstand:

aa. Ernennung des Gemeinde-Vorstandes . . §. 39—43.

bb. Stellung des Gemeinde-Vorstehers . . . §. 44.

cc. Remuneration des Gemeinde-Vorstehers . §. 45.

d. Gemeindeschreiber . . . . . §. 46.

e. Ortserheber . . . . . §. 47.

C. Gemeindehaushalt . . . . . §. 48—67.

IV. Selbstständige Gutsbezirke . . . . . §. 68—71.

V. Bildung von Sammtgemeinden . . . . . §. 72—76.

VI. Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung und die Verwaltung der Kommunal-Angelegenheiten in den selbstständigen Guts-Bezirken . . . . . §. 77.

VII. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §. 78—80.

Berlin, Druck von Gebr. Unger (C. Unger), Königl. Hofbuchdrucker.

87576

EcF
L651.4k

Author Lette, Adolf

Title Das landwirthschaftliche Kredit- und Hypothekenwesen

DATE.

NAME OF BORROWER.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
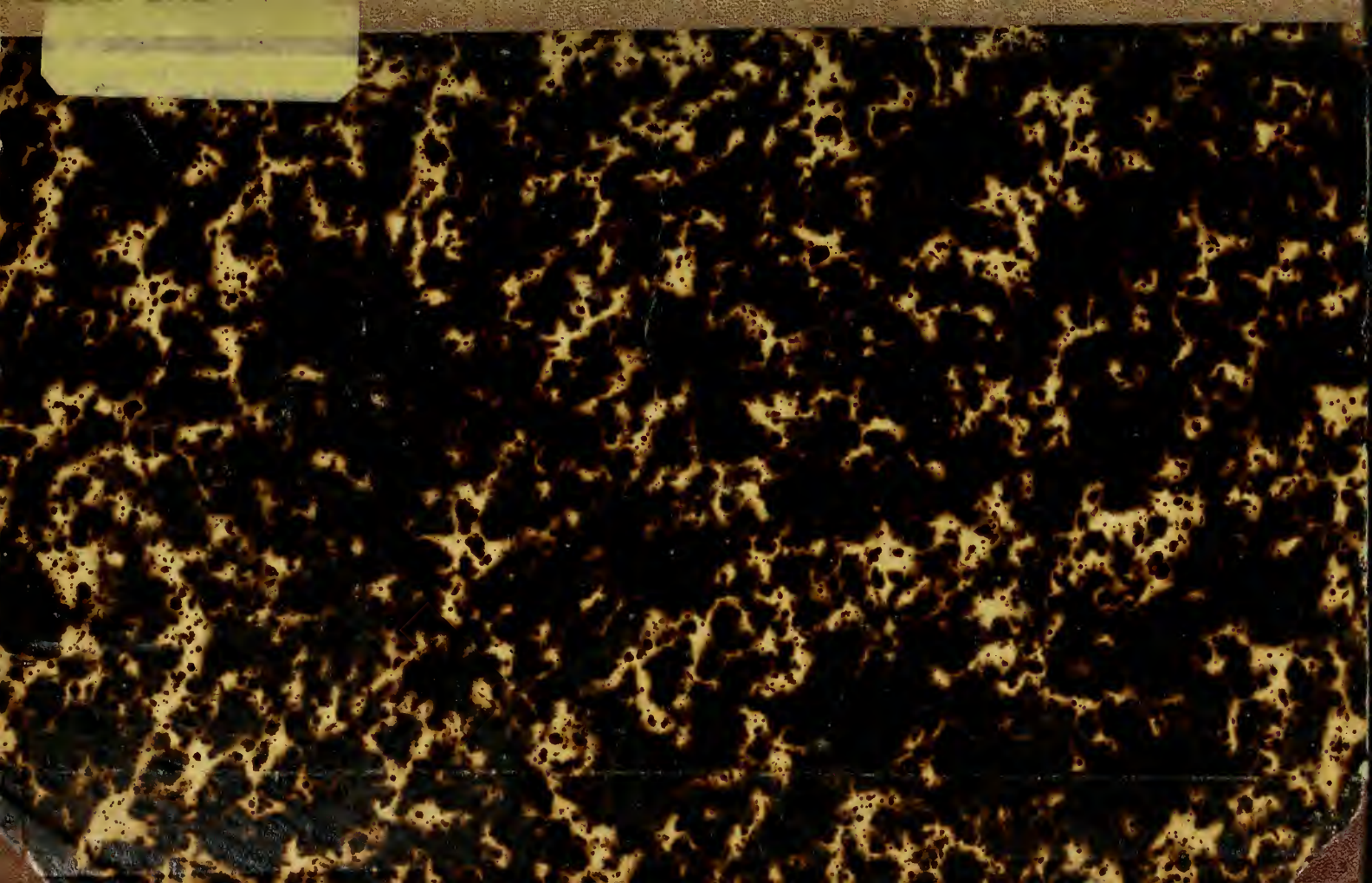
Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU